

Abschlussbericht
der Arbeitsgruppe Grundwasser
der Grundwasserkommission des Kreistages
des Rhein-Kreises Neuss

Redaktion:

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

MR Dr. Epping
OAR Berlingen

Rhein-Kreis Neuss

KVR' in Bemba
KAF Kaiser

Dieser Bericht ist zu beziehen über

Rhein-Kreis Neuss:

Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/601-6801

Telefax: 02181/601-6899

E-Mail: umweltschutz@rhein-kreis-neuss.de

download: www.rhein-kreis-neuss.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf einen generellen Gebrauch der weiblichen Endung -innen (z.B. generell "Bürgerinnen" oder "BürgerInnen") verzichtet. Wir hoffen auf das Verständnis unserer Leserschaft für diese praktische, keinesfalls programmatische Entscheidung.

Die Redaktion

Inhalt:

<u>VORWORT MINISTERPRÄSIDENT PEER STEINBRÜCK</u>	5
<u>VORWORT LANDRAT DIETER PATT</u>	6
<u>I. EINLEITUNG</u>	8
<u>II. ARBEIT IN DER ARBEITSGRUPPE GRUNDWASSER</u>	10
<u>III. ARBEIT IN DEN UNTERARBEITSGRUPPEN (UAG)</u>	12
<u>III.1 UAG 1 „Zulässigkeit von Satzungsmodellen zur Finanzierung hydraulischer Lösungen“</u>	12
III.1.1 Datenblatt UAG 1	12
III.1.2 Ergebnisbericht der UAG 1	15
<u>III.2 UAG 2 „Dringliche Maßnahmen in Korschebroich zum Herbst 2003“</u>	20
III.2.1 Datenblatt UAG 2	20
III.2.2 Ergebnisbericht der UAG 2	21
<u>III.3 UAG 3 „Hilfsmöglichkeiten durch Optimierung von Oberflächengewässern“</u>	24
III.3.1 Datenblatt UAG 3	24
III.3.2 Ergebnisbericht der UAG 3	25
<u>III.4 UAG 4 „Optimale Ausnutzung des Grundwasserdargebotes im betroffenen Raum“</u>	42
III.4.1 Datenblatt UAG 4	42
III.4.2 Ergebnisbericht der UAG 4	43
<u>III.5 UAG 5 „Verbesserung und Optimierung der Bauphysik“</u>	47
III.5.1 Datenblatt UAG 5	47
III.5.2 Ergebnisbericht der UAG 5	48
<u>III.6 UAG 6 „Beratungsangebote für Betroffene vor Ort“</u>	51
III.6.1 Datenblatt UAG 6	51
III.6.2 Ergebnisbericht der UAG 6	54
<u>IV. ANSPRECHPARTNER FÜR BETROFFENE</u>	66
<u>ANLAGEN</u>	67
<u>Anlagen UAG 1</u>	67
UAG 1/1 Gutachten Staatskanzlei zu Satzungsmodellen	67
UAG 1/2 Rechtslage NRW	75
UAG 1/3 Vergleich Rechtslage NRW/Rheinland-Pfalz	81
UAG 1/4 Stellungnahme zur Änderung Gemeindeordnung und Kommunalabgabengesetz	88
UAG 1/5 Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	92
UAG 1/6 „Umlagefähigkeit von Kosten zur Entschlammung des Nordkanals“	97
<u>Anlagen UAG 2</u>	104
UAG 2/1 Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung	104
UAG 2/2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	108
UAG 2/3 Dokumentation Pesch	112

Anlagen UAG 3	123
<u>UAG 3/1 Gewässerkarte</u>	123
Anlagen UAG 4	124
<u>UAG 4/1 Wasserversorgungsstrukturen</u>	124
<u>UAG 4/2 Grundwassermodell Neuss</u>	125
Anlagen UAG 5	126
<u>UAG 5/1 Westdeutsches Architekten- und Ingenieurforum am 01.12.04</u>	126
<u>UAG 5/2 Flyer zum Forum</u>	133
Anlagen UAG 6	135
<u>UAG 6/1 Flyer Grundwasserberatung</u>	135
<u>UAG 6/2 Erläuterungen zur Erstberatung</u>	137
<u>UAG 6/3 Beratungsbogen zur Grundwasserbetroffenheit</u>	140
<u>UAG 6/4 Vordruck Haftungsfreistellung</u>	144
<u>UAG 6/5 Bewertungsbogen bautechnische Berater</u>	145
<u>UAG 6/6 Bewertungsbogen wasserwirtschaftliche Berater</u>	147
<u>UAG 6/7 Bewertungsbogen für die beratenen Bürger</u>	149
<u>UAG 6/8 Bewertung der Bürger</u>	151
<u>UAG 6/9 Bewertungen der wasserwirtschaftlichen Berater</u>	156
<u>UAG 6/10 Bewertungen der bautechnischen Berater</u>	158
<u>UAG 6/11 Einladung zum Infoabend für Architekten und Ingenieure</u>	160
<u>UAG 6/12 Vordruck zur Angebotsabgabe</u>	162
<u>UAG 6/13 Liste der abgegebenen Angebote</u>	166
<u>UAG 6/14 Plakataktion Rhein-Kreis Neuss</u>	169
<u>UAG 6/15 Pressekonferenz Minister Kuschke – Landrat Patt</u>	170
<u>UAG 6/16 Pressespiegel zur Erstberatung</u>	172

ABBILDUNGEN

<u>Abbildung 1: Sohllage des Trietbachs</u>	29
<u>Abbildung 2: Abfluss-Leistungsfähigkeit des Trietbaches</u>	30
<u>Abbildung 3: Abgrenzung des Gebiets zur Erfassung des Gebäudekatasters</u>	34
<u>Abbildung 4: Wasserstandsganglinie des Pegels Gumpges Brücke</u>	35
<u>Abbildung 5: Untersuchte Trassen für eine Überleitung vom Trietbach zur Niers</u>	38

Vorwort Ministerpräsident Peer Steinbrück



Der nun vorliegende Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Grundwasser gibt mir die Gelegenheit, zurückzublicken auf den 2. Mai 2003. Damals hatte ich auf Bitte von Landrat Dieter Patt alle Beteiligten aus Politik, Verwaltung und Bürgerschaft an einen Tisch gebeten, um gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten für die Grundwasserproblematik im Rhein-Kreis Neuss zu suchen. Um keine falschen Hoffnungen zu wecken, habe ich damals gleich zu Beginn des Gespräches erklärt, dass das Land weder Investiv- noch Betriebskosten für eine großräumi-

ge hydraulische Lösung übernehmen wird, sondern dass sich eine Lösung aus meiner Sicht aus verschiedenen Bausteinen und Facetten zusammensetzen wird.

Diesen Gedanken haben wir dann recht anschaulich als „Patchwork-Lösung“ festgehalten. Ich habe damals meine Zusage gegeben, dass sich das Land im Rahmen seiner Möglichkeiten hier unterstützend einbringen wird.

Ich denke, dass die Zeit seitdem durch eine gemeinsame Kraftanstrengung vieler Experten erfolgreich genutzt worden ist. Alle Punkte der "Patchwork-Lösung" wurden entweder bereits umgesetzt oder aber sind auf einen guten Weg gebracht worden. Deshalb möchte ich heute ausdrücklich all denen danken, die hilfreich und unterstützend bei der Bewältigung des umfangreichen Arbeitspensums zur Seite gestanden haben und ohne deren Hilfe eine so rasche Umsetzung der Lösungsansätze nur schwerlich möglich gewesen wäre. Stellvertretend für viele Beteiligte möchte ich z. B. der Ingenieurkammer-Bau NRW, der Architektenkammer NRW, der RWE Power AG, der Kreiswerke Grevenbroich GmbH, der Stadtwerke Neuss GmbH, der Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG und dem Erftverband für ihre engagierte Mitarbeit meinen Dank aussprechen.

Ich bin zuversichtlich, dass alle praktisch relevanten Maßnahmen und Beratungsangebote im Rhein-Kreis Neuss auf einen guten Weg gebracht worden sind. Aus meiner Sicht liegt nun für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger vor Ort ein wirklich hilfreiches Bündel aus Informationsangeboten und Handreichungen bereit.

Ihr

Peer Steinbrück

Vorwort Landrat Dieter Patt



Nahezu 7000 Häuser sind in weiten Teilen des Rhein-Kreises Neuss von den natürlichen hohen Grundwasserständen betroffen bzw. künftig bedroht. Maßgebliche Ursache dieser Problematik sind allerdings nicht die hohen Grundwasserstände, sondern vielmehr unangepasste Bebauungen. Diese wurden seinerzeit durch trockene Jahre und zusätzlich bergbaubedingte Sumpfungsmassnahmen zumindest begünstigt. Den betroffenen Hausbesitzern hilft diese Erkenntnis heute leider nicht weiter. Denn zahlreiche Gerichtsverfahren haben eindeutig herausgestellt, dass der Schutz vor drückendem Grundwasser in den Verantwortungsbereich der am Bau Beteiligten, insbesondere des Bauherrn und des Planers, fällt und die öffentliche Verwaltung, sei es als bauplanende- oder baugenehmigende Behörde, dafür nicht verantwortlich ist. Gleichwohl sucht der Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit den

betroffenen Städten intensiv auf vielfältige Weise nach einer Lösung des Problems. Hierzu wurde nach diversen Koordinierungsgesprächen aus Fachleuten der zuständigen Landesbehörden, der betroffenen Städte und des Rhein-Kreises, der betroffenen Wasserwerke, des Erftverbandes, des Bergbautreibers und eingeschalteter Professoren eine Arbeitsgruppe gebildet. Von dieser wurde wertvolle Grundlagenarbeit geleistet. Zur Vorbereitung notwendiger politischer Entscheidungen setzte der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss eine Grundwasserkommission unter meinem Vorsitz ein, in der auch die politische Diskussion mit den von den betroffenen Bürgern gebildeten Initiativen stattfindet. Diese Kommission hat sich insbesondere deshalb bewährt, weil alle Beteiligten an einem Tisch sitzen und alle anstehenden Fragen beraten können. In die Beratungen wurden auch Erfahrungen anderer betroffener Regionen einbezogen. Dabei wurden auch politische Gesetzesinitiativen entwickelt.

Der Rhein-Kreis Neuss engagiert sich bei der Problemlösung auch finanziell. Der Kreistag stellte rd. 1,5 Mio € insbesondere für die Klärung grundsätzlicher Fragestellungen und Maßnahmen zur Verfügung.

Die betroffenen Hauseigentümer sowie der Rhein-Kreis Neuss mit seinen Städten und Gemeinden können das Problem auf Grund des großen Ausmaßes der Betroffenheit nicht eigenständig schultern. Auf Grund dessen wurde auch das Land Nordrhein-Westfalen um Unterstützung gebeten. Nach zwei Gesprächen mit Ministerpräsident Clement bzw. Ministerpräsident Steinbrück wurde eine „Patchwork-Lösung“ konzipiert, zu deren Konkretisierung im Juli 2003 die Staatskanzlei die Koordinierung der gebildeten Arbeitsgruppe Grundwasser übernahm. Zur Behandlung der anstehenden Fragestellungen und Aufgaben wurden dabei 6 Unterarbeitsgruppen gebildet. Insbesondere aus der dabei entwickelten und vom Rhein-Kreis Neuss als Projektträger realisierten Grundwasserberatung im Technologiezentrum Glehn ergaben sich für die betroffenen Bürger individuelle Hilfestellungen.

Die Arbeitsgruppe legt nunmehr den Bericht über ihre bisherige Tätigkeit zur politischen Bewertung vor.

Mit den Arbeitsergebnissen ist das Problem zwar noch nicht gelöst, es sind aber eindeutige Verfahrensweisen aufgezeigt, die es nunmehr zu realisieren gilt. Auch dabei wird der Rhein-Kreis Neuss soweit möglich die Betroffenen unterstützen.

Für die bisherige Arbeit und Unterstützung gilt allen Beteiligten mein besonderer Dank.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Patt', written in a cursive style.

Dieter Patt

I. Einleitung

Im Rhein-Kreis Neuss sind seit einigen Jahren Hauseigentümer aufgrund von im Landesvergleich natürlich hohen Grundwasserständen von Gebäudevernässungen betroffen.

Um gemeinsam mit dem Land NRW nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, hatte Landrat Dieter Patt im Jahr 2002 Ministerpräsident Wolfgang Clement um ein Gespräch gebeten, das dann im August desselben Jahres auch zustande kam.

Ministerpräsident Peer Steinbrück hat am 02.05.2003 den Rhein-Kreis Neuss sowie Bürgervertreter und weitere Beteiligte aus Politik und Verwaltung zu einem Spitzengespräch in die Staatskanzlei eingeladen, um den begonnenen Dialog mit dem Rhein-Kreis Neuss fortzusetzen.

Zu Beginn des Gespräches betonte Ministerpräsident Steinbrück, dass er keine Ideal-Lösung anbieten könne. Es werde auch kein Sonderförderprogramm Korschbroich geben können. Eine Lösung werde sich vielmehr im Sinne einer „Patchwork-Lösung“ aus verschiedenen Bausteinen und Facetten zusammensetzen. Das Land könne hier zu einzelnen Maßnahmen unterstützend wirken.

Im Rahmen dieser „Patchwork-Lösung“ sollte eine möglichst große Bandbreite von denkbaren Unterstützungsmaßnahmen auf ihre praktische Eignung untersucht werden. Diese reichte z. B. von Rechtsgutachten der Staatskanzlei zur Frage von öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen Kommunen und betroffenen Bürgern zur Finanzierung von Sumpfungsmaßnahmen über Hilfsangebote durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis hin zur Verstärkung der bereits vorhandenen Arbeitsgruppe Grundwasser des Rhein-Kreises Neuss.

Um diese bestehende Arbeitseinheit des Rhein-Kreises Neuss zu einem schlagkräftigen Instrument auszubauen, gaben am 02.07.2003 Minister und Chef der Staatskanzlei Wolfram Kuschke und Landrat Dieter Patt in einer gemeinsamen Pressekonferenz die Gründung der Arbeitsgruppe Grundwasser (AG) unter Federführung der Staatskanzlei bekannt.

Zwecks Bündelung des vorhandenen Sachverstandes gehörten der AG neben Vertretern der Staatskanzlei und des Rhein-Kreises Neuss auch Mitarbeiter des Umweltministeriums NRW, des Städtebauministeriums NRW, der Bezirksregierung Düsseldorf, des Erftverbandes, der Kreiswerke Grevenbroich GmbH, der Stadtwerke Neuss GmbH, der Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG (NVV AG), der RWE Power AG (vormals Rheinbraun), der Städte Kaarst, Korschbroich und Dormagen sowie der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW an.

Um eine objektive und unbeeinflusste Tätigkeit der AG zu gewährleisten, legten die Mitglieder Folgendes für ihre Arbeit fest:

- Die AG dient ausschließlich der Umsetzung der Ergebnisse des Spitzengesprächs vom 02.05.2003 und klärt weder Grundsatz- noch Rechtsfragen.

- Eine Bürgerbeteiligung erfolgt nicht direkt über die AG, sondern durch „Einspeisung“ der Ergebnisse der AG in die Grundwasser-Kommission des Rhein-Kreises Neuss, der auch Bürgervertreter angehören.
- Eine enge Sitzungsfrequenz alle vier Wochen stellt eine angemessene inhaltliche und doch zeitnahe Bearbeitung sicher.

Bereits die erste Sitzung der AG am 31.07.03 machte jedoch deutlich, dass die Komplexität der Thematik die Bildung von weiteren „Spezialisten-Zirkeln“, sog. Unter-Arbeitsgruppen (UAG) notwendig machte, um das jeweilige Einzelthema angemessen vertieft bearbeiten zu können.

Deshalb wurden Unter-Arbeitsgruppen (UAG) zu folgenden Themen gebildet:

- UAG 1 „Zulässigkeit von Satzungsmodellen zur Finanzierung hydraulischer Lösungen“
- UAG 2 „Dringliche Maßnahmen in Korschenbroich zum Herbst 2003“
- UAG 3 „Hilfsmöglichkeiten durch Optimierung von Oberflächengewässern“
- UAG 4 „Optimale Ausnutzung des Grundwasserdargebotes im betroffenen Raum“
- UAG 5 „Verbesserung und Optimierung der Bauphysik“
- UAG 6 „Beratungsangebote für Betroffene vor Ort“

In zahlreichen Sitzungen, die im Einzelnen im Anhang dieses Berichtes dokumentiert sind, konnten inzwischen zu den meisten Detailpunkten konkrete und hilfreiche Lösungsansätze gefunden werden. Das für die einzelnen Bürger unmittelbar nutzbare Unterstützungsangebot war sicherlich die Einrichtung des „Beratungsbüros Grundwasser“, das am 01.07.2004 seine Arbeit aufgenommen hat und dessen Beratungstätigkeit von nahezu allen ratsuchenden Bürgern mit guten bis sehr guten Noten honoriert worden ist.

Mit dem jetzt erreichten Stand hat die AG ihre Koordinierungstätigkeit abgeschlossen: Entweder sind die von Ministerpräsident Steinbrück angebotenen Patchwork-Ansätze bereits umgesetzt oder die maßgeblichen Personen wurden „an einen Tisch gebracht“ und arbeiten intensiv an einer Lösung!

Selbstverständlich endet damit nicht die Suche nach weiteren Lösungsmöglichkeiten für die Grundwasserproblematik im Rhein-Kreis Neuss. Sowohl die bereits durch die AG initiierten als auch mögliche zukünftige Beiträge können bei Bedarf über die vorhandenen Strukturen des Rhein-Kreises Neuss in Politik und Verwaltung weiter verfolgt werden.

II. Arbeit in der Arbeitsgruppe Grundwasser

In der Grundwasserkommission des Rhein-Kreises Neuss erfolgen die Beratungen und Entscheidungen aller relevanten Fragen. Zur praktischen Vorbereitung wurde die AG von Anfang an als Führungs- und Lenkungsgruppe ausgelegt mit dem klaren Auftrag, die von Ministerpräsident Peer Steinbrück herauskristallisierten Punkte der „Patchwork-Lösung“ möglichst rasch auf deren praktische Umsetzbarkeit zu prüfen.

Dies konnte nur gelingen, indem man zunächst für jeden Einzelpunkt den Umfang des notwendigen Sachverständigen ermittelte und danach die entsprechenden Fachleute für eine Mitarbeit gewann.

Art und Umfang der Problematik machten die Bildung von UAGs notwendig, deren Ergebnisse im Sitzungsrhythmus der AG dann diskutiert und einvernehmlich festgehalten wurden.

Die AG hat dann im Rahmen der Sitzungen der Grundwasser-Kommission des Rhein-Kreises Neuss am 10.11.03, 29.03.04 und 27.05.04 dieser jeweils den Stand ihrer Arbeit sowie der UAGs berichtet. Die Kreis-Grundwasserkommission konnte dann diese fachlichen Handlungsempfehlungen als Grundlage ihrer Beschlussempfehlungen an den Kreisausschuss benutzen.

Im Weiteren wird unter Ziffer III die Arbeit der einzelnen UAGs geschildert. Dabei ermöglicht ein vorangestelltes Datenblatt, rasch und in komprimierter Form wesentliche Informationen zur jeweiligen UAG aufzunehmen. Bei weitergehendem Informationsbedarf kann sich der geneigte Leser in Form eines detaillierten und umfassenden Berichtes über alle Aspekte der Tätigkeit jeder UAG informieren.

Mitglieder der AG Grundwasser:

- Staatskanzlei NRW: Dr. Christoph Epping (Leiter)/ Frank Berlingen
zeitweise: Felix Helmbrecht/Harry Addicks
- Rhein-Kreis Neuss: Karsten Mankowsky/Norbert Clever/Stefan Heithoff/Andreas Jentzsch/Gabriele Bemba/Marion Kaiser
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW: Gerhard Odenkirchen/Anita Lerho
- Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW: Stefan Stolzenwald
- Bezirksregierung Düsseldorf: Dr. Ulrike Nienhaus/Jörg Esser
- Stadt Kaarst: Bürgermeister Franz-Josef Moormann/Hans-Ulrich Boehm
- Stadt Korschenbroich : Bürgermeister Heinz-Josef Dick/Dr. Theo Verjans
- Stadt Dormagen: Thomas Wedowski
- RWE Power AG: Dr. Burkhard Boehm/Dr. Christian Forkel

- Erftverband: Dr. Bernd Bucher/Dr. Axel Wallbraun
- Niersverband: Bert Lanphen
- Kreiswerke Grevenbroich GmbH: Theo Thissen, Ingolf Graul
- NVV AG : Detlef Schumacher
- Stadtwerke Neuss GmbH: Dirk Hunke
- Ingenieurkammer-Bau NRW: Christoph Heemann
- Architektenkammer NRW: Herbert Lintz

Sitzungstermine der AG Grundwasser:

23.07.2003 / 27.08.2003 / 25.09.2003 / 06.11.2003 / 04.12.2003 / 15.01.2004 /
26.02.2004 / 25.03.2004 / 06.05.2004 / 25.05.2004 / 22.07.2004 / 14.01.2005 /
31.01.2005

III. Arbeit in den Unterarbeitsgruppen (UAG)

III.1 UAG 1 „Zulässigkeit von Satzungsmodellen zur Finanzierung hydraulischer Lösungen“

III.1.1 Datenblatt UAG 1

Zusammensetzung:

Stadt Korschenbroich: Herr Schultze
Stadt Kaarst: BM Moormann/Herr Schumacher
Rhein-Kreis Neuss: Herr Heithoff
Erftverband: Herr Dr. Wallbraun
Staatskanzlei: Herr Helmbrecht

Federführung: Stadt Korschenbroich

Aufgabe:

Prüfung von Satzungsmodellen und öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen Stadt und betroffenen Bürgern zur Finanzierung von Sumpfungsmaßnahmen, vergleiche hierzu Rechtsgutachten Stk.

Sitzungsfolge:

23.09.2003
04.11.2003
03.12.2003
21.01.2004
25.02.2004

Derzeitiger Stand

Ergebnis der Sitzung am 4.11.2003: Satzungslösungen scheiden zumindest für kurzfristige Maßnahmen aus, auch für langfristige Maßnahmen nur nach ausgesprochen problematischen Gesetzesänderungen möglich, deshalb verstärkte Ausrichtung der Arbeit auf Unterstützung bei der Erarbeitung öffentlich-rechtlicher Verträge auf freiwilliger Basis, deren Umsetzung unabhängig vom konkreten Inhalt als problematisch angesehen wird.

In der Sitzung am 03. Dezember 2003 wurde ein Mustervertragstext beschlossen, der zwischenzeitlich als Grundlage für den Ortsteil Pesch genutzt wurde (vgl. Dokumentation Pesch, **Anlage UAG 2/3**). Eine noch tiefergehende Ausarbeitung ist dann notwendig, wenn sich für den Ortsteil Kleinenbroich, für den mit Investitionskosten in

Höhe von ca. 3 Mio. € aufgrund der notwendigen Wiederversickerung gerechnet werden muss, konkrete Hinweise ergeben, dass die betroffenen Grundstückseigentümer zum Vertragsabschluss bereit sind.

Zusätzliche Punkte zum ursprünglichen Auftrag:

- Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes - Beschluss der Grundwasserkommission

Nach eingehender Diskussion ist der Arbeitskreis mehrheitlich der Auffassung, dass die von der Grundwasserkommission beschlossene Initiative, eine Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes mit dem Ziel herbeizuführen, satzungsrechtliche Lösungen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Absenkung des Grundwassers zu ermöglichen, nicht unterstützt werden kann, da erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken der vorgeschlagenen Gesetzesänderung entgegenstehen. Die Unterarbeitsgruppe wurde vom Arbeitskreis Grundwasser als Fachgremium zur Thematik „Zulässigkeit von Satzungsmodellen zur Finanzierung hydraulischer Lösungen“ eingesetzt. Insofern kann von der Unterarbeitsgruppe erwartet werden, den von der Grundwasserkommission beschlossenen Initiativantrag nicht aus politischer, sondern aus fachlicher Sicht zu bewerten und dann Formulierungsvorschläge zu machen, wenn begründete Aussichten bestehen, der Initiative zum Erfolg zu verhelfen. Da nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder der Unterarbeitsgruppe jedoch keine Aussicht besteht, die mit dem Initiativantrag beabsichtigte Gesetzesänderung umzusetzen, sieht die Arbeitsgruppe keine Möglichkeit, sich an der Formulierung des Antrages zu beteiligen bzw. hierzu eine positive Stellungnahme abzugeben.

- Kosten der Versickerung von Wasser im Zusammenhang mit Pumpmaßnahmen - Beschluss der Grundwasserkommission

Die von der Grundwasserkommission gestellte Frage, wer die Kosten für die im Rahmen der hydraulischen Sofort- und Langfristmaßnahmen wieder zu versickernden Wassermengen zu übernehmen hat, sobald Art, Umfang und Kosten der Maßnahmen feststehen, lässt sich nur dahingehend beantworten, dass der jeweilige Verursacher von Pumpmaßnahmen auch die Kosten für notwendige Folgekosten wie beispielsweise Wiederversickerung zu tragen hat. Entscheidender rechtlicher Gesichtspunkt ist dabei, dass die Pumpmaßnahmen zu einer Veränderung der Grundwassersituation führen und im Zusammenhang mit der Grundwasserbewirtschaftung nur dann zugelassen werden können, wenn zugleich eine teilweise Versickerung der gehobenen Wässer erfolgt.

- Umlagefähigkeit von Kosten für Maßnahmen zur Entschlammung des Nordkanals

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass insbesondere die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen, die durch die Zielsetzung der Entschlammung, einen Beitrag zur Grundwasserabsenkung zu liefern, zu der Feststellung führen, dass es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt und lediglich Teile der durchzufüh-

renden Maßnahmen (Entschlammung zur Sicherung der derzeitigen Funktion des Nordkanals) als Unterhaltskosten umlagefähig sind. Die darüber hinausgehenden Ausbaurkosten sind nicht als Gebühr auf die Eigentümer des seitlichen Einzugsgebietes umlegbar.

Vor dem Hintergrund dieses Kostenrisikos muss die Stadt Kaarst bzw. der Nordkanalverband prüfen, ob und in welchem Umfang die Entschlammungsarbeiten sinnvoll sind und wie die den Unterhaltungsaufwand übersteigenden Kosten finanziert werden sollen.

- Änderung des Gesetzes über den Erftverband – Beschluss der Grundwasserkommission

Nach eingehender Diskussion vertritt die Unterarbeitsgruppe die Auffassung, dass der Kreis Neuss bei seiner Initiative, das Verbandsgebiet des Erftverbandes mit dem Ziel einer Aufgabenbündelung auf den von der Grundwasserproblematik betroffenen Bereich des Rhein-Kreises Neuss auszudehnen, berücksichtigen sollte, dass hierdurch für die Städte Neuss und Kaarst zusätzliche Kosten entstehen. Außerdem stellt sich die Problematik der Finanzierung der Kosten zur Entschlammung des Nordkanals für den Erftverband im gleichen Umfang wie für die Stadt Kaarst bzw. den Nordkanalverband.

Geht es lediglich um die Nutzung der fachlichen Kompetenz des Erftverbandes, ist mit Zustimmung der Delegiertenversammlung auch eine Übertragung von Aufgaben (z.B. Entschlammung des Nordkanals) an den Erftverband möglich.

- Prüfung der Zulässigkeit der Änderung des Stiftungszwecks der Sparkassenstiftung Korschenbroich.

Nach kurzer Diskussion hat sich Herr Heithoff bereit erklärt, den für die Genehmigung von Stiftungssatzungen zuständigen Mitarbeiter beim Regierungspräsidenten, Herrn Dr. Pfeiffer, anzuschreiben und um Stellungnahme zu der Frage zu bitten, ob und in welchem Umfang die Änderung der Satzung der Sparkassenstiftung Korschenbroich mit dem Ziel der Unterstützung von Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung zulässig wäre.

Auf die schriftliche Anfrage von Herrn Heithoff vom 05.03.2004 erklärt die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 22.03.2004: „Auch eine gemeinnützige Stiftung darf keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels aus ihren Erträgen finanzieren, da hierbei nicht die „Allgemeinheit“ gefördert würde, sondern ein klar umgrenzter abgeschlossener Personenkreis. Gemeinnützig wird eine Stiftung nur dann tätig, wenn sie die Allgemeinheit selbstlos fördert.“

- Gutachten Prof. Dr. Frenz zur Frage der Haftung des Bergbautreibenden

Die Unterarbeitsgruppe sieht es nicht als Ihre Aufgabe an, eine rechtliche Bewertung des Gutachtens vorzunehmen.

Ausblick:

Die erteilten Arbeitsaufträge können als abgeschlossen angesehen werden.

III.1.2 Ergebnisbericht der UAG 1

1. Veranlassung

Die der Grundwasserkommission des Rhein-Kreises Neuss zuarbeitende Arbeitsgruppe Grundwasser hat im August 2003 mehrere Unterarbeitsgruppen eingesetzt, um einzelne Fragenkomplexe auf Fachebene zu bearbeiten. Die UAG 1 (**Anlage UAG 1/1**) wurde dabei zunächst mit der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Satzungsmodellen zur Finanzierung hydraulischer Lösungen beauftragt. Die dargestellten Arbeitsergebnisse zur Rechtslage in Nordrhein – Westfalen (**Anlage UAG 1/2**) führten zur Erweiterung des Auftrags im Hinblick auf einen Vergleich zur Rechtslage in Rheinland – Pfalz (**Anlage UAG 1/3**) und zu einer Bewertung von Vorschlägen zur Änderung der Rechtslage in Nordrhein – Westfalen (**Anlage UAG 1/4**).

Darüber hinaus entwickelte die Unterarbeitsgruppe einen Entwurf eines öffentlich – rechtlichen Vertrags, um die Finanzierung von lokalen hydraulischen Maßnahmen auf freiwilliger verbindlicher Basis zu ermöglichen (**Anlage UAG 1/5**). Ferner wurde der Frage nachgegangen, ob die Kosten der Versickerung im Zusammenhang mit Pumpmaßnahmen Dritten auferlegt werden könnten.

Auf Bitten der Stadt Kaarst prüfte die Unterarbeitsgruppe die Umlagefähigkeit von Kosten nach § 92 LWG NRW, die bei einer zur Senkung des Grundwasserspiegels durchgeführten Entschlammung des Nordkanals entstünden (**Anlage UAG 1/6**). Schließlich wurde unter anderem noch eine mögliche Änderung des Erftverbandsgesetzes im Hinblick auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich erörtert.

2. Satzungsmodelle

a) Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

Die Unterarbeitsgruppe konnte ihre Beratungen auf eine bereits unter dem 24. April 2003 vorgelegte gutachterliche Stellungnahme der Staatskanzlei (**Anlage UAG 1/2**) zur rechtlichen Zulässigkeit von "Satzungsmodellen" zur Finanzierung hydraulischer Lösungen stützen. Prämisse der Überlegungen war, dass für den Errichtungsaufwand der Pumpanlagen eine Umlagefähigkeit als Beitrag in Betracht gezogen werden könnte, während für anfallende Betriebskosten eine Refinanzierung als Gebühr in Frage kommen könnte.

Die Mitglieder der Unterarbeitsgruppe sind übereinstimmend der Auffassung, dass eine **Satzungslösung mit Anschluss- und Benutzungszwang rechtlich unzulässig** ist, weil es an der Voraussetzung des „öffentlichen Bedürfnisses“ nach § 9 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für den Erlass einer solchen Satzung fehlt. Nach § 9 GO NRW können die Gemeinden bei **öffentlichem Bedürfnis** durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie an Einrichtungen zur

Versorgung mit Fernwärme (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.

Zweifel bestehen zudem daran, ob eine Pumpanlage als „der Volksgesundheit dienende Einrichtung“ angesehen werden kann. Es besteht ferner Einigkeit, dass eine Satzungsregelung sich nur dann als rechtlich tragfähig erweisen würde, wenn garantiert werden könnte, dass die durchzuführenden Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung Gebäudeschäden durch Vernässungen ausschließen. Damit kommen Satzungslösungen für nicht dauerhafte Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung von vorneherein nicht in Betracht.

b) Rechtslage in Rheinland-Pfalz

Die Bitte zur vergleichenden Beschäftigung mit der Rechtslage in Rheinland – Pfalz wurde an die Unterarbeitsgruppe herangetragen, weil die Stadt Frankenthal Maßnahmen zur Senkung des Grundwasserspiegels eines Ortsteils mittels einer Grundwasserbeitragssatzung (teilweise) zu finanzieren sucht.

In einer hierzu von der Staatskanzlei erarbeiteten ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme (**Anlage UAG 1/3**) wird deutlich, dass sich die beitragsrechtliche und gemeindeordnungsrechtliche Rechtslage in Rheinland–Pfalz von der in Nordrhein – Westfalen wesentlich unterscheidet:

- Das Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG-RhPf) kennt wiederkehrende Beiträge, während das KAG NRW auf dem Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung beruht.
- Der Anschluss- und Benutzungszwang erfordert in Rheinland–Pfalz zwar auch ein „öffentliches Bedürfnis“, ist aber allgemein für „dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen“ zulässig.

Ob eine Beitragserhebung auf Grundlage der Grundwasserbeitragssatzung der Stadt Frankenthal, die vom Anschluss- und Benutzungszwang keinen Gebrauch macht, bei einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung Bestand haben kann, ist noch offen.

c) Initiativantrag zur Gesetzesänderung

Die Grundwasserkommission des Kreistages Neuss hat am 10.11.2003 beschlossen, die Verwaltung aufzufordern, „einen mit der Unter-Arbeitsgruppe 1 abgestimmten Initiativantrag an den Landtag mit dem Ziel einer Änderung des KAG NRW zu erarbeiten und dem Kreisausschuss zur weiteren Entscheidung vorzulegen“.

Hierzu ist der Unterarbeitsgruppe der Entwurf eines „Initiativantrags zur Änderung von GO und KAG“ vom 29.12.2003 vorgelegt worden. Inhaltlich soll danach zum einen § 9 Satz 1 GO NRW dahingehend erweitert werden, dass der Anschluss und die Benutzung auch von anderen – als den bislang im Gesetzestext aufgezählten – Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienen, angeordnet werden kann.

Nach der jetzigen Rechtslage müssen solche Einrichtungen der Volksgesundheit dienen. Ferner soll § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW ein Satz 3 angefügt werden, nach dem die Gemeinden von Grundstückseigentümern – denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen ein Vorteil entsteht – einen an den Vorteilen bemessenen Beitrag erheben können.

Auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Staatskanzlei (**Anlage UAG 1/4**) hat die Unterarbeitsgruppe ausführlich die Vorschläge diskutiert. Sie ist mehrheitlich der Auffassung, dass die von der Grundwasserkommission beschlossene Initiative, eine **Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes** mit dem Ziel herbeizuführen, satzungsrechtliche Lösungen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Absenkung des Grundwassers zu ermöglichen, **nicht unter-**

stützt werden kann, da **erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken** der vorgeschlagenen Gesetzesänderung entgegenstehen. Die Ermöglichung einer kommunalen Zwangsabgabe zulasten auch Nichtbetroffener und zugunsten eines kleineren, keine Selbsthilfemaßnahmen ergreifenden Personenkreises widerspricht dem Gefüge der Freiheitsrechte des Grundgesetzes.

Die Unterarbeitsgruppe wurde vom Arbeitskreis Grundwasser als Fachgremium zur Thematik „Zulässigkeit von Satzungsmodellen zur Finanzierung hydraulischer Lösungen“ eingesetzt. Insofern kann von der Unterarbeitsgruppe erwartet werden, den von der Grundwasserkommission beschlossenen Initiativantrag nicht aus politischer, sondern aus fachlicher Sicht zu bewerten und dann Formulierungsvorschläge zu machen, wenn begründete Aussichten bestehen, der Initiative zum Erfolg zu verhelfen.

Da nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder der Unterarbeitsgruppe jedoch keine Aussicht besteht, die mit dem Initiativantrag beabsichtigte Gesetzesänderung umzusetzen, sieht die Arbeitsgruppe keine Möglichkeit, sich an der Formulierung des Antrages zu beteiligen bzw. hierzu eine positive Stellungnahme abzugeben.

d) Wasserverbandliche Lösung

Die Unterarbeitsgruppe hat am Beispiel des Erftverbands, der als kompetenter Wasserverband zur Durchführung hydraulischer Lösungen grundsätzlich zur Verfügung stünde, **wasserverbandliche Lösungsmöglichkeiten** der Finanzierung untersucht (**Anlage UAG 1/3**). Die Übernahme der Aufgabe Grundwasserspiegelsenkung durch den Erftverband wird einvernehmlich als **nicht empfehlenswert** angesehen. Sie ist rechtlich nur im Auftrag möglich. Eine Änderung des Erftverbands-Gesetzes (ErftVG) ist insoweit wegen der folgenden Erwägungen nicht zielführend. Die Finanzierung einer unterstellten gesetzlichen Aufgabe aus **Mitgliedsbeiträgen** dürfte beim bisherigen Mitgliederbestand ausscheiden, die Zwangsmitgliedschaft der betroffenen Eigentümer bedarf der Gesetzesänderung und Zustimmung der Aufsichtsbehörden, für die die Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Heranziehung der Grundstückseigentümer als **Nutznießler** ist mit erheblichen Unsicherheiten belastet und aus Rechtsgründen nicht an den Kosten der Maßnahme, sondern den wirtschaftlichen Vorteilen der Nutznießer auszurichten. Eine Deckung der Kosten durch die Beiträge wäre Zufall.

3. Öffentlich – rechtliche Verträge

Als Alternative zu Satzungsmodellen wurde von Anfang an auch der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge zur Finanzierung von Pumpmaßnahmen diskutiert. Die Mitglieder der Unterarbeitsgruppe waren sich darüber einig, dass die Wahrscheinlichkeit, auf freiwilliger Basis genügend private Vertragspartner zu finden, als nicht sehr aussichtsreich eingestuft werden muss. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass auch hier die Garantie, Vernässungen zu vermeiden, nicht gegeben werden kann und erhebliche Planungsunsicherheit durch die laufenden Diskussionen über andere Bestandteile der angestrebten „Patchwork-Lösung“ bestehen. Gleichwohl konnte der Stadt Korschenbroich ein für den Ortsteil Pesch zugeschnittener Vertragsentwurf vorgelegt werden (**Anlage UAG 1/5**), der im Bedarfsfalle auch für langfristige Pumpmaßnahmen und andere örtliche Einzugsbereiche Verwendung finden kann.

4. Kosten der Versickerung von Wasser im Zusammenhang mit Pumpmaßnahmen

Die von der Grundwasserkommission gestellte Frage, wer die Kosten für die im Rahmen der hydraulischen Sofort- und Langfristmaßnahmen wieder zu versickern- den Wassermengen zu übernehmen hat, sobald Art, Umfang und Kosten der Maßnahmen feststehen, lässt sich nur dahingehend beantworten, dass der jeweilige Verursacher von Pumpmaßnahmen auch die Kosten für notwendige Folgekosten wie beispielsweise Wiederversickerung zu tragen hat. Entscheidender rechtlicher Gesichtspunkt ist dabei, dass die Pumpmaßnahmen zu einer Veränderung der Grundwassersituation führen und im Zusammenhang mit der Grundwasserbewirtschaftung nur dann zugelassen werden können, wenn zugleich eine teilweise Versickerung der gehobenen Wässer erfolgt. Bei der Bearbeitung dieses Fragenkomplexes wurde die Unterarbeitsgruppe durch die Bezirksregierung Düsseldorf unterstützt.

5. Umlagefähigkeit von Kosten für Maßnahmen zur Entschlammung des Nordkanals

Auf der Grundlage eines von der Staatskanzlei erstellten Gutachtens zur „Umlagefähigkeit von Kosten für Maßnahmen der Entschlammung des Nordkanals nach § 92 Landeswassergesetz NRW“ (**Anlage UAG 1/6**) hat sich die Unterarbeitsgruppe 1 mit der Fragestellung befasst. Es besteht Einigkeit, dass insbesondere die Qualifizierung der Maßnahme als **Unterhaltungs-** oder als **Ausbaumaßnahme** weitreichende Konsequenzen auf die Umlagefähigkeit hat. Nach einhelliger Auffassung sind die in Rechtsprechung und Literatur hierfür genannten Kriterien mit Unschärfen und daraus folgender Unberechenbarkeit behaftet. Als taugliches Abgrenzungskriterium wurde einhellig das **wasserwirtschaftliche Kriterium** angesehen. Danach gilt: sobald durch die durchzuführenden Maßnahmen in (wasserrechtliche) Rechte Dritter eingegriffen wird und hieraus eine Genehmigungspflicht für die Maßnahme abzuleiten ist, spricht dies für die Annahme einer Ausbaumaßnahme. Denn Unterhaltungsmaßnahmen dienen ausschließlich dem Funktionserhalt des Gewässers und dürfen keine Auswirkungen auf Wasserrechte oder Feuchtgebiete haben.

Als **Ergebnis** ist festzuhalten, dass insbesondere die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen, die durch die Zielsetzung der Entschlammung, einen Beitrag zur Grundwasserabsenkung zu liefern, zu der Feststellung führen, dass es sich **überwiegend** um **eine Ausbaumaßnahme** handelt und **lediglich** Teile der durchzuführenden Maßnahmen (Entschlammung zur Sicherung der derzeitigen Funktion des Nordkanals) als **Unterhaltungskosten nach § 92 LWG NRW umlagefähig** sind. Die darüber hinausgehenden Ausbaukosten sind nicht als Gebühr auf die Eigentümer des seitlichen Einzugsgebietes umlegbar.

6. Änderung des Gesetzes über den Erftverband

Die Unterarbeitsgruppe befasste sich weiter mit dem Vorschlag, das Verbandsgebiet des Erftverbands auf den von der Grundwasserproblematik betroffenen Bereich des Rhein-Kreises Neuss auszudehnen. Folgende Formulierung des § 5 Satz 1 ErftVG wäre dafür ausreichend: „Das Verbandsgebiet umfasst das im Land NRW gelegene oberirdische Einzugsgebiet der Erft sowie das Einzugsgebiet des Nordkanals mit Jüchener Bach.“ Der Vertreter des Erftverbands weist darauf hin, dass aufgrund der

Umlagefinanzierung des Erftverbandes durch die Einbeziehung zusätzlicher Teile von Kaarst und Neuss zusätzliche Kosten auf Kaarst und Neuss in Höhe von je **ca. 250.000,00 € pro Jahr** zukommen würden. Nach eingehender Diskussion vertritt die Unterarbeitsgruppe die Auffassung, dass der Rhein-Kreis Neuss bei seiner Initiative, das Verbandsgebiet des Erftverbandes mit dem Ziel einer Aufgabenbündelung auf den von der Grundwasserproblematik betroffenen Bereich des Rhein-Kreises Neuss auszudehnen, berücksichtigen sollte, dass hierdurch für die Städte Neuss und Kaarst zusätzliche Kosten entstehen. Außerdem stellt sich die Problematik der Finanzierung der Kosten zur Entschlammung des Nordkanals für den Erftverband im gleichen Umfang wie für die Stadt Kaarst bzw. den Nordkanalverband. Geht es lediglich um die Nutzung der fachlichen Kompetenz des Erftverbandes, ist mit Zustimmung der **Delegiertenversammlung** auch eine Übertragung von Aufgaben (z.B. Entschlammung des Nordkanals) an den Erftverband möglich.

III.2 UAG 2 „ Dringliche Maßnahmen in Korschenbroich zum Herbst 2003“

III.2.1 Datenblatt UAG 2

Zusammensetzung:

Stadt Korschenbroich: Herr Bürgermeister Dick/Herr Dr. Verjans
Rhein-Kreis Neuss: Herr Jentzsch
MUNLV: Frau Lerho
Bezirksregierung: Frau Dr. Nienhaus/Herr Esser
Erftverband: Herr Dr. Wallbraun
Niersverband: Herr Lanphen
Kreiswerke Grevenbroich GmbH: Herr Thissen/Herr Dr. Kaulitzky
Stadtwerke Neuss GmbH: Herr Hunke
NVV AG: Herr Schumacher/Herr Rutten

Federführung: Stadt Korschenbroich

Aufgabe:

Beratung zum wasserrechtlichen Verfahren

Sitzungsfolge:

11.08.2003

Erreichter Stand:

- Wasserrechtsanträge

Die wasserrechtlichen Anträge für die Ortsteile Herrenshoff, Raderbroich, Pesch, Kleinenbroich, Eickerend/Düppheide wurden mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.12.2003 für eine Laufzeit von fünf Jahren unter entsprechenden Auflagen (Monitoring: Dokumentation der GW-Absenkung, Wasserchemie, Beweissicherung etc.) genehmigt.

Die Genehmigung für Kleinenbroich, Eickerend/Düppheide erfolgte unter der Auflage der Reinfiltration; zudem ist diese Maßnahme nur als „Gesamtpaket“ durchführbar.

- Finanzierung

Zur Finanzierung der Maßnahmen 2003/2004 hat der Rat der Stadt Korschenbroich beschlossen, dass vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit eine Mitbeteiligung durch die Bürger der Ortsteile in Höhe von 80% erforderlich ist.

Ferner hat der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 07.12.2004 dem Rat empfohlen, Zuschüsse Dritter auf den Bürgeranteil von 80% anzurechnen, so dass ein städtischer Anteil an den Investitions- und Betriebskosten von 20% verbleibt. Die entsprechende Ratsentscheidung hierzu ist für den 17.2.2005 vorgesehen.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von befristeten Sofortmaßnahmen gegeben und deren finanzielle Rahmenbedingungen grundsätzlich festgelegt.

Hinsichtlich der Umsetzung entsprechender Sofortmaßnahmen wird auf die beigefügte Dokumentation für Pesch (**Anlage UAG 2/3**) verwiesen.

Aufgrund der zu geringen Bürgerbeteiligung kam im Ortsteil Pesch (Angebot einer fünfjährigen freiwilligen Vereinbarung entsprechend vertraglicher Regelung gemäß Mustervertrag - **Anlage UAG 2/2**) keine Maßnahme zu Stande. Auch für Raderbroich und Herrenshoff konnten aufgrund zu geringer Spendeneingänge im letzten Frühjahr keine Maßnahmen durchgeführt werden.

Über die Entwicklung in den Folgejahren kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Ausblick:

Ob Sofortmaßnahmen zur temporären Absenkung in einzelnen Ortsteilen durchgeführt werden können, hängt davon ab, ob die erforderlichen finanziellen Mittel (Investitions- und Betriebskosten) aufgebracht werden können.

Sofern langfristige Maßnahmen bis zum 01.06.2008 (Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis) in einzelnen Ortsteilen umgesetzt werden, können diese die Sofortmaßnahmen ersetzen.

III.2.2 Ergebnisbericht der UAG 2

1. Zielsetzung

Ziel der Unterarbeitsgruppe war es, die Voraussetzungen zur Durchführung dringlicher Maßnahmen (sog. Sofortmaßnahmen) für das Winterhalbjahr 2003/2004 und die Zeit darüber hinaus zu schaffen, bis langfristige Maßnahmen nach dem „Patchwork-Prinzip“ zum Tragen kommen.

2. Wasserrechtliche Genehmigung

Mit der Genehmigung der Wasserrechtsanträge für die Ortsteile Herrenshoff, Raderbroich, Pesch, Kleinenbroich und Eickerend/Düppheide durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.12.2003 sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Sofortmaßnahmen gegeben.

Die Genehmigung ist dabei mit einer Reihe von Auflagen verknüpft, welche letztlich einem nachhaltigen Ressourcenschutz (Dargebotsfrage) und dem Schutz des Trinkwassers (Verschwenkung der Wassereinzugsgebiete/Fragen der Grundwasserkontamination) dienen.

Ferner ist für den Ortsteil Kleinenbroich mit Düppheide/Eickerend aus den o.g. Gründen eine Wiederversickerung vorgeschrieben. Eine Aufteilung bzw. Maßnahmen-Splittung zwischen Kleinenbroich einerseits und Düppheide/Eickerend andererseits ist aufgrund des Bescheides ausgeschlossen.

Die wasserrechtliche Genehmigung und die sich hieraus ergebenden wesentlichen Auflagen für die einzelnen Ortsteile wurden u.a. am 07.01.2004 auf der Homepage der Stadt Korschenbroich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (**Anlage UAG 2/1**)

3. Umsetzung der Maßnahmen

Wie bereits oben dargelegt, war es Aufgabe der Unterarbeitsgruppe, die Voraussetzungen für die Durchführung von Sofortmaßnahmen zu schaffen. Als logische Konsequenz aus dem Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis hat daher die Stadt Korschenbroich Maßnahmen zu deren Umsetzung ergriffen. Diese sind nicht mehr Gegenstand der Unterarbeitsgruppe selbst, sollen aber hier dennoch zur Abrundung des Gesamtbildes kurz dargestellt werden.

3.1 Grundlagen der Finanzierung

Mit Beschlüssen des Rates vom 24.07.2003 zu den Betriebskosten und vom 25.09.2003 zu den Investitionskosten hatte der Rat der Stadt Korschenbroich bereits vor Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung die sogenannte „80/20 Regelung“ beschlossen, nach der bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen 80% der Betriebs- und Investitionskosten direkt von den Bürgern auf freiwilliger Basis aufzubringen sind und 20% von Seiten der öffentlichen Hand übernommen werden sollen.

Die finanzielle Beteiligung der Stadt Korschenbroich stand und steht auch weiterhin unter dem Vorbehalt, dass der Rhein-Kreis Neuss als Aufsichtsbehörde der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Stadt Korschenbroich trotz der defizitären Haushaltssituation zustimmt.

Mit Beschluss vom 07.12.2004 hat nunmehr der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie dem Rat der Stadt empfohlen, eventuelle Zuschüsse Dritter (z.B. des Rhein-Kreises Neuss oder des Landes NRW) zu Sofortmaßnahmen auf den Bürgeranteil anzurechnen. Somit wären, einen entsprechenden Beschluss des Rates vorausgesetzt, die verbleibenden 20% der Kosten durch die Stadt zu tragen.

Der Rat der Stadt Korschenbroich wird sich in seiner Sitzung am 17.02.2005 mit der Beschlussempfehlung des Fachausschusses befassen.

3.2 Maßnahmen in Pesch, Raderbroich und Herrenshoff

Auf der Grundlage der o.g. „80/20 Regelung“ und der vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigung wurde in den Ortsteilen Raderbroich und Herrenshoff in Zusammenarbeit mit den dortigen „Bürgerinitiativen/Notgemeinschaften“ zu Spenden aufgerufen. Dies geschah nach dem Muster der Spendenaufrufe des Vorjahres, die zur Durchführung von Pumpaktionen geführt hatten.

In beiden Ortsteilen konnte jedoch der erforderliche 80%ige Bürgeranteil nicht aufgebracht werden, so dass es im Frühjahr 2004 nicht zu Pumpaktionen kam.

Für Pesch wurde den Bürgern auf der Grundlage des in der UAG 1 erarbeiteten Muster-Vertragsentwurfes ein Fünfjahresvertrag zur Installation und zum Betrieb einer Pumpenanlage (**Anlage UAG 2/2**) angeboten. Mangels Beteiligung konnte auch diese Maßnahme nicht durchgeführt werden.

Diese Maßnahme ist ausführlich im Anhang (**Anlage UAG 2/3**) dokumentiert - dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Aktion in Pesch als „Testlauf“ für Kleinenbroich gedacht war, wo aufgrund der Auflagen zur Reinfiltration der Kostenaufwand jedoch wesentlich höher anzusetzen ist.

4. Ausblick

Inwieweit in den Folgejahren Sofortmaßnahmen in einzelnen Ortsteilen durchgeführt werden, hängt davon ab, ob die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sowohl von Seiten der Bürger als auch von Seiten der Stadt Korschenbroich aufgebracht werden können. Entsprechende Mittel sind im Haushalt veranschlagt, vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Sofern langfristige Maßnahmen in einzelnen Ortsteilen umgesetzt werden (vgl. UAG 4), können diese die provisorischen Sofortmaßnahmen ersetzen.

Sollten langfristige Maßnahmen im Rahmen der „Patchwork-Strategie“ für einzelne Ortsteile keine oder nur unzureichende Lösungen offerieren, ist ggf. über eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. über Neuanträge zu entscheiden, um einen fließenden Übergang zwischen Sofortmaßnahmen und Langfristlösungen anbieten zu können.

III.3 UAG 3 „Hilfsmöglichkeiten durch Optimierung von Oberflächengewässern“

III.3.1 Datenblatt UAG 3

Zusammensetzung:

Erftverband:	Herr Dr. Wallbraun / Herr Dr. Bucher
Niersverband:	Herr Lanphen / Herr Walter
Stadt Kaarst:	BM Moormann / Herr Schumacher
Stadt Korschenbroich:	BM Dick / Herr Dr. Verjans / Herr Kochs
MUNLV:	Herr Odenkirchen
Rhein-Kreis Neuss:	Herr Jentzsch
Nordkanalverband:	Herr Capito

Federführung: Erftverband und Niersverband

Aufgabe:

Gesamtkonzept zur Optimierung der oberirdischen Gewässer unter Nutzung der dafür vorgesehenen Landesförderung

Sitzungsfolge:

06.08.2003
02.10.2003
01.12.2003
18.02.2004
29.04.2004
15.06.2004
22.07.2004
03.11.2004

Ergebnisse:

Auf der Grundlage einer historischen Recherche zum Grabensystem aus den 50er und 60er Jahren wurde untersucht, welchen Beitrag die Oberflächengewässer zur Minderung hoher Grundwasserstände leisten können. Folgende Schlussfolgerungen können gezogen werden:

- Die dargestellten Gräben, die bei hohen Grundwasserständen Grundwasserkontakt aufweisen, sollten zukünftig sorgfältig unterhalten werden. In den südlichen Gebieten besteht diese Notwendigkeit aufgrund des derzeitigen Bergbaueinflusses jedoch erst in einigen Jahrzehnten.

- Es wird empfohlen, die Einleitung von Nierswasser in den Neersbroicher Graben einzustellen.
- Der Trietbach kann - bei Bedarf – durch Sohlräumungen und andere Maßnahmen in seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit auf 400 l/s bis 600 l/s gesteigert werden. Ein Entwicklungskonzept wird dazu in Kürze erarbeitet.
- Am Fluitbach sollte zur Steigerung der Leistungsfähigkeit ein durchgängiges Sohlgefälle realisiert werden.
- Am Jüchener Bach sollen die begonnenen Sohlräumungen, die insbesondere aus Hochwasserschutzgründen notwendig sind, fortgeführt werden. Es ist vorgesehen, einen Sedimentfang oberhalb der Ortslage Kleinenbroich anzulegen, damit die aufwändigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen reduziert werden können.
- Eine Entschlammung des Nordkanals würde nur zu geringen Grundwasserabsenkungen führen, die aufgrund der in 2004 erzielten Vermessungsergebnisse noch geringer ausfallen würden, als in der Variante 1 des Hydrotec-Gutachtens dargestellt wurde. Eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Vorlage des sich aus den Pilotversuchen und Gesprächen letztlich ergebenden Entsorgungsweges wird empfohlen. Dazu sollte die Anzahl der Häuser, die von dieser Maßnahme profitieren würden, ermittelt werden.
- Das Anlegen eines Grabensystems südlich von Vorst kann nicht empfohlen werden. Diese Maßnahme wäre nahezu wirkungslos, da bei hohen Grundwasserständen der geplante Versickerungsbereich nicht aufnahmefähig wäre.

Ausblick:

Die für die Gewässerunterhaltung zuständigen Stellen werden die empfohlenen Maßnahmen in Angriff nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass manche Projekte aufgrund des Bergbaueinflusses erst in einigen Jahrzehnten erforderlich werden.

Die noch ausstehenden Untersuchungsergebnisse zum Nordkanalschlamm werden in den nächsten Monaten vorliegen. Dann kann über das weitere Vorgehen entschieden werden.

III.3.2 Ergebnisbericht der UAG 3

1. Veranlassung

Die Arbeitsgruppe Grundwasser der Staatskanzlei NRW hat im August 2003 die Unterarbeitsgruppe 3 mit der Aufgabe gegründet, im Rahmen des „Patchwork“-Konzeptes nach Hilfsmöglichkeiten für die vom Grundwasser betroffenen Gebäude durch Optimierung der Oberflächengewässer zu untersuchen.

Bis in die 70er Jahre hinein, bevor der Bergbaueinfluss und sehr trockene Jahre den Grundwasserstand absenken ließen, wurden die Niederungen Korschenbroichs und Kaarsts durch Trietbach, Niers, Jüchener Bach und zahlreiche sie begleitende Gräben entwässert. Durch die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung haben diese Gewässer seit den 70er Jahren teilweise diese Funktion verloren. Die Gewässer Niers, Trietbach, Grabensystem Hoppbruch und Jüchener Bach werden zum Ausgleich des Bergbaueinflusses seit einigen Jahren mit Sumpfungswasser gespeist. Gewässer, die seit Jahrzehnten nicht mehr für die Entwässerung erforderlich waren, wurden auch nicht mehr entsprechend unterhalten mit der Folge, dass sie zum Teil verschlammte oder verlandet sind. Teilweise wurden Gräben auch zugeschüttet oder überbaut.

Mit dem Wiederanstieg des Grundwassers, der in den nächsten Jahren allmählich einsetzen wird, werden Gewässer jedoch wieder zur Entwässerung des Gebiets benötigt. Aufgabe der Unterarbeitsgruppe war es zunächst, den Ausbauzustand der Gewässer, wie er in den 50er und 60er Jahren bestand, darzustellen. Anschließend sollten Möglichkeiten zur Optimierung der Entwässerungswirkung betrachtet werden.

Von Beginn an stand außer Frage, dass eine grundsätzliche und großräumige Lösung des Grundwasserproblems durch die Wirkung der Gräben nicht zu erwarten ist.

Die Oberflächengewässer können lediglich Grundwasserspitzen im Einflussbereich reduzieren und somit die Grundwasserschwankungen etwas dämpfen. Deutlichere Grundwasserabsenkungen wären nur mit sehr tiefen Entwässerungsgräben zu erreichen, die damit aber über das tolerierbare Maß hinaus in das Grundwasserdargebot eingreifen würden.

2. Gewässersystem

2.1 Entwicklung des Gewässersystems seit den 50er / 60er Jahren

Zur Feststellung des Gewässernetzes in den 50er und 60er Jahren wurde eine historische Recherche anhand der Katasterunterlagen durchgeführt. In diesen Jahren war das Gewässersystem in einem gut ausgebauten und gut unterhaltenen Zustand, da nach dem 2. Weltkrieg der landwirtschaftlichen Produktion ein hoher Stellenwert zukam und witterungsbedingt hohe Grundwasserstände, die seitdem im Untersuchungsraum nicht wieder erreicht wurden, eine Entwässerungsfunktion der Oberflächengewässer erforderten.

Die Recherche hat ergeben, dass die Gewässer und Gräben aus dieser Zeit noch weitgehend vorhanden sind (siehe Gewässerkarte - **Anlage UAG 3/1**). Überwiegend in den Randbereichen gingen einige Gräben verloren.

Der Ausbau- und Unterhaltungszustand entspricht jedoch in vielen Fällen nicht mehr dem Niveau aus den 50er Jahren. Die Gründe dafür wurden in Kapitel 1 bereits genannt.

Die Gewässer liegen – bis auf wenige Ausnahmen im Raum Glehn – in einem Bereich, in dem sich der natürliche Grundwasserstand durchschnittlich in einer Tiefe von weniger als 3 m befindet.

Der Abgleich der heutigen Gewässersohle mit dem Grundwasser ergab, dass über weite Strecken die Gewässer erst bei hohen Grundwasserständen Grundwasserkontakt erhalten. Durch eine Sohlräumung könnte diese Situation teilweise verbessert werden (siehe Kapitel 3).

So wurden am Trietbach im Bereich von Korschebroich Sohlaufrhöhungen von ca. 20 cm festgestellt. Am Jüchener Bach kommen im Bereich Kleinenbroich Sedimenthöhen in ähnlicher Größenordnung vor. Am Nordkanal wurde mit Abstand die größte Verschlammung festgestellt. Die Mächtigkeit des Bachsedimentes liegt dort verbreitet bei 60 – 110 cm.

3. Mögliche Maßnahmen an den Gewässern

Im Folgenden werden auf der Grundlage der historischen Recherche und der durchgeführten Untersuchungen (Vermessungen, Schlammuntersuchungen, Grundwasserstandsmessungen) mögliche Maßnahmen aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Grundwasserstand beurteilt. Es wird mit dem allgemeinen Grabensystem begonnen, danach folgen die Hauptgewässer Trietbach, Jüchener Bach und Nordkanal.

3.1 Allgemeines Grabensystem

Generell wird empfohlen, dass die in der **Anlage UAG 3/1** dargestellten Gräben, die bei hohen Grundwasserständen Grundwasserkontakt aufweisen, zukünftig sorgfältig unterhalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den südlichen Gebieten aufgrund des derzeitigen ausgeprägten Bergbaueinflusses diese Notwendigkeit erst in einigen Jahrzehnten besteht. Im Folgenden wird auf Maßnahmen an einigen Grabensystemen besonders hingewiesen.

Aus der Niers wird seit einigen Jahrzehnten Wasser in den Neersbroicher Graben abgeleitet, das dann anschließend ins Grundwasser versickert. Die Überleitmenge beträgt zurzeit ca. 7 l/s. Es wird empfohlen, die Ableitung zu beenden, da der ursprüngliche Grund, Löschwasser für einige Gehöfte bereitzustellen, nicht mehr gegeben ist und andere Wasserrechte nicht tangiert werden.

Fragen im Hinblick auf mögliche negative ökologische Auswirkungen dieser Maßnahme müssen in dem erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren beantwortet werden. Die Wirkung auf den Grundwasserstand ist angesichts der geringen Einleitmenge als gering einzustufen.

Für den Stadtteil Neersbroich bestehen Planungen, die wasserwirtschaftlich und ökologisch unbefriedigende Situation in der Bruchstraße zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde eine Direktanbindung an die Niers nördlich des Neersbroicher Busches diskutiert. Eine Ableitung nach Herzbroich könnte damit entfallen.

Die zwischen Neers- und Herzbroicher Graben nicht mehr vorhandenen bzw. nicht aktiven Gräben sollten wieder hergestellt werden. Eine Aktivierung des ehemaligen

Grabens am Neersener Weg im ursprünglichen Verlauf ist wegen des fehlenden Autobahndurchlasses nicht mehr möglich. Eine neue Grabentrasse könnte unmittelbar südlich der endenden Autobahn verlaufen.

Südlich der Ortslage Pesch, westlich von Drölsholz sowie nördlich von Liedberg/Steinhausen befindet sich ein umfangreiches Grabensystem (Hoppbruch). Es wird empfohlen, dieses System ab etwa 2030 in seiner Gesamtheit wieder herzustellen und zu unterhalten. Dann wird der Bergbaueinfluss soweit zurückgegangen sein, dass in Nässeperioden die Gräben wieder Vorflutfunktion für das Grundwasser übernehmen können.

Der im Bereich Wasserweg nicht mehr existierende Bach sollte dann über einen westlich neu zu verlegenden Anschluss an den dort vorhandenen Horster Bach Berücksichtigung finden.

Für das Stadtgebiet von Kaarst stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der Kaarster Graben, der seit dem Bau der A 52 am Böckemeshof beginnt, verläuft fast ohne Gefälle in einem Bogen an der Stadtgrenze von Willich, dann südlich unter der A 52 durch und mündet unterhalb des Jüchener Bachs in den Nordkanal.

Der Durchlass unter der A 52 liegt so hoch, dass von oberhalb kein Gefälle vorhanden ist. Deshalb dient dieser Graben im Oberlauf bei hohen Grundwasserständen als Sickergraben, der untere Bereich dient der Entwässerung der Ackerflächen und der A 52. Bebauung ist mit Ausnahme des Forsthauses Palmen nicht vorhanden.

Der Kleinenbroicher Graben mit seinen Nebengräben im Naturschutzgebiet Pferdsbroich hat wasserwirtschaftlich heute keine Bedeutung mehr. Er diente früher der Melioration.

Der Büttgener Graben ist im Zuge der Auskiesung beseitigt worden.

Für die genannten Gräben im Stadtgebiet von Kaarst gilt, dass von ihnen kein Beitrag zur Minderung der Grundwasserstände in den bebauten Gebieten zu erwarten ist. Dementsprechend ist hier kein Handlungsbedarf zu erkennen.

3.2 Trietbach

Der Trietbach ist ein 13,3 km langes natürliches Gewässer, das aus gewässerökologischer Sicht die großen Bruchgebiete Hoppbruch, Trietenbroich, Hannenwald und Raderbroicher Wald vernetzt. Er besitzt als nicht ausgebautes und nicht begradigtes Gewässer ein hohes ökologisches Entwicklungspotential.

Seit der bergbaubedingten Absenkung der Grundwasserstände unter die Bachsohle in den 70er Jahren verlor der Trietbach die Vorflutfunktion für das Grundwasser. Das Oberflächenwasser, das sich nach Niederschlagsereignissen im Gewässer sammelte, versickerte auf kurzer Strecke in den Untergrund. Der Unterhaltungsaufwand konnte entsprechend gering gehalten werden.

Aufgrund der Ausgleichwassereinleitungen im Hoppbruch hat der Trietbach seit ca. 10 Jahren wieder eine ständige Wasserführung vom Oberlauf bis zur Bahnlinie.

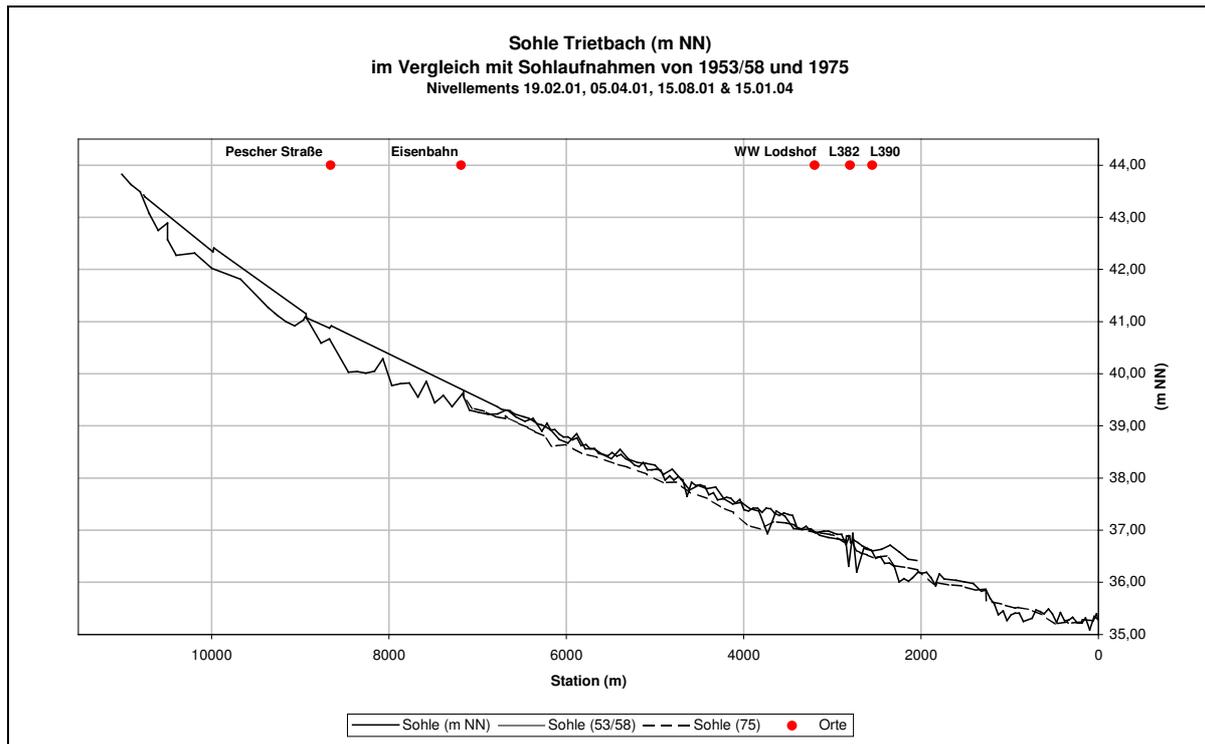


Abbildung 1: Sohllage des Trietbachs

Durch den Vergleich verschiedener Sohlmessungen können Veränderungen der Sohllage des Trietbaches im Laufe der Zeit dargestellt werden (siehe Abbildung 1). Daraus ergibt sich folgendes Bild:

- Im Ober- bis Mittellauf (Hoppbruch bis Bahnlinie) liegen die Sohlhöhen an gemessenen Punkten heute bis zu 25 cm über dem Niveau der 50er Jahre.
- Im Mittellauf (Bahnlinie bis L 382) liegen die Sohlhöhen heute 5 bis 10 cm über einem gemessenen Zustand von 1975, aber auf ähnlichem Niveau wie in den 50er Jahren.
- Im Unterlauf (L 382 bis Mündung) liegen - nach einer Sohlräumung im Jahr 2001 - die Sohlhöhen auf dem gleichen Niveau wie bei der Messung von 1975.

Eine erste Profilaufnahme ergab, dass die heutige hydraulische Leistungsfähigkeit des Trietbachs zwischen 200 l/s und 600 l/s liegt (siehe Abbildung 2).

Es ist zu erkennen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Trietbachs bei Bedarf auf 400 l/s bis 600 l/s erhöht werden kann. Dies kann dort durch Sohlräumungen erreicht werden, wo aufgrund der historischen Unterlagen eine Sohlverschlämmlung festgestellt wurde (Ober- bis Mittellauf). In anderen Bereichen kann durch eine Erhöhung der Böschung eine Anhebung der Leistungsfähigkeit erreicht werden.

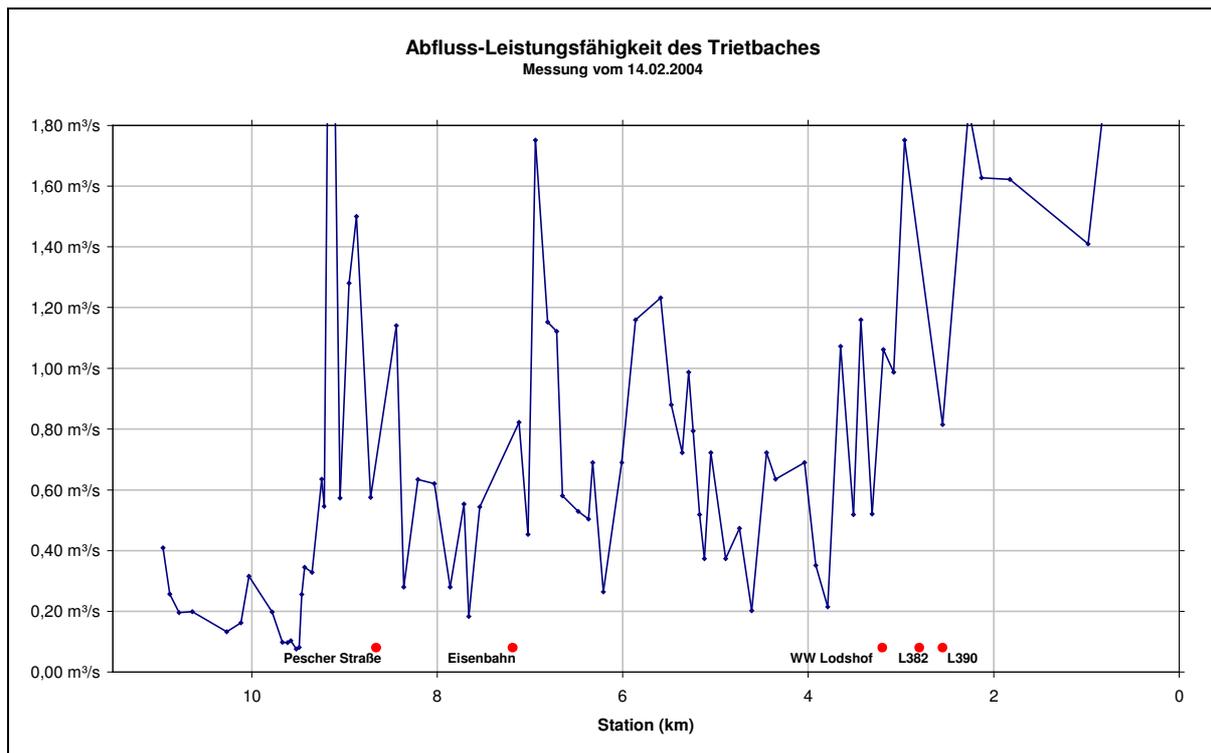


Abbildung 2: Abfluss-Leistungsfähigkeit des Trietbaches

Eine Untersuchung des Niersverbandes zeigt auf, dass ein Kurzschluss im Bereich der Straße „An der Insel“ und der Straße „Raderbroich“ parallel zur K 35 zwischen dem Fluitbach und dem Trietbach ein hinreichendes Gefälle aufweisen würde. Dieser Kurzschluss könnte auch mittels einer verrohrten Gewässerstrecke erfolgen. Dadurch würden die Rückstauprobleme bei geduldeten privaten Grundwassereinleitungen in den Fluitbach südlich der K 35 deutlich verringert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass ein durchgängiges Sohlgefälle im Fluitbach, wie den Planungen aus dem Jahr 2001 zu entnehmen ist, realisiert werden muss. Der Niersverband wird im Jahr 2005 ein Entwicklungskonzept für den Trietbach erarbeiten, das auch den o.g. Kurzschluss zum Fluitbach beinhaltet. Die Umsetzung dieses Konzepts soll ab dem Jahr 2006 erfolgen. Für den Fluitbach selbst wird ebenfalls empfohlen, ein Entwicklungskonzept auf den Weg zu bringen.

Die im Gutachten von Professor Düllmann genannte Option, das Grundwasser im Bereich Herrenshoff durch eine Wasserspiegelabsenkung des Baggersees mittels einer Rohrleitung oder eines Grabens im freien Gefälle abzusenken, scheidet daran, dass dadurch ein Eingriff in das Dargebot für das Wasserwerk Lodshof / Waldhütte stattfände. Wie im Bericht der UAG 4 ausgeführt wurde, wird das Wasserwerk im Jahr 2006 wieder seinen Betrieb aufnehmen, so dass entsprechende Dargebotsmengen nicht mehr zur Verfügung stehen.

3.3 Jüchener Bach

Der Jüchener Bach weist über weite Strecken eine Sedimentauflage von 20 – 30 cm auf. Deshalb wurde im Jahr 2003, vor allem aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Bach in Kleinenbroich zwischen der Bahnlinie und dem Ortsausgang bis zur ausgebauten Sohle geräumt. Dies wirkt sich, wenn auch in geringem Maße, positiv auf

den Grundwasserstand aus, da bei hohen Grundwasserständen der Jüchener Bach Vorflutfunktion übernimmt. In diesem Jahr soll in der Ortslage Kleinenbroich auch südlich der Bahnlinie die Sohle entschlammt werden. Darüber hinaus wird empfohlen, vor der Ortslage Kleinenbroich einen Sedimentfang anzulegen. Dadurch können die aufwändigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Ortslage deutlich reduziert werden. Der Erftverband kann diese Maßnahme kurzfristig umsetzen, sobald die entsprechenden Grundstücksfragen geklärt sind.

Bei Renaturierungsmaßnahmen, wie sie am Jüchener Bach in Teilabschnitten geplant sind, ist darauf zu achten, dass keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserstände in den bebauten Ortslagen auftreten.

3.4 Nordkanal

In dem Nordkanalgutachten des Ingenieur-Büros Hydrotec aus dem Jahr 2003 wurde dargelegt, dass eine Entschlammung des Nordkanals zu einer Absenkung des Wasserspiegels führen würde. Die anschließend durchgeführten Grundwassermodellrechnungen des Erftverbandes ergaben, dass dadurch unter idealen Bedingungen Grundwasserabsenkungen von wenigen Dezimetern erreichbar wären.

Da zu diesem Zeitpunkt noch keine gesicherten Erkenntnisse zur Menge und Beschaffenheit des Schlammes vorlagen, konnten die Kosten einer Entschlammungsmaßnahme nicht ermittelt werden. Deshalb wurden Ende 2003 Aufträge zur Entnahme und Analyse von Schlammproben sowie zur Bestimmung von Schlammmächtigkeiten mittels Vermessung erteilt.

Insgesamt wurden 33 qualifizierte Schlammproben entnommen und vom Staatlichen Umweltamt Düsseldorf analysiert. An 61 Gewässerprofilen wurden die Schlammmächtigkeit ermittelt und die Höhenlagen des Wasserspiegels, der Schlammoberfläche und der Gewässersohle bestimmt.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das errechnete gesamte Schlammvolumen im Nordkanal beträgt 47.147 m³. Die mittlere Schlammmächtigkeit beträgt ca. 90 cm.
2. Aus hydraulischen Gründen wäre eine Schlammmentnahme von maximal 41.800 m³ sinnvoll. Dann ergäbe sich ab dem Verteilerbauwerk am Nordkanaldüker (Stadhalle Neuss) ein gleichmäßiges Sohlgefälle von 0,1227 ‰. Damit wären unter diesen Randbedingungen optimale Fließverhältnisse geschaffen.
3. Die aktuell in 2004 durchgeführten Vermessungsarbeiten haben aber auch gezeigt, dass die Sohle des Nordkanals höher liegt, als im Nordkanal-Gutachten des Büros Hydrotec zu Grunde gelegt wurde. Dies gilt zum Beispiel für das Verteilerbauwerk am Nordkanaldüker (+12 cm) und den Bereich von Holzbüttgen (+10 cm). Weitere Überlegungen in Bezug auf die technische Durchführung einer Entschlammung haben ergeben, dass eine Schlammmentnahme aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nur mit einem Planierschiff erfolgen sollte, so dass im Böschungsbereich Restschlammengen im Gewässer verbleiben würden.

Diese Gegebenheiten hätten zur Folge, dass die in dem oben genannten Gutachten beschriebenen Grundwasserabsenkungen durch die Entschlammung in der Realität geringer ausfallen würden, da ideale Bedingungen, wie sie einer Grundwassermodellrechnung zu Grunde gelegt werden, nicht mit der ausgewählten Technologie umsetzbar wären.

Die Auswirkungen der auf den aktuellen Vermessungsergebnissen konstruierten Sohle, welche noch ca. 10 cm über der Sohle der Variante 1 (Gutachten Hydrotec) liegt, würden hinsichtlich der Grundwasserabsenkungsbeträge folglich geringer ausfallen. Demzufolge wäre im Raum Kaarst / Holzbüttgen mit Absenkungen von lediglich 0,10 bis 0,20 m zu rechnen. Mit zunehmender Entfernung zum Nordkanal würde die Absenkung rasch gegen Null gehen.

Folglich lassen eine durchgehende Entschlammung (vom Nordkanaldücker bis Einmündung Jüchener Bach), unter Zugrundelegung der aktuellen Vermessungsdaten und in Verbindung mit der gewählten Technologie, nur im Nahbereich des Nordkanals geringfügige Grundwasserabsenkungen erwarten. Diese Absenkungen wären auch nur durch intensive häufige Entschlammung der Sohle des Nordkanals über eine längere Zeit haltbar.

4. Der Nordkanalschlamm ist fast durchgehend mit Kohlenwasserstoffen, Cadmium und Zink belastet. Eine Verwertung außerhalb einer Deponie ist durchgängig wegen Grenzwertüberschreitungen nicht möglich. Eine Nutzung auf der Deponie als Rekultivierungsmaterial ist allerdings denkbar.
5. Für die Entschlammung des Nordkanals und dem Transport zur Zwischenlagerung würden Kosten in Höhe von ca. 1 Mio € anfallen.
6. Für die Entsorgung auf einer Deponie wurden im Herbst 2004 Kosten in Höhe von ca. 3,7 Mio € ermittelt. Im Falle einer Verwertung des Schlammes auf einer Deponie (Rekultivierungsmaterial) würden sich die Kosten auf ca. 2,9 Mio € vermindern.

Somit ergäben sich für die gesamte Maßnahme Kosten zwischen ca. 3,9 Mio € und 4,7 Mio €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Aufwendungen für die notwendige Zwischenlagerung des Schlammes zur Abtrocknung auf einer Fläche von mehreren Hektar über einen Zeitraum von ca. 1 Jahr noch nicht enthalten sind.

Nach der Auswertung der Untersuchungsergebnisse kommt die Unterarbeitsgruppe zu der Auffassung, dass für eine abschließende Empfehlung die beiden folgenden Fragen noch zu klären wären:

1. Wie viele Häuser wären nach einer Entschlammungsmaßnahme nicht mehr betroffen?

Diese Erkenntnis wäre für eine Kosten-Nutzen-Analyse von Bedeutung. Es wird allerdings als ausreichend erachtet, wenn diese Erhebung in Teilschritten vollzogen würde.

Im ersten Schritt müsste die Anzahl der Objekte, die sich in dem eingegrenzten Gebiet (siehe Abbildung 1) befinden und eine potentielle Berührung mit dem Grundwasser haben könnten, also Häuser mit Kellern, ermittelt und dann ins Verhältnis zu den aufzubringenden Kosten gesetzt werden. In einem weiteren Schritt - dieser wäre allerdings erst dann notwendig, wenn der erste Schritt kein klares Ergebnis erzielt – müssten die Gebäude, die sich in dem beeinflussten Bereich befinden höhen- und katastermäßig erfasst werden. Dies betrifft die Gebäude in den Ortsteilen Holzbüttgen und Stakerseite, die von einer Entschlammung am ehesten profitieren würden und die in Gebieten mit geringen Grundwasserflurabständen liegen. Diese Objekte müssten dann ins Verhältnis zu den Kosten gesetzt werden.

2. Lassen sich die Kosten für die Entsorgung des Schlammes deutlich reduzieren?

Um zu prüfen, ob sich durch alternative Verwendungs- bzw. Deponierungsmaßnahmen Kostenvorteile erzielen ließen, werden durch den Rhein-Kreis Neuss in Zusammenarbeit mit der Stadt Kaarst zurzeit folgende Möglichkeiten untersucht:

- Verwendung des Nordkanalsediments nach entsprechender Konditionierung (Trocknung, Zementzugabe) für den Straßenbau. Diese Möglichkeit wird in Kürze in einer Pilotmaßnahme getestet.
- Verwendung des Sediments als Teil einer Zwischenrekultivierungsschicht auf einer Deponie.
- Verbringung des Sediments auf die Reststoffdeponie der RWE Power AG im Taubebau Garzweiler. Das Bergamt prüft zurzeit diese Möglichkeit.
- Ablagerung des Sediments im Silbersee am Rhein. Die zwischenzeitliche Prüfung ergab, dass diese Maßnahme aus hydrochemischen und limnologischen Gründen entfällt.

Die vollständigen Ergebnisse werden im Frühjahr 2005 erwartet. Erst danach kann über das weitere Vorgehen entschieden werden. Neben den erkennbaren abfallrechtlichen Problemen ist aus derzeitiger Sicht nicht zu erwarten, dass es zu einer erheblichen Reduzierung der im Herbst 2004 ermittelten Kosten kommt.

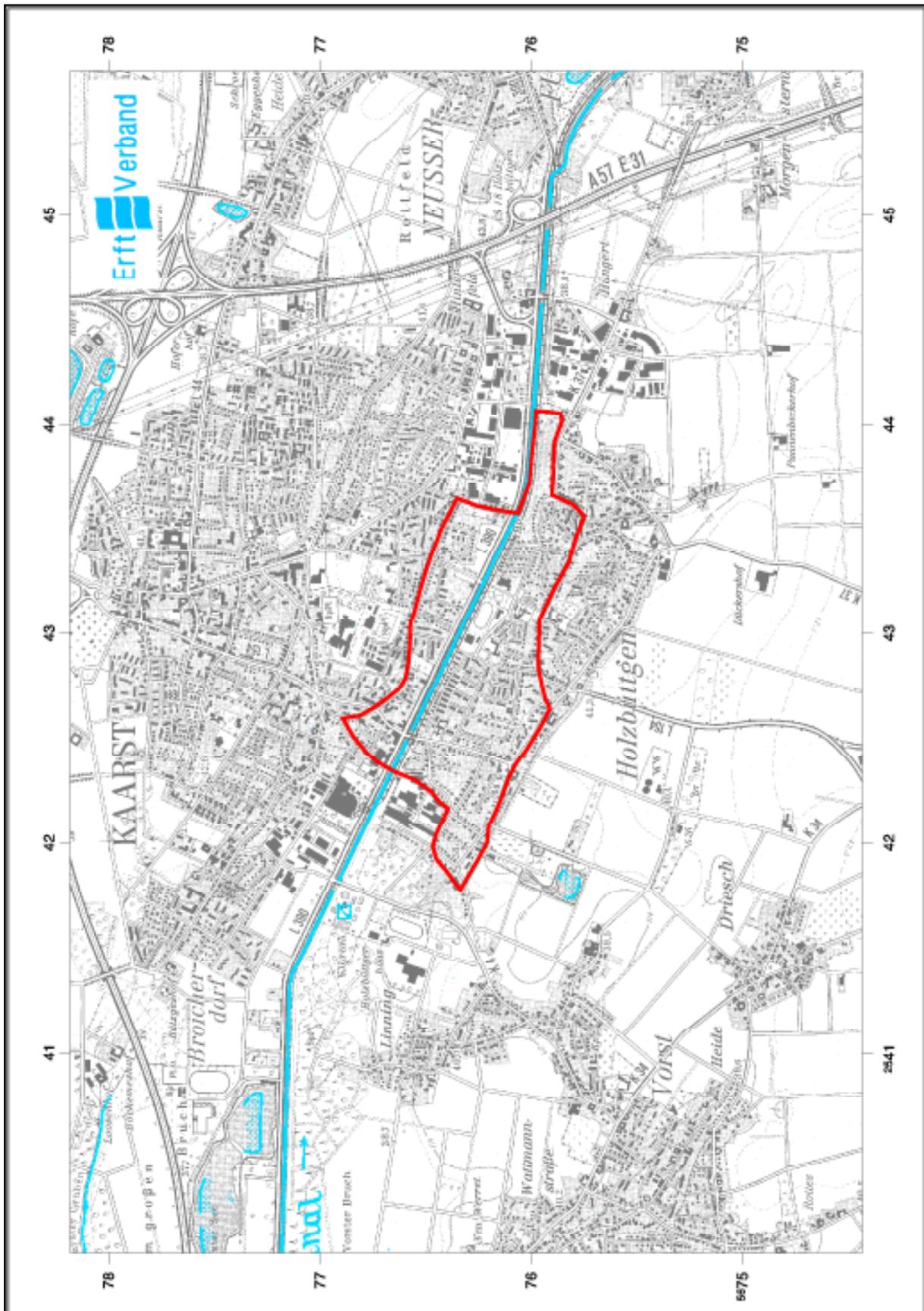


Abbildung 3: Abgrenzung des Gebiets zur Erfassung des Gebäudekatasters

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Wasserstände im Nordkanal in den vergangenen Jahrzehnten nicht systematisch verändert haben. Dies wird anhand der Wasserstandsganglinie des Pegels Gümppges Brücke deutlich (siehe Abbildung 4). Die Ganglinie zeigt im Wesentlichen die witterungsbedingten Schwankungen, wie sie auch in den umliegenden Grundwasserpegeln zu beobachten sind. Die höchsten Wasserstände im Nordkanal traten in den 50er und 60er Jahren auf, zu einer Zeit, als noch Entschlammungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Auf der anderen Seite führte das Einstellen der Sohlräumen nach dem Jahr 1981 nicht zu einem Anstieg der Wasserstände (siehe Diagramm 3). Daraus ist zu schließen, dass die früheren Sohlräumen nicht auf ganzer Fließlänge systematisch durchgeführt wurden, so dass sich keine nachhaltigen Wasserspiegelabsenkungen ausbilden konnten.

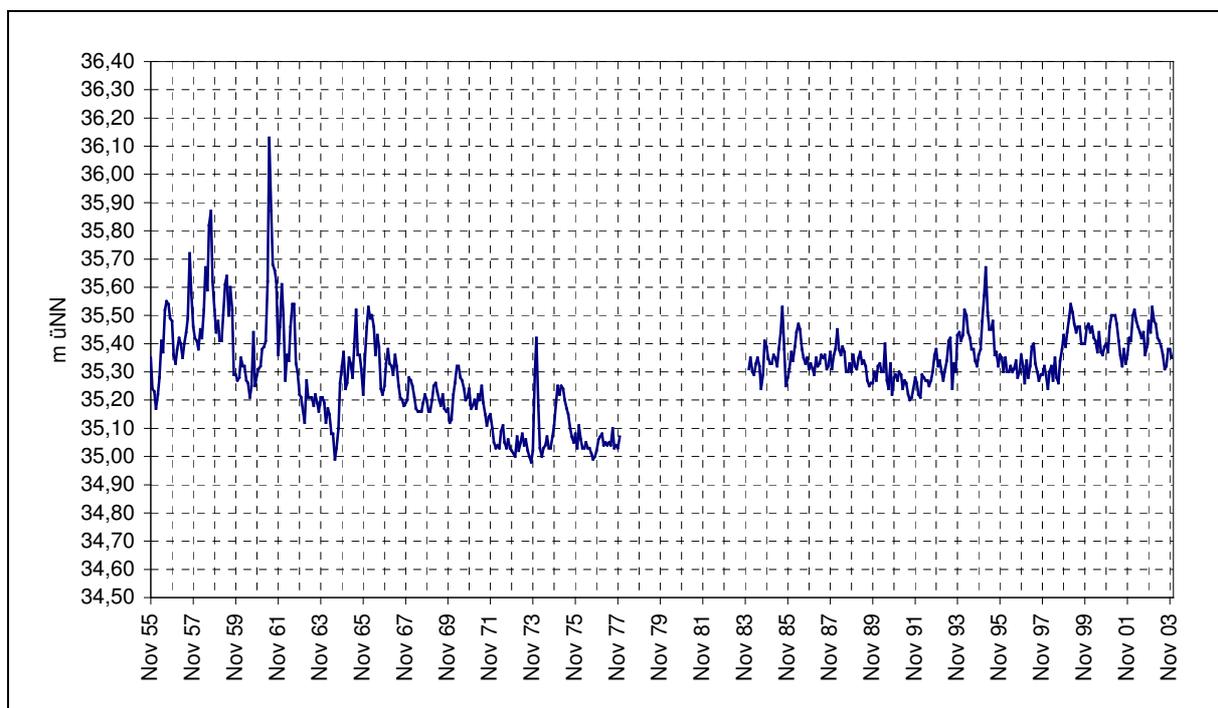


Abbildung 4: Wasserstandsganglinie des Pegels Gümppges Brücke

4. Anfragen an die Unterarbeitsgruppe

4.1 Anlegen von Entwässerungsgräben in Vorst

Der Arbeitskreis Grundwasser im Förderverein Holzbüttgen e.V. bat um Prüfung, ob durch das Anlegen von Entwässerungsgräben im südlichen Bereich der Stadt Kaarst (vor allem bei Vorst) das Grundwasserproblem gelöst werden könnte. Darüber hinaus stellte sich die Frage, ob der nicht mehr benötigte Teil des Transportsammlers von Kleinenbroich zu der alten Kläranlage Kaarst dann für die Ableitung des Wassers aus dem Vorster Gebiet genutzt werden könnte.

Das Anlegen eines Grabensystems mit der vorgeschlagenen Sohltiefe von 37 m NN würde das Ansteigen des Grundwassers über das gewünschte Maß hinaus nicht verhindern können. Noch tiefere Gräben, die deutlicher in die Grundwasseroberfläche einschneiden würden, wären dazu erforderlich. Solche Maßnahmen würden jedoch in unzulässiger Weise in das Grundwasserdargebot für das Wasserwerk Büttgen/Driesch eingreifen, so dass sie ohne Gegenmaßnahmen nicht genehmigungsfähig wären. Zur Kompensation müsste das in den Gräben gefasste Wasser im benachbarten Gebiet über die belebte Bodenzone mit entsprechend hohem Flächenbedarf versickert werden.

Die Stadt Kaarst hat hierzu im Juli 2004 einen Planentwurf erarbeitet. Die Prüfung bestätigte, dass die Maßnahme nahezu wirkungslos wäre, da in Nässeperioden der Versickerungsbereich ebenfalls im Grundwasser eingestaut würde, so dass eine nennenswerte Versickerung des durch den Graben herangeführten Wassers nicht möglich wäre. Das Anlegen eines Grabensystems bei Vorst kann daher nicht empfohlen werden.

Für den nicht mehr benötigten Teil des Transportsammlers von Korschenbroich nach Kaarst, der zwischenzeitlich in das Eigentum des Erftverbandes übertragen wurde, ist zwischen dem Tiefbaubereich der Stadt Kaarst und dem Erftverband vereinbart, dass dieser entgegen der ursprünglichen Planung nicht verdammt wird, sondern in dem derzeitigen Zustand verbleibt, das bedeutet, dass diese Leitung bis zu der Wohnbebauung an der Straße „Im Röschelt“ für den Zweck einer Grundwasserabführung nutzbar wäre.

Sollte diese Leitung für die Ableitung des Grundwassers aus dem Gebiet Vorst in den Nordkanal genutzt werden, so müsste ein Verbindungsstück zwischen dem Nordkanal und der bestehenden Leitung im Bereich der o.g. Bebauung erstellt werden.

Die Kosten für diese Maßnahme wurden mit ca. 20.000 € ermittelt.

4.2 Direktverbindung zwischen Hoppbruch und Niers

Auf Anregung von Herrn Dr. Kalthoff, Grundwasserkommission Korschenbroich und Kaarst, wurde die Unterarbeitsgruppe gebeten, zu prüfen, ob eine Direktverbindung zwischen dem Hoppbruch (Quellgebiet des Trietbachs) und der Niers zweckdienlich wäre. Ein derartiger Quergraben könnte unter Umständen

1. den Trietbach hydraulisch entlasten, wenn aus dem Hoppbruch größere Wassermengen abzuführen sind und
2. selbst als Entwässerungsgraben für das Grundwasser wirken.

Zu 1:

In der Abbildung 5 sind denkbare Trassen für eine Querverbindung zwischen Trietbach und Niers dargestellt. Es ist zu erkennen, dass die Überleitung in die Niers möglich wäre, wobei die Trasse 1 aufgrund des relativ hohen Gefälles und der topografischen Situation am günstigsten erscheint. Der Graben müsste allerdings zwischen Neersbroich und Trietenbroich mehr als 3 Meter tief angelegt werden, damit er in freiem Gefälle das Wasser überleiten könnte. Nur durch eine streckenweise Verrohrung könnte dies vermieden werden.

Zu 2:

Verschneidet man die Höhe der Grabensohle mit den Grundwasserständen (Trasse 1) zeigt sich, dass selbst bei den höchsten zu erwartenden Grundwasserständen der Graben kaum Grundwasserkontakt erfahren würde. Er könnte also selbst keinen Beitrag zur Entwässerung leisten. Da zurzeit durch den Bergbaueinfluss das Grundwasser ca. 1 Meter abgesenkt ist, würde der Graben zurzeit permanent oberhalb des Grundwasserspiegels liegen.

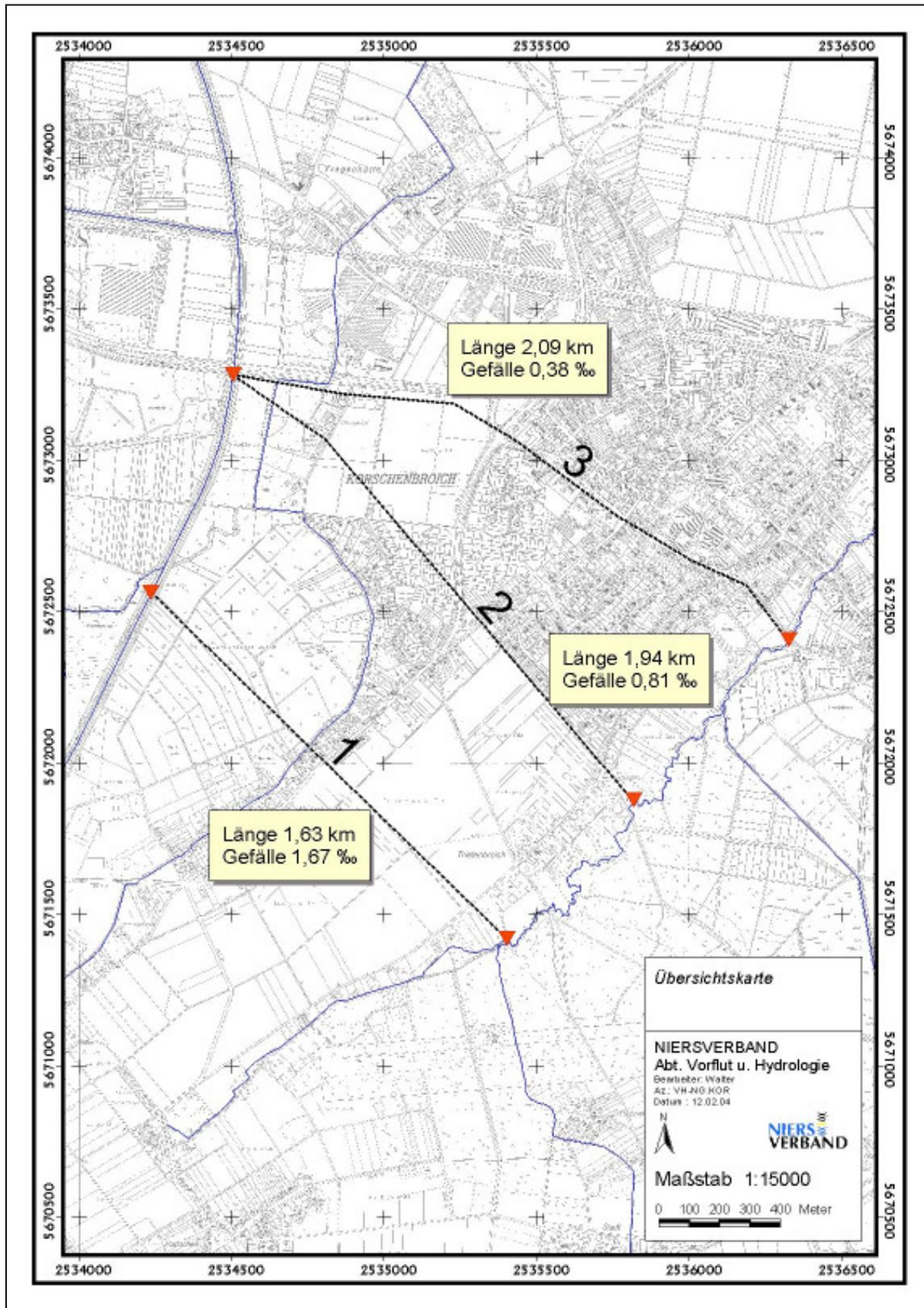


Abbildung 5: Untersuchte Trassen für eine Überleitung vom Trietbach zur Niers

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass eine Direktanbindung zur Niers erst dann sinnvoll sein kann, wenn im Bereich des Hoppbruchs der Grundwasserwiederanstieg so weit fortgeschritten ist, dass dort die Entwässerungsgräben wieder aktiv werden. Dies ist, wie in Kapitel 3.1 dargestellt wurde, etwa ab dem Jahr 2030 der Fall. Berücksichtigt man die üblichen Vorlaufzeiten für die Finanzierung, Planung, Genehmigung und Ausführung der Maßnahme, sollte zu Beginn der 20er Jahre auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse entschieden werden.

4.3 Unterschiedliche Beurteilung zwischen Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis Neuss

In seinem Schreiben vom 18.01.2004 wird von Herrn von Grabczewski in mehreren Punkten die unterschiedliche wasserwirtschaftliche Betrachtungsweise zwischen dem zentralen Braunkohlengebiet (Teile der Erftscholle, Teile des Rhein-Erft-Kreises) und dem Nordraum angesprochen. Dazu nimmt die Unterarbeitsgruppe wie folgt Stellung:

1. Im 19. Jahrhundert wurden deutschlandweit zahlreiche Meliorationsmaßnahmen zur „Trockenlegung“ von Sumpfgebieten durchgeführt. Dies gilt nicht nur für die Erft- und Nordkanalniederung, sondern auch für die großen Flussgebiete (z.B. Oberrheinkorrektur durch Tulla). Durch Dränmaßnahmen und Flussbegradigungen sollten in erster Linie Grundwasserabsenkungen im Bereich von einigen Dezimetern erreicht werden, um zusätzliche landwirtschaftliche Flächen gewinnen zu können. Des Weiteren galt es zum Beispiel, die Verkehrssituation zu verbessern und die Mückenplage (Malaria) einzudämmen. Zielsetzung war nicht, das Grundwasser so weit abzusenken, dass Keller trocken gehalten werden könnten. Es ist darauf hinzuweisen, dass trotz der durchgeführten Meliorationsmaßnahmen die Landschaft damals noch wesentlich feuchter war als heute. So gab es z.B. in dieser Zeit – im Gegensatz zu heute – keine nennenswerten Grundwasserentnahmen für die öffentliche, industrielle und landwirtschaftliche Wasserversorgung.

Deutliche Unterschiede in der wasserwirtschaftlichen Betrachtung zwischen dem zentralen Bereich (z.B. Raum Bergheim, Bedburg) und den anderen Räumen (z.B. Korschenbroich, Kaarst) ergaben sich erst infolge der bergbaubedingten Aktivitäten in der Nachkriegszeit.

Die umfangreichen Sümpfungsmaßnahmen für die ersten Tieftagebaue in den 50er und 60er Jahren (insbesondere Tagebau Frechen und Tagebau Fortuna/Garsdorf) wurden damals von der Bevölkerung an der mittleren Erft als Chance begriffen, die Erfttaue vollkommen und endgültig trocken zu legen. Ein Wiederanstieg des Grundwassers auf den ursprünglichen Stand, stand nie mehr zur Diskussion. Dementsprechend soll der Grundwasserspiegel in der Erftscholle nach Tagebauende mehrere Meter unterhalb des vom Bergbau unbeeinflussten Grundwasserstandes gehalten werden.

In den übrigen Gebieten (insbesondere Westrevier, Nordraum) blieben in den 50er und 60er Jahren die Sumpfungsauswirkungen vergleichsweise gering. In den 80er und 90er Jahren wurde dann für diese Räume u.a. in den Braunkohlenplänen festgeschrieben, dass zum Schutz von Feuchtgebieten und Oberflächengewässern Gegenmaßnahmen durchzuführen seien und dass das Grundwasser nach Tagebauende so bald wie möglich wieder ursprüngliche Stände erreichen sollte. Dabei wird jedoch sorgfältig darauf geachtet, dass durch diese Gegenmaßnahmen der Grundwasserstand nicht über den unbeeinflussten Stand hinaus ansteigt.

Als Fazit für die Beurteilung der Grundwassersituation ist festzustellen, dass dem Bereich der Erftscholle ein anderer gesellschaftspolitischer Konsens zugrunde liegt als in den Randbereichen. Dies hat historische Gründe, da der Konsens für die Erftscholle zu einer Zeit erfolgte, als den Belangen der Landwirtschaft und der städtebaulichen Entwicklung eine höhere Priorität als der Umwelt eingeräumt wurde. Er unterliegt dem Vertrauensschutz, der auch nicht beliebig rückgängig gemacht werden kann.

2. In dem Schreiben von Herrn von Grabczewski wird dargestellt, dass der Wasserspiegel am Nordkanal heute ca. 2,30 m über dem Ausbaumaß der Gewässersohle liegt. Durch die Untersuchungen zum Nordkanalschlamm zu Beginn dieses Jahres konnte die tatsächliche Ausbausohle des Nordkanals zuverlässig ermittelt werden. Sie liegt deutlich höher, im Mittel ca. 1,20 m unterhalb des Wasserspiegels. Das bedeutet, dass bereits beim Bau des Nordkanals die geplante Ausbautiefe nicht verwirklicht wurde (Aufgrund der Gefälleverhältnisse wäre die geplante Ausbautiefe zur Entwässerung auch nicht sinnvoll gewesen.).

Was die Entwicklung des Wasserstands im Nordkanal in den letzten Jahrzehnten betrifft, wird auf Kapitel 3.4 verwiesen. Dort wurde gezeigt, dass seit dem Beginn der systematischen Aufzeichnungen in den 50er Jahren kein Anstieg des Wasserstands im Nordkanal nachweisbar ist.

3. Zu der in dem Schreiben angesprochenen Situation im Pferdsbroich ist anzumerken, dass er sich in größerer Entfernung von bebauten Gebieten befindet. Dementsprechend ist von den dort vorhandenen Gräben kein Beitrag zur Minderung der Grundwasserstände in den Siedlungsgebieten zu erwarten. Ein Handlungsbedarf ist hier nicht zu erkennen.

5. Zusammenfassung

Auf der Grundlage einer historischen Recherche zum Grabensystem aus den 50er und 60er Jahren wurde untersucht, welchen Beitrag die Oberflächengewässer zur Minderung hoher Grundwasserstände leisten können. Folgende Maßnahmen werden u.a. vorgeschlagen:

- Die dargestellten Gräben, die bei hohen Grundwasserständen Grundwasserkontakt aufweisen, sollten zukünftig sorgfältig unterhalten werden. In den südlichen Gebieten besteht diese Notwendigkeit aufgrund des derzeitigen Bergbaueinflusses jedoch erst in einigen Jahrzehnten.
- Es wird empfohlen, die Einleitung von Nierswasser in den Neersbroicher Graben einzustellen.
- Der Trietbach kann - bei Bedarf - durch Sohlräumungen und anderer Maßnahmen in seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit auf 400 l/s bis 600 l/s gesteigert werden.
- Am Fluitbach sollte zur Steigerung der Leistungsfähigkeit in den nächsten Jahren ein durchgängiges Sohlgefälle realisiert werden.
- Am Jüchener Bach sollen die begonnenen Sohlräumungen, die insbesondere aus Hochwasserschutzgründen notwendig sind, fortgeführt werden. Es wird empfohlen, kurzfristig einen Sedimentfang oberhalb der Ortslage Kleinenbroich anzulegen, damit die aufwändigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen reduziert werden können.
- Die Kosten für die Entschlammung des Nordkanals wurden ermittelt. Nach Abschluss der Pilotversuche bzw. Gespräche sind weitere Entscheidungen zu treffen. Die Entschlammungsmaßnahme führt lediglich im Nahbereich zu geringfügigen Grundwasserabsenkungen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Vorlage des sich aus den Pilotversuchen und Gesprächen letztlich ergebenden Entsorgungsweges wird empfohlen. Dazu sollten die Gebäudekeller, die sich in dem beeinflussten Bereich befinden, höhen- und katastermäßig erfasst werden.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Oberflächengewässer nur einen begrenzten Beitrag zur Lösung des Grundwasserproblems liefern können. Sie sind nur dazu geeignet, Grundwasserspitzen in ihrem Einflussbereich zu reduzieren und somit Grundwasserschwankungen höchstens um wenige Dezimeter zu dämpfen.

III.4 UAG 4 „Optimale Ausnutzung des Grundwasserdargebotes im betroffenen Raum“

III.4.1 Datenblatt UAG 4

Zusammensetzung:

Erftverband:	Herr Dr. Wallbraun / Herr Dr. Bucher
Bezirksregierung:	Frau Dr. Nienhaus / Herr Esser
MUNLV:	Herr Odenkirchen
Kreiswerke Grevenbroich:	Herr Thissen / Herr Dr. Kaulitzky
Stadtwerke Neuss:	Herr Hunke
NVV AG:	Herr Schumacher / Herr Rutten
RWE Power AG:	Herr Dr. Boehm / Herr Poess

Federführung: Erftverband und Bezirksregierung

Aufgabe:

Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes

Sitzungsfolge:

04.08.2003

05.02.2004

28.06.2004

weitere Vorarbeiten in Teilgruppen

Ergebnisse:

Die technische und wirtschaftliche Machbarkeit verschiedener Fördervarianten zur verstärkten Nutzung des Dargebotes im Korschenbroicher Raum wurde untersucht. Die detaillierte Prüfung der verschiedenen Ersatzwasservarianten hat ergeben, dass aus ökonomischen Gründen keine Realisierungschancen gegeben sind.

Die NVV AG beabsichtigt, aus dem Grundwassereinzugsgebiet Waldhütte/Lodshof jährlich 2,2 Mio Kubikmeter zu Trinkwasserzwecken zu fördern. Der notwendige Leitungsbau ist für die Jahre 2007/08 geplant. Mit der Förderung soll im Jahr 2009 begonnen werden.

Darüber hinaus wird ein öffentliches Wasserversorgungsunternehmen zukünftig vom Wasserwerk Waldhütte/Lodshof Rohwasser bis zu einer Menge von 2 Mio m³/a beziehen. Damit wäre dann eine Auslastung des Wasserwerks bis zur gültigen Wasserrechtshöhe möglich. Mit dieser Maßnahme kann die Zahl der betroffenen Gebäude in der Stadt Korschenbroich um ca. 25 % verringert werden.

Ausblick:

Die Arbeiten sind abgeschlossen.

III.4.2 Ergebnisbericht der UAG 4

1. Veranlassung

Die Arbeitsgruppe Grundwasser der Staatskanzlei hat im August 2003 die Unterarbeitsgruppe 4 gegründet mit der Aufgabe, Möglichkeiten einer optimalen Ausnutzung des Grundwasserdargebotes im Raum Korschenbroich zu untersuchen. Ziel ist es, mit einer hohen Ausnutzung des Grundwasserdargebotes einen positiven Effekt für die vom Grundwasser betroffenen Gebäude zu erreichen.

Im Raum Korschenbroich besitzt die NVV AG für die Gewinnungsanlage Hoppbruch und Waldhütte/Lodshof wasserrechtliche Bewilligungen in Höhe von rd. 9 Mio m³/a. Davon werden zurzeit nur rd. 3 Mio m³/a am Wasserwerk Hoppbruch entnommen. Am Gewinnungsstandort Waldhütte/Lodshof ruht die Förderung. Daher sind in diesem Raum zurzeit wasserrechtlich 6 Mio m³/a verfügbar. In den benachbarten Grundwassergewinnungsanlagen Büttgen/Driesch und Broichhof ist dagegen kein ungenutztes Grundwasserdargebot vorhanden. Aufgabe der Unterarbeitsgruppe war es, eine Nutzung für die freien Mengen zu finden. Voraussetzung für alle Überlegungen ist, dass die Maßnahmen sich wirtschaftlich von alleine tragen müssen. Eine Finanzierung durch die öffentliche Hand erfolgt nicht.

2. Untersuchte Varianten

Bei der Suche nach Abnehmern für Wasser aus Korschenbroich sind als Möglichkeiten allgemein Ersatzwasservarianten, die Verlagerung von Entnahmen und zusätzlicher Bedarf Dritter zu nennen.

2.1 Ersatzwasservarianten

Die Ersatzwasservariante ist eine Besonderheit der Region, die sich aus dem Einfluss des Bergbaus auf die Grundwasserentnehmer ergibt. Die Kreiswerke Grevenbroich sind mit den Wasserwerken Holz und Wickrath massiv vom Braunkohlenbergbau betroffen (**Anlage UAG 4/1**). Das Wasserwerk Holz musste bereits vor Jahren als Folge der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung stillgelegt werden und es wird aufgrund seiner Lage am späteren Rand der Kippe des Tagebaus Garzweiler dort aus qualitativen Gründen voraussichtlich nicht wieder errichtet werden können. Die Kreiswerke erhalten zurzeit über das Wasserwerk Fürth Ersatzwasser aus dem Tagebau Garzweiler.

Zusätzlich liefert RWE Power dem Wasserwerk Büttgen/Driesch rd. 600.000 m³/a Ersatzwasser zur Kompensation des dortigen Bergbaueinflusses.

Weitere Maßnahmen müssen in Kürze am Wasserwerk Wickrath, das sich im Südwesten von Mönchengladbach befindet, eingeleitet werden. Insgesamt besteht bergbaubedingt bei den Kreiswerken Grevenbroich ein Bedarf von 2,6 Mio m³/a an Ersatzwasser, der im Raum Korschenbroich gedeckt werden könnte. Da bei einer Verlagerung der Grundwassergewinnung nach Korschenbroich frühzeitig Ersatzwasseransprüche abgegolten werden könnten, bestände die Möglichkeit, Kostenersparnisse seitens RWE Power zur Realisierung dieser Maßnahme einzusetzen.

In mehreren Schritten wurden technische Erfordernisse und die Kosten für folgende Varianten untersucht:

1. Grundwasserentnahme von 2,6 Mio m³/a im Norden Korschenbroichs und Aufbereitung des Rohwassers im Wasserwerk Büttgen/Driesch zur Abgeltung von Ersatzwasseransprüchen an den Standorten Büttgen/Driesch, Holz und Wickrath.
2. Grundwasserentnahme von 2 Mio m³/a im Norden Korschenbroichs und Aufbereitung im Wasserwerk Hoppbruch zur Abgeltung der Ersatzwasseransprüche in Holz und Wickrath sowie Grundwasserentnahme von 0,6 Mio m³/a im Norden Korschenbroichs als Ersatzwasser für das Wasserwerk Büttgen/Driesch.
3. Grundwasserentnahme von 2,6 Mio m³/a im Norden Korschenbroichs. Davon werden 1,6 Mio m³/a im Wasserwerk Büttgen/Driesch als Ersatzwasser für Büttgen/Driesch und Holz aufbereitet. Die restlichen 1,0 Mio m³/a gelangen über das Wasserwerk Hoppbruch in das Versorgungsgebiet Wickrath.
4. Ersetzen des Versickerungswassers (rd. 2,0 Mio m³/a) von RWE Power im Vorfeld des Wasserwerks Hoppbruch durch im Norden Korschenbroich gewonnenes und am Wasserwerk Hoppbruch teilaufbereitetes (Enteisung) Grundwasser.
5. Grundwasserentnahme von 1 Mio m³/a im Bereich Korschenbroich und Aufbereitung im Wasserwerk Hoppbruch für die Ersatzwasserversorgung des Wasserwerks Wickrath.

Die Gegenüberstellung der Kosten für diese Maßnahmen mit den seitens RWE Power eingesparten Kosten für die Ersatzwasserbereitstellung hat leider ergeben, dass all diese Maßnahmen sich wirtschaftlich nicht rechnen. Ein Grund hierfür sind unter anderem die weiten Transportwege aus dem Norden Korschenbroichs zu den Versorgungsgebieten im Süden, die durch neue Rohrleitungen und Druckerhöhungsstationen erschlossen werden müssten.

2.2 Verlagerung von Entnahmen und zusätzlicher Bedarf Dritter

Bei der Verlagerung von Grundwasserentnahmen besteht grundsätzlich das Problem der Kompensation der Mehrkosten für Förderung und Verteilung des Wassers. Solange hierfür keine Finanzierungsmöglichkeit besteht, scheiden derartige Varianten aus. Weiterhin ist zu beachten, dass unter Umständen an den Standorten, an denen dann die Förderung reduziert würde, ähnliche Probleme wie in Korschenbroich auftreten könnten.

Ein solcher Fall ist das Wasserwerk Broichhof der Stadtwerke Neuss. Unterhalb der Grundwassergewinnung befindet sich der Neusser Stadtteil Furth, wo ebenfalls flurnahe Grundwasserstände und vereinzelt in nassen Jahren Probleme an Gebäuden mit dem Grundwasser bestehen. Eine Einstellung der Förderung könnte dort zu einer

Verschärfung des Problems führen. Um das Problem der nassen Keller nicht räumlich zu verlagern, scheidet eine Stilllegung des Wasserwerks Broichhof daher aus.

Ein zusätzlicher Bedarf hat sich kurzfristig im Norden Korschenbroichs bei den Wasserwerken des Kreises Viersen ergeben. Aus qualitativen Gründen möchten die Wasserwerke des Kreises Viersen für das Wasserwerk Fellerhöfe bis zu 2 Mio m³/a von der NVV AG aus Waldhütte/Lodshof beziehen. Die NVV AG hat diesem Wunsch bereits zugestimmt. Die Belieferung soll zügig umgesetzt werden.

Darüber hinaus beabsichtigt die NVV AG zu eigenen Zwecken im Gewinnungsgebiet Waldhütte/Lodshof wieder bis zu 2,2 Mio m³/a Grundwasser zu entnehmen und es am Wasserwerk Hoppbruch aufzubereiten. Diese Maßnahme steht bei der NVV AG für 2007/08 im Finanzplan. Damit ist eine Ausnutzung des Wasserwerks Waldhütte/Lodshof bis zum gültigen Wasserrecht möglich, wobei der Förderschwerpunkt an den vorhandenen Brunnen im Bereich Herrenshoff und Raderbroich läge.

Mit dem Grundwassermodell Neuss wurde untersucht, welchen Effekt die Förderung am WW Waldhütte/ Lodshof auf die Anzahl der betroffenen Gebäude hat. Aus der **Anlage UAG 4/2** wird deutlich, dass sich durch die Entnahme in den Ortslagen Raderbroich, Herzbroich und Herrenshoff Grundwasserabsenkungen zwischen 10 bis 30 cm einstellen. Die Zahl der insgesamt vom Grundwasser betroffenen Gebäude könnte dadurch unter Ansatz einer Betroffenheitsschwelle von 0,5 m unter Oberkante Kellerfußboden vor allem in den Gebieten Herzbroich, Herrenshoff und Raderbroich um rd. 25 % reduziert werden.

Als weiteres Versorgungsunternehmen wurden die Stadtwerke Düsseldorf angesprochen, ob für sie eine Wasserlieferung aus dem Raum Korschenbroich in der Größenordnung von 2 Mio m³/a interessant wäre. Für die Stadtwerke Düsseldorf ist die Belieferung jedoch nicht wirtschaftlich, da die mögliche Liefermenge relativ gering ist und der Transportweg sehr weit wäre. Zudem müsste das Wasser – im Gegensatz zum Uferfiltrat, aus dem zum überwiegenden Teil die Versorgung Düsseldorfs besteht – teuer enthärtet werden.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Durch die Wasserlieferung an die Wasserwerke des Kreises Viersen und den Eigenbedarf der NVV AG ist die Wiederaufnahme der Förderung am Wasserwerk Waldhütte/Lodshof bis in Höhe der wasserrechtlich bewilligten Menge möglich. Damit wird das bislang wasserrechtlich verfügbare und nicht genutzte Grundwasserdargebot zu rd. 70 % ausgenutzt. Weitere Abnehmer für Wasser aus Korschenbroich sind zurzeit nicht vorhanden.

Es ist aber möglich, dass gegen Ende des Tagebaus Garzweiler ein zusätzlicher Wasserbedarf im Raum Grevenbroich zur Ablösung von Ersatzwasseransprüchen entsteht, der zumindest anteilig aus dem Raum Korschenbroich gedeckt werden könnte. Aus diesem Grund sollte die wasserwirtschaftliche Entwicklung des Raums, mit der Möglichkeit weitere Grundwassermengen in Korschenbroich zu erschließen, weiter beobachtet werden.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass auch in anderen Gebieten, z.B. der Erftaue, mit dem Wiederanstieg des Grundwassers langfristig an einigen Stellen Grundwasserprobleme an Gebäuden entstehen werden. Auch dort könnte Grundwasser zu Versorgungszwecken gewonnen werden.

III.5 UAG 5 „Verbesserung und Optimierung der Bauphysik“

III.5.1 Datenblatt UAG 5

Zusammensetzung:

MSWKS: Herr Stolzenwald
Rhein-Kreis Neuss: Herren Mankowsky, Clever und Jentzsch, Frau Bemba
Institut für Bauforschung, Rheinisch-Westfälische Hochschule Aachen (ibac):
Herr Prof. Brameshuber

Federführung: Rhein-Kreis Neuss

Aufgabe:

Weiterentwicklung bautechnischer Maßnahmen.

Sitzungsfolge:

23.09.2003

03.11.2003

Erreichter Stand:

1. Nachdem der Rhein-Kreis-Neuss den Ertüchtigungskatalog vom ibac erhalten und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hatte, wurden dem Kreis weitere Sanierungskonzepte bzw. –varianten für die nachträgliche Abdichtung bestehender Gebäude vorgestellt. Aus diesem Grunde wurde das Ziel verfolgt, diese Konzepte daraufhin überprüfen zu lassen, ob eine Erweiterung des Ertüchtigungskataloges erforderlich ist. Professor Brameshuber hat zwischenzeitlich alle 4 ihm vorgelegten neuen Sanierungskonzepte bewertet und dem Kreis mit Schreiben vom 20.01.2005 mitgeteilt, dass diese Verfahren bereits im Ertüchtigungskatalog enthalten seien und eine Aktualisierung nicht erforderlich sei.
2. Die Bemühungen der UAG, Professor Brameshuber bei der Erstellung eines Antrages zur finanziellen Förderung eines Verbundprojektes zur Weiterentwicklung von Spezialtiefbaulösungen zum Schutz von grundwassergefährdeten Bauwerken gemeinsam mit Partnern aus der Industrie zu unterstützen, verliefen nicht erfolgreich. Professor Brameshuber teilte dem Kreis mit, „dass das BMBF Forschungsprojekt aus finanziellen Gründen derzeit nicht mit hoher Priorität eingestuft wird und daher unsere Bemühungen in Richtung Großforschungsförderung nicht weiter verfolgt werden.“
3. Am 01.12.2004 hat der Rhein-Kreis Neuss mit der Beton Marketing West GmbH bei der Ausrichtung eines Westdeutschen Architekten- und Ingenieur-

forums in der Stadthalle in Neuss kooperiert. Vor über 300 Teilnehmern berichtete der Rhein-Kreis über Ursachen und Auswirkungen der hohen Grundwasserstände, die bisherige Behandlung des Problems und wagte einen Ausblick in die Zukunft (**Anlage UAG 5/1**). Nach Darstellung der wasserwirtschaftlichen und bautechnischen Lösungsüberlegungen erfolgte eine fachliche Präsentation nachträglicher Ertüchtigungsmaßnahmen, wasserundurchlässiger Bauwerke und Fugenabdichtungen. Die beachtliche Teilnehmerzahl belegte das große Interesse an dem Informationsaustausch.

Ausblick:

Mit dem vom ibac erstellten Ertüchtigungskatalog hat der Rhein-Kreis Neuss der interessierten Öffentlichkeit ein Kompendium zur Verfügung gestellt, das den derzeitigen Stand der Technik der bauphysikalischen Maßnahmen für nachträgliche Abdichtungen bestehender Gebäude beinhaltet. Damit sind alle von hohen Grundwasserständen betroffenen Hauseigentümer sowie alle planenden und beratenden Architekten und Ingenieure in der Lage, sich über die aktuell möglichen Sanierungsmaßnahmen zu informieren.

III.5.2 Ergebnisbericht der UAG 5

1. Veranlassung

Aufgrund der Einschätzung, dass bautechnische Maßnahmen im Rahmen der für die Grundwasserproblematik entwickelten Patchwork-Lösung ein wichtiger Baustein sind, hatte der Rhein-Kreis Neuss im Oktober 2001 Prof. Dr.-Ing. Brameshuber/ibac den Auftrag erteilt, einen bautechnischen Ertüchtigungskatalog für von hohen Grundwasserständen betroffene Wohngebäude im Stadtgebiet Korschenbroich zu erstellen. Der Auftrag umfasste auch die Konzeption eines Forschungsprojektes zur Entwicklung von Sanierungskonzepten für wassergefährdete Bauwerke.

Im Mai 2002 hatte das ibac dem Rhein-Kreis Neuss die erste Fassung des Ertüchtigungskataloges für die von hohen Grundwasserständen betroffenen Wohngebäude übergeben. Inhalt des Kataloges war eine Ist-Aufnahme des Standes der Technik in Bezug auf die Abdichtung von Wohngebäuden. Zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und Prof. Brameshuber bestand Einvernehmen, dass Prof. Brameshuber den Ertüchtigungskatalog im Hinblick auf eine Aktualisierung des Standes der Technik auf dem Laufenden hält.

Als Kernaufgabe für die Entwicklung eines Forschungsprojektes mit dem Ziel, ein Sanierungskonzept für wassergefährdete Bauwerke zu erstellen, kristallisierte sich zunächst die Erarbeitung eines Forschungsantrages an das Bundesministerium für Bildung und Forschung heraus.

Die Unterarbeitsgruppe hatte sich sowohl mit Fragestellungen im Rahmen der Aktualisierung des Ertüchtigungskataloges als auch mit dem im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu entwickelnden Forschungsprojekt zu beschäftigen.

2. Weiterentwicklung bautechnischer Maßnahmen

2.1 Laufende Aktualisierung des Ertüchtigungskataloges

Nachdem der Rhein-Kreis-Neuss den Ertüchtigungskatalog vom ibac erhalten und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hatte, wurden dem Kreis weitere Sanierungskonzepte bzw. –varianten vorgestellt. Aus diesem Grunde wurde das Ziel verfolgt, diese Konzepte daraufhin überprüfen zu lassen, ob eine Erweiterung des Ertüchtigungskataloges erforderlich ist.

So wurde in der UAG vereinbart, dass neue Firmen und Verfahren vom Rhein-Kreis Neuss an Prof. Brameshuber gemeldet werden, sobald sie bekannt sind. Prof. Brameshuber sollte dann die Firmen anschreiben und um Vorlage prüf-fähiger Unterlagen bitten. Die Firmen und Verfahren sollten in eine Liste mit einem Vermerk über den Stand des Prüfverfahrens aufgenommen werden.

Im Einzelnen informierte der Rhein-Kreis Neuss Prof. Brameshuber über ein Konzept zur Abdichtung mit einer „schwarzen Wanne“, ein Konzept zur Abdichtung mit Injektionsmaßnahmen mit Acrylatgelen sowie zwei Abdichtungs-konzepte mit Injektionsmaßnahmen mit Spezialzementen. Eine schriftliche Bewertung von Prof. Brameshuber ist mit Schreiben vom 20.01.2005 erfolgt. Im Ergebnis vertritt er die Auffassung, dass alle 4 zur Beurteilung vorgelegten Konzepte bereits im Ertüchtigungskatalog enthalten sind.

Der Rhein-Kreis Neuss hat allen 4 nach seiner Wahrnehmung maßgeblich an der Entwicklung der Konzepte beteiligten Institutionen zwischenzeitlich Gelegen-heit gegeben, zu der sie jeweils betreffenden Bewertung eine schriftliche Stellungnahme an den Kreis abzugeben. Danach wird geprüft, in welcher Form die Bewertungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

2.2 Forschungsprojekt

Mit dem Forschungsprojekt wurde das Ziel verfolgt, vorhandene Abdichtungs-verfahren für Wohnhäuser, die von hohen Grundwasserständen betroffen sind, weiterzuentwickeln und neue Abdichtungsverfahren zu entwickeln. Ein wesentlicher Faktor sollte die Entwicklung von preiswerteren Verfahren sein. Es wurde eine finanzielle Förderung durch das BMBF im Rahmen der For-schungsförderung angestrebt. Das BMBF empfiehlt obligatorisch, vor der voll-ständigen formalen Antragstellung für das geplante Projekt zunächst eine Projektskizze einzureichen. Diese dient der inhaltlichen Klärung und ersten Bewertung, ob eine Antragstellung aussichtsreich erscheint. Aus diesem Grunde wurde in der UAG erörtert, wie eine Unterstützung bei der Erstellung der Projektskizze erfolgen könne. Außerdem wurden Möglichkeiten eruiert, inwieweit Landesministerien, insbesondere das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen den Förderantrag unterstützend begleiten können. Nachdem Prof. Brameshuber dem Rhein-Kreis Neuss mit Schreiben vom 14.05.2004 offiziell mitgeteilt hat, dass das BMBF das Forschungsprojekt aus finanziellen Gründen derzeit nicht mit hoher Priorität einstuft und daher die Bemühungen "in Richtung Großforschungsför-derung" nicht weiter verfolgt werden, hat sich der Arbeitsauftrag der UAG er-ledigt.

3. Information der Öffentlichkeit

Von Anfang an verfolgte der Rhein-Kreis Neuss das Ziel, die Öffentlichkeit über den Stand der Technik der in Frage kommenden bautechnischen Ertüchtigungsmaßnahmen zu informieren. Aus diesem Grunde wurde der Ertüchtigungskatalog interessierten Bürgern und Fachfirmen als PDF-Datei auf den Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss www.rhein-kreis-neuss.de zugänglich gemacht. Außerdem wurden und werden Interessierten Exemplare des Ertüchtigungskatalogs gegen Zahlung einer Schutzgebühr als Schwarz-Weiß-Druck zur Verfügung gestellt. Mit dem Ziel, die interessierte Fachöffentlichkeit über die vom Rhein-Kreis Neuss beschrittenen Wege und erreichten Ergebnisse zu informieren, unterstützte der Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen das am 01. Dezember 2004 in der Stadthalle in Neuss von der Beton Marketing West GmbH und dem Verband Wassergeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V. veranstaltete Westdeutsche Architekten- und Ingenieurforum als Kooperationspartner. Vor rd. 300 Teilnehmern unternahm es der Rhein-Kreis Neuss über Ursachen und Auswirkungen der hohen Grundwasserstände, den Sachstand und die zukünftige Behandlung des Problems zu referieren (**Anlage UAG 5/1**). Der als **Anlage UAG 5/2** beigefügte Flyer gibt einen Überblick über die Organisation und das Programm der Veranstaltung.

III.6 UAG 6 „ Beratungsangebote für Betroffene vor Ort“

III.6.1 Datenblatt UAG 6

Zusammensetzung:

Staatskanzlei: Herr Dr. Epping/Herr Berlingen
Rhein-Kreis Neuss: Herr Mankowsky/Herr Clever/Frau Bemba
Erftverband: Herr Dr. Wallbraun/Herr Dr. Bucher
Stadt Kaarst: Herr Moormann/Herr Schumacher
Stadt Korschenbroich: Herr Dr. Verjans
MSWKS: Herr Stolzenwald
Ingenieurkammer-Bau NRW: Herr Dipl.-Ing. Heemann
Architektenkammer NRW: Herr Dipl.-Ing. Lintz

Federführung: Staatskanzlei

Aufgabe:

Der Ministerpräsident hatte im Spitzengespräch am 2. Mai 2003 zugesagt, die bereits vorhandene Arbeitsgruppe des Rhein-Kreises Neuss durch Ressourcen des Landes zu verstärken und zu einer Arbeitsstruktur vor Ort zur Beratung der Bürger zu erweitern.

Die UAG 6 sollte einen Vorschlag zur Struktur und Finanzierung eines solchen Beratungsangebotes erarbeiten. Dabei war ausgehend von einem Betroffeneniveau von 0,50 m unter Oberkante Kellerfußboden nach dem Ergänzungsgutachten Düllmann (Dezember 2002) und dem Grundwasserströmungsmodell des Erftverbandes für Dormagen-Gohr (Januar 2003) von bis zu 7.000 Betroffenen auszugehen.

Sitzungsfolge:

07.10.2003
03.11.2003
24.11.2003
12.01.2004
09.02.2004
22.03.2004
26.04.2004
14.06.2004
14.01.2005
31.01.2005

Erreichter Stand:

Der Rhein-Kreis Neuss richtete für Rat suchende Bürger im Technologiezentrum in Glehn ein Beratungsbüro für Grundwasserfragen ein. Das Beratungsbüro stand in

der Zeit vom 01.07.2004 bis zum 30.12.2004 zur Verfügung und war für 1.000 Beratungen ausgelegt.

Gesamtfinanzierung:

Die Staatskanzlei NRW hat auf den Zuwendungsantrag des Rhein-Kreises Neuss vom 28.04.2004 hin den Zuwendungsbescheid vom 18.05.2004 erlassen, den der Minister und Chef der Staatskanzlei anlässlich der Sitzung der Grundwasserkommission des Kreistages am 27.05.2004 an Landrat Patt übergeben hat. Als Kosten für eine Beratung wurden ca. 120,- Euro angesetzt. Jeweils 25% der Projektkosten tragen das Land und der Rhein-Kreis Neuss. 25% der Kosten teilen sich die Städte Korschenbroich, Kaarst und Dormagen. Die verbleibenden Kosten werden durch den Eigenbeitrag der Bürger in Höhe von 30,- Euro gedeckt.

Ziele der Beratung:

- zeitnahe Beratung für alle Betroffenen durch neutrale und kompetente Ingenieure oder Architekten
- Beratung im Sinne einer Lotsenfunktion
- Klärung des Betroffenheitsniveaus mit der zugehörigen Zeitkomponente
- erste Einschätzung zum Sanierungsbedarf und zu möglichen bautechnischen Lösungen
- Weitergabe von Listen der Architektenkammer NRW und Ingenieurkammer-Bau NRW mit Adressen von geeigneten Architekten und Fachingenieuren für weitergehende Beratungen zur Grundwasserproblematik im Rhein-Kreis Neuss

Beratungsinhalte, Organisation und Ablauf der Beratung:

Die Termine konnten unter Angabe der Grundstücksdaten bei der Stadt Korschenbroich vereinbart werden.

Die Konzeption der Beratung, die Geschäftsgrundlagen sowie Organisation und Ablauf der Beratung sind den nachfolgend genannten Printmedien zu entnehmen:

1. Flyer zur Grundwasserberatung (**Anlage UAG 6/1**)
2. Erläuterungen zur Erstberatung (**Anlage UAG 6/2**)
3. Beratungsbogen zur Grundwasserbetroffenheit (**Anlage UAG 6/3**)
4. Vordruck für die Erklärung zur Haftungsfreistellung und Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten (**Anlage UAG 6/4**)

Evaluation der Beratung:

Im Sinne eines Qualitätsmanagements wurden für alle unmittelbar an der Beratung Beteiligten die nachfolgend genannten Bewertungsbögen entwickelt:

1. Bewertungsbogen zur Grundwasserberatung für die bautechnischen Berater (**Anlage UAG 6/5**)
2. Bewertungsbogen zur Grundwasserberatung für die wasserwirtschaftlichen Berater (**Anlage UAG 6/6**)
3. Bewertungsbogen zur Grundwasserberatung für die beratenen Bürger (**Anlage UAG 6/7**)

Die Bürger hatten die Möglichkeit, die Bewertung anonym vorzunehmen. Die Bewertungsbögen wurden vom Projektträger gesichtet und ausgewertet.

Ergebnisse der Grundwasserberatung:

Allen Bürgern, die sich bis zum 31.12.2004 für eine Erstberatung angemeldet hatten, wurde ein Beratungsangebot unterbreitet.

Bis zum 30.12.2004 haben 165 Beratungen im Beratungsbüro stattgefunden. Mit einigen Bürgern wurden noch individuelle Beratungstermine vereinbart.

Die Bewertung der Bürger ist der als **Anlage UAG 6/8** beigefügten Auswertung der Bewertungsbögen zu entnehmen. 93 Bürger hatten einen Bewertungsbogen ausgefüllt.

Die Bewertungen des wasserwirtschaftlichen Beraters des Ertftverbandes und der bautechnischen Berater, welche monatlich wechselten, sind den **Anlagen UAG 6/9 und UAG 6/10** zu entnehmen.

Sowohl die beratenen Bürger als auch die wasserwirtschaftlichen und die bautechnischen Berater bewerteten das Beratungsangebot positiv.

Die Beratungsbögen werden vom Rhein-Kreis Neuss derzeit nach folgenden Parametern ausgewertet:

- Standortkommune,
- individuelle Betroffenheit,
- bereits eingetretene Schäden und
- Maßnahmen im Rahmen der Eigenhilfe.

Ausblick:

Der Projektträger erstellt bis zum 31.03.2005 einen Abschlussbericht, der der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht wird. Außerdem erhalten die Bürger, die an der Grundwasserberatung teilgenommen haben, eine persönliche Information über den Abschlussbericht.

Die Abschlusspräsentation der Ergebnisse wird im Technologiezentrum Glehn erfolgen.

Ratsuchende, die zukünftig eine Erstberatung in Anspruch nehmen möchten, können die wasserwirtschaftliche Beratung nach wie vor vom Ertftverband erhalten.

Für die bautechnische Beratung kann auf die unter Kapitel IV des Berichtes genannten Fachkräfte, die sich für eine Erstberatung beim Rhein-Kreis Neuss beworben haben sowie auf die im Internet zur Verfügung stehenden Listen der Architektenkammer NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW mit Adressen von geeigneten Architekten und Fachingenieuren für eine weitergehende Beratung zur Grundwasserproblematik im Rhein-Kreis Neuss zurückgegriffen werden.

Als Beispiel für die Vorbereitung und Strukturierung der Beratungen steht der Beratungsbogen zur Grundwasserbetroffenheit auf den Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss zur Verfügung.

III.6.2 Ergebnisbericht der UAG 6

Thema: "Beratungsangebote für Betroffene vor Ort"

1. Veranlassung

Ausgehend von einem Betroffenheitsniveau von 0,50 m unter Oberkante Kellerfußboden sind in Korschenbroich rund 4.700, in Kaarst rund 2.000 und in Gohr rund 250 Häuser von Feuchte-/Nässeschäden betroffen bzw. künftig bedroht.

Ursache für die großräumige Problematik ist eine in zahlreichen Fällen unangepasste Bebauung. In Zeiten niedriger Grundwasserstände wurden häufig keine Maßnahmen zum Schutz vor drückendem Grundwasser getroffen.

Die individuellen bautechnischen Maßnahmen an den von hohen Grundwasserständen betroffenen Gebäuden waren bei der Verfolgung einer „Patchwork-Lösung“ von großer Wichtigkeit, da sowohl die Maßnahmen zur Optimierung von Oberflächengewässern als auch die Maßnahmen zur optimalen Ausnutzung des Grundwasserdargebotes in dem betroffenen Raum für eine langfristige Lösung bei weitem nicht ausreichend sein werden.

Mit der Erarbeitung von Beratungsangeboten für Betroffene vor Ort war die unter der Federführung der Staatskanzlei NRW arbeitende UAG 6 befasst.

Ständige Mitglieder dieser UAG waren MSWKS, Rhein-Kreis Neuss, die Städte Korschenbroich und Kaarst, der Erftverband, die Architektenkammer NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW.

2. Ziele der Beratung

- zeitnahe Beratung für alle Betroffenen durch neutrale und kompetente Ingenieure und Architekten
- Beratung im Sinne einer Lotsenfunktion
- Klärung des Betroffenheitsniveaus mit der zugehörigen Zeitkomponente
- erste Einschätzung zum Sanierungsbedarf und zu möglichen bautechnischen Lösungen
- Weitergabe von Listen der Architektenkammer NRW und Ingenieurkammer-Bau NRW mit Adressen von geeigneten Architekten und Fachingenieuren für weitergehende Beratungen zur Grundwasserproblematik im Rhein-Kreis Neuss

3. Beschreibung und Darstellung der Notwendigkeit des Projekts

3.1 Allgemeines

Die Suche nach geeigneten Planern, Gutachtern und Sachverständigen, die bei der Sanierungs- und Sicherungsplanung eines von Feuchte bzw. Nässe geschädigten Wohnhauses hinreichende Kompetenzen und Referenzen nachweisen können, gestaltet sich für die betroffenen Hauseigentümer schwierig, da die Lösung des Problems in der Regel eine Koordination des vorhandenen Sachverständigen aus verschiedenen Fachgebieten erfordert.

Nach umfangreichen Beratungen in der UAG hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Betroffenen vor Ort Parzellen scharf zur Betroffenheit ihres Gebäudes informiert werden und eine qualifizierte neutrale bautechnische Erstberatung erhalten müssen. Die Möglichkeit der Teilnahme an einer Beratung war dringend angezeigt, da es auch Unternehmen gibt, die Lösungen anbieten, die nicht das gewünschte Ergebnis, den trockenen Keller, garantieren. Angesichts der vergangenen Zeit, der immer konkreter werdenden Erkenntnisse, dass wie auch immer geartete hydraulische Maßnahmen alleine die Problematik nicht lösen können, und der Tatsache, dass in den Herbst- und Wintermonaten mit steigenden Grundwasserständen zu rechnen ist, musste zeitnah mit der neutralen Erstberatung begonnen werden.

3.2 Konzeption des Projektes

3.2.1 2-Türen-Modell

Die Erstberatung wurde in zwei Phasen untergliedert:

- Klärung des Betroffenheitsniveaus mit der zugehörigen Zeitkomponente und
- erste Einschätzung zum Sanierungsbedarf und zu möglichen bautechnischen Lösungen.

Für die wasserwirtschaftliche und die bautechnische Beratung wurde jeweils 0,5 h Beratungszeit angesetzt.

Nach konkreter Bewertung der Betroffenheit wurde auf das jeweilige Gebäude bezogen über grundsätzliche bautechnische Lösungen informiert. Für die notwendige weitergehende bautechnische Beratung wurde auf entsprechend qualifizierte Fachingenieure/Architekten verwiesen.

Die wasserwirtschaftliche Beratung erfolgte durch einen Fachingenieur des Erftverbandes. Für die bautechnische Beratung standen qualifizierte Fachingenieure/Architekten zur Verfügung, bei deren Auswahl die beiden Baukammern unterstützend tätig waren.

3.2.2 Qualitätssicherung

In den Sitzungen der UAG wurden die Grundlagen für das Erstberatungsgespräch erarbeitet. Die mit der Beratung verfolgten Ziele und das Zeitbudget erforderten einen genau strukturierten Ablauf der Beratungsgespräche und damit die Implementierung eines standardisierten Beratungsbogens.

Der erarbeitete Beratungsbogen mit seinen Erläuterungen diente zum einen der Vorbereitung der Bürger und zum anderen als Checkliste für den Ablauf der Beratungsgespräche. Ziel der UAG war es, unter Beachtung des Datenschutzes ein Steuerungsinstrument zu erarbeiten, welches die Gewähr dafür leistet, dass die von der UAG als wichtig eingestuften Punkte im Beratungsgespräch auch abgearbeitet wurden und alle Bürger eine gleiche Qualität der Erstberatung erhielten.

Der Beratungsbogen gliederte sich in drei Abschnitte:

- den allgemeinen Teil,
- den wasserwirtschaftlichen Teil und
- den bautechnischen Teil.

Der wasserwirtschaftliche Teil des Beratungsbogens wurde maßgeblich vom Erftverband entwickelt; im bautechnischen Teil waren die Architektenkammer NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW federführend an der Erstellung beteiligt.

3.3 Kosten/Finanzierung

Für das Projekt wurden zunächst 1.000 Beratungen zu Grunde gelegt und Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 120.000 Euro ermittelt.

Unter Berücksichtigung der Overhead-Kosten insbesondere für die Erstellung und den Druck des Flyers für die Bürgerinformation, die Beratungsunterlagen und Berichte in Höhe von 15.000 Euro, verblieben für das eigentliche Projekt 105.000 Euro.

Für die Anmietung der Räumlichkeiten im Technologiezentrum Glehn wurden Kosten in Höhe von rund 1.000 Euro in Ansatz gebracht, so dass für die Personal- und Fahrtkosten noch rund 104.000 Euro verblieben.

Für die Erstberatung wurde ein Zeitbedarf von einer Ingenieurstunde unterstellt (je zur Hälfte wasserwirtschaftliche und bautechnische Beratung) und eine Stundenvergütung von 104 Euro inklusive An- und Abfahrt zu Grunde gelegt.

Zu Beginn des Projektes bestand Unsicherheit darüber, ob die angesetzten Projektmittel ausreichen würden. Aus diesem Grunde wurde vereinbart, die Verfahrensentwicklung engmaschig zu beobachten und zu bewerten.

Es war zu bedenken, dass zum einen einige Hauseigentümer bereits eigenständig bautechnische Maßnahmen ergriffen hatten. Zum anderen war ungewiss, ob jeder potenziell betroffene Hauseigentümer die angebotene Erstberatung in Anspruch nehmen oder möglicherweise nach entsprechender Mundpropaganda direkt einen qualifizierten Fachingenieur/Architekten aufsuchen würde.

Es erschien daher durchaus vertretbar, mit dem begrenzten Beratungspotential zu beginnen und ggf. je nach Inanspruchnahme weiterführende Überlegungen anzustellen.

Der ratsuchende Bürger hatte sich mit 30 Euro an den Beratungskosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung erfüllte auch die Funktion einer Schutzgebühr.

Das Land kam als Träger der Maßnahme nicht in Betracht. Es wurde daher ein Landeszuschuss in Höhe von 30.000 Euro beantragt, der mit Bescheid vom 18.05.2004 vom Land bewilligt worden ist. Der Rhein-Kreis Neuss stellte 30.000 Euro zur Verfügung. Die betroffenen Städte Kaarst und Korschenbroich stellten jeweils 14.000 Euro und die Stadt Dormagen 2.000 Euro zur Verfügung.

4. Auswahl der Berater

4.1 Wasserwirtschaftlicher Berater

Für die wasserwirtschaftliche Beratung waren Kenntnisse der groß- und kleinräumigen wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge im gesamten Kreisgebiet erforderlich, die beim Erftverband in Bergheim vorhanden sind.

Beim Erftverband handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen seiner Mitglieder dient. Mitglieder sind u.a. der Rhein-Kreis Neuss und mit Ausnahme der Stadt Meerbusch alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der Verband hat in seinem Verbandsgebiet u.a. die Aufgabe, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau zu erforschen und zu beobachten sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln.

Der Erftverband hatte im Auftrag des Rhein-Kreises Neuss ein digitales Grundwassermodell gerechnet, welches für die Erstberatung genutzt werden konnte. Zudem verfügt er bereits über langjährige Erfahrungen in der wasserwirtschaftlichen Beratung von Bürgern.

Es wurde daher einvernehmlich festgelegt, die wasserwirtschaftliche Beratung mit einem Fachingenieur des Erftverbandes zu beginnen. Auf Grund personeller Engpässe konnte von dort eine Beratung an zwei halben Tagen je Woche angeboten werden.

Falls diese Ressource nicht ausreichend gewesen wäre, wäre für die wasserwirtschaftliche Beratung auch eine entsprechende Unterstützung durch Fachingenieure externer Büros in Betracht gezogen worden.

4.2 Bautechnische Berater

Für die bautechnische Beratung waren neutrale, qualifizierte Fachingenieure/Architekten erforderlich. Die für die Beratung eingesetzten Fachkräfte sollten selber keine wirtschaftlichen Verbindungen zu Personen/Firmen unterhalten, die nach der Erstberatung im Auftrage der Betroffenen eine bautechnische Sanierung konkret planen oder durchführen, um eine unabhängige Beratung zu gewährleisten.

Qualifizierte Fachingenieure/Architekten sind auch für die nach der Erstberatung notwendige weitergehende Beratung bzw. Planung konkreter Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Am 25.05.2004 wurde ein Informationsabend mit interessierten Architekten und Ingenieuren veranstaltet. Die Veranstaltung wurde in den Publikationsorganen der Architektenkammer NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW veröffentlicht, so dass in Frage kommenden Fachleuten die Möglichkeit der Teilnahme eröffnet wurde. Die Interessenten meldeten sich bei der jeweiligen Kammer an und erhielten vom Rhein-Kreis Neuss eine Einladung zu dieser Veranstaltung in den Sitzungssaal des Rhein-Kreises Neuss in Grevenbroich (**Anlage UAG 6/11**). Dort wurden das gesamte Projekt und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Architekten und Fachingenieure an der Erstberatung, insbesondere auch die dafür notwendige Qualifikationserwartung, vorgestellt. Erfreulich war die Teilnahme von 69 Architekten und Fachingenieuren an dieser Veranstaltung.

Architekten und Fachingenieure, die Interesse an der Mitwirkung der Erstberatung hatten, wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 01.06.2004 ein Angebot unter Beifügung von Referenzen an den Rhein-Kreis Neuss zu senden (**Anlage UAG 6/12**).

Ferner wurden besondere Ausbildungen, Schulungen und Seminare abgefragt. Um einen Eindruck über die Erfahrungen in der Planung, Bauüberwachung und Sanierung von Gebäuden unter Grundwassereinfluss zu bekommen, wurde der Zeitraum dieser Tätigkeiten abgefragt. Ein wichtiger Punkt war auch die Honorarermittlung für die Mitwirkung sowie die Mitwirkungszeiten.

In der Abfrage wurde bereits darauf verwiesen, dass der Auftrag ggf. in mehrere Lose aufgeteilt wird.

Neben der Mitwirkung an der Erstberatung bestand auch die Möglichkeit, sich in Listen der Architektenkammer NRW und Ingenieurkammer-Bau NRW für die weitergehende fachtechnische Beratung aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme in diese Listen erfolgte durch die jeweils zuständige Kammer.

Bis zum 01.06.2004 sind 41 Mitwirkungsangebote beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen (**Anlage UAG 6/13**). Zwei Angebote erreichten die Kreisverwaltung verfristet.

Geeignete Fachkräfte wurden in einem transparenten Verfahren ermittelt.

Insbesondere aus terminlichen und wirtschaftlichen Erwägungen wurden nach Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt sieben Berater ausgewählt, die letztendlich Beratungen durchgeführt haben. Diese Berater wurden mit einem Rahmenvertrag (zwei Berater pro Monat jeweils dienstags und donnerstags) mit der Beratung beauftragt. Die Bezahlung erfolgte nach den tatsächlich geleisteten Beratungsstunden.

5. Information der Öffentlichkeit

Das Beratungskonzept wurde in einem Flyer dargestellt (**Anlage UAG 6/1**), der in einer Gesamtauflage von 10.000 Stück gedruckt und anschließend bei den kreisangehörigen Städten, den Bürgerinitiativen der Städte Kaarst, Korschenbroich und Dormagen und den Dienststellen des Rhein-Kreises Neuss verteilt wurde. Die Bürgerinitiativen haben die Flyer an Betroffene verteilt, bei den Dienststellen der Städte und des Rhein-Kreises Neuss wurde dieser in den Informationsständen öffentlich zugänglicher Gebäude ausgelegt. Ferner wurden im Kreisgebiet 300 Plakate (**Anlage UAG 6/14**) verteilt und das Konzept im Internetauftritt des Rhein-Kreises Neuss erläutert.

Mit diesem Informationsmaterial wurde am 27.05.2004 im Technologiezentrum Glehn eine Pressekonferenz mit Herrn Minister Kuschke zum Startschuss für das Erstberatungsbüro durchgeführt (**Anlage UAG 6/15**).

Im Anschluss daran wurde die Öffentlichkeit über die ortsüblichen Tageszeitungen und Lokalanzeiger über die Erstberatung Grundwasser informiert (**Anlage UAG 6/16**).

6. Vereinbarung und Ablauf der Beratung

6.1 Terminvereinbarung und -bestätigung

Die Beratung wurde im Technologiezentrum Glehn, Hauptstraße 76, 41352 Korschenbroich-Glehn, durchgeführt. Dort standen zwei Seminarräume montags bis freitags nachmittags zur Verfügung. In den Räumen war eine PC-/Internetnutzung, auf dem Flur eine Nutzung des Kopierers möglich. Bewirtungsmöglichkeiten bestanden für die Berater und Bürger. Als pauschales Nutzungsentgelt wurde für den Kreis ein monatlicher Betrag von 170 Euro festgelegt.

Aufgrund der terminlichen Beschränkung durch den Vertreter des Erftverbandes fand die Erstberatung jeweils dienstags und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt.

Die Beratung wurde nur nach Terminvereinbarung im jeweils halbstündigen Raster vorgenommen. Die Bürger wurden nach dem 2-Türen-Modell zunächst wasserwirtschaftlich (z.B. um 14.00 Uhr) und anschließend in einem anderen Büro bautechnisch (z.B. um 14.30 Uhr) beraten. Der gesamte wasserwirtschaftliche Beratungsblock und der bautechnische Beratungsbaustein erfolgten eine halbe Stunde zeitversetzt. Pro Tag konnten somit zehn Termine vergeben werden.

Über die Terminkoordination, welche von der Stadt Korschenbroich wahrgenommen wurde, waren direkte Erkenntnisse über die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes möglich; im Bedarfsfall bestand so die Möglichkeit, das Angebot zu verbessern bzw. anzupassen.

Mit der Terminbestätigung, welche von der Stadt Korschenbroich per Email oder auf dem Postweg versandt wurde, wurden die zu Beratenden in das Technologiezentrum Glehn unter obiger Adresse eingeladen und ihnen ein Merkblatt über die für die Beratung notwendigen Unterlagen übermittelt.

Im Einzelnen waren folgende Unterlagen zum Beratungsgespräch mitzubringen:

- der, soweit möglich, ausgefüllte Beratungsbogen Grundwasser
(Anlage UAG 6/3)
- Eigentumsnachweis, z.B. der Grundsteuerbescheid
- Personalausweis, Reisepass oder Führerschein
- wenn der Eigentümer nicht persönlich erschienen ist, eine formlose Vollmacht
- Information über die Lage des Gebäudes (Straße, Hausnummer)
- Oberkante der Kellersohle als Angabe über Normal Null
- wenn vorhanden, weitere Pläne zum Gebäude, Statik, Fotografien vom Gebäude, Angaben zur Bauausführung, Isolierung und Nutzung des Kellers

Außerdem wurde der Bürger um Einzahlung des Eigenanteils in Höhe von 30 Euro gebeten. Dabei hatte er die Möglichkeit, den Beitrag mit einer unterzeichneten Bank-einzugsermächtigung vom Rhein-Kreis Neuss abbuchen zu lassen.

Der Eigentumsabgleich erfolgte, soweit möglich, vor der Beratung durch Abfrage bei den Steuerämtern der Städte Kaarst, Korschenbroich und Dormagen, so dass das

Ergebnis des Abgleiches schon in der Terminliste der Stadt Korschenbroich entsprechend vermerkt wurde.

6.2 Geschäftsgrundlage

Bei der Beratung handelte es sich nicht um eine Leistung des Rhein-Kreises Neuss, sondern um eine im eigenen Namen der Architekten und Fachingenieure erbrachte Leistung.

Eine Haftungsfreistellung zu Gunsten des Rhein-Kreises Neuss sowie der beratenden Architekten und Fachingenieure durch die ratsuchenden Bürger war Geschäftsgrundlage, um den Charakter der Erstberatung zu unterstreichen.

Die unterzeichnete Erklärung zum Haftungsausschluss war zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Erstberatung (**Anlage UAG 6/4**).

6.3 Datenschutz

Die datenschutzrechtliche Problematik wurde bereits im Vorfeld im Hause des Rhein-Kreises Neuss überprüft. Die Unterzeichnung einer Einwilligung zur Verarbeitung und Auswertung der Daten im Zusammenhang mit der Grundwasserproblematik war freiwillig (**Anlage UAG 6/4**). Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgte nicht.

Die personenbezogenen Daten wurden zwingend für die Vorbereitung der Erstberatung sowie für die Nachbereitung der Beratungen (z.B. Überprüfung des Zahlungseinganges des Eigenanteils) benötigt. Eine weitere Auswertung erfolgte nicht, wenn die Einwilligung nicht unterzeichnet oder widerrufen wurde.

Einzelne Beratene haben zwischenzeitlich die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten widerrufen. Der Rhein-Kreis Neuss hat darauf hin die ihm vorliegenden Beratungsunterlagen dieses Personenkreises anonymisiert.

Die Stadt Korschenbroich wurde vom Projektträger aufgefordert, die in der Datei der Terminvereinbarung gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen.

6.4 Ablauf der Beratung

6.4.1 wasserwirtschaftlichen Beratung

Nachfolgend wird der Ablauf der wasserwirtschaftlichen Beratung in komprimierter Form dargestellt. Es wird deutlich, dass nur durch die Nutzung detaillierter Daten und Kenntnisse eine qualifizierte Beratung möglich war.

6.4.1.1 Vorbereitung

Einen Tag vor dem Beratungstermin wurden dem Erftverband die Namen und Anschriften der Beratungssuchenden von der Stadt Korschenbroich mitgeteilt. Die genaue Position des Objektes erfolgte mit Hilfe des Gebäudekatasters der Stadt Korschenbroich und eines Geografischen Informationssystems (GIS). Um eine Prognose

zur Grundwasserbetroffenheit zu erstellen, wurden die derzeitigen und die höchsten zu erwartenden Grundwasserstände aus repräsentativen Grundwassermessstellen unter Berücksichtigung der Grundwasserfließrichtung für das Objekt erstellt.

Das Ausmaß des Bergbaueinflusses und der zeitliche Ablauf des Grundwasserwiederanstiegs im vom Bergbau beeinflussten Bereich wurden aus dem für das Monitoring Garzweiler II verwendeten Grundwassermodell des Erftverbands übernommen. Lag das Objekt im Einflussbereich eines Wasserwerks, wurde dies mitberücksichtigt. Anschließend wurden die ermittelten Daten auf einen Laptop übertragen, der zur Darstellung der hydrogeologischen Daten beim Beratungsgespräch diente.

6.4.1.2 Beratungsgespräch

Nach der Begrüßung der Teilnehmer wurden die allgemeinen Objektdaten wie Name und Anschrift in den mitgebrachten Beratungsbogen eingetragen und die Beratungssuchenden legten ihren Eigentumsnachweis, wenn zuvor keine Klärung durch die Stadt erfolgen konnte, bzw. eine entsprechende Vollmacht und die Erklärung zum Haftungsausschluss vor.

Um eine mögliche Betroffenheit ermitteln zu können, erfolgte eine Abfrage der Gebäudedaten wie z.B. Alter des Wohnobjektes, Kellerhöhe, Oberkante Kellerfußboden und eventuelle Schäden durch eingedrungenes Wasser. Anhand des Gebäudekatasters der Stadt Korschenbroich - das digital im Rechner vorlag - und den mitgebrachten Baubeschreibungen wurde die Plausibilität der Höhe der Oberkante des Kellerfußbodens (NN-Höhe) überprüft.

Anschließend konnte die Aufstauhöhe des Grundwassers im Keller bei derzeitigem und bei dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ermittelt werden.

Abschließend wurden dem Bürger die derzeitigen Einflüsse des Braunkohlenbergbaus und die zukünftigen Veränderungen des Grundwasserstandes durch das Wandern des Tagebaus Garzweiler in Richtung Westen detailliert am Rechner aufgezeigt. Lag das Gebäude innerhalb des Einflussbereiches des Braunkohlenbergbaus, so konnte mit der Prognose zum zeitlichen Ablauf des Wiederanstiegs des Grundwassers abgeschätzt werden, wann das Grundwasser das Gebäude erreichen wird. Anhand einer Grundwasserganglinie der letzten 50 Jahre wurde die Häufigkeit der Betroffenheit aufgezeigt.

6.4.2 Ablauf der bautechnischen Beratung

Abhängig vom Ergebnis der Einschätzung der Betroffenheit durch den wasserwirtschaftlichen Berater wurden bei der bautechnischen Beratung prinzipielle Lösungsmöglichkeiten und mögliche bautechnische Maßnahmen zur Abwehr von Vernässungen und Schäden durch hohe Grundwasserstände im Rahmen der individuellen Erfordernisse angesprochen.

Grundlage für die bautechnische Beratung war der Ertüchtigungskatalog von Herrn Prof. Dr.-Ing. W. Brameshuber.

Zur Vorbereitung der Beratung durch die Bürger bestand die Empfehlung, den Beratungsbogen, soweit möglich, mit Angaben zum Alter des Gebäudes, Art des Gebäudes, der Bauweise, der Abdichtung etc. auszufüllen. Bei Unsicherheiten wurden die

Angaben auf der Grundlage von mitgebrachten Unterlagen oder mündlichen Äußerungen im Rahmen des Beratungsgespräches ergänzt.

Seitens des bautechnischen Beraters wurden Empfehlungen zur weitergehenden Beratung und zur Überprüfung der Standsicherheit ausgesprochen. Ferner wurden mögliche Sanierungsmaßnahmen, die in Betracht kommen könnten, genannt.

Der Ablauf der gesamten Beratung wurde im Beratungsbogen dokumentiert. Eine Kopie des Beratungsbogens wurde den Beratenen vom bautechnischen Berater nach Abschluss des Gespräches übergeben. Auf ausdrücklichen Wunsch wurde den Beratenen auch das Original des Beratungsbogens ausgehändigt und eine Kopie für den Projektträger gefertigt und übersandt.

Bereits in den Erläuterungen zum Beratungsbogen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des bautechnischen Beraters keine konkreten Kostenberechnungen durchgeführt werden können, die der Betroffene später für seine Hausanierung heranziehen kann. Auch erfolgte keine Beratung zur konkreten Machbarkeit einer Sanierungsmaßnahme.

6.5 Ergänzende Unterlagen zur Erstberatung

Den Beratenen wurden Listen der Architekten und Fachingenieure für weitergehende Beratungen zur Grundwasserproblematik im Rhein-Kreis Neuss herausgegeben. Diese Listen werden von den Kammern bereitgehalten und ständig aktualisiert auf den Internetseiten der Ingenieurkammer-Bau NRW www.ikbaunrw.de und der Architektenkammer NRW www.aknrw.de vorgehalten.

Wurde der Ertüchtigungskatalog für die Stadt Korschenbroich von Herrn Prof. Dr.-Ing. W. Brameshuber (Juli 2002) vom Beratenen gewünscht, wurde dieser im Nachgang zur Beratung übersandt. Dieser ist im Internetauftritt des Rhein-Kreises Neuss zu finden. Dort finden sich auch die Grundwassermodelle des Ertfverbandes für die Städte Kaarst, Korschenbroich und Dormagen-Gohr und das hydraulisch/hydrologische Gutachten zum Nordkanal der Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH vom Juli 2003.

Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich finden die Bürger unter der Rubrik Grundwasser die Konzeptvorschläge für langfristige Lösungen zur Abwendung von Gebäudeschäden (Gutachten Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann vom Mai 2001 und mit Ergänzungen vom Dezember 2002) sowie die betriebswirtschaftliche Bewertung von Investitionsvorschlägen zur langfristigen Abwendung von Gebäudeschäden (Gutachten Prof. Dr.-Ing. H.-J. Buxbaum vom Dezember 2002).

7. Qualitätssicherung

Im Sinne eines Qualitätsmanagements wurden für alle unmittelbar an der Beratung Beteiligten die nachfolgend genannten Bewertungsbögen entwickelt.

- ▶ Bewertungsbogen zur Grundwasserberatung für die bautechnischen Berater (**Anlage UAG 6/5**)
- ▶ Bewertungsbogen zur Grundwasserberatung für die wasserwirtschaftlichen Berater

(Anlage UAG 6/6)

- ▶ Bewertungsbogen zur Grundwasserberatung für die beratenen Bürger
(Anlage UAG 6/7)

Eine Bewertung durch die Bürger war insbesondere vorgesehen, um Defizite sofort aufzuzeigen und abstellen zu können. Die Bewertung durch die Bürger wurde nach dem Beratungsgespräch anonym angeboten; die Bewertungsbögen wurden von den Bürgern in eine auf dem Flur befindliche Box eingeworfen.

7.1 Konzeption der Bewertungsbögen

In dem Bewertungsbogen der Beratenen wurde zunächst abgefragt, wie der Bürger von der Möglichkeit der Erstberatung erfahren hat, um ggf. die Öffentlichkeitsarbeit zu steuern.

Im Anschluss daran wurden 4 Kategorien abgefragt. Zunächst wurde die Zufriedenheit mit dem Ablauf sowie die Verständlichkeit der Ausführungen sowohl bei der wasserwirtschaftlichen als auch bei der bautechnischen Erstberatung abgefragt. In der nächsten Kategorie wurde abgefragt, ob die Erwartungen der Erstberatungen erfüllt wurden und dem Bürger etwas für seine persönliche Situation gebracht haben. Diese Abfragen erfolgten in einem standardisierten Verfahren. Die Bewertung wurde durch ein Ankreuzverfahren auf einer Skala von 1 – 5 vorgenommen.

In der vierten Kategorie, in der Anmerkungen, Verbesserungsvorschläge und Kritikpunkte abfragt wurden, war die Bewertung durch einen frei formulierten Text möglich.

Die Bewertungsbögen des wasserwirtschaftlichen Beraters und der bautechnischen Berater waren ähnlich aufgebaut. Hier wurde ebenfalls die Zufriedenheit mit dem Ablauf der Erstberatung aus Sicht der Berater abgefragt. Ferner wurden die Berater um Einschätzung gebeten, ob ihrer Ansicht nach die Erwartungen der Bürger erfüllt wurden. Diese Abfragen erfolgten ebenfalls im standardisierten Verfahren.

Darüber hinaus wurden die Berater gefragt, welche Themen bzw. Fragestellungen nach ihrer Ansicht für die Bürger noch vertieft werden sollten. Abschließend hatten sie die Möglichkeit der Abgabe von Anregungen. Die Berater hatten dabei die Möglichkeit, eine freie Formulierung zu wählen.

7.2 Bewertungen der beratenen Bürger

Insgesamt wurden 165 Beratungen im Technologiezentrum Glehn durchgeführt.

Die Bereitschaft der Bürger für ein Feedback nach der Beratung war hoch. Der Rhein-Kreis Neuss hat 93 Bewertungsbögen erhalten und ausgewertet, wobei ein Bewertungsbogen nicht verwertbar war (es wurden alle Entscheidungsmöglichkeiten angekreuzt).

Die 92 ausgewerteten Bewertungsbögen spiegelten eine große Zufriedenheit der Bürger an der Beratung wieder **(Anlage UAG 6/8)**.

Es gab einige Anmerkungen zu den Beratungsgesprächen. Die angeführten Kritikpunkte wurden, soweit es im Rahmen der Möglichkeiten des Projektträgers lag, abgestellt.

So wurde bereits zu Beginn der Beratungen deutlich, dass die einzelnen Beratungsgespräche oft länger als 30 Minuten andauerten. Diesem Punkt wurde Rechnung getragen, in dem die Belegung des Nachmittages dahingehend geändert wurde, dass nur noch 9 Termine belegt wurden. Der 5. oder 6. Termin wurde von der Stadt Korschenbroich nicht mehr vergeben, damit der Zeitverzug der ersten Hälfte kompensiert wird. Bei der zweiten Beratungshälfte bestand dann die Möglichkeit, diese in die Abendstunden auszudehnen.

7.3 Bewertung des wasserwirtschaftlichen Beraters

Auch der wasserwirtschaftliche Berater war mit dem Ablauf der wasserwirtschaftlichen Beratung zufrieden und seiner Ansicht nach wurden die Erwartungen der Bürger an die wasserwirtschaftliche Beratung erfüllt (**Anlage UAG 6/9**).

Bei den Anmerkungen hatte auch der wasserwirtschaftliche Berater nach der Durchführung der ersten Beratungsgespräche darauf hingewiesen, dass die angesetzte halbe Stunde für die wasserwirtschaftliche Beratung zu kurz bemessen sei. Er hatte angeregt, eine Pause gegen 17.00 Uhr einzurichten, um die Beratungszeit zu entzerren. Dem ist der Projektträger nachgekommen.

7.4 Bewertung der bautechnischen Berater

Seitens der bautechnischen Berater wurden insgesamt 23 Bewertungsbögen abgegeben. Ein Berater hat von der Vorgehensweise der Abgabe eines schriftlichen Bewertungsbogens abgewichen und seine Bewertung in einem persönlichen Gespräch im Hause des Rhein-Kreises Neuss abgegeben.

Die bautechnischen Berater waren ebenfalls mit dem Ablauf ihrer bautechnischen Beratungen zufrieden. Ihrer Ansicht nach wurden die Erwartungen der Bürger an die bautechnische Beratung erfüllt (**Anlage UAG 6/10**).

Bei den Anmerkungen wurde darauf hingewiesen, dass den Bürgern der Ertüchtigungskatalog zur Verfügung gestellt werden sollte. Der Ertüchtigungskatalog steht auf den Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss zur Verfügung. In den Fällen, in denen eine Übersendung gewünscht war, kam der Projektträger dem auch nach.

Auf ausdrücklichen Wunsch wurde den Bürgern ein Original des Beratungsbogens ausgehändigt.

7.5 Auswertung der durchgeführten Beratungen

Von den 165 durchgeführten Beratungen entfielen über 80 % auf die Stadt Korschenbroich, knapp 10% auf die Stadt Kaarst und 3 % auf die Stadt Dormagen.

Die Beratungsbögen werden vom Rhein-Kreis Neuss derzeit nach folgenden Parametern ausgewertet:

- ▶ Standortkommune,
- ▶ individuelle Betroffenheit,
- ▶ bereits eingetretene Schäden und
- ▶ Maßnahmen im Rahmen der Eigenhilfe.

IV. Ansprechpartner für Betroffene

Der Projektträger erstellt bis zum 31.03.2005 einen Abschlussbericht, der der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht wird. Außerdem erhalten die Bürger, die an der Grundwasserberatung teilgenommen haben, eine persönliche Information über den Abschlussbericht.

Die Abschlusspräsentation der Ergebnisse wird im Technologiezentrum Glehn erfolgen.

Ratsuchende, die zukünftig eine Erstberatung in Anspruch nehmen möchten, können die kompetenten Berater weiterhin nutzen. Diese Dienste sind von den Bürgern selbst zu organisieren und können gegen individuelle Bezahlung in Anspruch genommen werden.

Die wasserwirtschaftliche Beratung wird der Bürger nach wie vor vom Erftverband erhalten können. Für die bautechnische Beratung kann auf die in der **Anlage UAG 6/13** genannten Fachkräfte, die sich für eine Erstberatung beim Rhein-Kreis Neuss beworben haben sowie auf die im Internet zur Verfügung stehenden Listen der Architektenkammer NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW mit Adressen von geeigneten Architekten und Fachingenieuren für weitergehende Beratungen zur Grundwasserproblematik im Rhein-Kreis Neuss zurückgegriffen werden.

Als Beispiel für die Vorbereitung und Strukturierung der Beratungen steht der Beratungsbogen zur Grundwasserbetroffenheit auf den Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss zur Verfügung.

Anlagen

Anlagen UAG 1

UAG 1/1 Gutachten Staatskanzlei zu Satzungsmodellen

Staatskanzlei NRW

Referat: I.1 (Recht und Verfassung)

RL: MR Dr. Hartung _ 1315

EV: Ri a VG Addicks _ 1229

Düsseldorf, den 24. April 2003

Grundwasserprobleme in Korschenbroich und Kaarst Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit von "Satzungsmodellen" zur Finanzierung hydraulischer Lösungen

A. Sachverhalt:

Die natürlichen Grundwasserstände in Teilen des Kreises Neuss liegen nahe unter der Erdoberfläche (sog. Grundwasserflurabstände < 2 m). Dies ist auch in anderen Regionen, insbesondere am Niederrhein, der Fall. Insbesondere Wassernutzungen (Wasserwerke), aber auch Sümpfungen (Tagebaue der RWE-Rheinbraun AG) führen zu lokalen, z. T. zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwasserspiegels unter das natürliche Niveau. Dies hält Bereiche zeitweise „trocken“, die ansonsten im Grundwassereinflussbereich lägen. Bis in die 80-er Jahre hinein wurde bei der Ausweisung von Baugebieten und in konkreten Baugenehmigungsverfahren anscheinend z. T. nicht auf die hohen natürlichen Grundwasserstände hingewiesen. Hinzu tritt, dass der natürliche Grundwasserspiegel außerdem stark von den Niederschlagsmengen abhängt, die in den letzten Jahren hoch bis sehr hoch waren. Die Bürger, die von den in den letzten Jahren eingetretenen Kellervernässungen betroffen sind, erwarten weitgehend eine Problemlösung durch die öffentliche Hand. Von den Betroffenen wird eine großräumige und dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels durch Pumpanlagen favorisiert.

Der Kreis Neuss sowie die Stadt Korschenbroich haben die Bezirksregierung Düsseldorf, den Erftverband und die Staatskanzlei gebeten, gutachterlich zu prüfen, inwieweit über "Satzungsmodelle" hydraulische Lösungen von den Betroffenen selbst finanziert werden könnten und wie die Erbringung entsprechender Finanzbeiträge rechtlich abgesichert werden kann. Die Stadt Korschenbroich hat hierzu einen Satzungsentwurf vorgelegt (Satzung über die Grundwasserabsenkung der Grundstücke in Korschenbroich, Ortsteil Herrenshoff und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Anlagen zur Grundwasserabsenkung). Diese gutachterliche Stellungnahme geht von diesem Wunsch aus. Sie verhält sich nicht zur technischen oder finanziellen Machbarkeit bzw. zur Sinnhaftigkeit einer hydraulischen Lösung.

B. Rechtliche Beurteilung:

I. Zulässigkeit einer Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang und Beitrags- und Gebührenpflicht

Mangels anderer Finanzierungsquellen wird die Problembewältigung mit Hilfe einer Grundwasserabsenkung durch die Kommunen (ggf. unter Beauftragung eines Verbandes) und ihre Finanzierung durch Beiträge der Betroffenen ins Auge gefasst. Eine solche Lösung wäre umso attraktiver, je größer die „Solidargemeinschaft“ der Beitragszahler wäre. Deshalb enthält der Satzungsentwurf der Stadt Korschenbroich einen Anschluss- und Benutzungszwang (§ 2 des Entwurfs). Materiellrechtlich gilt dies auch für die Satzung (zur Erhebung von Beiträgen zur Behebung des Grundwasserhochstandes im Bereich Pilgerpfad und Schwabenstraße) der Stadt Frankenthal (Pfalz), die einen (Zwangs-)Beitrag statuiert.

1. Zulässigkeit des Anschluss- und Benutzungszwanges

Jeder Anschluss- und Benutzungszwang greift empfindlich in das Eigentumsrecht und das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ein und ist daher rechtlich nur erlaubt, wenn er aus besonderem öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes (Volksgesundheit, Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen) gerechtfertigt ist und wenn dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe ist die gemeinderechtliche Ermächtigungsnorm für den Erlass einer entsprechenden Satzung, § 9 GO NRW, eng gefasst und insoweit für den Landesgesetzgeber kaum disponibel. Dort heißt es (Satz 1): „Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluß an die Wasserleitung, Kanalisation und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie an Einrichtung zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. ...“

Entscheidender Kernpunkt ist damit, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang das Vorliegen eines **öffentlichen Bedürfnisses** voraussetzt. Mit anderen Worten: Es müssen nach objektiven Maßstäben vernünftige Gründe des Allgemeinwohls vorliegen; die betreffende Maßnahme muss zur Förderung der Allgemeinwohlbelange erforderlich sein. Diese Voraussetzung ist aus folgenden Gründen nicht erfüllt.

- a) Die aus der Situationsgebundenheit des Grundstücks folgende Beschaffenheit und damit die Klärung von Baugrundrisiken ist rechtlich keine Angelegenheit der Allgemeinheit, sondern fällt in die Sphäre des Grundstückseigentümers. Dies betrifft auch Maßnahmen zur Abhilfe. Dieser in ständiger Rechtsprechung des BGH verfolgte Grundsatz gilt auch im Fall Korschenbroich (Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 6. März 2002 Az.: 2 b O 68/01, bestätigt durch OLG Düsseldorf vom 18. Dezember 2002 – 18 U 88/02 - , jetzt als Nichtzulassungsbeschwerde anhängig beim BGH – III ZR 31/03 -).
- b) Die Grundstückseigentümer können dem Grundwasserproblem durch verschiedene bautechnische Lösungen an ihren Gebäuden dauerhaft begegnen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen und Maßnahmen, notfalls die Aufgabe von Kellern, sind auch zumutbar. Sie folgen aus der Verantwortung des Eigentümers für sein Eigentum und der Sozialbindung des Eigentums. Möglicherweise ist es letztlich auch wirtschaftlich vernünftiger, einmalig einen hohen Betrag für bautechni-

sche Maßnahmen aufzubringen als hohe Investitionsbeiträge für eine großräumige hydraulische Lösung und auf Jahrzehnte hinaus nicht unerhebliche Betriebskostenanteile zu leisten. Jedenfalls solange diese – private – Abhilfemöglichkeit besteht, kann sich die jeweils ureigene Angelegenheit der Grundstückseigentümer nicht zu einer öffentlichen Angelegenheit und schon gar nicht zu einem öffentlichen *Bedürfnis* entwickeln.

- c) Die Dichte der ernstlich betroffenen Grundstücke ist abgesehen davon nach bisherigem Kenntnisstand voraussichtlich auch auf Jahrzehnte hinaus nicht groß genug, um eine Zwangs-„Solidar“gemeinschaft – auch nicht einzelner Ortsteile - vertreten zu können. Nur relativ wenige Grundstücke liegen in hochexponierten Gefährdungsbereichen. Auch von den schwächeren Risiken sind nicht alle Grundstücke betroffen. Gefährungsgrad, Eintrittswahrscheinlichkeit von Kellerdurchfeuchtungen und prognostizierte Gefährdungszeitpunkte sind sehr unterschiedlich gestreut. Weiter erfordert § 9 GO NRW, dass es sich um eine **der Volksgesundheit dienende Einrichtung** handeln muss. Selbst wenn man daran denkt, dass möglicherweise auch andere Gesichtspunkte des Gemeinwohls in Betracht kommen können, müssen diese ähnlich schwerwiegend sein. Ob eine Gefährdung der Volksgesundheit ansteht, ist Sachverhaltsfrage. Es müssten Gesundheitsgefahren etwa durch ausgedehnten Schimmelpilzbefall ernstlich zu befürchten sein. Diese Frage kann letztlich offen bleiben, weil man solchen Gefahren gesundheitspolizeilich - jedenfalls unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - im Zweifel wohl weniger mit flächendeckenden Pumpanlagen als durch – notfalls – Aufgabe der betreffenden Keller begegnen dürfte.

2. Weitere Einzelfragen des Satzungsentwurfs

a) Vorbemerkung

Obwohl die von der Stadt Korschenbroich erwogene Satzungslösung nach den obigen Ausführungen verworfen werden müsste, folgen Anmerkungen zu Einzelfragen des Entwurfs. Einerseits sollen die mit dem Satzungsentwurf verbundenen Rechtsfragen vollständig erörtert werden. Maßgeblicher ist aber die Erwägung, dass die Bearbeitung der nachfolgenden Einzelfragen – jedenfalls teilweise - für einen anderen Lösungsansatz, nämlich für die Lösung über öffentlich-rechtliche Verträge, fruchtbar gemacht werden können.

b) Grundsätzliche Zulässigkeit einer Beitragserhebung nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)

Anlagen zur Grundwasserabsenkung würden wohl zu den nach § 8 KAG NRW über Beiträge finanzierbaren öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gehören. Ganz eindeutig ist dies aber deshalb nicht, weil bislang nur solche Einrichtungen und Anlagen beitragsfinanziert werden, die von den Kommunen als Pflichtaufgaben vorgehalten werden. Wäre dies die einzige Zweifelsfrage, könnte insoweit möglicherweise eine Klarstellung im Kommunalabgabengesetz erwogen werden. (Derartige Überlegungen unterbleiben aber, weil es – wie oben ausgeführt – bereits an einem öffentlichen Bedürfnis für eine mit Anschluss- und Benutzungszwang ausgestattete Beitragssatzung fehlt.)

c) Vorteil im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW

Beiträge (zur Abgeltung der Herstellungs-, Anschaffungs- und Erweiterungskosten) sind als Gegenleistungen für die durch die Anlagen und Einrichtungen gebotenen wirtschaftlichen Vorteile rechtlich gerechtfertigt. Auch die im Satzungsentwurf der Stadt Korschenbroich gewählte Lösung, die Gebühren zur Abgeltung von Betriebskosten und der Herstellungs-, Anschaffungs- und etwaiger Erweiterungskosten zu erheben, ist nach dem KAG NRW grundsätzlich zulässig. Sie ist aber ungünstig, da die Herstellungs- und Anschaffungskosten über Gebühren nur in relativ langen Zeitspannen „eingespielt“ werden können und daher zunächst überwiegend vorfinanziert werden müssten. Jedenfalls setzt die Gebühr das Vorhandensein eines Vorteils für die Gebührenpflichtigen voraus. Ob in Korschenbroich ein Vorteil gegeben wäre, hängt maßgeblich davon ab, ob zu wirtschaftlich vernünftigen Kosten für jedes Grundstück in den betroffenen Gebieten zuverlässig eine Schadensfreiheit erreicht werden kann. Denkbar wäre eine „Vorteilsabstufungsregelung“ je nach Grad der Betroffenheit.

d) Bestimmtheit des Gebührentatbestandes, § 3 des Satzungsentwurfs der Stadt Korschenbroich

§ 3 Abs. 2 des Entwurfs begründet die Gebührenpflicht über die Fiktion einer Inanspruchnahme (ähnlich wie bei der Straßenreinigungsgebühr). Materiellrechtlich ist damit (auch) der Vorteil umschrieben (der beim Beitrag über die reine Möglichkeit der Inanspruchnahme eintritt). Die Satzungsvorschrift würde die verfassungsrechtlichen Erfordernisse an die Bestimmtheit von Abgabenregelungen voraussichtlich nicht erfüllen. Die die Leistungspflicht auslösende Vorschrift muss – ob als Gebühren- oder als Beitragsvorschrift konzipiert – für den Pflichtigen hinreichend klar erkennen lassen, auf welche bestimmte Analyse, auch in zeitlicher Hinsicht, Bezug genommen wird. Die Satzung regelt nicht selbst, ab welcher Schwelle ein Grundwasseranstieg als „gebäudeschädlich“ gilt. Es ist problematisch, die Ausfüllung dieses Begriffes den Autoren nicht verwaltungsseitig erstellter Analysen zu überlassen. Eine relativ überzeugendere Formulierung findet sich in § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Frankenthal, wonach es (dort im Beitragstatbestand) auf die „Möglichkeit einer Durchfeuchtung von Bauteilen durch aufsteigendes Grundwasser“ ankommt. Auch eine solche Vorschrift würde wegen ihrer Ausfüllungsbedürftigkeit allerdings mit Sicherheit zu einer Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Verfahren von Grundstückseigentümern führen, die vorbringen, die Durchfeuchtungsmöglichkeit sei zu entfernt, um herangezogen zu werden.

e) Beitrags- bzw. Gebührenmaßstab

Neben dem im Satzungsentwurf der Stadt Korschenbroich gewählten Maßstab der Grundstücksfläche wäre als „gerechtere“ Alternative auch eine Anknüpfung an die Keller- oder Gebäudeflächen oder aber ein gemischter Maßstab denkbar, um Fällen Rechnung zu tragen, in denen relativ kleine Gebäude auf übergroßen Grundstücken vorliegen (z. B. Grundstücksfläche mit Tiefenbegrenzung - ähnlich dem Anschlussbeitragsrecht - oder unter Mitberücksichtigung der bebauten Fläche).

f) Städtischer Kostenanteil

Sollte es so sein, dass sich der im Satzungsentwurf der Stadt Korschenbroich gewählte „Kostenanteil der Stadt“ (§ 7 des Entwurfs) von 20 Prozent ausschließlich am Vorbild der Satzung der Stadt Frankenthal (dort § 8) orientiert, wäre dies für die Stadt Korschenbroich ein „gegriffener“, nicht aber ein ermittelter Wert. Um zu vermeiden,

dass die privaten Grundstückseigentümer mit der anteiligen Kostentragung für öffentliche Grundstücksflächen und – soweit in die Flächenanteilsberechnung einbezogen – Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze belastet werden, müssten diese Flächenanteile wie im Kanalanschlussbeitragsrecht ermittelt und insgesamt als städtischer Anteil ausgewiesen werden.

g) Beitrags- bzw. gebührenfähiger Aufwand

Die Stadt könnte sich bei der Durchführung der Maßnahme des Erftverbandes bedienen, der die ihm hierdurch entstehenden Kosten gegenüber der Stadt als Gebühren geltend machen könnte. Die dem Erftverband geleisteten Entgelte könnte die Stadt neben eigenen Aufwandspositionen als beitrags- bzw. gebührenfähige Aufwendungen in ihrer Beitrags- bzw. Gebührenkalkulation ansetzen.

II. Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge

Als geeignete Lösungsmöglichkeit kommen öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Kommune und den betroffenen bzw. sich betroffen fühlenden Grundstückseigentümern in Betracht.

1. Grundsätzliche Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Verträge

Die Handlungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist in den §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) geregelt. Während der öffentlich-rechtliche Vertrag im Steuerrecht als Handlungsform unzulässig ist, ist er im kommunalen Abgabenrecht zumindest dann möglich, wenn es um die Erhebung von Gebühren und Beiträgen geht und kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. (Vgl. Heun, Die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Verträge im Bereich der Kommunalabgaben, DÖV 1989, 1053; Allesch, Zur Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Verträge im Kommunalabgabenrecht, DÖV 1988, 103)

2. Zweckmäßigkeit öffentlich-rechtlicher Verträge im vorliegenden Fall

Mit öffentlichen-rechtlichen Verträgen könnten die mit dem Satzungsentwurf der Stadt Korschenbroich gewollten Inhalte im Wesentlichen geregelt werden, ausgenommen der (ohnein unzulässige) Anschluss- und Benutzungszwang. Eine Vertragslösung wäre besonders zweckmäßig. Sie hätte zwar dem Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber den Nachteil, dass die hydraulischen Maßnahmen voraussichtlich weniger „Teilnehmer“ hätten. Dieser ist aber – wie dargelegt – ohnein nicht zu erreichen. Die Vertragslösung hätte folgende Vorteile: Die Maßnahme würde auf die Ebene der Freiwilligkeit gezogen. Das Maß der ernstlichen Betroffenheit aus Sicht der Grundstückseigentümer wäre messbarer, wobei nicht nur Eigentümer objektiv betroffener Grundstücke, sondern auch solche als Vertragspartner in Frage kommen, die sich jedenfalls subjektiv betroffen fühlen und Handlungsbedarf sehen. Das Element der Freiwilligkeit würde die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten über den Vorteilsbegriff und die Verwirklichung des Vorteils minimieren, weil jeder Vertragsschließende sich zugleich selbst als bevorteilt definiert.

3. Regeln für die Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Verträge

Für den Vertragsschluss wären die §§ 54 ff. VwVfG NRW nicht unmittelbar anwendbar. Dies ergibt sich nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen aus § 2 II Nr. 1 VwVfG NW, der bestimmt, dass das VwVfG nicht für solche Verwaltungsverfahren gelten soll, in denen Rechtsvorschriften der AO anzuwenden sind. Das OVG vertritt den Standpunkt, damit sei ein umfassender

Ausschluss jeglicher Anwendung des VwVfG im Abgabenrecht gemeint. Anders als andere Oberverwaltungsgerichte sieht das hiesige OVG die verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften (hier §§ 54 ff. VwVfG NRW) auch nicht als analog anwendbar an. Vielmehr stützt sich nach dieser Auffassung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag auf die **allgemeinen Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Vertragsrechts**.² Diese akademische Diskussion hat praktisch allerdings keine Auswirkungen, da die von Rechtsprechung und Lehre entwickelten allgemeinen Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Vertragsrechts in die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommen wurden und da andererseits § 62 VwVfG NRW ohnehin ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für entsprechend anwendbar erklärt. Auch die vom OVG NRW als Bezugspunkt bevorzugten allgemeinen Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Vertragsrechts werden aus dieser bürgerlich-rechtlichen Quelle gespeist, was insbesondere für die Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Benutzungsverhältnisse gilt, soweit dem nicht die Besonderheiten des öffentlichen Rechts entgegenstehen. Daneben ist zu beachten, dass die ins Auge gefassten öffentlich-rechtlichen Verträge nur wirksam sind, wenn sie hinsichtlich ihrer abgabenrechtlichen Regelungen die allgemeinen Grundsätze des Beitrags- und Gebührenrechts wie das Äquivalenzprinzip, das Kostendeckungsprinzip, der Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit, die Abgabengerechtigkeit und die Abgabengleichheit beachten. In den Verträgen müssen daher die Regelungen des KAG NRW beachtet werden, insbesondere die gesetzlichen Maßstäbe, die in den Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass kommunalabgabenrechtlicher Satzungen im KAG selbst enthalten sind.

4. Eckpunkte für die Vertragsinhalte

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag würde hier unter den Typus des so genannten Austauschvertrages (§ 56 VwVfG) fallen. Seine Rechtsgrundlagen wären – wie oben im Hinblick auf die Rechtsauffassung des OVG NRW dargestellt – die allgemeinen Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Vertragsrechts, die zur Ausgestaltung der §§ 54 ff., insbesondere des § 56 VwVfG NRW, geführt haben. Der Vertragstext müsste zunächst den **Vertragsgegenstand** beschreiben. **Um Missverständnisse der vertragsschließenden Grundstückseigentümer und spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, müsste der Vertragstext mit aller Konsequenz deutlich machen, dass es sich um einen Vertrag mit erheblicher Tragweite handelt. Der Text dürfte keine Unklarheit darüber erlauben, dass besondere Bindungen in finanzieller und zeitlicher Hinsicht eingegangen werden. Er würde damit den wirklichen Umfang dessen widerspiegeln, was die Betroffenen oder potentiell Betroffenen derzeit von der öffentlichen Hand erwarten. Die Leistung des Grundstückseigentümers ist klar. Er zahlt einen Geldbetrag. Weitاً schwieriger ist die Bezeichnung der Gegenleistung, bei der es sich an sich um eine individuell zurechenbare Gegenleistung handeln soll. Der Satzungsentwurf spricht (in § 1 Abs. 2) davon, dass die Stadt durch Grundwasserabsenkungen sicherstellen will, dass weitflächigen gebäudeschädlichen Grundwasserständen begegnet wird. Hält man an dieser Formulierung fest, fragt sich der potentielle Vertragspartner, ob nach dem städtischen Konzept damit auch jeglicher Gefahr im Einzelfall begegnet werden soll. Abgesehen davon wird der Eintritt des angestrebten Erfolges (bisher) nicht versprochen. Ein Vertragsschluss wird natürlich umso attraktiver, je mehr Gewissheit hierüber eintritt. Theoretisch könnte die Gegenleistung für den Misserfolgsfall mit dem Versprechen von Ausgleich im Einzelfall im Wege eines in die Kalkulation einbezogenen Notfallfonds flankiert werden. Dass die Gegenleistung individuell schwer zu umschreiben**

ist, ist letztlich unschädlich, weil im Kommunalabgabenrecht ohnehin Pauschalisierungen (vor allem in den Maßstabsregelungen) zulässig und daraus folgende Unklarheiten hinzunehmen sind. Insgesamt gilt die Ausformung der allgemeinen abgabenrechtlichen Grundsätze, wonach (§ 56 VwVfG) die Gegenleistung „den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen“ muss. Zu warnen ist bei der Vertragslösung vor einer nach dem Satzungsentwurf der Stadt Korschenbroich bevorzugten Gebühr (auch zur Abgeltung des Herstellungs- und Anschaffungsaufwandes). Den vertragsschließenden Grundstückseigentümern wird die finanzielle und zeitliche Tragweite des Projekts nur hinreichend vor Augen geführt, wenn der Herstellungsaufwand vorab in einem Beitrag zu zahlen ist. Dadurch stellt sich auch kein Vorfinanzierungsproblem. Zugleich sinkt nach Zahlung eines Beitrages die Bereitschaft, aus dem Vertrag aussteigen und als „Trittbrettfahrer“ von der hydraulischen Lösung profitieren zu wollen. Selbstverständlich sollten eine Ratenzahlungs-, u. U. auch eine Stundungsmöglichkeit vorgesehen werden. Die Betriebskosten wären über eine laufende Gebühr abzurechnen. Wie bereits angesprochen, sind die **allgemeinen Grundsätze des Beitrags- und Gebührenrechts** wie das **Äquivalenzprinzip**, das **Kostendeckungsprinzip**, der **Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit**, die **Abgabengerechtigkeit** und die **Abgabengleichheit** einzuhalten. Insoweit kann ich mich auf die obigen Ausführungen unter B. I. 2. d) bis g) zu **Bestimmtheit, Maßstab, städtischem Kostenanteil** und **gebührenfähigem Aufwand** beziehen. Folgendes ist zu ergänzen: **Vorteilsregelungen entfallen**, weil sich jeder Vertragsschließende durch die Entscheidung zum Vertragsschluss selbst als bevorteilt definiert (s. o.). Die vertragliche **Beitrags- und Gebührensatzregelung** muss (ähnlich wie bei Stromlieferungsverträgen und dergleichen) hinreichend klar den Zahlungsbetrag erwarten lassen. Dieser wird dann nicht durch Verwaltungsakt, sondern eine „Abrechnung“ oder „Rechnung“ auf der Grundlage des Vertrages geltend gemacht. Es ist der Stadt bzw. den Vertragsschließenden überlassen, welchen Abrechnungs- und Zahlungsmodus sie vorsieht. Vorteilhaft und auch für die Vertragspartner akzeptabel wäre wohl eine Vorauszahlungslösung mit Abrechnung nach Ablauf festzulegender Zeiträume, um die Mittel nicht vorfinanzieren zu müssen, auch wenn dies mit vergleichsweise mehr Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die Laufzeit des Vertrages sollte an die Laufzeit des Projekts gebunden sein. (Sie beträgt also voraussichtlich mehrere Jahrzehnte oder mehr.) Für besondere Fälle wäre eine Anpassungs- und Kündigungsregelung ähnlich wie nach § 60 VwVfG NRW vorzusehen. Auch wäre es nicht unangemessen, von den vertragsschließenden Grundstückseigentümern eine grundbuchliche Absicherung der aus dem Vertrag folgenden dauerhaften Verpflichtungen zu verlangen. Davor werden zwar auf den ersten Blick viele Betroffene zurückschrecken, weil sie damit eine Beeinträchtigung von Veräußerungsmöglichkeiten verbinden. Andererseits aber sind die fraglichen Grundstücke faktisch ohnehin schwer zu veräußern. Grundstückswert und Veräußerungschancen können – abgesehen von bautechnischen Maßnahmen im Einzelfall - durch eine verlässlich abgesicherte hydraulische Lösung im Zweifel nur steigen. Das Problem der so genannten Trittbrettfahrer wäre durch derartige Regelungen minimiert. In den Genuss der städtischen Leistung der Grundwasserabsenkung würden zwar nach wie vor zwangsläufig auch die „Nachbarn“ der Vertragsschließenden kommen, die sich nicht beteiligen. Die daraus folgenden atmosphärischen Schwierigkeiten wären unvermeidbar. Sie dürften letztlich auch weitaus geringer sein als der Unfrieden, der mit irgendeiner Zwangslösung verbunden wäre.

Für die Durchsetzung von Ansprüchen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag steht die allgemeine Leistungsklage zur Verfügung, da Streitigkeiten, die auf der Verletzung von Pflichten aus einem solchen Vertrag herrühren, nach § 40 Abs. 2 VwGO vor den Verwaltungsgerichten entschieden werden.

5. Tatsächliche Grundbedingungen und Vorbereitung

Die Vertragslösung ist nur realisierbar, wenn allen Grundstückseigentümern zunächst ein Angebot gemacht wird. Dieses Angebot eines Vertragstextes muss mit einer Darstellung der voraussichtlichen Minimalkosten (mit Berechnungen auf der Grundlage gestaffelter Teilnehmerzahlen) und einer Stichtagsbestimmung versehen sein, bis zu dem die grundsätzliche Bereitschaft zum Vertragsschluss erklärt werden kann. Dabei müsste eine Mindestteilnehmerzahl berechnet und den Grundstückseigentümern mitgeteilt werden.

C. Fazit:

- Eine **Satzungslösung mit Anschluss- und Benutzungszwang** ist **rechtlich unzulässig**, weil es an der Voraussetzung des „öffentlichen Bedürfnisses“ (§ 9 GO NRW) für den Erlass einer solchen Satzung fehlt.
- **Zu empfehlen ist eine Lösung über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge** mit betroffenen Grundstückseigentümern. Zur Umsetzung dieser rechtlich zulässigen Lösung müssen eine Vielzahl von Einzelfragen abgearbeitet werden. Die Befassung mit diesen Einzelfragen macht deutlich, dass eine hydraulische Lösung ein Projekt mit erheblicher Tragweite darstellt. Der Vertragstext müsste mit aller Konsequenz deutlich machen, dass die vertragsschließenden Grundstückseigentümer besondere Bindungen in finanzieller und zeitlicher Hinsicht eingehen. Er würde damit den wirklichen Umfang dessen widerspiegeln, was die Betroffenen oder potentiell Betroffenen derzeit von der öffentlichen Hand erwarten.

(Addicks)

UAG 1/2 Rechtslage NRW

Staatskanzlei NRW

Düsseldorf, den 16. Juni 2003

Referat: I.1 (Recht und Verfassung)

RL: MR Dr. Hartung ☎ 1315

EV: Ri a VG Addicks ☎ 1229

II. 2

Grundwasserprobleme in Korschenbroich und Kaarst

Stellungnahme von Herrn Hermann Pflieger, Herrenshoff, vom 19. Mai 2003 zur gutachterlichen Stellungnahme von I.1 vom 24. April 2003 (rechtliche Zulässigkeit von "Satzungsmodellen" zur Finanzierung hydraulischer Lösungen)

Wunschgemäß äußere ich mich zur o. g. Stellungnahme des Herrn Hermann Pflieger wie folgt.

Das Grundproblem der Kritik liegt darin, dass Herr Pflieger offensichtlich meint, Grundstückseigentümer seien – auch finanziell – für Lage und Beschaffenheit ihrer Grundstücke letztlich nur dann voll verantwortlich, wenn ihnen die Entscheidung für den Grundstückserwerb oder der Zustand der Grundstücke „anzulasten“ sei, sie also eine Art Verschulden, hier am steigenden Grundwasser, treffe. Wenn dies nicht der Fall sei, müssten andere Grundstückseigentümer als Mitglieder einer zu gründenden „Solidargemeinschaft“ finanziell mit anpacken.

Dieser Ansatz trifft die Rechtslage nicht.

Herr Pflieger hat zwar Recht mit der Ansicht, dass Grundstückseigentümer einen Schadenausgleich erreichen können, wenn sie einen Schädiger ausfindig machen können. Dies könnten etwa ein seine Beratungspflichten verletzender Architekt oder Bauträger oder eine bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ihre Amtspflichten verletzende Kommune sein. Ersteres ist nicht ausgeschlossen, wird aber im Zweifel schon wegen eingetretener Verjährung nicht realisierbar sein, zur zweiten Möglichkeit liegt bisher die bekannte Rechtsprechung des LG Düsseldorf vor (Urteil des

Landgerichts Düsseldorf vom 6. März 2002, Az.: 2 b O 68/01, bestätigt durch OLG Düsseldorf vom 18. Dezember 2002 – 18 U 88/02 - , jetzt als Nichtzulassungsbeschwerde anhängig beim BGH – III ZR 31/03 -). Natürlich ist nicht ausgeschlossen, dass es in anderen Einzelfällen aufgrund anderer Sachverhalte zu anderen Gerichtsentscheidungen über einen Schadenersatz kommt.

Herr Pflieger liegt dagegen mit seiner Auffassung nicht richtig, eine finanzielle Verantwortung der Eigentümer für Grundstücke setze – jedenfalls in Fällen extremer Belastung – eine Art Verschulden voraus, und das Nichtvorhandensein eines solchen Verschuldens oder die Höhe der finanziellen Belastung führten dazu, dass andere, auch weniger oder nicht betroffene Grundstückseigentümer mittels einer Satzungs-Zwangmaßnahme zu Zahlungen herangezogen werden könnten.

Er übersieht, dass es sich bei dem Grundwasserproblem um eine natürliche Gegebenheit handelt. Es geht gerade nicht um die von ihm bemühten Eingriffe in eine vorherige andere Situation oder um den Entzug vorher bestehender Möglichkeiten oder Rechte. Niemand hat den Grundstücken das Grundwasser künstlich zugefügt, weder in Gestalt eines privaten noch eines öffentlichen Eingriffs (etwa nach Art einer von vorherigen Eigentümern oder Besitzern eingebrachten, zudem für Boden und Grundwasser gefährlichen Altlast). Deshalb kann man die Rechtsprechung zu den Altlasten, soweit sie sich zu Eintrittspflicht anderer (etwa früherer Verantwortlicher) verhält, einerseits lediglich heranziehen, wenn (zusätzlich zu den Eigentümern) derartige Verursacher bzw. Verantwortliche vorhanden sind. Sie ist aber andererseits vor allem insoweit bedeutsam, als sie die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für sein Grundstück feststellt. In diesem Sinn ist die Bezugnahme auf das o. g. Urteil des LG Düsseldorf in der Stellungnahme der Staatskanzlei zu verstehen, das bestätigt hat, dass die Klärung der Baugrundrisiken Sache des Bauherrn bzw. der am Bau Beteiligten sei. Die Wiedergabe dieser rechtlichen Selbstverständlichkeit fußt auf der ständigen „Altlasten-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs (z. B. Urteil vom 25. Februar 1993, II ZR 47/93, DÖV 1993, 574 = NVwZ 1994, 91 = BB 1993, 752, siehe dort auch die Hinweise auf vorherige Senatsurteile), wo es heißt: „...gilt vielmehr der Grundsatz, dass jeder Grundstückseigentümer das Risiko der wirtschaftlichen Nutzbarkeit seines Grund und Bodens selbst tragen muss“. Dieser Grundsatz findet sich auch in der von Herrn Pflieger angesprochenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2000, 1 BvR 242/91 u. a., BVerfGE 102, 1 = NJW 2000, 1460, wieder, ebenso wie in der Recht-

sprechung der Verwaltungsgerichte zur Zustandshaftung der Grundstückseigentümer für ihre Grundstücke (z. B. BayVGH, 13, 5, 1986, 20 CS 86.00338, NVwZ 1986, 942, VGH Baden-Württemberg, 9. 5. 1995, 10 S 771/94, GewArch 1995, 499, NVwZ-RR 499) oder z. B. zur Duldungs- und Kostentragungspflicht bei Erschließungsmaßnahmen (Nachweise bei Leibholz, Rinck, Rdnr. 791 zu Art. 14 GG).

Die Rechtsprechung der Zivilgerichte und die der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gehen gleichermaßen von dieser grundsätzlichen Verantwortlichkeit der Eigentümer aus. Sie unterscheiden sich im Weiteren wie folgt:

- In der Zivilrechtsprechung geht es in aller Regel darum, ob jemand vertragliche oder sonstige Aufklärungs- oder Beratungspflichten arglistig oder sonstwie verschwiegen hat und sich der grundsätzlich verantwortliche Eigentümer seinen daraus entstandenen Schaden von dort ausgleichen lassen kann.
- Das Verfassungsgericht in seiner o. g. Entscheidung vom 16. Februar 2000 und die Verwaltungsgerichte befassen sich mit Fällen, in denen Zustände auf einem Grundstück zu Gefahren für die Allgemeinheit (meist für Boden und Grundwasser) führen, die zuständigen Behörden deswegen einschreiten müssen und den Grundstückseigentümer zur Kostentragung heranziehen. Das Verfassungsgericht hält fest, dass es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, den Eigentümer zur Beseitigung der vom Grundstück ausgehenden Gefahren zu verpflichten, auch wenn er die Gefahrenlage weder verursacht noch verschuldet hat. Unter strengen Voraussetzungen hält es allerdings eine Begrenzung der Eigentümerhaftung für möglich. Orientierungspunkt kann danach in besonderen Fällen der Verkehrswert sein (Zumutbarkeitsgrenze). Man muss sich klar machen, dass demzufolge auch der Wert des Hausgrundstücks einzusetzen wäre. Lediglich dann, wenn z. B. eine nötige Bodensanierung diesen Wert aufzehrt, soll der Eigentümer darüber hinaus nicht in Anspruch genommen werden.

Noch einmal:

- Für den ersten Komplex gelten die Eingangsfeststellungen, nämlich der Hinweis auf das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 6. März 2002 und etwaige Möglichkeiten, in anderen Einzelfällen mit mehr Erfolg zu streiten.

- Für den zweiten Bereich, nämlich die durch Verfassungs- und Verwaltungsgerichte entschiedenen öffentlich-rechtlichen Fragen, gilt: Jeder Hinweis auf die o. g. Zumutbarkeitsgrenze als Abwehrmöglichkeit gegen öffentlich-rechtliche Eingriffe und sonstige Inanspruchnahmen ist im Ansatz verfehlt, weil die Sachverhalte nicht vergleichbar sind. Es geht bei der Grundwasserfrage nicht um Eingriffe oder den Entzug von Möglichkeiten. Es gibt mangels Gefahren für die Allgemeinheit kein öffentlich-rechtliches Tätigwerden zu finanziellen Ungunsten der Eigentümer, demzufolge auch keine Abwägung privater Interessen mit denen der Öffentlichkeit und keine Problematisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, auf dem der Gedanke der Zumutbarkeitsgrenze beruht. Deshalb trifft auch der von Herrn Pflieger gegebene Hinweis auf ein Vorlesungsskript von Prof. Dr. Heintzen über die Grenzen eines Entzugs von Rechten das Grundwasser-Thema nicht.

Der Grundwasserstand ist vielmehr natürlich gegeben, und zwar dauerhaft, nicht nach Art etwa eines Erdbebens, Lawinenabgangs oder dergleichen, der plötzlich über die Betroffenen hereinbricht und eine neue Lage schafft. Dass er von vielen Eigentümern, sei es verschuldet oder nicht, aufgrund der Pumpen des Braunkohleabbaus lange unerkannt blieb, ist insoweit rechtlich irrelevant.

Die von Herrn Pflieger bevorzugte Heranziehung einer durch Zwangsregelung zu schaffenden Gesamtheit von Grundstückseigentümern ist menschlich verständlich, aber rechtlich nicht zulässig.

- In meiner Stellungnahme vom 24. April 2003 habe ich eingehend auf die Voraussetzungen für einen Anschluss- und Benutzungszwang hingewiesen. Dies muss hier nicht wiederholt werden. Ein solcher Zwang stellt einen empfindlichen Grundrechtseingriff dar. Die Voraussetzungen sind in jeder Kommentierung zu § 9 GO NRW nachzulesen. Das vorgelegte Kartenmaterial, also der für das Gutachten vorgegebene Sachverhalt, zeigt auf lange Zeit keine homogene Betroffenheitsstruktur. Die Frage der tatsächlichen Betroffenheit würde selbstverständlich verwaltungsgerichtlicher und notfalls verfassungsgerichtlicher Kontrolle unterliegen. Es steht nicht im Belieben der Kommunen, den Betroffenheitsbegriff und die Gefahrenprognosen so auszudehnen, dass ein möglichst großer Kreis Zahlungspflichtiger entsteht. Es ist unzulässig, nicht betroffene Grundstückseigentümer zu Zahlungen heranzuziehen, die nicht einmal die betroffenen Eigentümer selbst zu

leisten bereit sind. Zunächst ist nach der Logik zu fragen, eine eigene Einstandspflicht mit Hinweis auf mangelnde Zumutbarkeit abzulehnen, nicht betroffene Bürger aber zur „Solidarität“ zwingen zu wollen. Vor allem aber ist ein solcher Vorschlag verfassungsrechtlich unzulässig. Er würde aus den selben verfassungsrechtlichen Bedenken scheitern, aus denen bislang eine so genannte Elementarschadenversicherung als Pflicht- bzw. Zwangsversicherung gescheitert ist. Eine solche Zwangsmaßnahme, also die Schaffung einer „Solidar“-Zwangsgemeinschaft, ist in Nordrhein-Westfalen aus Anlass der Hochwasserschäden zu Beginn der 80er Jahre und zuletzt nach dem Erdbeben in der niederrheinischen Bucht 1992 erörtert worden und wird auch gegenwärtig nach den jüngsten Hochwasser-Schäden in anderen Bundesländern wieder diskutiert. Ebenso wenig, wie man einen Altbewohner zum Abschluss einer Hochwasser-Versicherung zwingen kann, kann man einen vom Grundwasserstand nicht bedrohten Grundstückseigentümer im Wege einer „Satzungslösung“ zu Zahlungen veranlassen. Die Frage von Herrn Pflieger, wann denn eine für eine Zwangslösung ausreichende Betroffenheitsdichte vorliegt, lässt sich einfach beantworten. Man darf keinen einzigen Nichtbetroffenen in eine „Solidar“-gemeinschaft zwingen. Jeder Nichtbetroffene könnte vor Gericht erstreiten, dass ihn das Problem sachlich nichts angeht und der Eingriff in seine Rechte unzulässig ist. Das Problem der „Satzungslösung“ ist aber, dass sie nur dann Sinn macht, wenn man – wie bei der Elementarschadensversicherung – so viele Nichtbetroffene wie möglich einbezieht, denn nur dann lässt sich die finanzielle Belastung hinreichend „streuen“. Würde es sich nur um wirklich Betroffene handeln, könnten sie die Kosten der Abhilfe gleich untereinander aufteilen. Die „Satzungslösung“ erweist sich damit also letztlich als verkappte kommunale Zwangssolidarabgabe, für die es keine Rechtsgrundlage gibt.

- Die von Herrn Pflieger aufgeworfene Frage, welche Sachlage im Einzelnen in Frankenthal/Rheinland-Pfalz vorliegt und ob die dortige Satzung rechtlich wirksam ist, ist weder von der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen zu untersuchen noch ist eine Klärung der Lage in Frankenthal Voraussetzung für eine rechtliche Würdigung der in NRW vorliegenden Grundwasserproblematik.

(Harry Addicks)

UAG 1/3 Vergleich Rechtslage NRW/Rheinland-Pfalz

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 30. Oktober

2003

Referat I.1 (Recht und Verfassung)

RL: MR Dr. Hartung_ 1315

EV: Ri a. VG Helmbrecht_ 1229

Grundwasserprobleme in Korschenbroich und Kaarst Ergänzende gutachtliche Stellungnahme

In Ergänzung der Gutachten vom 24. April und 16. Juni 2003 sollen vorliegend die Unterschiede in der Rechtslage zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz beleuchtet werden und zusätzlich die Probleme einer wasserverbandlichen Lösung dargestellt werden.

A. Unterschiedliche rechtliche Bedingungen

a) Nordrhein-Westfalen

aa) Tatsächliche Prämissen

Der Satzungsentwurf der Stadt Korschenbroich über die Grundwasserabsenkung im Ortsteil Herrenshoff geht von einer vorhanden Anlage aus und beabsichtigt die Kosten für den Betrieb (teilweise) über Gebühren zu erheben. Die notwendigen **Investitionsausgaben** für eine großflächige hydraulische Lösung sollten nach diesem Ansatz im Wege der **Beitragserhebung** refinanziert, deren **Betriebskosten als Gebühren** erhoben werden.

bb) Rechtliches Instrumentarium

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) können für den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen Beiträge erhoben werden. Beitragsschuldner ist der Grundstückseigentümer. **Der Beitrag ist die Gegenleistung für die mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile** (§ 8 Abs. 1). Ferner können nach dem Gesetz Gebühren erhoben werden, die als **Benutzungsgebühren die Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen sind** (§ 4 Abs. 2). Sie sollen erhoben werden, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Mit dem **Anschluss- und Benutzungszwang** nach § 9 GO NRW können Gemeinden für die Grundstücke des Gemeindegebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie deren Benutzung vorschreiben. Dies **setzt ein öffentliches Bedürfnis voraus**.

cc) Probleme

Wie bereits in den vorangegangenen Gutachten der Staatskanzlei dargestellt, bestehen unter der geltenden Rechtslage (mindestens) folgende rechtliche Hindernisse:

- bei der Beitragsbemessung zum Ersatz des Aufwands der Herstellungskosten ist der wirtschaftliche Vorteil für den Grundstückseigentümer bzw. den Erbbauberechtigten zu bestimmen. Das kann in der Beitragssatzung abstrakt als Grund-

wasserpegelsenkung für ein abgegrenztes Gebiet geschehen. Konkret bei der Beitragserhebung dürfte dies (wenn die Beiträge nicht Bagatellbeträge sind) zu zahlreichen nicht einfachen Streitigkeiten führen. Nach § 8 Abs. 6 Satz 1 KAG NRW sind die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen. Eine Bemessungsgrundlage für die sehr unterschiedlichen Zwecken gewidmete Bebauung (Wohnen oder gewerblich) auch unterschiedlichster Bauweise (unterkellert oder nicht, gegen Wasserdruck geschützt oder nicht, genutzt oder nicht) dürfte mit vielen Unsicherheiten belastet sein, die Darlegungslast hat hier die Kommune.

- die Erhebung der Benutzungsgebühren zur Deckung der Betriebskosten dürfte realistischerweise den Zwang zur Benutzung voraussetzen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang setzt nach § 9 GO NRW ein öffentliches Bedürfnis voraus. Weil aber den Betroffenen andere individuelle Lösungen für Probleme, die ihnen möglicherweise durch den angestiegenen Grundwasserpegel entstehen, zur Verfügung stehen, **liegt ein „öffentliches Bedürfnis“ nicht vor**. Der Pegel des Grundwassers ist kein außerordentlicher Zustand wie eine Naturkatastrophe, sondern eine natürliche Gegebenheit. Darüber hinaus dient eine solche hydraulische Anlage nicht wie eine Wasserleitung oder die Kanalisation der Volksgesundheit, denn eine unmittelbare Bedrohung der Gesundheit besteht nicht. Diese Zweckbestimmung der Anlagen für die Volksgesundheit dient der weiteren Abgrenzung von „nur“ sinnvollen und vernünftigen Vorhaben, zu solchen unabwiesbaren Vorhaben, für die ein öffentliches Bedürfnis besteht. Nahezu alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die auf die Verpflichtung zu einem ordnungsbehördlichen Einschreiten der Kommune gerichtet waren, sind auf entsprechende Hinweise des Gerichts durch Klagerücknahme erledigt worden.

b) Rheinland-Pfalz

aa) Tatsächliche Prämissen

Nach den hier vorliegenden Informationen handelt es sich bei dem in Frankenthal geregelten Bereich der Grundwasserbeitragssatzung um nur einen Ortsteil, der in der Überschrift der Satzung mit zwei Straßennamen umschrieben wird. Es soll sich dabei um Wohngebiete mit insgesamt bis zu 400 Wohneinheiten handeln. Hinsichtlich des Gesamtvolumens liegen keine Informationen vor (sollte der städtische Anteil an dem Investitionsaufwand mit 20% - wie der an den laufenden Kosten in § 8 der Satzung – bemessen sein, läge dieser Aufwand bei 498.509,60 Euro). Nach der Grundwasserbeitragssatzung der Stadt Frankenthal werden **einmalige und wiederkehrende Beiträge** erhoben.

bb) Rechtliches Instrumentarium

Nach dem KAG Rh-Pf können Kommunen von Grundstückseigentümern oder Gewerbetreibenden, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen ein Vorteil entsteht, Beiträge erheben (§ 7 Abs. 2). Zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen können einmalige Beiträge erhoben werden, zur Abgeltung der Kosten der Anlage können wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Einmalige und wiederkehrende Beiträge können neben Benutzungsgebühren erhoben werden. Bei öffentlichem Bedürfnis können Gemeinden nach § 26 GO Rh-Pf für Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen sowie deren Benutzung vorschreiben.

cc) Rechtliche Bewertung

Die Gemeinde Frankenthal hat vom Benutzungszwang in der Grundwasserbeitragsatzung keinen Gebrauch gemacht. Schon deshalb hat das OVG Rh-Pf in seinem Urteil vom 24.6.2002 – 12 C 10212/02.OVG – auf den Normenkontrollantrag eines Eigentümers eines Anwesens im Satzungsgebiet sich mit den Voraussetzungen von Anschluss- und Benutzungszwang nicht auseinandergesetzt. Es hat die Satzung nur im Hinblick auf vorgetragene Einwände geprüft und festgestellt, dass die Satzung gemessen an § 7 Abs. 2 KAG Rh-Pf nicht nichtig ist, weil die Beitragspflicht nicht nur an der Belegenheit im Satzungsgebiet, sondern an einen **abstrakt** beschriebenen Vorteil anknüpft. Ob für die Antragsteller tatsächlich ein Vorteil entstanden ist, konnte hierbei offen bleiben, weil ein konkreter Beitragsbescheid nicht Streitgegenstand war und die Wirksamkeit der Beitragsatzung als solche nicht berührt. Allerdings hielt es das Gericht für erheblich auszuführen, dass die Gemeinde nach ihrer Verwaltungspraxis – über den Wortlaut der Satzung hinaus – einen konkreten Vorteil verneint, wenn durch bautechnische Maßnahmen Vorkehrungen gegen aufsteigendes Grundwasser getroffen sind oder die rechtlich zulässige Einbautiefe des jeweiligen Wohngebäudes oberhalb des der Anlagenerrichtung zugrunde liegenden Grundwasserprognosewertes liegt.

c) Vergleich

Am bedeutsamsten dürfte in rechtlicher Hinsicht der Umstand sein, dass das Kommunalabgabengesetz in Rheinland-Pfalz die Erhebung **wiederkehrender Beiträge zur Abgeltung der (Betriebs-)Kosten** einer gemeindlichen Anlage oder Einrichtung ermöglicht. Dies ist sonst nur noch im KAG des Freistaats Thüringen gestattet. Alle anderen Bundesländer – wie auch Nordrhein-Westfalen - haben den **Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung** für Maßnahmen der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlagen oder Einrichtungen gesetzlich verankert. **Eine Beitragserhebung für Kosten (Betriebs- oder Vorhaltekosten) ist danach ausgeschlossen.** Diese Kosten können daher nicht unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Vorteils durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme refinanziert werden. Sondern diese Kosten sind nur unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage über Gebühren zu erheben. Nach der Rechtslage in NRW ist daher eine größtmögliche Ausweitung der Mitfinanzierenden nur über die zwangsweise Inanspruchnahme der Anlage oder Einrichtung zu erreichen. Das Instrumentarium dazu bietet § 9 GO NRW für die darin geregelten Fälle, unter anderem unter der Voraussetzung eines öffentlichen Bedürfnisses und für einen der Volksgesundheit dienenden Zweck. Die staatliche Eingriffsschwelle ist im Vergleich hierzu in Rheinland-Pfalz wiederum erheblich tiefer, weil Anschluss- und Benutzungszwang schon zu „dem Gemeinwohl dienenden Zwecken“, allerdings auch nur bei einem öffentlichen Bedürfnis, angeordnet werden kann. Auf diesen Zwang kommt es im Hinblick auf die Satzung in Frankenthal indes nicht an.

Die o.g. **Entscheidung des OVG Rh-Pf** zur Satzung von Frankenthal hat somit für NRW keinen weiteren Aussagegehalt, als dass eine Grundwasserpegelsenkung **abstrakt** ein Vorteil sein kann. Die Gründe der Entscheidung zeigen allerdings eine weitere Problematik auf. Zum einen nennt das Gericht als Maßstab des Vorteils das rechtlich zulässige Maß der Bebauung, auf das abzustellen sei. Auf der anderen Seite soll die Beantwortung der Frage, ob überhaupt ein Vorteil gegeben sein kann, neben den rechtlichen Vorgaben (zulässige Tiefe der Bebauung unter den Grund-

wasserspiegel ohne den Betrieb der Anlage) auch von tatsächlichen Umständen bautechnischer Art abhängen (wasserdichte Wanne). Es dürfte argumentativ schwierig durchzuhalten sein, einem Eigentümer einer bebaubaren aber unbebauten Wiese einen Vorteil im Maß des baurechtlich zulässigen anzurechnen, während sein Nachbar im Wohnhaus mit weißer Wanne keinen Vorteil haben soll. Sein Einwand wird lauten, ich werde auch mit Wanne bauen! Das dürfte kaum lösbare Probleme mit Artikel 3 Abs. 1 GG aufwerfen. Insgesamt kann die Frage, ob die Stadt Frankenthal unter den rheinland-pfälzischen rechtlichen Bedingungen ein Satzungsmodell von Bestand mit der Folge einer gesicherten finanziellen Grundlage für die Abpumpstation geschaffen hat, derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden. Von den betroffenen 400 Wohneinheiten sollen ca. 300 zuvor bereits mit öffentlich-rechtlichen Verträgen an der Finanzierung beteiligt worden sein. Anhängige Verfahren bezüglich der konkreten Beitragserhebung sind noch nicht entschieden.

d) Fazit

- **Ein Satzungsmodell zur Finanzierung einer großen hydraulischen Lösung in Korschenbroich ist über Beiträge und Gebühren nicht rechtlich belastbar möglich.**
- **Es bestehen gravierende Unterschiede zwischen der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Der rechtliche Bestand der Beitrags-erhebung auf Grundlage der Grundwassersatzung in Frankenthal ist noch offen.**

B. Probleme einer wasserverbandlichen Lösung der Finanzierung hydraulischer Anlagen

a) Prämissen

Der Erftverband (Gesetz über den Erftverband – ErftVG -vom 3.6.1958 GV.NW. S. 253 i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.1.1986) stünde als kompetenter Wasserverband zur Durchführung einer hydraulischen Lösung und Garant für eine an den wasserrechtlichen Erfordernissen ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zur Verfügung.

b) Zuständigkeit und Befugnis

Aus dem Charakter des Erftverbands als gesetzlicher Zwangsvereinigung zur Erfüllung der seinen Mitgliedern obliegenden Aufgaben folgt, dass ihm pflichtige Aufgaben durch Gesetz zugewiesen werden und er freiwillige Aufgaben im Wege des Auftrags übernehmen kann.

aa) Kraft Auftrags

Nach § 2 Abs. 4 des ErftVG kann der Verband auf Beschluss der Delegiertenversammlung Aufträge übernehmen, die mit der Erfüllung seiner Aufgaben in Zusammenhang stehen und ihn bei der Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigen oder zu Interessenkonflikten führen. Die Absenkung eines Grundwasserpegels dürfte mit den Aufgaben des Erftverbandes in Zusammenhang stehen, allerdings könnte die Übernahme dieser Aufgabe – nach dem zu erwartenden Aufwand – zu einer Beeinträchtigung der pflichtigen Aufgaben führen, wenn nicht gleichzeitig Kapazitäten aufgebaut werden. **Die Kosten** für die Durchführung **trägt** nach § 2 Abs. 4 Satz 2 ErftVG **der Auftraggeber**. Für die Stadt Korschenbroich ist somit nichts gewonnen, da sie als möglicher Auftraggeber wieder

die Finanzierungslast trüge. Damit beständen erneut die bereits dargestellten beitrags- und gebührenrechtlichen Probleme, will man diese Kosten umlegen.

bb) Gesetzliche Aufgabe

Der Erftverband könnte für die beabsichtigten Maßnahmen kraft gesetzlicher Aufgabenzuweisung zuständig sein. Bundesrechtliche Vorgaben Nach § 2 Nr. 8 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG vom 12.2.1991, BGBl. I S. 405) können technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers zulässige Aufgaben eines Verbands sein. Unter „Bewirtschaften“ dürften hierbei alle Benutzungsarten nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG, i.d.F der Bekanntmachung vom 19.8.2002 BGBl. I S. 3245) zu verstehen sein. Nach §§ 3, 19, 33 WHG sind dies das Aufstauen, Absenken, Umleiten, Anreichern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. Eine Einrichtung zum Abpumpen von Grundwasser ist hiervon umfasst und wäre nach dem WVG eine zulässige Aufgabe. Spezialgesetzliche Zuweisung durch ErftVG In § 2 Abs. 1 Nr. 5 ErftVG ist die **Regelung des Grundwasserstands** im Verbandsgebiet als Aufgabe des Verbands durch den Gesetzgeber auch zugewiesen. Dass diese Leerformel nicht geeignet ist, den Erftverband zur ursachenunabhängigen Nivellierung des Grundwasserpegels in Korschebroich zu verpflichten, ergibt sich schon aus der fehlenden Zweckbindung oder sonstigen Einschränkungen. Dies wird auch bestätigt durch die nachfolgende Ziffer 6., nach der die Regelung des Grundwasserstands auf den **Ausgleich nachteiliger Einwirkungen, insbesondere durch den Braunkohletagebau** beschränkt wird. Nach dieser Auslegung hätte Ziffer 5. der Vorschrift allerdings keine eigenständige Bedeutung, außer der, eventuell bestehende gesetzliche anderweitige Obliegenheiten aus diesem Aufgabenfeld seiner Mitglieder übernehmen zu können. Dass diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers nicht widerspricht, zeigt sich durch den Vergleich mit anderen Verbandsgesetzen. So enthält das Eifel-Rur-Verbandsgesetz keine Aufgabenzuweisung hinsichtlich des Grundwasserstands. Das Agger-Verbandsgesetz und das Wupper-Verbandsgesetz sehen durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand hervorgerufene ökologische und wasserwirtschaftliche nachteilige Veränderungen als Aufgabenfeld vor, das Niers-Verbandsgesetz hat dem ErftVG sehr ähnliche Vorschriften. Gleiches gilt für das Emschergenossenschaftsgesetz, nachdem die insbesondere nachteilige Veränderungen, die auf Einwirkungen des **Steinkohleabbaus** zurückgehen, ausgeglichen werden sollen. Hieraus ergibt sich, dass den Wasserverbänden nicht generell – und dem Erftverband nicht speziell - eine an nicht näher bestimmten Zielen ausgerichtete Aufgabe „Regelung des Grundwasserstands“ übertragen ist. Vielmehr geht es – soweit der Grundwasserstand überhaupt hierzu zählt - überwiegend **um den Ausgleich schädlicher Einwirkungen**.

Soweit der Verfasser richtig informiert ist, handelt es sich beim Grundwasserstand in Korschebroich gerade nicht um ein auf menschliche Einwirkungen zurückgehendes Phänomen, sondern um einen natürlichen hohen Grundwasserstand, der allenfalls zeitweise durch menschliche Einwirkungen nicht-störend wurde. **Nach der hier vertretenen Ansicht ist der Erftverband mithin nicht für eine Grundwasserabsenkung zur Lösung des Korschebroicher Problems im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zuständig.**

c) Finanzierung

Unter der Annahme, eine Grundwassersenkung in Korschenbroich sei eine gesetzliche Aufgabe des Erftverbands, soll der Frage nach einer Finanzierungsmöglichkeit weiter nachgegangen werden. Dies soll insbesondere eine Antwort auf die Frage bringen, ob die Änderung des ErftVG bei der Aufgabenzuweisung eine Lösung näher bringt. Die Finanzierung der Aufgaben und Zuständigkeiten eines Wasserverbands wird im wesentlichen durch das Beitragsaufkommen, daneben erst durch Drittmittel in Form staatlicher Zuwendungen, sichergestellt. Das WVG regelt in §§ 28ff die Verpflichtung einzelner **Mitglieder und einzelner Nutznießer**, die Verbindlichkeiten seines Verbandes anteilig durch Beiträge erfüllen zu helfen.

aa) Mitgliedsbeiträge

Verbandsmitglieder sind nach § 28 Abs. 1 und 4 WVG verpflichtet dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge zu leisten, soweit sie einen **Vorteil** haben oder der Verband eine ihnen **obliegende Leistung** erbringt oder von ihnen ausgehenden **nachteiligen Auswirkungen** begegnet. Mitglieder des Erftverbands sind nach § 6 ErftVG u.a. die kreisangehörigen und kreisfreien Städte. Diese könnten für ihre Grundstücke einen Vorteil durch die Absenkung des Grundwasserpegels haben, soweit ihre Grundstücke betroffen sind. Die Absenkung der Grundwasserpegels ist aber keine ihnen obliegende Leistung. Eine Rechtsvorschrift dieses Inhalts ist weder konkret, noch als Auffangtatbestand - etwa als Ordnungsbehörde - gegeben. Schließlich ist der hohe Grundwasserpegel keine von ihnen ausgehende nachteilige Auswirkung. Da Korschenbroich sich zu 20% - jedenfalls an kleinen Lösungen - beteiligen will, ist über diese Vorschrift wohl keine wesentlich größere Beteiligung der Stadt - als Mitglied - erreichbar. Die **betroffenen Grundstückseigentümer** sind nach dem ErftVG nicht Mitglieder des Verbandes. Nach § 23 Abs. 2 WVG kann die Aufsichtsbehörde Personen, die von der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben, auch gegen ihren Willen **zur Mitgliedschaft heranziehen**. Da das ErftVG eine Mitgliedschaft privater Grundstückseigentümer (in Abgrenzung zu gewerblich tätigen § 6 Abs.1 Nr. 1, 6 a) b)) nicht vorsieht, müsste das Gesetz insoweit geändert werden. Dies hätte eine für die Mitglieder - als Pendant zur Zwangsmitgliedschaft - die Teilhabe an allen Mitglieder-rechten zur Folge (z.B. § 15ff ErftVG Delegiertenversammlung). Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist, dass die Zwangsmitgliedschaft nach § 23 Abs. 2 WVG zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist hier weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen erkennbar. **Eine Heranziehung der betroffenen Grundstückseigentümer als Mitglieder scheidet daher aus.**

bb) Nutznießer

Wer ohne Mitglied des Verbandes zu sein von dessen Unternehmen einen Vorteil hat, kann nach § 28 Abs. 3 WVG wie ein Mitglied zu (Geld-)Beiträgen herangezogen werden. Die Heranziehung sogenannter Nutznießer ist von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig. Er ist vorher anzuhören. Zentrale Voraussetzung der Heranziehung ist mithin die Vermittlung eines **Vorteils** durch die Unternehmen des Verbandes. Nach § 8 Abs. 2 WVG sind ein Vorteil im Sinne des Gesetzes auch die Abnahme und die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „Vorteils“ ist mangels weiterer gesetzlicher Definition aus dem Zusammenhang und Sinn des Gesetzes zu bestimmen. Es muss sich um einen wirtschaftlichen Vor-

teil handeln, der im **Ertrag oder möglichem Ertrag** messbar ist. Insoweit könnte die Nutzungsmöglichkeit eines Kellers, die Werterhaltung eines trockenen Gebäudes und die Sicherung bzw. Steigerung des Verkaufswertes in die Berechnung eingestellt werden. Aus der Behandlung des Nutznießers in Hinblick auf die Beitragspflicht wie ein Mitglied aber ohne die Zuerkennung der Rechte wird man ableiten müssen, dass die Ermittlung konkret (nicht pauschal) und individuell ausgerichtet an den tatsächlichen Gegebenheiten des Betroffenen zu erfolgen hat. **Dieser ermittelte Vorteil muss nachweisbar sein.** Die gesetzliche Erleichterung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 WVG, wonach eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten ausreicht, führt eher zu Unsicherheiten, als zu einer handhabbaren Bestimmung des „Daumens“ über den gepeilt werden darf. **Bezugsgröße ist** insoweit nach § 30 Abs. 1, 1. Halbsatz WVG **der Vorteil, nicht die Kosten**, die der Wasserverband aufwenden müsste, um das Unternehmen zu tätigen, sprich den Vorteil auszulösen. Anders ist dies bei den Aufgaben, die zur Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen durchgeführt werden oder deren Leistung anderen (Nutznießer) obliegt. Hier ist der Schadensverhütungsmaßstab (§ 30 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz WVG) ausschlaggebend. Abweichend hiervon können **durch Satzung** für bestimmte Maßnahmen und einzelne Grundstücke die Verbandsbeiträge den tatsächlichen Kosten entsprechend festgesetzt werden oder allgemein einen von Absatz 1 der Vorschrift abweichenden Beitragsmaßstab festsetzen. Die Vorstellung, Beiträge für tausende Grundstücke im Satzungswege der Höhe nach zu bestimmen, ist abwegig. Nach § 58 Abs. 2 WVG wäre die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Darlegungs- und Beweispflichtig ist im Streitfall der Wasserverband.

d) Fazit

- **Die Übernahme der Aufgabe Grundwasserpegelsenkung durch den Erftverband ist rechtlich nur im Auftrag möglich. Eine Änderung des ErftVG insoweit, ist wegen der folgenden Erwägungen nicht zielführend.**
- **Die Finanzierung einer unterstellten gesetzlichen Aufgabe aus Mitgliedsbeiträgen dürfte beim bisherigen Mitgliederbestand ausscheiden, die Zwangsmitgliedschaft der betroffenen Eigentümer bedarf der Gesetzesänderung und Zustimmung der Aufsichtsbehörden, für die die Voraussetzungen nicht vorliegen.**
- **Die Heranziehung der Grundstückseigentümer als Nutznießer ist mit erheblichen Unsicherheiten belastet und aus Rechtsgründen nicht an den Kosten der Maßnahme, sondern den wirtschaftlichen Vorteilen der Nutznießer auszurichten. Eine Deckung der Kosten durch die Beiträge wäre Zufall.**

Insgesamt ist die Durchführung einer hydraulischen Lösung durch den Erftverband für diesen mit unübersehbaren Risiken der Refinanzierung verbunden.

UAG 1/4 Stellungnahme zur Änderung Gemeindeordnung und Kommunalabgabengesetz

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 15. Januar 2004

Referat I.1 (Recht und Verfassung)

RL: MR Dr. Hartung _ 1315

EV: Ri a. VG Helmbrecht _ 1229

Entwurf eines Initiativantrages des Landrates des Rhein-Kreis Neuss zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes NRW

Hier: Stellungnahme

I. Sachverhalt

Die Grundwasserkommission des Kreistages Neuss hat am 10.11.2003 beschlossen, die Verwaltung aufzufordern, „einen mit der Unter-Arbeitsgruppe 1 abgestimmten Initiativantrag an den Landtag mit dem Ziel einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes NW zu erarbeiten und dem Kreisausschuss zur weiteren Entscheidung vorzulegen“. Hierzu liegt nunmehr der Entwurf eines „Initiativantrags zur Änderung von GO und KAG“ vom 29.12.2003 vor. Inhaltlich soll zum einen § 9 Satz 1 GO NW dahingehend erweitert werden, dass der Anschluss und die Benutzung von anderen – als den bislang im Gesetzestext aufgezählten – Einrichtungen, die dem **Gemeinwohl** dienen, angeordnet werden kann. Nach der jetzigen Rechtslage müssen solche Einrichtungen der **Volksgesundheit** dienen. Ferner soll § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW ein Satz 3 angefügt werden, nach dem die Gemeinden von **Grundstückseigentümern** – denen durch die **Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen** ein Vorteil entsteht – einen an den Vorteilen bemessenen **Beitrag erheben** können.

II. Rechtliche Bewertung

Der vorgelegte Entwurf stößt auf erhebliche rechtliche Bedenken unterschiedlichster Art, die im Folgenden nach den Änderungsvorschlägen systematisch dargestellt werden.

a) Änderung der Gemeindeordnung

1) Verfassungsrecht

Jeder Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber einem Grundstückseigentümer greift unmittelbar in den **Schutzbereich seines Eigentumsrechtes** (Art. 14 Abs. 1 GG) und das **Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit** (Art. 2 Abs. 1 GG) ein

(OVG NRW Ur. vom 28.1.2003 – 15 A 4751/01 -, NWVBI 2003, S. 380f).

Allerdings stehen beide Grundrechtsgewährungen unter dem Vorbehalt der einfachgesetzlichen Inhalts- und Schrankenbestimmung. Die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges ist daher nach allgemeiner Meinung grundsätzlich möglich. Allerdings ist der gesetzgeberische Spielraum wegen der Bedeutung der Grund-

rechte nicht unbeschränkt, sondern unterliegt dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(vgl. Bryde in v.Münch/Kunig Grundgesetzkommentar Art. 14 Rz. 62ff, Bd 1 5. Aufl. München 2000). Die für gemeindliche Satzungen vorgeschriebene Eingriffsschwelle „der **Volksgeundheit** dienend“ ist bislang als mit den Grundrechten vereinbar angesehen worden

(BVerwG B. v. 10.9.1975 – VII B 35.75 in Buchholz 11 Art 2 GG Nr. 27).

Eine Absenkung dieser Eingriffsschwelle auf die Ebene „dem **Gemeinwohl** dienend“ – wie dies mit dem Entwurf beabsichtigt ist – dürfte allerdings eine **unzulässige Beschränkung der Privatnützigkeit von Eigentum** ermöglichen und damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Eingriff nicht zugunsten der Allgemeinheit (Sozialbindung des Eigentums) erfolgen soll, sondern **zugunsten anderer Privater**. Genau diesem Zweck dient aber der vorgelegte Gesetzentwurf. Zugunsten von Bauherren, die entgegen den natürlichen Gegebenheiten ihre Gebäude nicht bauphysikalisch gegen aufsteigendes Grundwasser sicherten, sollen zulasten einer größtmöglichen Gruppe der Grundstücksbesitzer der Gemeinde Beiträge erhoben werden.

Insofern kann auch schon bezweifelt werden, ob der im Entwurf vorgesehene Formulierungsvorschlag die eigentlich beabsichtigte Satzungslösung tragen kann, weil das Gemeinwohl durch den Grundwasserhochstand nicht beeinträchtigt ist (vgl. dazu auch im Folgenden).

Die vorstehend dargestellte verfassungsrechtliche Vorgabe steht nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers.

2) Einfachgesetzliches Landesrecht

Die mit dem Entwurf vorgesehene **Senkung der Eingriffsschwelle** dürfte nicht ausreichen, um als Ermächtigungsgrundlage einer Satzung, die einen Anschluss und Benutzungszwang an eine hydraulische Grundwassersenkungseinrichtung anordnet, dienen zu können. Der Entwurf übersieht, dass in § 9 Satz 1 GO NW das Tatbestandsmerkmal „**öffentliches Bedürfnis**“ weiterhin Voraussetzung für den Erlass einer gemeindlichen Satzung nach § 9 Satz 1 GO NW bleibt. Die Bedeutung und Tragweite dieses Merkmals ist umstritten

(Rehn/Cronauge Kommentar GO NW, § 9 Anm. IV).

Selbst wenn man diesem Begriff nicht mehr Bedeutung beimessen wollte, als dass die öffentliche Einrichtung dem **Gemeinwohl** dienen muss, so stünde dies einer entsprechenden Satzung in Korschenbroich schon entgegen. Denn die **individuelle Betroffenheit** einzelner Bürger von Kellereinnässungen wird nicht dadurch zum Belang des Gemeinwohls, dass eine Vielzahl von Bürgern hiervon betroffen sind. Ein Belang des Gemeinwohls ist etwas qualitativ anderes, als die Summe mehrerer, sei es auch vieler, **gleichartiger Einzellinteressen**. Die Beseitigung von Folgen individueller Fehlentscheidungen bei der Planung und Ausführung von Bauwerken ist **keine gemeindliche Aufgabe**. Deutlich wird der qualitative Unterschied beim Vergleich des Problems „Grundwasserhochstand“ mit der derzeit in § 9 Satz 1 GO NW geregelten „Abwasserentsorgung“. Während die Folgen von Grundwasserhochstand für jedes Bauwerk individuell lösbar sind – und sei es schlimmstenfalls durch die Nutzungsaufgabe des Kellers –, ist eine individuelle Lösung der Abwasserentsorgung bei der in Nordrhein-Westfalen herrschenden Bevölkerungsdichte schlicht undenkbar.

b) Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 8 Abs. 1 KAG NW um einen Satz 3 bietet **keine taugliche Ermächtigungsgrundlage** für eine Beitragssatzung, mit der eine hydraulische Lösung des Grundwasserhochstands finanziert werden kann. Sie ist darüber hinaus **gesetzgebungstechnisch verfehlt**.

Mit der Ergänzung würde der Legaldefinition von „Beiträgen“, wie sie in Absatz 2 getroffen wird, **widersprochen**. Nach der Vorschrift knüpfen die Beiträge an dem Herstellungsaufwand an, nicht wie in der vorgeschlagenen Ergänzung, an dem **Vorteil**, den die Möglichkeit der Inanspruchnahme bieten soll. Der in Abs. 2 genannte „wirtschaftliche Vorteil“ ist die **Legitimierung** zur Beitragserhebung, **nicht der Maßstab**. Der Gesetzentwurf enthält keinen Ansatzpunkt zur Auflösung des Widerspruchs zwischen der Einfügung und dem bestehenden Text.

Unklar ist, worin der Sinn der Neufassung der Vorschrift bestehen soll, weil die Refinanzierung der Herstellung, Anschaffung und Erweiterung einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage bereits im Rahmen der bestehenden Vorschrift möglich ist. Eine Ausweitung dieser Möglichkeiten durch die Neufassung ist nicht erkennbar. Die Begründung äußert sich hierzu nicht klar. Falls die Ausweitung, entgegen der Legaldefinition des Abs. 2, auch die laufenden Kosten erfassen sollte, geht dieser Wunsch der Verfasser ins Leere. Solange die Einmaligkeit der Beitragserhebung bestehen bleibt, sind die **laufenden Kosten des Betriebes der Refinanzierung über Beiträge nicht zugänglich**. Der Gesetzentwurf enthält zur Frage, wann ein Vorteil für den betreffenden Grundstückseigentümer vorliegen soll, **keine Aussage**. Da der Begriff des „wirtschaftlichen Vorteils“ aus Abs. 2 der Vorschrift nicht in den Entwurf aufgenommen wird, muss damit – soll die Regelung Sinn machen – etwas anderes gemeint sein, als ein wirtschaftlicher Vorteil. Sollte die Klärung des **Inhalts dieses Begriffs** der Rechtsprechung überlassen bleiben, ist eine gesicherte finanzielle Grundlage für etwaige Vorhaben erst in vielen Jahren kalkulierbar. Für die Praxis der Beitragserhebung dürfte die Feststellung eines Vorteils, der etwa in der garantierten Absenkung des Grundwasserspiegels bestehen könnte, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Als wirtschaftlich verstandenen Vorteil erweist sich diese Absenkung nur für denjenigen, der sein Grundstück entweder ohne Schutzvorkehrungen gegen Grundwasser oder noch gar nicht bebaut hat. Im letzteren Fall läge es nahe, gegenüber der Beitragserhebung einzuwenden, das Grundstück nur mit Schutzvorkehrungen bebauen zu wollen.

c) Allgemeine Mängel

Ganz allgemein sind dem vorgelegten Gesetzentwurf folgende weitere gravierende Mängel entgegen zu halten:

- **Unsubstantiierte Sachverhaltsdarstellung:** die zur Begründung der angeblichen Notwendigkeit der Gesetzesänderung angeführten Tatsachenbehauptungen sind großenteils nicht belegt. Weder werden Größenordnungen der betroffenen Fälle, noch deren Maß an Betroffenheit offengelegt. Welche Gefahren aktuell bestehen oder nur mit welcher Wahrscheinlichkeit eintreten könnten bleibt im Dunkeln. Auch das Betroffenheitsszenario für weitere Gebiete Nordrhein-Westfalens ist nicht nachvollziehbar, nicht nur wegen der Bezugnahmen auf globale Klimaveränderungen und ein Ansteigen der Meeresspiegel (abpumpen?).

- **Fehlende Evaluierung von Alternativen**; zwar wird eingeräumt, dass die Durchführung einer hydraulischen Lösung nur eine von mehreren Problemlösungen darstellt, eine Gegenüberstellung mit anderen Ansätzen erfolgt indes nicht. Dementsprechend fehlt es auch an einer Vergleichbarkeit von Kosten und Nutzen.
- Die Begründung setzt sich nicht mit der Frage auseinander, ob die unterstellte Sichtweise der Grundstückseigentümer zutrifft, dass sich diese außerstande sehen die **Probleme selbst zu beheben**. Nach hier vorliegenden Informationen trifft dies nur in Einzelfällen zu. Im Übrigen konterkariert diese Begründung die umfangreichen Bemühungen der in dem Arbeitskreis „Grundwasser“ gebündelten Kräfte von Kommunen, Landkreis und Land, sowie vielfältigen Fachbehörden und –verbänden, ein **Beratungskonzept zu bauphysikalischen Lösungen** zu entwickeln und anzubieten.
- Es wird weder behauptet noch dargestellt, dass Korschenbroich oder andere angeblich betroffene Kommunen eine sogenannte „große“ **hydraulische Lösung tatsächlich beabsichtigt zu errichten**.
- Zutreffend dargestellt ist in der Begründung zum Gesetzentwurf, dass es sich entgegen der Bezeichnung „**Initiativantrag** zur Änderung von GO und KAG“ **nur um eine Anregung an die Abgeordneten** des Landtages handelt, einen entsprechenden Initiativantrag in den Landtag einzubringen.

III. Vorschlag

In Anbetracht der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken wird der Unterarbeitsgruppe 1 (Satzungsmodelle) vorgeschlagen zu beschließen, dem Gesetzentwurf der Kreisverwaltung des Rhein-Kreises Neuss nicht beizutreten.

(Helmbrecht)

UAG 1/5 Entwurf eines öffentlich-rechtliches Vertrages

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Korschenbroich,
vertreten durch den Bürgermeister Heinz Josef Dick und den Beigeordneten Bernd D.
Schultze

im Folgenden: Stadt

und

im Folgenden: Grundstückseigentümer

Präambel

Die Stadt und die Grundstückseigentümer schließen den nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, um den Bau und Betrieb von Grundwasserhaltungen im Ortsteil Pesch zu gewährleisten.

Dazu sollen im Interesse und mit Einverständnis der Grundstückseigentümer von der Stadt alle Maßnahmen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durchgeführt werden,

Die Kosten sollen stets in einer für alle Betroffenen erträglichen Höhe gehalten werden.

In diesem Sinne schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Vertrag:

§ 1 – Zweck des Vertrages

Die Stadt Korschenbroich übernimmt als freiwillige (öffentliche) Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung den Bau und Betrieb einer technischen Anlage zur Begrenzung des Grundwasseranstieges im Ortsteil Pesch in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2008.

Die Stadt errichtet in der Ortslage Pesch eine Anlage zur Förderung und Ableitung von Grundwasser (im Folgenden: Anlage). Die Anlage wird entsprechend der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund des Antrages vom 29. Oktober 2003 betrieben. Eine Zusage oder Zusicherung, das Grundwasser auf einem bestimmten Niveau zu halten oder auf ein bestimmtes Niveau abzusenken, ist hiermit nicht verbunden.

Die Stadt betreibt die Anlage als öffentliche Einrichtung.

Alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind von der Stadt einzuholen.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, alles Notwendige in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu tun, um die Stadt bei der Errichtung und dem Betrieb der vorgenannten Anlage zu unterstützen.

Die Ableitung des Grundwassers soll nach den Vorgaben der noch von der Bezirksregierung Düsseldorf zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.

§ 2 – Kosten der Maßnahme (Grundsatz)

Als Kosten für die Maßnahme entstehen:

1. Kosten für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung (Investitionskosten).
2. Kosten für den laufenden Betrieb einschließlich der Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungskosten der öffentlichen Einrichtung (Betriebskosten).
3. Kosten für Versicherungen fallen gesondert nicht an. Die Stadt ist im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung gegen gesetzliche Haftungen versichert. Die Grundstückseigentümer sind auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Elementarschadenversicherung im Rahmen der eigenen verbundenen Wohngebäudeversicherung hingewiesen worden (Anlage 3).

Die Kosten werden von den Vertragspartnern gem. §§ 5 und 6 dieses Vertrages anteilig getragen.

§ 3 – Kosten der erstmaligen Herstellung

Kosten für erstmalige Herstellung (Investitionskosten) sind:

die Kosten für die Einholung von projektbezogenen Gutachten und Fachberatungen Dritter

(dieser Absatz kann für Pesch entfallen)

die Kosten für die Bereitstellung der Grundstücke (falls erforderlich), einschließlich deren Erschließung **(dieser Absatz kann für Pesch entfallen)**

die Kosten für Planung und Bau der Brunnen einschließlich deren technischer Ausstattung sowie der erforderlichen Zu- und Ableitungen, der Kosten für die Mess- und Regeltechnik sowie der Kosten für die Herstellung des Anschlusses an den Vorfluter.

§ 4 – Kosten für den laufenden Betrieb

Die Gesamtjahresbetriebskosten (Betriebskosten) setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

1. Förderkosten (Pumpenbetrieb, Steuerung, Beitrag an den Erftverband, Chemische Untersuchungen)
2. Ableitungskosten (Vorfluter, Beitrag an den Niersverband)
3. Betreuungskosten/Wartung der technischen Anlagen durch Dritte
4. Reparaturen (Pumpen, Steuerung, Zu- und Ableitungen)

§ 5 – Kostentragung für die erstmalige Herstellung

Die Stadt übernimmt 13.680,00 EUR, höchstens jedoch 20 % der Kosten gem. § 3.

Der Grundstückseigentümer übernimmt für die erstmalige Herstellung der betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung von den durch die Stadt nicht gedeckten Kosten einen Anteil gem. § 7.

Die von den Grundstückseigentümern zu tragenden Kosten nach § 3 werden über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichmäßig verteilt. Der Kostenanteil, der auf den einzelnen Grundstückseigentümer entfällt, berechnet sich nach § 7. Die fünf Jahresraten sind jeweils zum 15. Januar, erstmals am 15. Januar 2004 fällig.

§ 6 – Kostentragung für die Betriebskosten

1. Die Stadt trägt 20 % der jährlichen Betriebskosten.
2. Der Grundstückseigentümer übernimmt den weiteren, von der Stadt nicht gedeckten Anteil der Betriebskosten als einmal im Jahr zu entrichtendes Entgelt. Das auf das Grundstück der Grundstückseigentümer entfallende Entgelt wird von der Stadt nach Ende der Pumpperiode, spätestens im IV. Quartal des Jahres rückwirkend zur Zahlung angefordert.

§ 7 – Berechnung des Kostenanteils

1. Der Kostenanteil des Grundstückseigentümers beträgt nach den vorliegenden Kostenschätzungen und unter Berücksichtigung der Beteiligung von 200 Grundstückseigentümern für die Investitionskosten jährlich 60,00 € und für die Betriebskosten jährlich 140,00 €
2. Der Kostenanteil errechnet sich aus dem nach Abzug des Anteils der Stadt verbleibenden Gesamtbetrag der Kosten, dividiert durch die Anzahl der durch Pumpmaßnahmen entlasteten Grundstücke, deren Eigentümer den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Grundwasserabsenkung mit der Stadt abgeschlossen haben.
3. Kostenpflichtig sind alle Grundstückseigentümer, die den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Grundwasserabsenkung in Korschenbroich-Pesch mit der Stadt

geschlossen haben. Ihre Kostenpflicht besteht im Fall des Eigentumsübergangs des Grundstücks fort. Ist der neue Grundstückseigentümer bereit, den Vertrag zu übernehmen, so ist die Stadt verpflichtet, dem zuzustimmen und den früheren Grundstückseigentümer aus dem Vertrag zu entlassen. Beim Tode des vertragsunterzeichnenden Grundstückseigentümers gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Erben über.

§ 8 – Fälligkeit des Kostenanteils

1. Der in § 5 in Verbindung mit § 7 ausgewiesene Betrag ist ohne weitere Zahlungsaufforderung zum Fälligkeitstermin (15. Januar) auf das Konto 26101311 der Stadt Korschenbroich der Sparkasse Neuss BLZ 30550000 zu überweisen.
2. Der Betrag gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 zu zahlende Betrag ist jeweils einen Monat nach Anforderung durch die Stadt fällig.

§ 9 – Haftung

Die Haftung der Stadt für Schäden aufgrund der Errichtung und/oder des Betriebs der Anlage wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10 – Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass

sich mindestens 200 Grundstückseigentümer an den Kosten der Maßnahme beteiligen,

die Bezirksregierung Düsseldorf die mit Antrag vom 29. Oktober 2003 beantragte wasserrechtliche Genehmigung erteilt und

der Landrat des Kreises Neuss der Finanzierung des städtischen Anteils der Kosten als Aufsichtsbehörde zustimmt

§ 11 – Baubeginn, Betriebsbeginn

1. Die Stadt beginnt mit dem Bau der Anlage, sobald die Finanzierung gesichert ist und die behördlichen Genehmigungen erteilt sind.
2. Der Bau ist zügig durchzuführen, damit ein möglichst kurzfristiger Betriebsbeginn erreicht werden kann.

§ 12 – Endschaftsbestimmungen

Dieser Vertrag endet automatisch, also ohne das es einer Kündigung bedarf, wenn die gemäß dem Antrag vom 29. Oktober 2003 bewilligten wasserrechtlichen Erlaubnisse ausgeschöpft sind,

spätestens jedoch mit dem 31. Dezember 2008.

Korschenbroich , den
für die Stadt Korschenbroich

Heinz Josef Dick
Bürgermeister

Bernd D. Schultze
Beigeordneter

Korschenbroich, den

Grundstückseigentümer

UAG 1/6 „Umlagefähigkeit von Kosten zur Entschlammung des Nordkanals“

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 20. Februar 2004

Referat I.1 (Recht und Verfassung)

RL: MR Dr. Hartung _ 1315

EV: Ri a. VG Helmbrecht _ 1229

Umlagefähigkeit von Kosten für Maßnahmen der Entschlammung des Nordkanals nach § 92 Landeswassergesetz NRW

I. Sachverhalt

In Folge der mit den Grundwasserhochständen eintretenden Beeinträchtigungen wird derzeit im politischen Raum erwogen, den Nordkanal von der Mündung in die Obererft in Neuss bis an die Einmündung des Jüchener Bachs zu entschlammen. Durch die Maßnahme soll der Grundwasserstand – mittels des erwarteten Abflusses des Grundwassers durch den Nordkanal – signifikant gesenkt werden. Die Fa. Hydrotec hat hierzu in ihrem Gutachten vom Juli 2003 drei Varianten vorgestellt, von denen die im Sinne der Problemlösung ertragreichere Variante 2 von folgenden Annahmen ausgeht: eine erreichbare Grundwasserabsenkung von 30 - 40 cm setzt eine Solenvertiefung von 0,71 – 0,81 cm mit einem Aushub von ca. 55.000 ccm voraus. Wegen der unklaren historischen Datenlage könne nicht eindeutig festgelegt werden, bis zu welcher Tiefe eine Soleräumung als Entschlammung bezeichnet werden könne und ab welcher Tiefe in den gewachsenen Boden eingegriffen werde (Ziff. 7.2 Seite 24).

Als mögliche Auftraggeber dieser Maßnahme soll im Folgenden nach der Stadt Kaarst und dem Nordkanalverband unterschieden werden, um die diesen aus rechtlicher Sicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Umlage der erforderlichen Kosten zu begutachten.

II. Rechtliche Bewertung

a) Auftraggeber Stadt Kaarst

Nach **§ 92 Landeswassergesetz NW (LWG NW)** können Gemeinden „den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG auf

1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und
2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) umlegen.“

Durch den Verweis auf die genannten Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes ist die Art und Weise der Erhebung der Gebühren, als auf kommunale Satzungen gestützt, determiniert;

(OVG NW Ur. V. 10.1.1991 – 2 A 2058/89-, in NVwZ-RR 1992, 104ff).

Zunächst ist jedoch untersuchen, ob die **Tatbestandsvoraussetzungen der Norm** erfüllt sind.

- **Gewässer zweiter Ordnung**

Der Nordkanal ist ein ursprünglich künstlich angelegtes Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 5 LWG NW.

- **Maßnahme der Unterhaltung**

Von zentraler Bedeutung ist, ob es sich bei der beabsichtigten Entschlammung des Nordkanals um eine Maßnahme der **Unterhaltung** handelt. Der Anwendungsbereich für Unterhaltungsmaßnahmen wird begrenzt durch Maßnahmen des **Ausbaus** von Gewässern. Die Grenzziehung ist **rechtlich problematisch**. Eine begriffliche Bestimmung findet sich in § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die sich auch auf das LWG NW übertragen lässt (OVG NW ZfW1986, 265). Danach umfasst die Unterhaltung die Pflege und Entwicklung des Gewässers, aber auch die **Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses**. Landesrechtlich ist – aufgrund der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 28 Abs. 1 Satz 6 WHG – noch in § 90 Satz 2 Nr. 3 LWG NW bestimmt, dass die Räumung von Unrat – soweit es dem Umfang nach geboten ist – zur Unterhaltung dazu gehört. In der Kommentierung wird der Begriff der Unterhaltung weiter differenziert. Nach Honert/Rüttgers/Sanden

Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl. Köln 1996, § 90 LWG Anm. 3

ist der ordnungsgemäße Zustand für den Wasserabfluss im Sinne von **Vorflut** zu verstehen, d.h. das zufließende Wasser soll im Gewässerbett ordnungsgemäß abfließen. Diese Autoren zitieren aber auch Literatur, wonach dabei nur der Abfluss desjenigen Wassers im Gewässerbett gemeint ist, das diesem nach den natürlichen Bodenverhältnissen **gewöhnlich** zufließt, soweit es bei normalem Zustand von Bett und Ufer aufgenommen werden kann. Als **normaler Zustand** gilt derjenige, in dem sich Bett und Ufer zu der Zeit, in der darüber zu entscheiden ist, tatsächlich seit längerer Zeit befindet. Die Herstellung eines Zustands, der bei den Unterhaltungsarbeiten lange Zeit außer Acht gelassen worden ist, könne später nicht mehr verlangt werden. Auch von Broschei

Landeswassergesetz NW in Handbuch des deutschen Wasserrechts, Bd. IV, Loseblatt Stand 3/93, – D 711 E – zu § 90 LWG Rz. 6;

wird der tatsächliche Zustand, in dem sich das Gewässer seit längerer Zeit befindet, als maßgeblich angesehen. Im Hinblick auf den Charakter der Maßnahme wird **allgemein** eine **Entschlammung als Unterhaltungsmaßnahme** angesehen. Vor diesem Hintergrund könnte die im Teil I beschriebene Entschlammung des Nordkanals als Unterhaltungsmaßnahme im Sinne des § 92 LWG NW angesehen werden. Argumentativ stützen ließe sich dieses Ergebnis insbesondere dann, wenn der lange zurückliegende Zeitraum der letzten Entschlammung unter anderem dem veränderten Eintrag von Schwebeteilchen durch die Bemühungen der Einleiter (Regenwassereinleiter und Kläranlage) um Sauberkeit geschuldet sind und die Verschlammung nicht zu einer (beabsichtigten) Wesensveränderung des Nordkanals – Stichwort „Renaturierung“ – geführt hat. Ein Zeitraum von 20 oder 30 Jahren, die nach den letzten Maßnahmen wohl zu Grunde zu legen ist, dürfte auch noch keine Zeitspanne erge-

ben, die den derzeitigen Zustand zementierte. Insoweit könnte auch die im entschlammten Zustand zufließende Menge an Grundwasser – um die es bei der Maßnahme überhaupt geht – als gewöhnlich angesehen werden.

Bedenken gegen eine Einstufung der beabsichtigten „Entschlammung“ des Nordkanals als Unterhaltungsmaßnahme ergeben sich daraus, dass dem Nordkanal eine **qualitativ ganz neue Aufgabe** zukommen soll. Er soll künftig dem **Grundwasserabfluss** dienen. Die bisherige Funktion des **Niederschlags –und Oberflächenwasserabflusses** im derzeitigen Umfang (Jüchener Bach, Niederschlagseinleitung und Kläranlagen) kommt der Nordkanal – nach den vorliegenden Informationen - auch weiter ohne die beabsichtigte Entschlammung nach. Eine reine Räumung von Unrat liegt auch nicht vor, weil der Wasserabfluss des in den Nordkanal eingeleiteten Wassers derzeit ungestört erfolgt und bisher dem Nordkanalverband noch nicht erkennbar der Vorwurf der Verletzung von Unterhaltungspflichten gemacht worden ist. Zwar soll der Zweck einer Maßnahme für deren Charakter nicht entscheidend sein

so Cychowski/Reinhardt Wasserhaushaltsgesetz, 8. Auflage München 2003, zu § 28 Rz. 24 und § 31 Rz. 31 a.E.,

aber eine **Umgestaltung** – als Standardmaßnahme des Ausbaus nach § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG – lässt sich begriffsnotwendig nur durch den wesensmäßigen Vergleich des Gewässers vor und nach Durchführung der fraglichen Maßnahme ermitteln. Überschritten wäre die Grenze der genehmigungsfreien Unterhaltung zum Ausbau des Gewässers jedenfalls dann, wenn über die Entfernung des Schlammes, die sich dann ergebende **Sole** des Nordkanals **durch Abtragung vertieft** würde. Dem Gutachten der Fa. Hydrotec lassen sich hierzu keine eindeutigen Daten entnehmen. Die Abbildung 7-1 (Seite 25) lässt jedenfalls den Schluss zu, dass teilweise eine erhebliche Vertiefung der Sole erforderlich wäre.

Das **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen** (OVG NRW) hat in einer jüngeren Entscheidung

Urteil vom 15.9.1999 – 9 A 2736/96 – in ZfW 2002, S. 118

die Entschlammung eines Sees als Ausbaumaßnahme angesehen, ohne dass im geschilderten Sachverhalt eine Soleabsenkung berichtet wird. Ausschlaggebend sei die durch die Maßnahme bewirkte **Änderung des Zustands** des Gewässers (hier eine Vertiefung von 2 m) im Gegensatz zu einer bei Unterhaltungsmaßnahmen nur beabsichtigten **Erhaltung des Zustands**.

• **Zwischenergebnis**

Im Hinblick auf die mit der Maßnahme „Entschlammung“ verbundenen neuen Aufgaben für den Nordkanal sowie die jedenfalls mögliche Notwendigkeit einer Solevertiefung kann **nicht gerichtsfest** davon ausgegangen werden, es handele sich **nur um eine reine Unterhaltungsmaßnahme**. Im Streitfall wäre aber denkbar, dass der zur Umlage gestellte Aufwand auf ein Maß reduziert würde, das noch als reine Unterhaltungsmaßnahme angesehen werden kann. Diese Bestimmung dieses Maßes könnte nach den durch die bisherigen Aufgaben des Gewässers bedingten Unterhaltungsmaßnahmen getroffen werden.

• **Einschub: Ausbaumaßnahme**

Sollte sich die Entschlammung des Nordkanals nach präziserer Planung oder in Folge besserer Erkenntnisse über die derzeitige Ausbausituation nach erneuter Vermessung ganz oder teilweise als Ausbaumaßnahme darstellen, gilt im Hinblick auf die Umlagefähigkeit der Maßnahmekosten folgendes:

Im Rahmen dieses Gutachtens bleiben die damit verbundenen Fragen nach der Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfähigkeit einer solchen Maßnahme unbehandelt. Wegen den damit einhergehenden Problemen sollte der Einstufung der Maßnahme aber besondere Sorgfalt erfahren (präzise Sachverhaltsermittlung). Im übrigen dürfte § 87 Abs. 1 LWG Anwendung finden mit der Folge, dass der Ausbau nur zulässig wäre, wenn er dem Wohle der Allgemeinheit diene. Diese Tatbestandsvoraussetzung, die eine ähnliche Begrenzungsfunktion ausübt wie das Tatbestandsmerkmal des „öffentlichen Bedürfnisses“ in § 9 GO NRW, dürfte wohl nicht gegeben sein. Insofern wird auf die hierzu bereits in vorangegangenen Gutachten gemachten Ausführungen (Gemeinwohl – Privatnützigkeit) verwiesen.

Nach § 89 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 88 LWG sind die Kosten zunächst auf die Veranlasser umzulegen, soweit die Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst sind. Der Beitrag der Kläranlage und der anderen Einleiter an der Verschlammung des Nordkanals wäre insoweit prozentual zu gewichten und zu bestimmen. Nach § 88 Abs. 1 Satz 1 LWG ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese Beiträge größer als nur unwesentlich sein müssen, um Berücksichtigung zu finden. Insofern sind **diese Kosten** bereits **umlagefähig**. Für die danach verbleibenden, nicht Veranlasser bezogenen Kosten der Entschlammung gilt § 89 Abs. 3 Satz 2 LWG. Nach dieser Vorschrift findet § 92 Abs. 1, Sätze 1, 2, 5 und 6 und Abs. 2 LWG sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass die Anteile der Erschwerer entfallen. Nach der bereits zitierten Entscheidung des OVG NRW

Urteil vom 15.9.1999 – 9 A 2736/96 – in ZfW 2002, S. 118, 121 bedeutet die „sinngemäße Anwendung“, dass von den Gemeinden nur diejenigen Aufwendungen

(im entschiedenen Fall: an durchführende Wasserverbände abzuführende Beiträge) als Gebühren umgelegt werden können, die „durch den Aufwand zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluß bedingt sind.“ Die Eigentümer des seitlichen Einzugsgebietes können damit nur für Ausbauaufwand herangezogen werden, der sich für sie als Vorteil darstellt. Der Gesetzgeber hat diesen Vorteil in der Weise definiert, dass er nur in der Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses liegt. **Fazit:** Soweit sich die Entschlammung des Nordkanals als **Ausbaumaßnahme** darstellt, sind die **Kosten**, die über die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinausgehen, **nicht als Gebühr auf die Eigentümer** des seitlichen Einzugsgebietes **umlegbar**.

• **Gebühren nach § 6 KAG**

Der Unterhaltungsaufwand kann als Gebühr von der Gemeinde auf den begünstigten Personenkreis umgelegt werden. Aus dem Verweis auf § 6 KAG NRW folgt allgemein, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen und decken soll (Äquivalenzprinzip), als auch dass die Gebührenbemessung gegenüber dem Gebührenschuldner dem Wirklichkeitsmaßstab, hilfsweise dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab folgen muss. Die Gemeinde hat eine **Satzung** zu erlassen, die den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe, sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit regeln muss.

Diese allgemeinen Regeln des KAG werden durch die Bestimmungen des § 92 Abs. 1 S. 2 ff LWG NRW wie folgt ausgeformt:

Vorab ist der von **Erschwerern** aufzubringende Anteil als Prozentsatz des Gesamtaufwands fest zu setzen, die Anteile der Erschwerer untereinander dürfen (nur) nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Um diesen Anteil ist der Gesamtaufwand zu verringern. Der verbleibende Teil sind die „förderungsfähigen Aufwendungen“. Nach Abzug der hierfür erlangten Finanzierungshilfen

- unbeanstandet geblieben ist es in der Rechtsprechung bislang, auch fiktive Finanzierungshilfen hier abzuziehen, d.h. Steuergelder einzusetzen -

verbleibt der auf Eigentümer des seitlichen Einzugsgebiets umlagefähige Aufwand. Nach der Vorschrift sollen die Eigentümer nicht schematisch gleich behandelt werden. Vielmehr sollen (= müssen) versiegelte Flächen höher bewertet werden, als übrige Flächen. Insbesondere bei Waldgrundstücken sollen Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden.

Der Satzungsgeber hat hier Gestaltungsfreiheit, die aber den unterschiedlich großen Vorteil der Grundstückseigentümer – Abfluss des Niederschlagswassers – zu Grunde legen soll. In seiner Entscheidung vom 6. April 1989 hat das OVG NRW

- 21 A 952/88 – in ZfW 1990, 342ff

unter Bezugnahme auf seine in dieser Frage ständige Rechtsprechung – betont, dass bezüglich der einzelnen Eigentümer die Grundstücksfläche rechtsfehlerfrei als Bezugsgröße herangezogen werden könnte. Dieser **Flächenmaßstab** – als **Wahrscheinlichkeitsmaßstab** im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW – sei wegen des unwirtschaftlichen Aufwands eines **Wirklichkeitsmaßstabs** jedenfalls gerechtfertigt, falls letzterer überhaupt möglich wäre. Ein der Abgabengerechtigkeit besser entsprechender Anknüpfungspunkt für die Bemessung des dem Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsbereich durch die Maßnahme vermittelten Vorteils, ist hier nicht ersichtlich.

• Ergebnis

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Kosten einer von der Stadt Kaarst durchgeführten Nordkanal-Entschlammung **nur** insoweit auf den gesamten Personenkreis des § 92 LWG NRW umlegbar sind, als es sich um **Aufwendungen** für den **ordnungsgemäßen Zustand des Wasserabflusses** handelt. Es hängt vom Ergebnis weiterer Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich des Jetzt-Zustands und der Ausgestaltung der Maßnahme im Einzelnen ab, inwieweit sich der Aufwand für den beabsichtigten und hiervon unterschiedenen Zweck – Grundwasserabfluss – dem unterordnen lässt. **Eine vollständige Umlage der Aufwendungen dürfte ausgeschlossen sein.**

Die Höhe der auf die Eigentümer des seitlichen Einzugsgebietes anzuwendenden Gebührensätze soll versiegelte Flächen höher bewerten und kann an der Grundstücksgröße ausgerichtet werden.

b) Auftraggeber Nordkanalverband

aa) Landeswassergesetz

Nach § 92 Abs. 2 LWG NRW können Wasserverbände den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebietes auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen.

- **Tatbestandsvoraussetzungen**

Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen bestehen keine Unterschiede zu dem zu a) Ausgeführten: es muss sich um Aufwendungen handeln, die zur Erhaltung eines **ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss** entstanden sind. Dies ist aus den gleichen Erwägungen wie oben dargelegt im Hinblick auf das Ausmaß der beabsichtigten Maßnahme **zweifelhaft**.

- **Rechtsfolgen**

Der Aufwand, der den **Erschwerern** durch den Wasserverband **direkt** aufgebürdet werden kann, ist nach § 92 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW ebenso vorab in Abzug zu bringen, wie beim gemeindlichen Umlageverfahren. Die danach verbleibenden Kosten sind allerdings – was angesichts der Kassenlage des Landes wohl nur theoretisch Konsequenzen haben dürfte – keine förderungsfähigen Aufwendungen. Für die **Anteile der Gemeinden** hat der Gesetzgeber in § 92 Abs. 2 LWG NRW den **Flächenmaßstab** festgeschrieben, ein Rückgriff auf den Wirklichkeitsmaßstab nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG NRW kommt insoweit nicht in Betracht.

- **Rückgriff der Gemeinden**

Die Gemeinden könne den ihnen durch den Wasserverband auferlegten Anteil an den Aufwendungen („an die Wasserverbände abzuführende Beträge“) nach § 92 Abs. 1 LWG NRW – wie eigene Aufwendungen – als Gebühren auf die Grundstückseigentümer umlegen. Insoweit gelten keine Besonderheiten zu den Ausführungen unter a). Insbesondere haben die Gemeinden aber nach § 6 KAG NRW die Wahlmöglichkeiten des Wahrscheinlichkeits- oder Wirklichkeitsmaßstabs.

bb) Wasserverbandsgesetz

Nach § 92 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW bleibt die Befugnis der Wasserverbände für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihren **Mitgliedern** Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben unberührt. Der Nordkanalverband könnte mithin nach **§§ 28ff Wasserverbandsgesetz** bei seinen satzungsmäßigen Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung der Entschlammung des Nordkanals erheben. Nach der auch m.E. zutreffenden Ansicht von Honert/Rüttgers/Sanden (a.a.O. § 92 Anm. 2) steht die wasserrechtliche Umlagemöglichkeit gleichberechtigt neben der wasserverbandlichen Umlagemöglichkeit. Der Wasserverband hat demnach die freie Wahl.

- **Voraussetzungen**

Nach § 28 Abs. 1 WVG sind die **Verbandsmitglieder** verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Durch §§ 2 und 4 der Satzung des Nordkanalverbands wird der Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern im Verbandsgebiet zur Aufgabe erklärt. Die **Beitragspflicht** ist durch § 28 Abs. 4 WVG insoweit **beschränkt**, als die Verbandsmitglieder einen Vorteil haben oder der Verband für sie die ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begehrt.

Mit der Entschlammung des Nordkanals würde die den Anliegergemeinden obliegende Pflicht zur Gewässerunterhaltung nach § 91 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW bzw. zum Gewässerausbau nach § 89 LWG NRW durch den Verband abgenommen und eine ihnen obliegende Leistung erbracht. Nach § 30 Abs. 1 WVG bestimmt sich der **Maßstab** für die Verbandsbeiträge **nach dem Vorteil** der Verbandsmitglieder **und den**

Kosten, die dem Verband durch die Leistungserbringung entstehen. Eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten soll insoweit genügen.

- **Rückgriff der Gemeinden**

Die Gemeinden könne den ihnen durch den Wasserverband auferlegten Anteil an den Aufwendungen („an die Wasserverbände abzuführende Beträge“) nach § 92 Abs. 1 LWG NRW – wie eigene Aufwendungen – als Gebühren auf die Grundstückseigentümer umlegen. Insoweit gelten keine Besonderheiten zu den Ausführungen unter a). Die Gemeinden sind weder gezwungen noch berechtigt, den vom Wasserverband nach den für ihn geltenden Vorschriften anzuwendenden Vorteilsmaßstab zu übernehmen. Allerdings haben sie die in § 6 Abs. 3 KAG eröffnete Möglichkeit der Wahl zwischen Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

- **Ergebnis**

Mit der Ausführung der Entschlammung des Nordkanals durch den **zuständigen Wasserverband** ergeben sich keine weitergehenden Möglichkeiten der Umlage der Aufwendungen. Allerdings liegt es innerhalb der verbandlichen Befugnisse für den Nordkanalverband, die Maßnahme auf Gemeindegebiete außerhalb von Kaarst zu erstrecken. Ein Vorteil der wasserverbandlichen Umlagemöglichkeiten kann in der weniger strengen Bemessung des Beitragssatzes gesehen werden.

Anmerkung: Dieses Gutachten wurde auf Grundlage der derzeit geltenden Gesetze erstellt. Insbesondere das Landeswassergesetz NRW steht vor einer umfassenden Novellierung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU, die – nach Ablauf der Umsetzungsfrist in 2003 – für diesen Sommer erwartet wird.

Anlagen UAG 2

UAG 2/1 Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung

Vor über zwei Wochen hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Wasserrechtsanträge der Stadt Korschenbroich für die Ortsteile Kleinenbroich-Eickerend-Düppheide, Pesch, Raderbroich und Herrenshoff/Herzbroich genehmigt.

Die Genehmigung hat im Unterschied zu den Vorjahren eine Laufzeit von fünf Jahren und gilt bis zum 1. Juni 2008. Die Genehmigung erfolgte mit einer Reihe von Auflagen, die sich insbesondere auf die Überwachung der Grundwasserstände und die Grundwasserbeschaffenheit beziehen. Für Kleinenbroich-Düppheide-Eickerend wurde, wie bereits in den Vorjahren, die Wiederversickerung zwingend vorgeschrieben.

Für **Pesch** wurde die vorgesehene Pumpe gegenüber der Sparkasse mit einer Förderleistung von 150 Kubikmeter pro Stunde genehmigt. Die Ableitung des Wassers erfolgt in den Pescher Graben. Maximale Pumpdauer ist jeweils im Winterhalbjahr vom 1. Dezember bis 1. Juni. Die Erlaubnis, befristet bis zum 1. Juni 2008, steht unter dem Vorbehalt der Widerrufbarkeit.

Wesentliche Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung für Pesch:

1. Grundwassermonitoring

Kontrolle der Auswirkungen der Pumpmaßnahme auf den Grundwasserspiegel durch Messung der Grundwasserpegel an diversen Messstellen in vorgegebenen Zeitabständen und Intervallen

- Errichtung weiterer Messpegel zur Verdichtung des Messstellennetzes
- Dokumentation der Ergebnisse in Grundwassergleichenplänen
- Chemische Analysen des Grundwassers nach vorgegebenem Parameterpaket
- Führen eines Betriebstagesbuches

2. Beweissicherung

Äußere Beweissicherung an Gebäuden im Umkreis von 100m um den Brunnen durch Gutachter vorzunehmen (Setzrisse an Gebäuden durch Pumpmaßnahme)

3. Vernässungsschäden

Es darf zu keinen Vernässungsschäden an Gebäuden in unmittelbarer Nähe der Vorfluter kommen

4. limitierende Faktoren

Eisen und Mangankonzentration darf, sobald der Pescher Graben offen ist (Grundschule Kleinenbroicherstr.), je Element 2,5mg/l nicht überschreiten, sonst wird eine Wasseraufbereitung erforderlich

Bei Niershochwasser (Marke ist durch Niersverband festzulegen) und Überschreiten einer festgelegten Pegelmarke im Trietbach (an der L382) sind die Einleitungen zu drosseln bzw. einzustellen.

Für **Herrenshoff**/Herzbroich ist neben der bisherigen Maßnahme im Baggersee (500 Kubikmeter pro Stunde) und Ableitung über den Zollhausgraben in die Niers auch die Förderung von Grundwasser mittels drei Pumpen mit je 50 Kubikmeter pro Stunde an der Willicher-Strasse zugelassen. Die maximale Pumpdauer ist jeweils im Winterhalbjahr vom 1. Dezember bis zum 1. Juni. Die Erlaubnis, befristet bis zum 1. Juni 2008, steht unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Widerrufbarkeit. Damit können die Maßnahmen in Herrenshoff/Herzbroich effektiver gestaltet werden.

Wesentliche Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung für Herrenshoff:

1. Grundwassermonitoring

Kontrolle der Auswirkungen der Pumpmaßnahme auf den Grundwasserspiegel durch Messung der Grundwasserpegel an diversen Messstellen in vorgegebenen Zeitabständen und Intervallen

- Dokumentation der Ergebnisse in Grundwassergleichenplänen
- Eventuell sind auch neue Messpegel einzurichten
- Chemische Analysen des Grundwassers nach vorgegebenem Parameterpaket und in vorgegebenen Zeitabständen
- Führen eines Betriebstagesbuches

2. Beweissicherung

Äußere Beweissicherung an Gebäuden im Umkreis von 100m um den Brunnen durch Gutachter vorzunehmen (Setzrisse an Gebäuden durch Pumpmaßnahme)

3. Vernässungsschäden

Es darf zu keinen Vernässungsschäden an Gebäuden in unmittelbarer Nähe der Vorfluter kommen

4. limitierende Faktoren

Eisen und Mangankonzentration darf je Element 2,5mg/l nicht überschreiten, sonst wird eine Wasseraufbereitung erforderlich.

Bei Niershochwasser (Marke ist durch Niersverband festzulegen) und Überschreiten einer festgelegten Pegelmarke im Trietbach (an der L382) sind die Einleitungen zu drosseln bzw. einzustellen (Wechselwirkungen mit Pumpmaßnahmen in Pesch und Raderbroich sind zu beachten!).

Für **Raderbroich** wurde die Förderung von 350 Kubikmetern pro Stunde mittels Grundwasser-Pumpe und Ableitung des Wassers in den Fluitbach genehmigt. Die maximale Pumpdauer ist jeweils im Winterhalbjahr vom 01. Dezember bis 1. Juni. Die Erlaubnis, befristet bis zum 1. Juni 2008, steht unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Widerrufbarkeit.

Wesentliche Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung für Raderbroich:

1. Grundwassermonitoring

Kontrolle der Auswirkungen der Pumpmaßnahme auf den Grundwasserspiegel durch Messung der Grundwasserpegel an diversen Messstellen in vorgegebenen Zeitabständen und Intervallen

- Dokumentation der Ergebnisse in Grundwassergleichenplänen
- Chemische Analysen des Grundwassers nach vorgegebenem Parameterpaket
- Führen eines Betriebstagesbuches

2. Beweissicherung

Äußere Beweissicherung an Gebäuden im Umkreis von 100m um den Brunnen durch Gutachter vorzunehmen (Setzrisse an Gebäuden durch Pumpmaßnahme)

3. Vernässungsschäden

Es darf zu keinen Vernässungsschäden an Gebäuden in unmittelbarer Nähe der Vorfluter kommen

4. limitierende Faktoren

Eisen und Mangankonzentration darf je Element 2,5mg/l nicht überschreiten, sonst wird eine Wasseraufbereitung erforderlich.

Bei Niershochwasser (Marke ist durch Niersverband festzulegen) und Überschreiten einer festgelegten Pegelmarke im Trietbach (an der L382) sind die Einleitungen zu drosseln bzw. einzustellen

Die Maßnahmen in den einzelnen Ortsteilen Pesch, Raderbroich und Herrenshoff /Herzbroich können jedoch erst durchgeführt werden, wenn deren Finanzierung sichergestellt ist. Der Bürgeranteil an den Kosten beträgt gemäß Ratsbeschluss 80 Prozent.

Für Raderbroich und Herrenshoff/ Herzbroich erfolgt, wie bereits im letzten Jahr, die "Spendenaktion" auf den bekannten Verwahrgeldkonten der Stadt bei der Sparkasse Neuss (BLZ: 305 500 00). Für Raderbroich ist dort die Kontonummer 286 419, für Herrenshoff/ Herzbroich die Kontonummer 286 401 eingerichtet.

Wenn hier auch für die Einzahlung keine Fristen festgelegt wurden, so wird dennoch gebeten diese kurzfristig vorzunehmen, damit die Finanzierung gesichert und die Pumpen im Bedarfsfall auch in Betrieb genommen werden können.

Für Pesch wurde, wie bereits mitgeteilt, der Aufruf bzw. die Voranfrage zum Abschluss einer freiwilligen vertraglichen Vereinbarung zwischen Stadt und Bürgerinnen/ Bürgern zur Sicherstellung der Finanzierung (über einen Zeitraum von fünf Jahren) bis zum 10. Januar verlängert. Auch hier die Bitte der Verwaltung an die Bürgerinnen und Bürger sich noch bis zu diesem Stichtag an dieser Aktion zu beteiligen.

Für Rückfragen zu den Sammelaktionen wenden Sie sich bitte an Frau Christiane Pleschka (02161/613-191) oder Herrn Dr. Theo Verjans (02161/613-146).

UAG 2/2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Korschenbroich,
vertreten durch den Bürgermeister Heinz Josef Dick und den Beigeordneten Bernd D.
Schultze,

im Folgenden: Stadt

und

.....
im Folgenden: Grundstückseigentümer

Präambel

Die Stadt und die Grundstückseigentümer schließen den nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, um den Bau und Betrieb von Grundwasserhaltungen im Ortsteil Pesch zu gewährleisten.

Dazu sollen im Interesse und mit Einverständnis der Grundstückseigentümer von der Stadt alle Maßnahmen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durchgeführt werden.

Die Kosten sollen stets in einer für alle Betroffenen erträglichen Höhe gehalten werden.

In diesem Sinne schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Vertrag:

§ 1 – Zweck des Vertrages

Die Stadt Korschenbroich übernimmt als freiwillige (öffentliche) Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung den Bau und Betrieb einer technischen Anlage zur Begrenzung des Grundwasseranstieges im Ortsteil Pesch für die Winterhalbjahre 2004 bis 2008 (Ende der wasserrechtlichen Genehmigung 01.06.2008)

Die Stadt errichtet in der Ortslage Pesch eine Anlage zur Förderung und Ableitung von Grundwasser (im Folgenden: Anlage). Die Anlage wird entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.12.2003 errichtet und betrieben. Die wasserrechtliche Genehmigung ist diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügt (Anhang 1). Auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der wasserrechtlichen Genehmigung und die Einschränkungen, die zu einem (vorübergehenden) Abschalten der Anlage führen können, wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Eine Zusage oder Zusicherung, das Grundwasser auf einem bestimmten Niveau zu halten oder auf ein bestimmtes Niveau abzusenken, ist hiermit nicht verbunden. Der theoretisch berechnete, zu erwartende Absenkungstrichter ist als Orientierungshilfe beigefügt (Anhang 2).

Die Pumpe wird im Rahmen der Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis betrieben (bewilligter Betriebszeitraum vom 1.12 – 1.6 des Folgejahres), sofern an der Grundwassermessstelle 907691 ein Grundwasserstand von 41,00 m ü. NN überschritten wird.

Die Stadt betreibt die Anlage als öffentliche Einrichtung.

Alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind von der Stadt einzuholen.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, alles Notwendige in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu tun, um die Stadt bei der Errichtung und dem Betrieb der vorgenannten Anlage zu unterstützen.

Die Ableitung des Grundwassers erfolgt nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung.

§ 2 – Kosten der Maßnahme (Grundsatz)

Als Kosten für die Maßnahme entstehen:

4. Kosten für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung (Investitionskosten).
5. Kosten für den laufenden Betrieb einschließlich der Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungskosten der öffentlichen Einrichtung (Betriebskosten)

Die Kosten werden von den Vertragspartnern gem. §§ 5 und 6 dieses Vertrages anteilig getragen.

§ 3 – Kosten der erstmaligen Herstellung

Kosten für die erstmalige Herstellung (Investitionskosten) sind die Kosten für Planung, Genehmigung und Bau der Brunnen einschließlich deren technischer Ausstattung sowie der erforderlichen Zu- und Ableitungen, der notwendigen Anlagen zur Stromversorgung, der Kosten für die Mess- und Regeltechnik sowie der Kosten für die Herstellung des Anschlusses an den Vorfluter.

§ 4 – Kosten für den laufenden Betrieb

Die Gesamtjahresbetriebskosten (Betriebskosten) setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

5. Förderkosten (Pumpenbetrieb, Steuerung)
6. Kosten des Grundwassermonitorings (z. B. GW-Messungen, Wasseranalysen, Auswertberichte und Dokumentation etc.)
7. Grundwasserhebegebühren (Erftverband) und Ableitungskosten (Vorfluter, Beitrag an den Niersverband) sowie eventuelle weitere Abgaben, die sich aufgrund von Gesetzesänderungen ergeben
8. Betreuungskosten/Wartung der technischen Anlagen durch Dritte
9. Reparaturen (Pumpen, Steuerung, Zu- und Ableitungen)
10. Kosten für die erforderliche Beweissicherung gemäß wasserrechtlicher Genehmigung

§ 5 – Kostentragung für die erstmalige Herstellung

1. Die öffentliche Hand übernimmt 20 % der Kosten gem. § 3.
2. Der Grundstückseigentümer übernimmt für die erstmalige Herstellung der betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung von den durch die Stadt nicht gedeckten Kosten einen Anteil gem. § 7.
3. Die von den Grundstückseigentümern zu tragenden Kosten nach § 3 werden über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichmäßig verteilt. Der Kostenanteil, der auf den einzelnen Grundstückseigentümer entfällt, berechnet sich nach § 7. Die fünf Jahresraten sind jeweils zum, erstmals am fällig.

§ 6 – Kostentragung für die Betriebskosten

3. Die öffentliche Hand trägt 20 % der jährlichen Betriebskosten.
4. Der Grundstückseigentümer übernimmt den weiteren, von der Stadt nicht gedeckten Anteil der Betriebskosten, als einmal im Jahr zu entrichtendes Entgelt. Das auf das Grundstück der Grundstückseigentümer entfallende Entgelt wird von der Stadt nach Ende der Pumpperiode, spätestens im IV. Quartal des Jahres, rückwirkend zur Zahlung angefordert. Die Kostenabrechnung wird offen gelegt.

§ 7 – Berechnung des Kostenanteils

4. Der Kostenanteil des Grundstückseigentümers beträgt nach den vorliegenden Kostenschätzungen und unter Berücksichtigung der Beteiligung von 200 Grundstückseigentümern für die Investitionskosten jährlich 60,00 € und für die Betriebskosten jährlich 140,00 €.
5. Der Kostenanteil errechnet sich aus dem nach Abzug des Anteils der Stadt verbleibenden Gesamtbetrag der Kosten, dividiert durch die Anzahl der Eigentümer, die den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Grundwasserabsenkung mit der Stadt abgeschlossen haben.
6. Kostenpflichtig sind alle Grundstückseigentümer, die den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Grundwasserabsenkung in Korschenbroich-Pesch mit der Stadt geschlossen haben. Ihre Kostenpflicht besteht im Fall des Eigentumsübergangs des Grundstücks fort. Ist der neue Grundstückseigentümer bereit, den Vertrag zu übernehmen, so ist die Stadt verpflichtet, dem zuzustimmen und den früheren Grundstückseigentümer aus dem Vertrag zu entlassen. Beim Tode des vertragsunterzeichnenden Grundstückseigentümers gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Erben über.

§ 8 – Fälligkeit des Kostenanteils

3. Der in § 5 in Verbindung mit § 7 ausgewiesene Betrag ist ohne weitere Zahlungsaufforderung zum Fälligkeitstermin (.....) auf das Kontoder Stadt Korschenbroich der Sparkasse Neuss BLZ 305 500 00 zu überweisen.
4. Der gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 zu zahlende Betrag ist jeweils einen Monat nach Anforderung durch die Stadt fällig.

§ 9 – Haftung

Die Haftung der Stadt für Schäden aufgrund der Errichtung und/oder des Betriebs der Anlage wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10 – Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der 80%ige Kostenanteil der Bürgerinnen und Bürger an der Maßnahme durch eine entsprechende Anzahl von Verträgen gesichert wird. Die Höhe der aufzubringenden Kosten ergibt sich aus § 7 (1),
der Landrat des Rhein-Kreises Neuss der Finanzierung des städtischen Anteils der Kosten als Aufsichtsbehörde zustimmt oder diese duldet.

§ 11 – Baubeginn, Betriebsbeginn

3. Die Stadt beginnt mit dem Bau der Anlage, sobald die Finanzierung gesichert ist und die behördlichen Genehmigungen erteilt sind.
4. Der Bau ist zügig durchzuführen, damit ein möglichst kurzfristiger Betriebsbeginn erreicht werden kann.

§ 12 – Endschaftsbestimmungen

Dieser Vertrag endet automatisch, also ohne das es einer Kündigung bedarf, wenn

1. die bewilligten wasserrechtlichen Erlaubnisse ausgeschöpft sind,
2. die Aufsichtsbehörden die wasserrechtliche Erlaubnis entziehen,
5. spätestens jedoch mit dem 31. Dezember 2008.

Korschenbroich , den
für die Stadt Korschenbroich

Heinz Josef Dick
Bürgermeister

Bernd D. Schultze
Beigeordneter

Korschenbroich, den

Grundstückseigentümer

UAG 2/3 Dokumentation Pesch

Stadt Korschenbroich

Grundwassermaßnahme Pesch

**Dokumentation der bisherigen Aktivitäten zur Realisierung
von hydraulischen Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung
im Ortsteil Pesch**

Amt 61 - Stadtplanung und Bauordnung
Hindenburgstrasse 58
41352 Korschenbroich

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung

I. Politische Beschlüsse zur Finanzierung von Grundwassermaßnahmen

II. Vorgesehene Pumpmaßnahme und wasserrechtliche Genehmigung

III. Kostenschätzung

IV. Gebäudekataster und statistische Daten zur Betroffenheit

Zu erwartende Auswirkung der Pumpmaßnahmen

Vorbereitung eines Mustervertrages

Bürgerbeteiligung

Logistische Abwicklung

Presseberichterstattung

Auswertung der Rückmeldungen

Ausblick

Anlagen

0. Einleitung

Spätestens seit dem letzten Gespräch beim Ministerpräsidenten Steinbrück steht fest, dass es zu einer großen hydraulischen Lösung nicht kommen wird.

Vielmehr ist mittel- bis langfristig mit kleinräumigen hydraulischen Maßnahmen im Rahmen eines Gesamtpaketes – der sogenannten Patchwork-Lösung – zu rechnen.

Die einzelnen Bausteine für dieses Gesamtkonzept werden in der Arbeitsgruppe Grundwasser mit den ihr angegliederten Unterarbeitsgruppen zurzeit erarbeitet.

Um die Zeitspanne bis zum Vorliegen dieses Gesamtkonzeptes bzw. bis zu dessen Realisierung zu überbrücken sind in einzelnen Ortsteilen von Korschenbroich Übergangsmaßnahmen (Not- bzw. Sofortmaßnahmen) vorgeschlagen und in den letzten Jahren auch teilweise/zeitweise realisiert worden (Kleinenbroich, Herrenshoff, Raderbroich).

Die nachfolgende Dokumentation gibt einen kurzen Überblick über die bisherigen Aktivitäten zur Umsetzung entsprechender hydraulischer Maßnahmen im Ortsteil Pesch.

I. Politische Beschlüsse zur Finanzierung von Grundwassermaßnahmen

Entsprechend den Beschlüssen des Rates der Stadt Korschenbroich vom 24.07.2003 und 25.09.2003 sind sowohl für den Bau von Pumpen (Investitionsmaßnahmen) wie auch für die Betriebskosten 80% der Kosten durch die Bürgerinnen und Bürger direkt aufzubringen, während 20% durch die öffentliche Hand finanziert werden. Hinsichtlich des städtischen Anteils steht die Finanzierung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Finanzaufsicht des Rheinkreises Neuss.

II. Vorgesehene Pumpmaßnahme und wasserrechtliche Genehmigung

Nach entsprechenden Voruntersuchungen hinsichtlich der günstigsten Lage (Erfassung möglichst vieler Objekte), der maximal möglichen Entnahmemengen (ohne Wiederversickerung) und des Wasserchemismus (Stichwort: Enteisenungsanlage) wurde am 29.10.03 der Wasserrechtsantrag für einen Brunnen mit einer Entnahmemenge von 150m³/h im Bereich der Kreuzung Pescherstrasse (L382) und Kleinenbroicherstrasse beantragt.

Dieser wurde mit Bescheid der Bezirksregierung vom 19.12.03 unter entsprechenden Auflagen (GW-Monitoring, Wasserchemismus, Beweissicherung etc.) positiv für einen Zeitraum von fünf Jahren (Pumpzeitraum jeweils maximal vom 1. Dez. bis 31. Mai) beschieden.

Damit waren ab diesem Zeitpunkt die rechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb einer entsprechenden Anlage gegeben.

III. Kostenschätzung

Gemäß Kostenschätzung des Ingenieurbüros Prof. Düllmann ist überschlägig mit Investitionskosten für die Herstellung des Brunnens und der erforderlichen Neben-

anlagen in Höhe von ca. 68.400,00 € und jährlichen Betriebskosten in Höhe von ca. 35.000,00 € zu rechnen.

Gemäß der o.g. Kostenverteilungsschlüssel von 80/20 ergibt sich damit für die Bürgerinnen und Bürger ein aufzubringender Anteil von knapp 55.000,00 € Investitionskosten und 28.000,00 € jährlich an Betriebskosten.

Ausgehend von einer Beteiligung in der Größenordnung von ca. 200 Teilnehmern und der Streckung der Investitionskosten über fünf Jahre ergibt sich ein jährlicher Kostenanteil je Haushalt/Person von ca. 200,00 € (60,00 € Investitionskosten unter Berücksichtigung der Darlehenskosten / 140,00 € Betriebskosten).

IV. Gebäudekataster und statistische Daten zur Betroffenheit

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Betroffenheit (Anzahl der Gebäude) in Pesch im worst-case Fall, bei unterschiedlichen Betroffenheitsniveaus.

	Anzahl d. Gebäude
Anzahl der Gebäude in Pesch:	657
Betroffenheit (worst case), lineare Hochrechnung der Daten auf die Gesamtzahl der vorhandenen Gebäude	
- OK Kellerfußboden	415
- OK Kellerfußboden –0,25m	436
- OK Kellerfußboden –0,50m	457
<hr/>	
Erfasste Gebäude im Gebäudekataster	565 (= 86%)
Betroffenheit (worst case)	
- OK Kellerfußboden	357
- OK Kellerfußboden –0,25m	375
- OK Kellerfußboden –0,50m	393

Betrachtet man die maximalen Grundwasserstände der letzten Jahre, so ergibt sich an der Referenz -Messstelle für Pesch (Messstelle:907691, Liedbergerstrasse, L382) folgendes Bild:

Jahr:	GW-Max. in m ü.NN	Betroffenheiten/ OK-Keller	Anzahl der Gebäude OK-Keller –0,3m
Max. Frühjahr 1999	41,68	39	91
Max. Frühjahr 2000	41,26	6	22
Max. Frühjahr 2001	41,70	41	95
Max. Frühjahr 2002	41,92	70	135
Max. Frühjahr 2003	42,09	125	200

Alle Angaben nach Düllmann II und Zusatzgutachten „Betroffenheitsniveau“

Zum Vergleich: Der derzeitige Grundwasserstand, gemessen am 19.02.2004, liegt an der o.g. Messstelle bei 41,37m ü. NN. Es wird hierzu auch auf die Homepage der Stadt Korschenbroich und die dort fortlaufend aktualisierten Daten verwiesen.

V. Zu erwartende Auswirkungen der Pumpmaßnahme

Der zu erwartende theoretische Absenkungstrichter (Pumpenleistung 150m³/h) ist als Anlage beigefügt.

Im engeren Absenkungstrichter (zu erwartende Absenkung $\geq 20\text{cm}$) befinden sich nach eigenen Erhebung ca. 314 Objekte. Damit ergeben sich statistisch betrachtet im engeren Absenkungstrichter folgende Fallzahlen betroffener Gebäude.

Bezugshöhe:	Gebäudezahl
	Worst-case
OK-Kellersohle	198
OK-Kellersohle -0,25m	208
OK-Kellersohle -0,50m	218

VI. Vorbereitung eines Mustervertrages

In der UAG eins der Arbeitsgruppe Grundwasser wurden unter Federführung der Stadt Korschenbroich die rechtlichen Möglichkeiten zur Finanzierung von Grundwassermaßnahmen ausgelotet. Da nur durch Änderung von Landesgesetzen die Möglichkeit geschaffen werden kann, die Finanzierung über Satzungsmodelle sicher zu stellen, scheidet diese Möglichkeit für die kurzfristige Umsetzung von Maßnahmen aus. Es bleibt daher für kurzfristige Maßnahmen nur die Möglichkeit einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Stadt und Bürgerinnen/Bürgern zur Sicherstellung der Finanzierung. Der hierzu erforderliche Mustervertrag wurde in seinen Grundzügen ebenfalls in der Arbeitsgruppe erarbeitet. Ein Exemplar des endgültigen Mustervertrages ist als Anlage (**UAG 2/2**) beigefügt.

VII. Bürgerbeteiligung

Die Stadt Korschenbroich hat in Vorbereitung der Maßnahmen und deren Finanzierung von Anfang an die Bürgerinnen und Bürger eingebunden. Insbesondere wurde hier auch der Dialog mit dem Grundwasserteam Pesch (Sprecher: Herr Hubert Renner) geführt. Nach vorbereitenden Gesprächen im September (u.a. am 03.09.03) wurde in einer Bürgerversammlung am 19.09.03 beschlossen, die Bürgerinnen und Bürger mittels eines gemeinsamen Spendenaufrufes der Stadt und des Grundwasserteams in Pesch zur finanziellen Beteiligung an dem geplanten Brunnenbau aufzufordern. Der Dialog wurde während der laufenden Aktion fortgeführt, insbesondere wenn es um neue Spendenaufrufe oder die Verlängerung der zeitlich befristeten Spendenaufrufe ging. In einer gemeinsamen Besprechung mit dem Grundwasserteam am 19.01.2004 ging es neben der Verlängerung

der Spendenaktion bis Mitte Februar auch um die Inhalte des Mustervertrages. Ferner wurden auch fortlaufend der Rat und in die städtischen Ausschüsse sowie die städtische Grundwasserkommission, zuletzt am 15.01.2004, unterrichtet. Entsprechende Informationen gingen auch an den Rheinkreis Neuss und die Arbeitsgruppe Grundwasser sowie die Grundwasserkommission des Rheinkreises Neuss.

VIII. Logistische Abwicklung

Die gemeinsamen Spendenaufrufe der Stadt und des Grundwasserteams Pesch (vgl. Anlage) wurden in der Ortslage Pesch mit einer Stückzahl von jeweils Tausend in der 48 Kalenderwoche 2003 und dann nochmals in der 5 Kalenderwoche 2004 durch die Stadt als Hauswurfsendung verteilt und in Geschäften und Gaststätten ausgelegt.

Flankierend erfolgten Bekanntmachungen in der örtlichen Presse, so z. B. unter Beifügung des zu erwartenden Absenkungstrichters im Stadtkurier (Mitteilungsblatt der Stadt Korschenbroich) am 22.01.04.

IX. Presseberichterstattung

Die Presseberichterstattung wird durch die beigefügten Presseartikel dargestellt.

Anmerkung: Die Presseartikel sind aus redaktionellen Gründen nur dem Originalbericht beigefügt worden.

Hier werden u.a. Zwischenstände im „Spendenaufkommen“ dokumentiert und in Beziehung zu den jeweils aktuellen Grundwasserständen – auch aus den Vorjahren – gesetzt.

X. Auswertung der Rückmeldungen

Die Rückmeldungen sind in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Rückmeldungen (Stand 25.02.2004):

	Anzahl
In Aussicht gestellte Beteiligungen gem. Vordruck (60€/140€)*:	101
Höhere Beteiligungen	2
Niedrige Beteiligungen	12
ohne Angabe der Höhe:	1
Einmalige Beteiligung (Gesamtsumme: 550€)	3
Gesamtrücklauf, Beteiligungen	119

• * = „Normalvertrag“ / (*Beträge: Investitions- / Betriebskosten*)

Ohne Berücksichtigung der einmaligen Beteiligungen ergibt sich, bei Umrechnung der „avisierten Beträge“ bezogen auf den „Normalvertrag“ (60€/140€) eine Vertragszahl von 111,95 für die Investitionskosten und von 109,59 Verträgen für die Betriebskosten.

Da für die Umsetzung der Maßnahme ca. 200 „Normalverträge“ erforderlich wären, ist die Finanzierung der Maßnahme damit zurzeit nicht gesichert.

Des Weiteren gingen in der Verwaltung drei ablehnende Stellungnahmen ein, die Ihren Unmut über die Aktion äußern und sich in keinem Fall beteiligen möchten.

XI. Ausblick

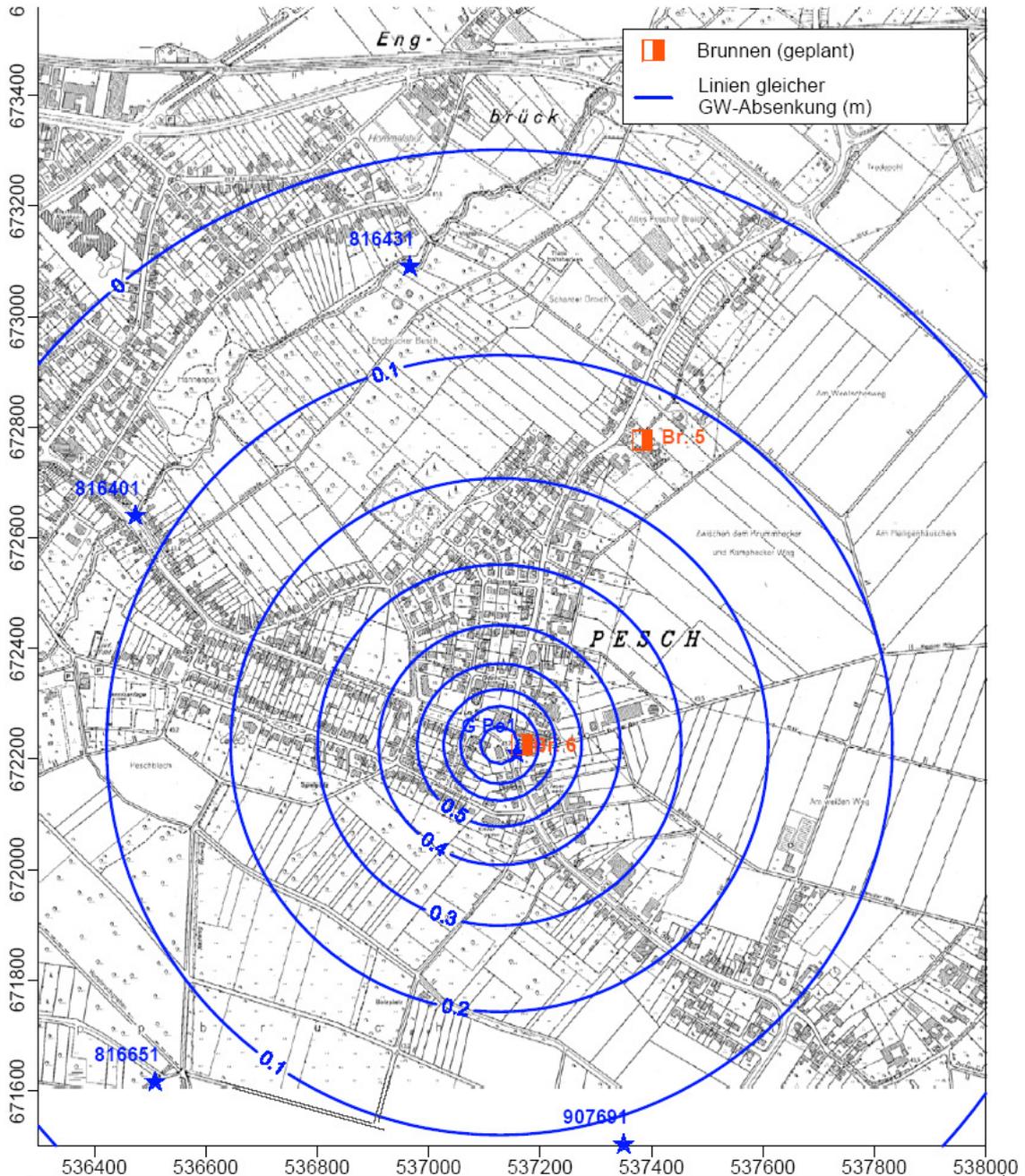
Letztmalig wurde mit den Vertretern des Grundwasserteams Pesch am 25.02.2004 die Situation besprochen. Hier wurde von Seiten der Verwaltung dargelegt, dass aufgrund der bisherigen Beteiligungen eine Realisierung der Maßnahme zurzeit nicht möglich ist, es sei denn die fehlenden Gelder werden von dritter Seite bereitgestellt.

Ferner wies die Verwaltung darauf hin, dass ohnehin die Zeitspanne für eine effektive Umsetzung der Maßnahme in diesem Frühjahr - aufgrund der Vorlaufzeiten (Vertragsabschlüsse, Ausschreibung der Baumaßnahme, Vergabe, Bauzeit, Ausbildung des Absenkungstrichters) - praktisch abgelaufen ist.

Über das weitere Vorgehen in den kommenden Jahren ist zu beraten – dies auch mit Blick auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Grundwasser.

Anlagen

- zu erwartender Absenkungstrichter der Pumpmaßnahme
- Spendenaufruf



Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. Düllmann 			Neuenhofstr. 112 52078 Aachen Tel.: 0241 / 92839-0		
Stadt Korschenbroich Postfach 11 63 41335 Korschenbroich				Bearb.-Nr. 04.001	
Sofortmaßnahme Pesch Lageplan Grundwasserhaltung Brunnen Br 6 mit 150 m³/h				Anlage-Nr.: 3	
Sachbearbeiter	gezeichnet	geprüft	Aachen, den	Maßstab d. Länge	Maßstab der Höhe
Krings	Krings	Düllmann	06.01.2004	1 : 10.000	-


STADT
KORSCHENBROICH
 DER BÜRGERMEISTER

Korschenbroich, den 26.01.2004

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger in Pesch,

auf diesem Weg wende ich mich an Sie mit der Bitte zu prüfen, ob Sie sich einer Aktion zur Senkung des Grundwasserspiegels anschließen möchten.

Basierend auf Gesprächen mit dem Grundwasserteam Pesch bitte ich der Aktion beizutreten. Ich verweise hierzu inhaltlich auch auf das beiliegende Schreiben des Grundwasserteams Pesch.

Wie Sie bereits aus der Presse entnehmen konnten, ist geplant eine Pumpe an der Kreuzung Pescher Straße/ Kleinenbroicher Straße/ Liedberger Straße gegenüber der Sparkasse zu installieren. Entsprechende Voruntersuchungen hierzu haben bereits, mit Unterstützung des Erftverbandes, stattgefunden. So ist eine Behandlung des gepumpten Grundwassers nach den durchgeführten Analysen nicht erforderlich.

Aufgrund des Ratsbeschlusses habe ich bei der zuständigen Behörde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung von Pumpmaßnahmen in den nächsten fünf Jahren, jeweils für das Winterhalbjahr beantragt. Ich gehe davon aus, dass der Antrag unter Auflagen genehmigt wird, so dass die Pumpmaßnahmen durchgeführt werden können, wenn deren Finanzierung sichergestellt ist. Zur Sicherstellung der Finanzierung bietet die Stadt auf diesem Weg, auf der Basis der Freiwilligkeit, vertragliche Vereinbarungen an.

Ich bitte Sie daher mir kurzfristig mitzuteilen, ob Sie grundsätzlich an der Durchführung der Pumpmaßnahmen für den Ortsteil Pesch in den nächsten fünf Jahren interessiert sind und sich bereit erklären an den voraussichtlich entstehenden Kosten mit jährlich ca. 200 Euro zu beteiligen. Dieser Betrag basiert auf der Annahme, dass sich 200 Hauseigentümer in Pesch an den Kosten beteiligen. Weiterhin wurde unterstellt, dass aufgrund der gestellten Wasserrechtsanträge die Pumpmaßnahmen für einen Zeitraum von fünf Jahren durchgeführt werden. Damit werden die Investitionskosten auf diesen Zeitraum verteilt und mit einem kalkulatorischen Zinssatz von jährlich 5 % belegt. Die jährlich anfallenden Betriebskosten sind ebenfalls in diese Berechnung eingeflossen.

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat - vorbehaltlich der Bereitschaft der betroffenen Bürger, sich mit 80 Prozent an den entstehenden Kosten zu beteiligen - eine Beteiligung der öffentlichen Hand von 20 Prozent in Aussicht gestellt. Aufgrund der besonderen Haushaltssituation der Stadt Korschenbroich steht diese Bereitschaft unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Nach dem aktuellen Stand der Berechnungen ist für den Ortsteil Pesch mit folgenden Kosten zu rechnen:

	Gesamt	Bürgeranteil (80%)
Investitionskosten	68.400 €	54.720 €
Betriebskosten jährlich	35.000 €	28.000 €

Die Investitionskosten (Bürgeranteil) werden auf fünf Jahre (jährlich 10.944 €) verteilt und mit einem kalkulatorischen Zinssatz von jährlich 5 Prozent belegt. Ausgehend von einer Beteili-

gung von 200 Personen ergibt sich damit ein jährlicher Anteil an den Investitionskosten von ca. 60 Euro.

Die Betriebskosten (Bürgeranteil) betragen jährlich ca.140 Euro, wobei nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird, so dass voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt ca. 200 Euro für den einzelnen „Teilnehmer dieser Aktion“ entstehen.

Ich hoffe, dass in dieser Form eine Möglichkeit gefunden werden kann, Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes im Ortsteil Pesch zu realisieren und deren Finanzierung für einen Zeitraum von fünf Jahren zu sichern. Diese Hoffnung verbinde ich mit dem Wunsch, dass es der von der Staatskanzlei ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe Grundwasser in Zusammenarbeit mit den Grundwasserkommissionen der Stadt Korschenbroich und des Rhein-Kreises Neuss gelingen wird, für den Folgezeitraum und die sich dann abzeichnenden steigenden Grundwasserstände aufgrund der Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Braunkohlebergbau Lösungen zu finden, die dazu beitragen werden, die aus dem befürchteten Wiederanstieg des Grundwassers resultierenden Probleme zu minimieren.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stadt keine verbindlichen Garantien für den Erfolg der Pumpmaßnahmen geben kann.

Wenn Sie sich an der Aktion beteiligen möchten, füllen Sie bitte den vorbereiteten Abschnitt aus und lassen ihn kurzfristig der Stadt zukommen. Auf Grund der eingegangenen Zusagen kann dann über die Inbetriebnahme der Pumpe entschieden werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen seitens der Stadt Herr Dr. Verjans unter der Rufnummer 02161-613146, sowie Frau Pleschka unter der Nummer 02161/613-191 gerne zur Verfügung.

Die Rufnummern der Ansprechpartner des Grundwasserteams Pesch entnehmen Sie bitte den beigefügten Schreiben.

Ich danke für Ihre Mithilfe und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister

(Heinz Josef Dick)

Bitte hier abtrennen und der Stadtverwaltung zukommen lassen.

- Ich möchte mich an der freiwilligen Aktion „Pumpmaßnahme Pesch“ beteiligen und bin **über einen Zeitraum von 5 Jahren** bereit, einen **Betrag von ca. 60 € jährlich** für Investitionskosten zu zahlen.

Hinzu kommen - je nach Grundwasserstand und Pumpaktion – **jährlich ca. 140€**, die nach tatsächlichem Aufwand für die Betriebskosten abgerechnet werden.

Bitte schicken Sie mir zur Prüfung einen Vertragsentwurf zu.

- Ich möchte mich an der freiwilligen Aktion „Pumpmaßnahme Pesch“ beteiligen und bin **über einen Zeitraum von 5 Jahren** bereit, einen **Betrag von€ jährlich** für Investitionskosten zu zahlen.

Hinzu kommen - je nach Grundwasserstand und Pumpaktion – **jährlich€**, die nach tatsächlichem Aufwand für die Betriebskosten abgerechnet werden.

Bitte schicken Sie mir zur Prüfung einen Vertragsentwurf zu.

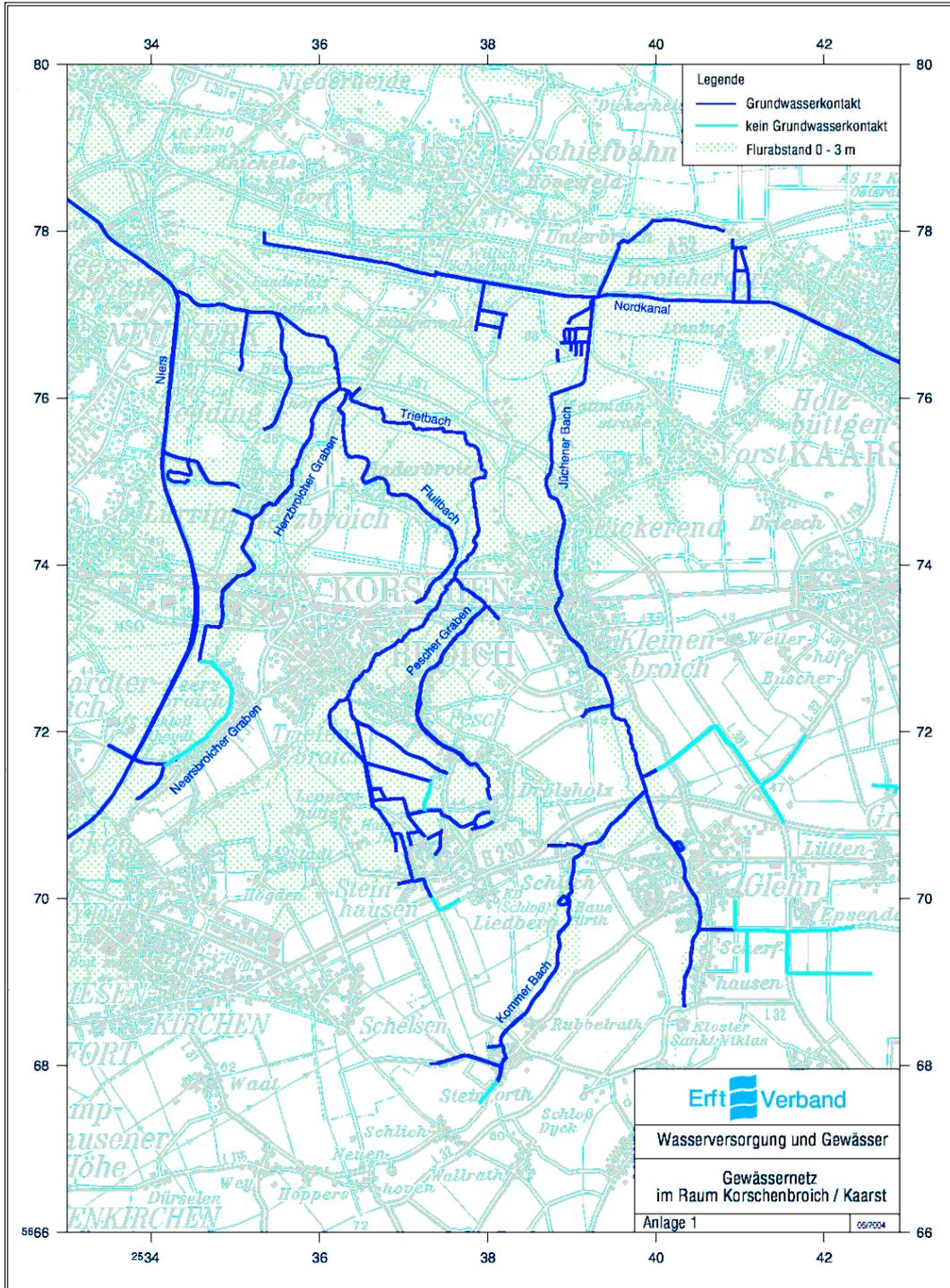
Name: _____

Anschrift: _____

Unterschrift: _____

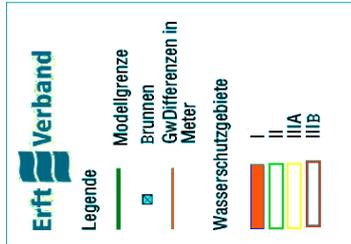
Anlagen UAG 3

UAG 3/1 Gewässerkarte

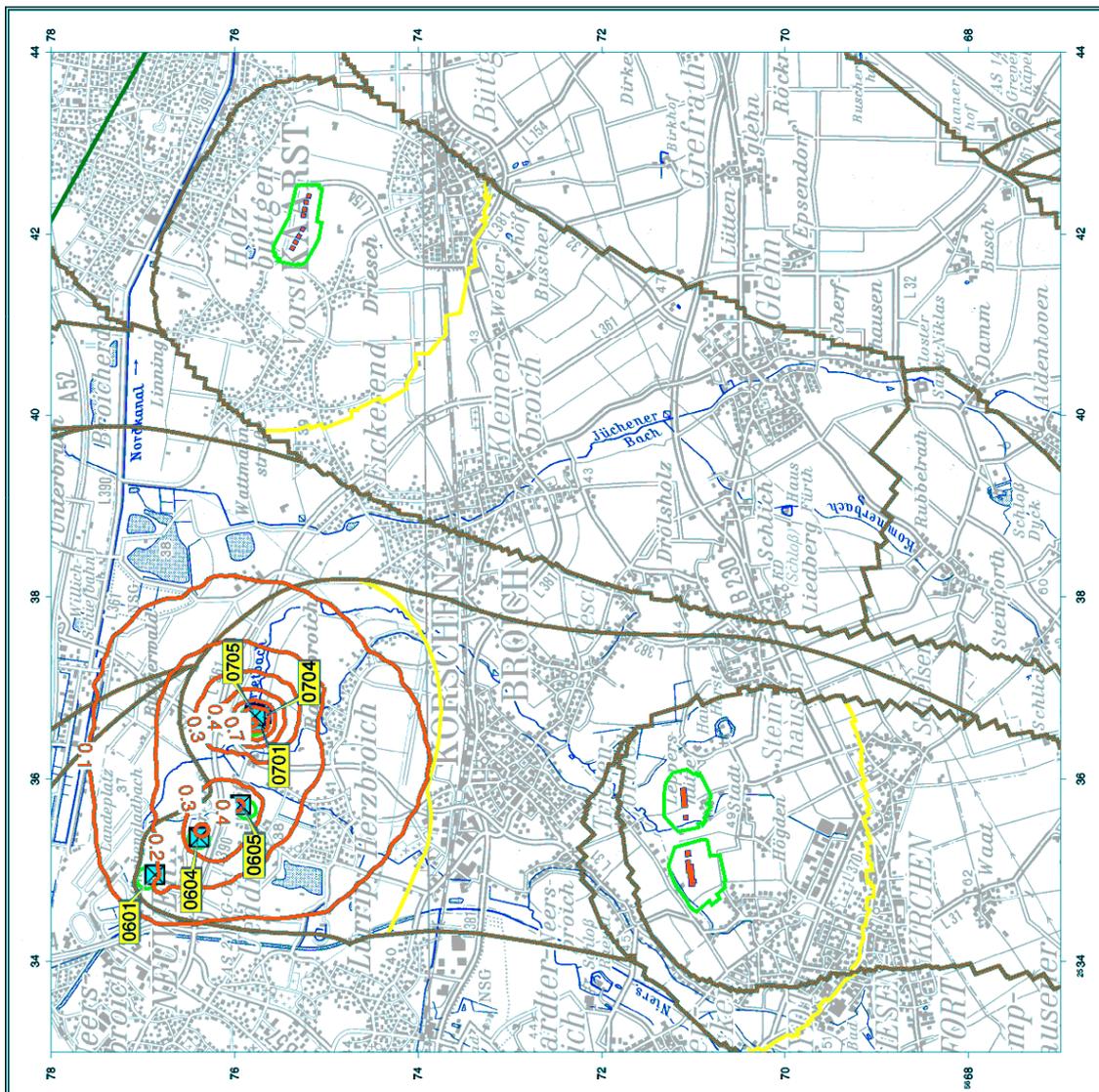


Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:100 000 des Landes Nordrhein-Westfalen mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes NRW vom 24.10.1996, Az.: 1012/96

UAG 4/2 Grundwassermodell Neuss



Brunnen 601: 321.000 m³/a
 Brunnen 605: 489.500 m³/a
 Brunnen 604: 489.500 m³/a
 Brunnen 701: 834.300 m³/a
 Brunnen 704: 834.300 m³/a
 Brunnen 705: 1251.400 m³/a



Anlagen UAG 5

UAG 5/1 Westdeutsches Architekten- und Ingenieurforum am 01.12.04

Hohe Grundwasserstände - Was nun? Was tun?

Sehr geehrte Damen und Herren,
in meinem Vortrag möchte ich Sie

über Ursache und Auswirkungen hoher Grundwasserstände im Rhein- Kreis Neuss sowie

- über die bisherige Behandlung und den Sachstand der Problematik informieren und
- auch einen Ausblick über die weitere Behandlung des Problems in der Zukunft wagen.

1. Ursache und Auswirkung hoher Grundwasserstände im Rhein- Kreis Neuss

Der natürliche Grundwasserspiegel in weiten Teilen des Rhein-Kreises Neuss ist weniger als 3 m unter der Geländeoberfläche anzutreffen. Die räumliche Ausdehnung dieser Bereiche können Sie der Übersichtskarte entnehmen.

Der Grundwasserspiegel ist aufgrund unterschiedlicher Neubildung durch Niederschläge natürlichen Schwankungen von 1 bis 2 m unterworfen. Besonders niedrige Grundwasserstände waren im Rhein-Kreis Neuss insbesondere in den trockenen 70er Jahren anzutreffen.

Die natürliche Grundwassersituation wird seit den 60er Jahren durch die Sümpfungen für den Braunkohlentagebau beeinflusst. Um die Braunkohlentagebaue für die Kohlegewinnung trockenenzulegen und trocken zu halten, müssen gewaltige Grundwassermengen abgepumpt werden. Aufgrund der Trichterwirkung der Entnahmehäuser beeinflussen die Sümpfungsmaßnahmen weit über das Gebiet der Tagebaue hinaus die Grundwassersituation. Die Auswirkung können Sie der Übersicht entnehmen.

Die Beeinträchtigung der natürlichen Grundwasserstände durch die Braunkohlensümpfung ist aber vorübergehender Natur. Die Einflüsse wandern zum einen mit den Tagebauen und verschwinden nach Beendigung der Tagebausümpfung allmählich auch wieder, sowie sich der Grundwasserkörper wieder natürlich füllt.

Wenn man bauliche Anlagen errichten möchte, ist man zweifellos gut beraten, den Baugrund auch hinsichtlich des Grundwasserstandes zu bewerten. Dazu gehört nicht nur eine ad-hoc, sondern vielmehr auch eine Worst-Case Betrachtung. Diese nicht nur aus heutiger Erkenntnis, sondern vielmehr allgemein und in sich schlüssige Überlegung wurde allerdings in Zeiten niedriger Grundwasserstände, insbesondere in den trockenen 70er Jahren, nicht bzw. zumindest nicht ausreichend berücksichtigt. Es sind insbesondere in Teilen der Städte Korschenbroich, Kaarst und Dormagen Häuser ohne Schutzmaßnahmen vor drückendem Grundwasser gebaut worden, die zwangsläufig bei steigendem Grundwasser Vernässungsprobleme haben werden.

Aufgrund häufiger Niederschläge und daraus resultierender hoher Grundwasserneubildung sind etwa ab 1999 erhöhte Grundwasserstände im Rhein-Kreis Neuss feststellbar. Dies hat bereits zu zahlreichen Feuchte- und Nässeschäden an den Häusern geführt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Betroffenheit künftig noch steigen wird, da ein noch vorhandener Sumpfungseinfluss die hohen Grundwasserstände noch überlagert. Erhebungen haben ergeben, dass in Korschenbroich rund 4.700, in Kaarst rund 2.000 und in Gohr rund 240 Häuser von Feuchte- /Nässeschäden betroffen bzw. künftig bedroht sind.

Maßgebliches Problem sind nicht die hohen natürlichen Grundwasserstände, sind auch nicht die temporären Sumpfungmaßnahmen der Braunkohlentagebaue, sondern vielmehr die hinsichtlich der Grundwasserproblematik unangepassten Bebauungen.

2. Bisherige Behandlung und Sachstand der Problematik

Ein schmuckes Eigenheim ist vielfach die Lebensleistung eines Hauseigentümers bzw. seiner Familie. Mehr als allzu verständlich ist daher der Ruf vieler betroffener Hauseigentümer nach Hilfe und Verantwortungsübernahme durch die öffentliche Hand. Auch oder gerade bei einer so großen Betroffenheit kann allerdings nichts darüber hinweg helfen, dass eine unangepasste Bebauung maßgebliche Ursache des Problems ist, welche in den Verantwortungsbereich der am Bau Beteiligten, insbesondere des Bauherrn und des Planers, fällt. Zahlreiche Gerichtsverfahren haben diesen Gedanken bisher eindeutig bestätigt und herausgestellt, dass die öffentliche Hand für die unangepasste Bebauung, sei es als bauplanende- oder baugenehmigende Behörde, nicht verantwortlich ist. Gleichwohl beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit den betroffenen Städten intensiv auf vielfältige Weise an der Suche nach einer Lösung des Problems.

Nachdem das Grundwasserproblem 1999 in der Stadt Korschenbroich akut geworden war, wurde die Stadtverwaltung bei der Ursachenermittlung sowie Entwicklung von Lösungsansätzen unterstützt. In einer adhoc-Aktion wurde für Kleinenbroich, Herrenshoff und Raderbroich eine Grundwasserabsenkung realisiert, eine Maßnahme, die sich in folgenden Wintern aus grundsätzlichen wasserrechtlichen Gründen (Dargebotsproblematik) und finanziellen Aspekten nicht mehr verwirklichen ließ.

Aufgrund des Ausmaßes und der räumlichen Ausdehnung der Problematik wurden die hohen Grundwasserstände auch schnell ein eigenständiges Thema beim Rhein-Kreis Neuss. Landrat Dieter Patt nahm sich der Problematik persönlich an. In diversen Koordinierungsgesprächen mit den beteiligten Städten, dem Umweltministerium, der Bezirksregierung und dem auch für die Grundwasserbeobachtung fachkompetenten Erftverband wurde eine Betroffenheitsanalyse veranlasst, aufgrund der alle in Frage kommenden Lösungsmöglichkeiten unvoreingenommen überprüft und bewertet werden sollten. Im Mai 2001 wurde zur Behandlung der Thematik die Grundwasserkommission des Kreistages und eine dieser zuarbeitende Arbeitsgruppe Grundwasser gebildet.

In der Arbeitsgruppe Grundwasser entwickeln und prüfen Fachleute der zuständigen Landesbehörden, der betroffenen Städte und des Rhein-Kreises, der betroffenen Wasserwerke, des Erftverbandes, des Bergbautreibers und eingeschaltete Professo-

ren Lösungsmöglichkeiten. Diese werden anschließend in der Grundwasserkommision von Mandatsträgern des Kreistages auch mit den Vertretern der in den betroffenen Gebieten gebildeten Bürgerinitiativen erörtert.

Nach zwei Gesprächen mit Ministerpräsident Clement bzw. Ministerpräsident Steinbrück wurde die Koordinierung der Arbeitsgruppe im Juli 2003 von der Staatskanzlei übernommen.

Die Problematik lässt sich im Wesentlichen lösen durch

- a. wasserwirtschaftliche Maßnahmen/eine Absenkung des Grundwasserspiegels oder
 - b. nachträgliche bauliche Ertüchtigungen.
- Mischvarianten sind selbstverständlich auch denkbar.

a) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Der Erftverband wurde mit der Erstellung eines digitalen Grundwasserströmungsmodelles beauftragt. Damit wurden für den Raum Korschenbroich und später auch für den Raum Gohr hydraulische Lösungsvarianten entwickelt. Für eine unter wasserwirtschaftlichen und –rechtlichen Gesichtspunkten denkbare Lösungsvariante wurden Investkosten von 38 bis 46 Mio. Euro und jährliche Betriebskosten von 3,8 bis 4,6 Mio. Euro ermittelt.

Zu den wasserwirtschaftlichen Ansätzen wird Herr Dr. Bucher vom Erftverband nachfolgend vortragen.

- b) Mögliche bautechnische Ertüchtigungen wurden von Prof. Brameshuber, der ebenfalls gleich noch vortragen wird, einschließend dabei anfallender Kosten zusammengestellt. Aufgrund der ermittelten Anzahl betroffener Gebäude wurden die Gesamtkosten bautechnischer Ertüchtigungsmaßnahmen für den Raum Korschenbroich mit 355 Mio. Euro ermittelt.

Selbst wenn man eine Gleichwertigkeit hinsichtlich des zu erzielenden Erfolges - trockene Keller - unterstellt, geben die genannten Kosten insbesondere aufgrund eines unterschiedlichen zeitlichen Anfalles noch keine Auskunft darüber, welche Maßnahmen unterm Strich kostengünstiger sind. Eine bei einem Wirtschaftswissenschaftler in Auftrag gegebene Kostenvergleichsrechnung führte in dieser Hinsicht letztlich auch nicht zu einer klaren Erkenntnis, weil insbesondere die Kostentragung nicht geregelt war bzw. nach wie vor nicht bzw. nicht befriedigend geregelt ist.

Die betroffenen Bürger erwarten aus dortiger Sicht nachvollziehbar eine am besten vollständige staatliche Hilfe. Darauf besteht, wie bereits ausgeführt, aufgrund der Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten kein rechtlicher Anspruch. Für freiwillige Leistungen ist auf allen staatlichen Ebenen nahezu kein Spielraum, da die Städte ebenso wie der Rhein-Kreis, das Land und auch der Bund finanziell mit dem Rücken an der Wand stehen. Der Bund hat eine Unterstützung auch nach Verweis auf finanzielle Förderungen in ähnlichen Problemlagen in den neuen Bundesländern verneint; die Ministerpräsidenten Clement und Steinbrück haben in persönlichen Gesprächen ebenfalls deutlich eine finanzielle Beteiligung des Landes abgelehnt. Im Rahmen leider nur geringer finanzieller Möglichkeiten sind der Rhein-Kreis und die betroffenen Kommunen auch zur finanziellen Mithilfe in der

Lage; diese kann sich jedoch nur auf grundsätzliche und übergeordnete Aufwendungen erstrecken, insbesondere die Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten.

In den bisherigen Diskussionen wurde vielfach eine Verantwortlichkeit des Bergbautreibenden eingefordert. Wie eingangs geschildert, sind die Sumpfungmaßnahmen für die vorliegende Problematik nicht verantwortlich. Sie haben möglicherweise eine Außerachtlassung baulicher Sorgfaltspflichten begünstigt. Eine Verantwortlichkeit des Bergbautreibers wurde daher bisher nicht festgestellt; der Bergbautreibende ist allerdings auf freiwilliger Basis in die Entwicklung an Lösungsmöglichkeiten durch Mitwirkung in der Arbeitsgruppe Grundwasser eingebunden.

Die betroffenen Bürger und Städte sowie der Rhein-Kreis können das Problem eigenständig nur schwerlich schultern. Da Land und Bund finanziell auch nicht helfen können, wurde im Gespräch mit Ministerpräsident Steinbrück eine „Patchwork-Lösung“ konzipiert, an deren Entwicklung und Konkretisierung noch gearbeitet wird. Dies geschieht im Wesentlichen in der Grundwasserkommission des Kreistages bzw. der ihr zuarbeitenden Arbeitsgruppe Grundwasser. Letztere hat unter Federführung der Staatskanzlei sechs Unter-Arbeitsgruppen eingesetzt. Deren Arbeitsaufträge sowie die Sachstände stellen sich wie folgt dar:

a. UAG 1: Satzungslösungen zur Finanzierung hydraulischer Maßnahmen

Bei der Entwicklung von Lösungsbausteinen haben wir auch hier bekannt gewordene Überlegungen aus anderen von der Grundwasserproblematik betroffenen Regionen einbezogen. Insbesondere haben wir uns in Hoyerswerda/Sachsen, im Hessischen Ried, in Frankenthal und in Brandenburg über dortige Maßnahmen und deren Finanzierung informiert. Besonders interessant waren Finanzierungsmaßnahmen aufgrund einer Gebührensatzung in Frankenthal. Die Überlegungen zur Übertragung einer solchen Lösung zeigten allerdings erhebliche rechtliche Bedenken aufgrund unterschiedlicher Regelungen/Ermächtigungsgrundlagen in den jeweiligen Gemeindeordnungen sowie kommunalen Abgabengesetzen auf. Darauf basierend wurde zwischenzeitlich eine politische Initiative zur entsprechenden Änderung dieser Gesetze in Nordrhein-Westfalen gestartet. Das Ergebnis ist derzeit allerdings offen.

Die UAG entwickelte zur freiwilligen Finanzierung wasserwirtschaftlicher Lösungsmaßnahmen ein Muster eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieses Instrument sollte bei der Finanzierung von Notmaßnahmen in Korschenbroich bereits Anwendung finden. Eine aufgrund der Freiwilligkeit nicht erzielte Flächendeckung verhinderte leider die Realisierung.

b. UAG 2: Notmaßnahmen

Im Winter 2000/2001 wurden in einer ad-hoc-Aktion Grundwasserabsenkungen in Kleinenbroich, Herrenshoff und Raderbroich durchgeführt. Dabei wurden wasserwirtschaftliche Bedenken, insbesondere die Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung, - im Nachhinein betrachtet - nicht entsprechend berücksichtigt. Nach gerichtlicher Bestätigung dieser Erkenntnis wurden in der UAG wasserwirtschaftlich verträgliche Notmaßnahmen entwickelt, die auch wasserrechtlich für fünf Jahre erlaubt wurden. Eine Realisierung scheiterte letztlich aber an der Finanzierung. Die von der Stadt Korschenbroich geforderte 80 %-ige Bürgerbeteiligung kam auf freiwilliger Basis nicht zustande.

c. UAG 3: Lösungsmöglichkeiten oberirdischer Gewässer

Diese UAG hat den Bestand der oberirdischen Gewässer in den 50er und 60er Jahren aufgenommen und Handlungsvorschläge insbesondere hinsichtlich einer künftigen sorgfältigen Unterhaltung entwickelt. Eine besondere Bedeutung bei den Beratungen spielt der Nordkanal. Hier wird derzeit eine Absenkung des Wasserspiegels und damit einhergehend auch eine Absenkung des Grundwasserspiegels im näheren Einflussbereich des Gewässers durch eine Entschlammung diskutiert. Recht aufwendige Untersuchungen haben eine entsprechende Wirkung aufgezeigt, Knackpunkt ist letztlich eine Finanzierung der mit 4,7 Mio. Euro geschätzten Kosten. Hierzu werden momentan auch noch kostenreduzierende Schlammmentsorgungen geprüft.

d. UAG 4: Optimierung der Trinkwassergewinnung

Die UAG hat die Möglichkeiten einer optimalen Ausnutzung des Grundwasserdargebotes aufgezeigt. Hieraus ergeben sich begründete Erwartungen, dass eine weitestgehend vollständige Entnahme des neugebildeten Grundwassers in absehbarer Zeit erfolgt. Damit einher geht eine gewisse Absenkung des Grundwasserspiegels im Entnahmebereich, der betroffenen Objekten hilft.

e. UAG 5: Verbesserung und Optimierung der Bauphysik

Im Auftrag des Rhein-Kreises hat Prof. Brameshuber den nachfolgend noch zu präsentierenden Ertüchtigungskatalog erstellt. Mit Prof. Brameshuber konnte eine Aktualhaltung vereinbart werden. Hierdurch werden die nach Erstellung des Ertüchtigungskataloges in der Praxis noch entwickelten Verfahren auch einer Bewertung zugeführt werden. Prof. Brameshuber hatte auch ein Forschungsvorhaben für innovative Abdichtungstechniken avisiert. Mangels entsprechender Finanzmittel musste davon leider Abstand genommen werden. Prof. Brameshuber wird hierzu sicherlich noch etwas ausführen.

f. UAG 6: Beratungsangebote für Betroffene vor Ort

Insbesondere mit der Architekten- und Ingenieurkammer wurde ein Konzept für eine Erst-Beratung in Grundwasserfragen entwickelt, welches der Rhein-Kreis Neuss als Projektträger seit 01.07.2004 unter finanzieller Beteiligung des Landes und den von hohen Grundwasserständen besonders betroffenen Städten Kaarst, Korschenbroich und Dormagen im Technologiezentrum in Korschenbroich-Glehn realisiert. Die beratenen Bürger sind mit einer Gebühr von 30 € an den Kosten beteiligt.

Ziel dieser Bürgerberatung ist zunächst die konkrete Feststellung des Betroffenheitsniveaus des einzelnen Objektes. Ein weiteres Ziel ist es, Erstinformationen zu bautechnischen Fragestellungen zu geben, die aus der individuellen Betroffenheit resultieren.

Die Beratung gliedert sich in einen wasserwirtschaftlichen Teil, der durch den Erftverband abgewickelt wird. Je nach Einschätzung der Betroffenheit ergibt sich daraus die Notwendigkeit eines Zweitberatungsteiles, der von qualifizierten beratenden Ingenieuren, Ingenieuren oder Architekten durchgeführt wird. In diesen werden prinzipielle Lösungsmöglichkeiten und mögliche bautechnische Maßnahmen zur Abwehr von Vernässungen und Schäden durch hohe Grundwasserstände im Rahmen der individuellen Erfordernisse aufgezeigt.

Um die Beratung optimal auf die Bedürfnisse einzustellen, wird jedem Beratenden die Möglichkeit einer anonymen Bewertung gegeben. Die Auswertung hat bisher ein unerwartet hohes positives Ergebnis gezeigt (siehe Auswertung).

Nicht befriedigen kann derzeit die Auslastung des Beratungsbüros: Während in den ersten Wochen und Monaten alle Beratungstermine schnell vergeben waren, ist die Nachfrage nunmehr deutlich gesunken. Angesichts der eingangs genannten hohen Zahl von rund 6.900 betroffenen Objekten erscheint die Gruppe der bisher Beratenden (119, Stand: 25.11.2004) verschwindend gering. Im Moment ist eine erneute Presseinfo angelaufen, um einen möglichen Beratungsbedarf zu forcieren und ggf. die Beratung auch im kommenden Jahr fortzusetzen.

3. Ausblick über weitere Behandlung des Problems

Im Rahmen der geschilderten „Patchwork-Lösung“ werden durch die künftige sorgfältige Unterhaltung der oberirdischen Gewässer sowie durch die Optimierung der Trinkwassergewinnung gewisse Absenkungen des Grundwasserspiegels eintreten. Dies wird für nur gering betroffene Gebäude eine Problemlösung darstellen. Allein durch die Optimierung der Trinkwassergewinnung hat der Erftverband einen Anteil von 25 % der betroffenen Gebäude in der Stadt Korschenbroich ermittelt. Diese Lösungsbausteine haben neben dem doch beachtlichen Erfolg auch noch den besonderen Charme, dass sie auf Grund einer eigenständigen Finanzierung für die betroffenen Hausbesitzer kostenneutral sind. Denn die Unterhaltung wird über die unterhaltungspflichtigen Städte eigenständig und die Trinkwassergewinnung über die Wasserwerke und damit über den Wasserpreis finanziert.

Für weiterhin notwendige Lösungen kommen nur wasserwirtschaftliche oder bautechnische Maßnahmen – ggfs. auch eine Verbindung beider Komponenten – in Betracht.

Über Einzelobjekte hinausgehende wasserwirtschaftliche Maßnahmen benötigen einen Träger und eine entsprechende Finanzierung der nicht unerheblichen Kosten. Bund und Land haben angesichts schwieriger finanzieller Situationen und aus grundsätzlichen Überlegungen finanzielle Hilfen abgelehnt. Betroffene Städte sowie der Rhein-Kreis Neuss können ebenfalls aus finanziellen Gründen nur sehr begrenzt helfen. Da eine anderweitige Drittfinanzierung nicht ersichtlich ist, müssen die nicht unerheblichen Kosten letztlich von dem Betroffenen aufgebracht werden. Eine öffentlich-rechtliche Satzungs- oder Gebührenlösung, auf Grund derer aller betroffenen ggfs. auch zwangsweise herangezogen werden könnten, ist auf Grund des aktuellen Landesrechtes in Nordrhein-Westfalen nicht möglich. Eine politische Initiative zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes ist zwar gestartet aber im Ergebnis zumindest noch offen. Eine als Alternative entwickelte freiwillige Lösung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag hat schon bei der vergleichsweise geringen Finanzierung von Sofortmaßnahmen auf Grund mangelnder Akzeptanz bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern nicht greifen können. Auf Grund dessen erscheint es derzeit eher zweifelhaft, dass hydraulische Lösungsmaßnahmen realisiert werden können.

Sofern wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht ergriffen werden, kommen letztlich nur noch bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen in Betracht. Hier setzen wir auf eine Optimierung bisher bekannter Verfahren sowohl hinsichtlich der Technik als auch mit

Blick auf die dabei anfallenden Kosten. Insbesondere mit der Erstellung und Aktualisierung des bautechnischen Ertüchtigungskataloges sowie der Grundwasserberatung unterstützt der Rhein-Kreis Neuss auch diesen Lösungsansatz. Es verbleibt allerdings dabei die nicht zu verleugnende insbesondere finanzielle Verantwortung der Hauseigentümer. Diesen schwierigen Weg werden wir vermutlich den verantwortlichen Hauseigentümern nicht ersparen können; durch unsere Bemühungen konnten wir den Lösungsweg jedoch aufzeigen, erklären und wesentlich erleichtern. Auf die Eingangsfragen – Hohe Grundwasserstände- Was nun? Was tun? – werden wir dann klare Antworten gegeben haben.

Nämlich das ist zu tun:

- **Optimierung der Gewässerunterhaltung**
- **Optimierung der Trinkwassergewinnung**
- **Bauliche Ertüchtigung**
- **Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, soweit die Finanzierung, die Trägerschaft und die rechtliche Zulässigkeit geklärt sind.**

UAG 5/2 Flyer zum Forum

Neuss, 1. Dezember 2004

Forum

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton



BetonMarketing West GmbH
VWHG Verband wassergeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V.

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



Teilnahmebedingungen / Organisation

Veranstaltungsort:
 Dorint - Am Rosenquartier - Stadthalle
 Sellkurmer Str. 25, 41460 Neuss
 Tel.: 02131 - 262-0 / Fax: 02131 - 262-100
 Eine Beschreibung der Anfahrt ist beim Hotel erhältlich oder im Internet unter www.dorint.com/neuss.

Veranstalter:
 BetonMarketing West GmbH
 Gesellschaft für Bauberatung und Marktförderung, Beckum
 Verband wassergeschädigter Haus- und Grundeigentümer, Neuss

In Kooperation mit:
 Architektenkammer NRW, Düsseldorf
 Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
 rhein-kreis neuss

Teilnahmebedingungen:
 Ihre Anmeldung erbiten wir per Fax, Post, Internet oder E-Mail. Eine frühzeitige Anmeldung ist empfehlenswert.
 Die Teilnahmegebühr für das Westdeutsche Architekten- und Ingenieurforum beträgt 50,- €; Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind von der Teilnahmegebühr befreit.
 Den Betrag überweisen Sie bitte auf das Konto
 BetonMarketing West GmbH
 Dresdner Bank AG, Beckum (BLZ 412 800 43)
 Kto.-Nr. 0554122000.

Diese Zahlungsaufforderung gilt als Rechnung. Im Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer von 16 % enthalten (6,90 €).
USt-IdNr.: DE210971062

Organisation:
 BetonMarketing West GmbH
 Annstraße 3, 59269 Beckum
 Tel.: 0 25 21 - 87 30 0 / Fax: 0 25 21 - 87 30 29
 E-Mail: betonmarketing@zemmet.de



ickantwort

Westdeutsches Architekten- und Ingenieurforum - Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton

Ich/Wir nehme(n) an dem Westdeutschen Architekten- und Ingenieurforum am Mittwoch, 1. Dezember 2004, in Neuss teil.

Teilnehmer
 (bitte deutlich in Druckbuchstaben ausfüllen)

Telefon-Nr. für evtl. Rückfragen

E-Mail-Adresse für evtl. Rückfragen

Vorname, Name

Nachname, Name

Vorname, Name

Leider ist mir/uns die Teilnahme nicht möglich.

**Mittwoch, 1. Dezember 2004, 9.00 Uhr - 16.30 Uhr,
Derint - Am Rosengarten - Stadthalle Neuss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Problem der Vernässung von Siedlungen hat in den letzten Jahren bundesweit zugenommen. Falsch angeordnete höchste Grundwasserstände, nicht berücksichtigte Änderungen wasserwirtschaftlicher Eingriffe, falsche oder mangelhafte Planung - mit der entsprechenden Bauausführung - sind oftmals die Ursache für feuchte Keller und sogar gänzlich unter Wasser stehende Bauwerke.

„Kein anderer Bau erfordert größere Sorgfalt in seiner Ausführung als einer, der dem Wasser standhalten soll“ schrieb bereits Frontinus im 1. Jahrhundert n. Chr. in Rom. Heute geht es beim Bauen im Grundwasser darum, neben der Tragfähigkeit auch die Dichtheit gegenüber drückendem oder nicht drückendem Wasser sicherzustellen und zwar sowohl im Neubaubereich als auch zunehmend im Bestand.

Wasserunterschlüssige Bauwerke aus Beton haben sich seit Jahrzehnten als so genannte „Weiße Wannen“ bewährt. Der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton (DASt) hat mit Ausgabe November 2003 die Richtlinie „Wasserunterschlüssige Bauwerke aus Beton“ herausgegeben. Planung und Ausführung dieser Bauwerke sind damit endlich in einem Regelwerk beschrieben. Andere Bauweisen insbesondere für die Erleichterung bestehender Bauwerke sind häufig noch in der Erprobung. Positive Ansätze aber auch Maßnahmen, die erste Bewährungsproben bereits bestanden haben, liegen jedoch vor und sollen deshalb den teilnehmenden Fachleuten vorgestellt werden. Wirtschaftliche, dauerhafte und einfach herzustellende Baumaßnahmen sind dabei im Sinne einer für den Bauherrn kostengünstigen Lösung vorzuziehen.

Wir laden Sie zur Teilnahme recht herzlich ein.

Die Veranstalter

Zielgruppen:

Architekten und Ingenieure, Tragwerksplaner, Sachverständige, planende, ausschreibende und bauherrliche Führungs- und Fachkräfte aus Architektur- und Ingenieurbüros, von Bauherren und Bauvernehmern, Bauträgern, Bauvernehmern und der Baufachfindertöne

9.00 Uhr Registrierung und Ausgabe der Tagungsunterlagen

9.30 Uhr Begrüßung und Einführung

Dieter Patt, Landrat, Rhein-Kreis Neuss
Dipl.-Kfm. Peter Linten, Vorstandsvorsitzender,
Anneliese Zementwerke AG, Emmerich

10.00 Uhr Hohe Grundwasserstände - Was nun? Was tun?
Karlson Mankovsky, Umweltdezernent,
Rhein-Kreis Neuss

10.30 Uhr Wasserwirtschaftliche Lösungsansätze bei veränderten Grundwasserständen
Dr. Bernd Bucher, Erftverband, Bergheim

11.00 Uhr Kaffeepause

11.30 Uhr Nachträgliche Erleichterung bestehender Bauwerke - Fachliche Lösungsmuster
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Brameshuber, Ibac
Aachen

12.30 Uhr Wasserrechtliche Unternehmung als Planungsgrundlage beim Bau und bei der Instandsetzung von Kellern
Thomas Bräutigam, Hubert von Grabzewski,
Verband wasserrechtlicher Haus- und
Grundigentümer e.V., Neuss

13.00 Uhr Diskussion und Mittagstafel

14.30 Uhr Wasserunterschlüssige Bauwerke aus Beton nach der neuen Richtlinie des DAStB („Weiße Wannen“)
Dipl.-Ing. Rolf Kampen, BetonMarketing West,
Beckum

15.15 Uhr Fragenabklärung in drückendem Grundwasser
Prof. Dr.-Ing. Rainer Hohmann, Fachhochschule
Dortmund

16.00 Uhr Schlussdiskussion

Moderation:
Dr.-Ing. Matthias M. Middell,
BetonMarketing West GmbH, Beckum

Firma	
Name	
Strasse und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Bitte in Druckbuchstaben

Dies senden Sie uns Ihre Anmeldung per Fax, bzw. in einem Briefumschlag per Post

**Westdt. Architekten- u. Ingenieurförum
BetonMarketing West GmbH**

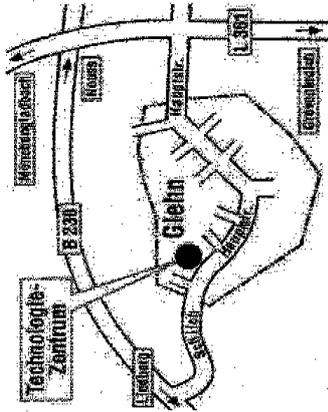
**Annastraße 3
69269 Beckum**

**Telefon 0 25 21 / 87 30 0
Telefax 0 25 21 / 87 30 29**

Anlagen UAG 6

UAG 6/1 Flyer Grundwasserberatung

Parkmöglichkeiten finden Sie vor dem Gebäude:



1. Den ausgefüllten Beratungsbogen Grundwasser,
2. Einen Eigentumsnachweis, etwa den Grundsteuerbescheid;
3. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein;
4. wenn der Eigentümer nicht persönlich erscheint, eine formlose Vollmacht;
5. Informationen über die Lage des Gebäudes (Straße, Hausnummer);
6. Oberkante der Kellersohle als Angabe über Normal Null (NN). Sie finden diesen Wert normalerweise in der Bauzeichnung (Schnittzeichnung) oder als Ergebnis eines örtlichen Aufmaßes;
7. Wenn vorhanden, weitere Pläne zum Gebäude, Statik, Fotografien vom Gebäude, Angaben zur Bauausführung (Art des Mauerwerkes, Beton usw.), Isolierung (weiße Wanne, bituminöse Abdichtung usw.) und Nutzung des Kellers (etwa als Wohnraum).

Wo finde ich das TZG?

Technologiezentrum Glehn GmbH
Hauptstraße 76 · 41352 Korschenbroich

Telefon: 0 21 82 / 85 07 0
Telefax: 0 21 82 / 85 07 11
Homepage: www.tz-glehn.de
E-Mail: info@tz-glehn.de

**rhein
kreis
neuss**

Beratungsbüro Grundwasser
im Rhein-Kreis Neuss



Haben Sie noch Fragen?

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an das Amt für Umweltschutz, Telefon 0 21 81 / 6 01 68 01.

Impressum

Rhein-Kreis Neuss: Der Landrat
Amt für Umweltschutz
41515 Grevenbroich

Telefon: 0 21 81 / 6 01 68 01
Telefax: 0 21 81 / 6 01 68 99
E-Mail: umweltschutz@rhein-kreis-neuss.de
Internet: www.rhein-kreis-neuss.de/umwelt

Finanzierung: Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Kaarst, Stadt Korschenbroich, Stadt Dormagen und Rhein-Kreis Neuss.

5.01/02 49 2181 6016898

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

25-JAN-2005 14:55 UAG 6/1

GESAMT 9611TEN 02

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auch im Rhein-Kreis Neuss sind Hauseigentümer in Kaarst, Korschenbroich und Dormagen in besonderer Weise von hohen Grundwasserständen betroffen.

Der Rhein-Kreis Neuss arbeitet gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Erftverband den Städten Kaarst, Korschenbroich und Dormagen und mit Bürgervertretern intensiv an Lösungen. Schon jetzt ist klar: Angesichts des Ausmaßes und der Komplexität wird es keine einfachen Patentlösungen geben. Ein Baustein unseres Konzeptes ist die Einrichtung eines Beratungsbüros und die neutrale Erstberatung der Betroffenen mit Risikoeinschätzung. Zusammen mit der Ingenieurkammer Bau NRW und der Architektenkammer NRW haben wir hierfür qualifizierte Ingenieure und Architekten gewinnen können.

Daneben werden wir an allen Lösungsansätzen weiter arbeiten.

Ihr



Dieter Patt
Landrat

Erstberatung Grundwasser

Zum 01. Juli 2004 wird im Technologiezentrum Giehn (TZG) eine Erstberatungsstelle für Grundwasserfragen eingerichtet. Nach einer Terminabsprache können Hauseigentümer oder deren Bevollmächtigte dort um Rat fragen; die Beratung dauert maximal eine Stunde.

In einem ersten Schritt wird ein Fachingenieur des Erftverbandes einschätzen, ob Ihr Bauobjekt gegenwärtig oder zukünftig betroffen ist. Hieraus ergibt sich eventuell ein zweiter Beratungsschritt. In dem grundsätzliche Lösungen sowie mögliche bauliche Maßnahmen zur Abwehr von Feuchtigkeit und Schäden durch hohe Grundwasserstände vorgestellt werden. Hierfür steht Ihnen ein qualifizierter Architekt oder Ingenieur zur Seite.

Grundlage des Gesprächs ist ein ausführlicher Beratungsbogen zum Gebäude, der Ihnen mit der Anmeldebestätigung zugesandt wird. In diesem Bogen werden auch die Ergebnisse der Sachverständigen vermerkt.

Die Erstberatung ersetzt kein detailliertes Baugutachten, das je nach örtlicher Gegebenheit erforderlich sein kann.

Was kostet die Beratung?

Die Kosten in Höhe von 30 Euro überweist Sie bitte nach Erhalt der Beratungsurunterlagen. Nähere Informationen ergeben sich aus diesen Unterlagen.

Wie und wo vereinbare ich einen Termin?

Einen Termin können Sie unter Angabe der Grundstücksdaten bei der Stadt Korschenbroich vereinbaren. Der Termin wird per Post oder E-Mail bestätigt. Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Claudia Schröder · Zimmer 16
Hindenburgstraße 58 · 41352 Korschenbroich

Telefon: 0 21 61 / 61 31 91
Telefax: 0 21 61 / 61 31 06
grundwasserberatung@korschenbroich.de

Beratungszeiten

Die Gespräche finden dienstags und donnerstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:30 Uhr statt.

Welche Unterlagen muss ich mitbringen?

Das Ergebnis der Beratung hängt von den Gebäudeinformationen ab. Für ein präzises Resultat bringen Sie bitte mit:

+49 2181 6016898 5.02/02

RMT FÜR UMWELTSCHUTZ

25-JUN-2005 14:56

UAG 6/2 Erläuterungen zur Erstberatung



Amt für Umweltschutz
Auf der Schanze 4 · 41515 Grevenbroich
Telefon 02181/601-6801
www.rhein-kreis-neuss.de/umwelt

Fachgebiet: Untere Wasserbehörde

Beratungsbogen und Erläuterungen zur Erstberatung Grundwasser

Der Rhein-Kreis Neuss hat für seine ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger ein Beratungsbüro für Grundwasserfragen eingerichtet. Das Angebot richtet sich an alle Hauseigentümer und die von diesen Bevollmächtigten.

■ Beratungsinhalt und -ziel

Ziel der Beratung ist eine Prognose zur jeweiligen Betroffenheit des Objektes (Einstauhöhe) mit Angaben zur Häufigkeit und Dauer der Betroffenheit und zum Zeitrahmen eines möglichen Ersteintritts. Weiteres Ziel ist es, erste Informationen zu bautechnischen Fragestellungen zu geben, die aus der individuellen Betroffenheit resultieren.

Die Beratung ist so konzipiert, dass sie in zwei Abschnitten erfolgt.

Im ersten Abschnitt wird eine Einschätzung der (möglichen) Betroffenheit vorgenommen. Abhängig von dem Ergebnis werden im zweiten Beratungsabschnitt prinzipielle Lösungsmöglichkeiten und mögliche bautechnische Maßnahmen zur Abwehr von Vernässungen und Schäden durch hohe Grundwasserstände im Rahmen der individuellen Erfordernisse angesprochen.

Für die Prognose zur individuellen Betroffenheit steht ein Fachingenieur des Ertverbandes und für die erste bautechnische Risikoabschätzung ein qualifizierter Architekt, Beratender Ingenieur oder Ingenieur zur Verfügung.

Die Erstberatung erfolgt auf der Grundlage eines Fragenkatalogs zum Bauwerk, den die Berater um die Aussagen zur Grundwasserbetroffenheit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ergänzen.

Das Angebot zur Erstberatung ist das Ergebnis intensiver Diskussionen in Fachkreisen. Es ist immer wieder die Frage vertieft worden, was die Erstberatung leisten soll. Dabei hat sich herausgestellt, dass jeder, der in den von hohen Grundwasserständen betroffenen Gebieten ein bebauter Grundstück hat, zwingend wissen muss, ob, wann und wie häufig das Grundwasser das jeweilige Gebäude erreicht, bevor er Sanierungsmaßnahmen in Erwägung zieht.

Die Hauseigentümer, für die eine individuelle Betroffenheit prognostiziert wird, benötigen eine umfangreiche, detaillierte bautechnische Beratung, bevor sie ein Unternehmen mit der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen beauftragen. Diese beiden Schritte sind notwendig, um die betroffenen Bürgerinnen und Bürger vor unnötigen Aufwendungen und vor Unternehmen zu schützen, die Lösungen anbieten, die nicht zu dem gewünschten Ergebnis, den trockenen Keller, führen.

Hier soll das Gespräch zur ersten bautechnischen Beratung eine wichtige Lotsenfunktion übernehmen und den Betroffenen dafür sensibilisieren, dass eine Sanierungsmaßnahme nicht "von der Stange" zu haben ist, sondern in der Regel individuell von einem Team von

Fachleuten verschiedener Fachrichtungen zu erarbeiten ist.

Ein Ortstermin ist im Rahmen der Erstberatung ausdrücklich nicht vorgesehen. Es werden auch keine konkreten Kostenberechnungen durchgeführt, die der Betroffene später für seine Haussanierung heranziehen kann. Auch erfolgt keine Beratung zur konkreten Machbarkeit einer Sanierungsmaßnahme. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Ergebnisse der Erstberatung nicht dazu eignen, unmittelbar und ohne individuelle belastbare fachliche Prüfung zur Grundlage einer Planung gemacht zu werden. Es handelt sich um eine Erstberatung, die lediglich erste Anhaltspunkte für die weitere Vorgehensweise und erste grundsätzliche Informationen zu bautechnischen Lösungsmöglichkeiten liefern kann.

Insbesondere kann die Erstberatung ein detailliertes Baugutachten, das entsprechend den Gegebenheiten vor Ort erforderlich werden kann, nicht ersetzen. Zu möglichen vertiefenden Detailfragen wird Ihnen auf Wunsch eine Liste der Architektenkammer NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW ausgehändigt, die Adressen von qualifizierten Architekten, Beratenden Ingenieuren und Ingenieuren enthält, die unabhängig von Firmeninteressen beraten. Aus Gründen der Neutralität werden bei der Beratung ausdrücklich keine ausführenden Fachfirmen vermittelt!

Um den Charakter der Erstberatung zu unterstreichen, ist eine Haftungsfreistellung zu Gunsten des Rhein-Kreises Neuss sowie der beratenden Architekten und Ingenieure durch die ratsuchenden Bürgerin und den ratsuchenden Bürger Geschäftsgrundlage. Aus diesem Grunde ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Erstberatung, dass die beigefügte Erklärung vor Beratungsbeginn unterschrieben und abgegeben wird. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden.

Hinweis: Die Erstberatung wird nur für einen begrenzten Zeitraum angeboten. Anträge von ratsuchenden Bürgern werden nach Eingangsdatum abgearbeitet.

■ Ort und Zeit

Die Beratung wird zunächst für den Zeitraum vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 im Technologiezentrum Glehn in Korschenbroich-Glehn, Hauptstraße 74, jeweils dienstags und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.30 Uhr angeboten. Der Beginn der letzten Beratung ist jeweils um 18:30 Uhr.

Ihren persönlichen Beratungstermin stimmen Sie bitte mit Frau Claudia Schröder bei der Stadtverwaltung Korschenbroich, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 58, Zimmer 16, 41352 Korschenbroich unter der Rufnummer 02161/613-191, Telefax: 02161/613-106 oder per Email: Grundwasserberatung@Korschenbroich.de unter Angabe der Grundstücksdaten ab. Für jeden der beiden Beratungsabschnitte ist eine Dauer von einer halben Stunde vorgesehen. Aus diesem Grunde können Beratungsgespräche im Sinne einer zügigen Beratung ohne Voranmeldung nicht erfolgen.

■ Welche Unterlagen werden benötigt

Je mehr Informationen beim Beratungsgespräch zum Objekt vorliegen, desto besser kann die Beratung auf die individuellen Gegebenheiten eingehen. Folgende Unterlagen zum jeweiligen Objekt sind deshalb für eine Erstberatung mindestens mitzubringen:

1. Personalausweis, Führerschein o. ä.
2. ggf. Vollmacht
3. Eigentumsnachweis (z.B. Grundsteuerbescheid)
4. Lage des Gebäudes (Strasse, Hausnummer), soweit vorhanden, Lagekoordinaten (Rechts- und Hochwert)
5. Oberkante der Kellersohle als Angabe über Normal Null (NN). Diese Angabe ist in der Regel den Bauzeichnungen

(Schnittzeichnung) zu entnehmen oder das Ergebnis eines örtlichen Aufmaßes.

6. Angaben zur Bauausführung (z. B. Art des Mauerwerkes, Beton u. a.), Isolierung (z. B. sog. weiße Wanne, bituminöse Abdichtung) und Nutzung (z. B. als Wohnraum) des Kellers.

Darüber hinaus ist es sinnvoll folgende Unterlagen, soweit vorhanden, mitzubringen:

1. weitere Planunterlagen (Bauunterlagen) zum Gebäude
2. Baubeschreibung
3. Statik
4. Fotos vom Gebäude

■ **Kosten**

Von den Gesamtkosten der Beratung ist ein Anteil seitens der Bürger zu tragen.

Der Eigenanteil in Höhe von 30.- EURO ist vor dem Gespräch auf ein Konto des Rhein-Kreises Neuss zu überweisen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine unterschriebene Bankeinzugsermächtigung zu Gunsten des Rhein-Kreises Neuss zur Erstberatung mitzubringen.

UAG 6/3 Beratungsbogen zur Grundwasserbetroffenheit

- 1 -

Beratungsbogen zur Grundwasserbetroffenheit (kursiv gestellter Text wird bei der Beratung ausgefüllt)

A. Allgemeine Objektdaten

Intern. Kennung/ Datum: _____

Name: _____
 Anschrift: _____

Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Eigentumsnachweis mitzubringen !

Eigentumsnachweis hat vorgelegen
 oder Überprüfung im Liegenschaftskataster der jeweiligen Stadt ist erfolgt

Bevollmächtigung

Wird der Termin von einem Bevollmächtigten wahrgenommen, ist dieser im Vorfeld namentlich zu benennen und eine Vollmacht im Beratungsgespräch vorzulegen.

Bevollmächtigter:
 Name: _____
 Anschrift: _____

Die Vollmacht des Grundstückseigentümers hat vorgelegen.

Anschrift Objekt
 (falls abweichend): _____

B. Prognose zur Grundwasserbetroffenheit

Wird im Beratungsgespräch erarbeitet.

Oberkante des Kellerfußbodens : m +NN

Grundwassersituation		Abstand zur Oberkante des Kellerfußbodens	
		oberhalb (+)	unterhalb (-)
<i>derzeitiger Grundwasserstand</i>	<i>m +NN</i>		
<i>höchster zu erwartender Grundwasserstand</i>	<i>m +NN</i>		
<i>Einfluss des Braunkohlenbergbaus</i>	<i>m</i>		
<i>zeitlicher Ablauf des Grundwasser-Wiederanstiegs im vom Bergbau beeinflussten Bereich</i>			

- 2 -

Grundwasserbetroffenheit				
Betroffenheit bei unbeeinflusster Grundwassersituation: m				
		<i>nicht gegeben</i>	<i>derzeit nicht gegeben</i>	<i>bereits jetzt gegeben</i>
<i>individuelle Betroffenheit</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>wann – abgeschätzt - erreicht Grundwasser das Gebäude:</i>				
<i>Häufigkeit der Betroffenheit</i>	<i>nie</i>	<i>selten (alle 10 Jahre)</i>	<i>wiederkehrend</i>	<i>dauernd</i>
<i>s. Grafik</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Empfehlung zum weiteren Vorgehen**Weitere bautechnische Beratung empfohlen?****ja****nein**

Das Gespräch zur Prognose über die Grundwasserbetroffenheit hat stattgefunden.

Unterschrift
Erftverband
C. Bautechnische Risikoabschätzung

Die folgenden Daten sind nur erforderlich, wenn eine bautechnische Beratung empfohlen wird. Zur Beschleunigung des Beratungsgesprächs wird dennoch empfohlen, die Angaben vorab einzutragen.

Baujahr/ Alter des Gebäudes _____**Art des Gebäudes:**

- Einzelhaus (freistehend)
 Doppelhaushälfte
 Reihenhaus

Bauweise Kellergeschoss:

- Mauerwerk, wenn ja Kalksandstein
 Porotonstein
 Ziegelsteine
 Bimsstein
 Andere/Welche _____
 Stahlbeton

Gründung:

- Streifenfundament
 ausschließlich Bodenplatte

Abdichtung:

- Weiße Wanne
 Schwarze Wanne
 Wasserdruckhaltende Isolierung

- 4 -

Folgende Unterlagen haben zur bautechnischen Beratung vorgelegen:

- Schnittzeichnung des Gebäudes
- Statik
- weitere Planunterlagen (Bauunterlagen) zum Gebäude, im Einzelnen:

- Angaben zur Bauausführung (z.B. Art des Mauerwerkes, Beton u.a.), Isolierung (z.B. sog. weiße Wanne, bituminöse Abdichtung) und Nutzung (z.B. als Wohnraum) des Kellers:

Planverfasser der Unterlagen:

Empfehlungen:

Weitergehende Beratung durch einen Architekten, Beratenden Ingenieur oder Ingenieur zur Überprüfung möglicher bautechnischer Maßnahmen auf Grundlage einer Ortsbegehung. Hierfür wird eine Konkretisierung der Datengrundlage insbesondere um folgende Angaben/Unterlagen empfohlen:

Die Überprüfung der Standsicherheit wird empfohlen.

Folgende grundsätzlichen Sanierungsverfahren können in Betracht kommen:

Hinweis:

Bei Schimmelbefall können Betroffene ein Beratungsangebot des Gesundheitsamtes im Rhein-Kreis Neuss wahrnehmen. Ansprechpartner ist Herr Hauswirth unter der Telefonnummer: 02181/601-5350.

Das Gespräch zur bautechnischen Risikoabschätzung hat stattgefunden.

Unterschrift
Architekt/Ingenieur für die bautechnische Risikoabschätzung

UAG 6/4 Vordruck Haftungsfreistellung

Name: _____
Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
Wohnort: _____

Erklärung zur Haftungsfreistellung

Ich erkläre, dass ich die Erläuterungen des Rhein-Kreises Neuss zur "Erstberatung Grundwasser" aufmerksam gelesen und verstanden habe. Ich bin mit den Geschäftsbedingungen einverstanden und erkläre, dass ich aufgrund der Erstberatung weder gegen den Rhein-Kreis Neuss noch gegen einen an der Erstberatung mitwirkenden Architekten oder Ingenieur Schadensersatzansprüche geltend mache. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten

Ich erkläre mich mit der Verarbeitung und Auswertung meiner Daten, soweit dies im Zusammenhang mit der Grundwasserproblematik steht, einverstanden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. In anonymisierter Form dienen meine Daten als Grundlage für einen Projektbericht.

Ich weiß, dass ich meine Einwilligung im Hinblick auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

UAG 6/5 Bewertungsbogen bautechnische Berater

**rhein
kreis
neuss**

Bewertungsbogen für die bautechnischen Berater

Mitwirkung an einer Erstberatung der vom Grundwasser betroffenen Gebäudeeigentümer im Rhein-Kreis Neuss:

Um die Qualität der Beratung zu fördern, ist es uns wichtig, die Beratungen auszuwerten. Wir bitten Sie deshalb, nach jedem Beratungstag diesen Fragebogen auszufüllen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Damit bei evtl. Rückfragen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, bitten wir Sie, freiwillig auch die Angaben zur Person auszufüllen. Die Daten zur Person werden vertraulich behandelt.

Angaben zur Person:		
Name	⇒	
Vorname	⇒	

Ich habe am _____ die bautechnische Erstberatung durchgeführt.

Sind Sie mit dem Ablauf der Erstberatung zufrieden?



Wurden Ihrer Ansicht nach die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger erfüllt?



Welche Themen/Fragestellungen sollten Ihrer Ansicht nach für die Bürgerinnen und Bürger noch vertieft werden?

Bitte zutreffendes Symbol ankreuzen!

UAG 6/5

UAG 6/6 Bewertungsbogen wasserwirtschaftliche Berater

**rhein
kreis
neuss**

Bewertungsbogen für die wasserwirtschaftlichen Berater

Mitwirkung an einer Erstberatung der vom Grundwasser betroffenen Gebäudeeigentümer im Rhein-Kreis Neuss:

Um die Qualität der Beratung zu fördern, ist es uns wichtig, die Beratungen auszuwerten. Wir bitten Sie deshalb, nach jedem Beratungstag diesen Fragebogen auszufüllen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Damit bei evtl. Rückfragen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, bitten wir Sie, freiwillig auch die Angaben zur Person auszufüllen. Die Daten zur Person werden vertraulich behandelt.

Angaben zur Person:		
Name	⇒	
Vorname	⇒	

Ich habe am _____ die wasserwirtschaftliche Erstberatung durchgeführt.

Sind Sie mit dem Ablauf der Erstberatung zufrieden?



Wurden Ihrer Ansicht nach die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger erfüllt?



Welche Themen/Fragestellungen sollten Ihrer Ansicht nach für die Bürgerinnen und Bürger noch vertieft werden?

Bitte zutreffendes Symbol ankreuzen!

UAG 6/6

UAG 6/7 Bewertungsbogen für die beratenen Bürger

**rhein
kreis
neuss**

Bewertungsbogen

für die Teilnahme an einer Erstberatung der vom Grundwasser betroffenen Gebäudeeigentümer im Rhein-Kreis Neuss:

Um weiterhin eine gute Erstberatung anbieten zu können bzw. um diese zu verbessern, ist es uns wichtig, von Ihnen eine Rückmeldung zu erhalten. Ihre Meinung, Anregung oder Kritik interessiert uns. Wir bitten Sie daher, diesen Bewertungsbogen nach dem Beratungsgespräch auszufüllen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ich wurde auf die Möglichkeit der Teilnahme an einer Erstberatung aufmerksam durch:

Flyer/Plakat
 Zeitungsartikel
 Bürgerinitiative
 Bekannte

Fragen zur wasserwirtschaftlichen Beratung:

Wie zufrieden sind Sie mit dem Ablauf der wasserwirtschaftlichen Erstberatung?



Waren die Ausführungen der wasserwirtschaftlichen Erstberatung verständlich?



Fragen zur bautechnischen Beratung:

Wie zufrieden sind Sie mit dem Ablauf der bautechnischen Erstberatung?



Waren die Ausführungen der bautechnischen Erstberatung verständlich?



Bitte zutreffendes Symbol ankreuzen!

UAG 6/7

UAG 6/8 Bewertung der Bürger

**rhein
kreis
neuss**

165 durchgeführte Beratungen
93 ausgefüllte Bewertungsbögen,
davon 1 Bogen ungültig
92 ausgewertete Bewertungsbögen

Bewertungsbogen

für die Teilnahme an einer Erstberatung der vom Grundwasser betroffenen Gebäudeeigentümer im Rhein-Kreis Neuss:

Um weiterhin eine gute Erstberatung anbieten zu können bzw. um diese zu verbessern, ist es uns wichtig, von Ihnen eine Rückmeldung zu erhalten. Ihre Meinung, Anregung oder Kritik interessiert uns. Wir bitten Sie daher, diesen Bewertungsbogen nach dem Beratungsgespräch auszufüllen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ich wurde auf die Möglichkeit der Teilnahme an einer Erstberatung aufmerksam durch:



Flyer/Plakat 9
Zeitungsartikel 75
Bürgerinitiative 9
Bekannte 6
Internet 2

Doppelnennungen möglich

Stadt Saart 1 Stadt Korschenbroich 2

Fragen zur wasserwirtschaftlichen Beratung:

Wie zufrieden sind Sie mit dem Ablauf der wasserwirtschaftlichen Erstberatung?

😊 53 😊 36 😐 2 😞 1 ☹️ 1

Waren die Ausführungen der wasserwirtschaftlichen Erstberatung verständlich?

😊 58 😊 32 😐 1 😞 1 ☹️ 1

keine Angabe

Fragen zur bautechnischen Beratung:

Wie zufrieden sind Sie mit dem Ablauf der bautechnischen Erstberatung?

😊 57 😊 23 😐 6 😞 1 ☹️ 1

Waren die Ausführungen der bautechnischen Erstberatung verständlich?

😊 58 😊 25 😐 3 😞 1 ☹️ 1

Bitte zutreffendes Symbol ankreuzen!

UAG 6/8

25-JAN-2005 15:27

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

+49 2181 6216898 S.02/05

Fragen zur Beratung insgesamt:

Hat Ihnen die Beratung für Ihre persönliche Situation etwas gebracht?

keine Angabe



Wurden Ihre Erwartungen zur Erstberatung erfüllt?



Ich habe folgende Anmerkungen/Verbesserungsvorschläge/Kritikpunkte im Hinblick auf die Durchführung der Erstberatung:

<i>Siehe Beiblatt</i>

25-JAN-2005 15:27

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

+49 2181 6216898 S.03/05
Stimmzettel

**rhein
kreis
neuss**

*165 durchgeführte Beratungen
92 ausgewertete Bewertungsbögen*

Angaben in Prozent

Bewertungsbogen

für die Teilnahme an einer Erstberatung der vom Grundwasser betroffenen Gebäudeigentümer im Rhein-Kreis Neuss:

Um weiterhin eine gute Erstberatung anbieten zu können bzw. um diese zu verbessern, ist es uns wichtig, von Ihnen eine Rückmeldung zu erhalten. Ihre Meinung, Anregung oder Kritik interessiert uns. Wir bitten Sie daher, diesen Bewertungsbogen nach dem Beratungsgespräch auszufüllen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ich wurde auf die Möglichkeit der Teilnahme an einer Erstberatung aufmerksam durch:

- Flyer/Plakat
- Zeitungsartikel
- Bürgerinitiative
- Bekannte

Fragen zur wasserwirtschaftlichen Beratung:

keine Angabe

Wie zufrieden sind Sie mit dem Ablauf der wasserwirtschaftlichen Erstberatung?



Waren die Ausführungen der wasserwirtschaftlichen Erstberatung verständlich?

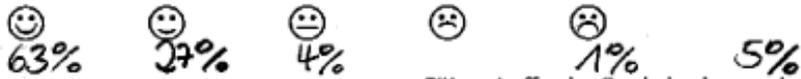


Fragen zur bautechnischen Beratung:

Wie zufrieden sind Sie mit dem Ablauf der bautechnischen Erstberatung?



Waren die Ausführungen der bautechnischen Erstberatung verständlich?



Bitte zutreffendes Symbol ankreuzen!

25-JAN-2005 15:27

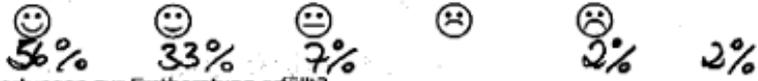
AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

+49 2181 6216898 S.04/05

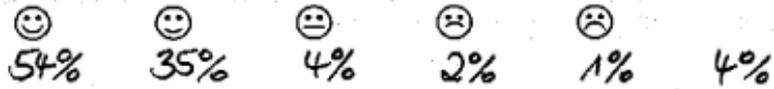
Fragen zur Beratung insgesamt:

Hat Ihnen die Beratung für Ihre persönliche Situation etwas gebracht?

keine Angabe



Wurden Ihre Erwartungen zur Erstberatung erfüllt?



Ich habe folgende Anmerkungen/Verbesserungsvorschläge/Kritikpunkte im Hinblick auf die Durchführung der Erstberatung:

<i>siehe Beiblatt!</i>

Ich habe folgende Anmerkungen/Verbesserungsvorschläge/Kritikpunkte im Hinblick auf die Durchführung der Erstberatung:

Stand: 18.02.2005

Juli 2004:

- mehr Zeit für die Beratung, Fragen und Diskussion wäre wünschenswert (6)
- mehr Zeit für die bautechnische Beratung wäre wünschenswert(5)
- Es blieben Fragen offen!
- Weiter so!
- Dank für das Beratungsangebot
- Es wäre sinnvoll gewesen, wenn die Stadt aufgrund der Bauunterlagen bereits die Höhe der Kellerdecke ermittelt hätte.
- Anmerkung zur wasserwirtschaftlichen Beratung: Nach bereits erfolgtem Eintrag in den Bogen und weiterem Gespräch wurden nachträglich Einschränkungen ergänzt – Qualität?
- Wartezeit von 30 Minuten trotz Termin
- Auskünfte über mögliche Abdichtungen sollten belegbar sein (KMB ist nicht für drückendes Wasser zugelassen nach DIN 18 195 – 6).

August 2004:

- Die gesamte Beratung war sehr zufriedenstellend, freundlich und ausführlich.
- Man sollte dem Ratsuchenden eine Kopie der Beeinflussungslinie (Sümpfung) durch Rheinbraun mitgeben.
- Erhobene Daten sollten nur statistisch verwertet werden, ansonsten hätte der Bürger Befürchtungen.
- Sehr gute und qualifizierte Beratung für beide Fachbereiche!
- zur Organisation: Wir waren um 18.30 Uhr zur Hausnummer 74 bestellt, warteten dort 15 Minuten und wollten wieder fahren, bevor wir dann Herrn Diez im Haus Nr. 76 fanden, das darf nicht passieren!

September: 2004:

- Die Einrichtung des Beratungsbüros ist eine Farce! Sehr wahrscheinlich nur zur Beruhigung der Gemüter. So geht man nicht mit den Ängsten von Menschen um! Dabei sind die Verursacher die Alt!-Politiker der Stadt Korschenbroich. Werde die angetroffene Situation pressemäßig verarbeiten lassen.

Oktober 2004:

- Alles o.k.!
- Ganz hervorragend, wirklich. Es ist sehr empfehlenswert. Herrn Dipl.-Ing. Waaser muss man persönlich erlebt haben. Die Einfachheit und Konsequenz war ganz klasse! Mehr war nicht zu erwarten.

November 2004:

- Die Zeitplanung ist etwas eng (zu wenig Zeit eingeplant!), daher etwas längere Wartezeit. Die ausführliche Beratung war sehr gut, dafür wartet man dann gerne.

Dezember 2004:

- Dem Kunden sollte auch ein Getränk angeboten werden, es ist ungünstig, wenn Getränke nur für die Berater vorhanden sind.

17.02.2005:

- Die ganze Beratung hat nur ein Ziel, die Betroffenen auf den Pfad der selbstfinanzierten Gebäudesanierung zu bringen. Von hydraulischen Maßnahmen ist nicht die Rede. Auch nicht davon, woher das Geld für die Sanierung kommen kann, z.B. welche Bank für eine Sanierung gewonnen werden kann. Deshalb ist der Wert einer solchen Beratung äußerst gering. Das liegt nicht an den Mitarbeitern, die diese Beratung durchführen, sondern am Konzept. Die Bescheide über die Hauseinmessungen in Korschenbroich hätten schon Fakten der jetzigen Beratung beinhalten müssen. Nur diejenigen, die sich wenig um die Bedrohung durch das steigende Grundwasser gekümmert haben, können Nutzen aus der Beratung ziehen und die oben gestellten Fragen (des Bewertungsbogens) alle positiv beantworten.

UAG 6/9 Bewertungen der wasserwirtschaftlichen Berater

**rhein
kreis
neuss**

Bewertungsbogen für die wasserwirtschaftlichen Berater

Mitwirkung an einer Erstberatung der vom Grundwasser betroffenen Gebäudeeigentümer im Rhein-Kreis Neuss:

Um die Qualität der Beratung zu fördern, ist es uns wichtig, die Beratungen auszuwerten. Wir bitten Sie deshalb, nach jedem Beratungstag diesen Fragebogen auszufüllen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Damit bei evtl. Rückfragen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, bitten wir Sie, freiwillig auch die Angaben zur Person auszufüllen. Die Daten zur Person werden vertraulich behandelt.

Angaben zur Person: <i>Erftverband</i>	
Name	⇒ <i>Diez</i>
Vorname	⇒ <i>Golger</i>

Ich habe am 1.7. - 30.12.2004 die wasserwirtschaftliche Erstberatung durchgeführt.

Sind Sie mit dem Ablauf der Erstberatung zufrieden?



Wurden Ihrer Ansicht nach die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger erfüllt?



Welche Themen/Fragestellungen sollten Ihrer Ansicht nach für die Bürgerinnen und Bürger noch vertieft werden?

Bitte zutreffendes Symbol ankreuzen!

UAG 6/9

25-JAN-2005 15:32

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

+49 2181 6216898 S.02/02

2

Bemerkungen/Anregungen:
Eine halbe Stunde ist recht kurz für einige Betroffene. Eine Pause um 17 ⁰⁰ Uhr könnte die Beratungszeit erweitern.

(Datum)

Unterschrift)

GESAMT SEITEN 02

UAG 6/10 Bewertungen der bautechnischen Berater

**rhein
kreis
neuss**

Stand: 01.01.2005

23 ausgewertete Bögen

Bewertungsbogen für die bautechnischen Berater

Mitwirkung an einer Erstberatung der vom Grundwasser betroffenen Gebäudeeigentümer im Rhein-Kreis Neuss:

Um die Qualität der Beratung zu fördern, ist es uns wichtig, die Beratungen auszuwerten. Wir bitten Sie deshalb, nach jedem Beratungstag diesen Fragebogen auszufüllen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Damit bei evtl. Rückfragen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, bitten wir Sie, freiwillig auch die Angaben zur Person auszufüllen. Die Daten zur Person werden vertraulich behandelt.

Angaben zur Person:	
Name	⇓
Vorname	⇓

Erkundung Juli - Dezember 2004

Ich habe am _____ die bautechnische Erstberatung durchgeführt.

Sind Sie mit dem Ablauf der Erstberatung zufrieden?

65% 😊 15
30% 😊 7
5% 😊 1
☹️
☹️

Wurden Ihrer Ansicht nach die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger erfüllt?

52% 😊 12
48% 😊 11
☹️
☹️
☹️

Welche Themen/Fragestellungen sollten Ihrer Ansicht nach für die Bürgerinnen und Bürger noch vertieft werden?

- Der Entlastungskatalog sollte dem Bürger zur Verfügung gestellt werden.
 - Erklärung, dass im Jahr 2050 der Stand der Technik mit Sicherheit andere und preiswertere Verfahren als die derzeit üblichen zulässt.
 - Weiteres Verfahren: Eigeninitiative oder Initiative der Kommune
 - Kanalhöhen und OK Fußboden KG sind nicht schlüssig vom Bürger ermittelt
- Bitte zutreffendes Symbol ankreuzen!
UAG 6/10

25-JAN-2005 15:29

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

+49 2181 6216898 S.02/02

2

Bemerkungen/Anregungen:
- Die Beratungszeit ist mit 30 Minuten zu knapp.
- Die Beratung kann nicht damit abgeschlossen werden, dass man Bürger darauf hinweist, einen Architekten oder Bauingenieur zu kontaktieren. In der Regel können definitive Lösungsmätze angegeben werden, die von Kollegen in der Folge geprüft werden.
- Die Bürger bitten um Übergabe des Originals des Beratungsbogens.

(Datum)

(Unterschrift)

GESÄMT SEITEN 02

UAG 6/11 Einladung zum Infoabend für Architekten und Ingenieure

**rhein
kreis
neuss**

Einladung

Informationsveranstaltung
zur Erstberatung für die von hohen Grundwasserständen
betroffenen Gebäudeeigentümer im Rhein-Kreis Neuss

Eine Veranstaltung für Architekten, Beratende Ingenieure und Ingenieure

Dienstag, 25.05.2004

18.00 Uhr

Eine Kooperationsveranstaltung des Rhein-Kreises Neuss mit



Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

(wieder) ansteigende Grundwasserspiegel sind ein schleichendes Problem, das durch über Jahrzehnte unangepasste Bebauung bereits heute im gesamten Bundesgebiet eine immense Bedeutung erlangt hat. Im Rhein-Kreis Neuss sind Hauseigentümer in Kaarst, Korschenbroich und Dormagen in besonderer Weise von hohen Grundwasserständen betroffen.

Die Suche nach fachlich qualifizierten Planern, Gutachtern und Sachverständigen, die bei der Sanierungs- und Sicherungsplanung eines von Nässe geschädigten Bauwerkes hinreichende Kompetenz nachweisen können, gestaltet sich für die Betroffenen als schwierig.

Es ist daher geplant, eine unabhängige Erstberatung der Bürger durchzuführen, wobei die wasserwirtschaftliche Beratung über einen Fachingenieur des Erftverbandes erfolgen soll. Für die bautechnische Beratung sowie für die nach der Erstberatung notwendige weitergehende Beratung und Planung sind Architekten, Beratende Ingenieure und Ingenieure erforderlich.

Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen Ihnen das gesamte Projekt und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Ingenieure und Architekten, insbesondere auch die dafür notwendige Qualifikationserwartung, vorgestellt werden. Ziel der Veranstaltung ist die Gewinnung fachlich qualifizierten Personals für die bautechnische Erstberatung sowie die weitere fachtechnische Unterstützung der Betroffenen.

Ich würde mich freuen, wenn die Veranstaltung Ihr Interesse findet und ich Sie am 25.05.2004 in meinem Hause begrüßen darf.

Ihr

Dieter Patt
Landrat

25-JAN-2005 15:48

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

+49 2181 6216898 S.02/02

Programm:

- 18.00 Uhr **Begrüßung**
Landrat Dieter Patt
- 18.10 Uhr **Grußwort und Einführung**
Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg,
Vizepräsident der Ingenieurkammer-Bau NRW
- 18.20 Uhr **Projektvorstellung**
Kreisumweltdezernent Karsten Mankowsky
- 18.35 Uhr **Vorstellung der Grundwasserberatung**
Dr. Bernd Bucher,
Ertverband
- 18.45 Uhr **Vorstellung der bautechnischen Beratung**
Dipl.-Ing. Herberl Lintz,
Architektenkammer NRW
- 19.05 Uhr **Fragen und Antworten**
- ca. 20.00 Uhr **Schlusswort**
Ministerialrat Dr.-Ing. Christoph Epping,
Staatskanzler NRW

Tagungstermin:

Dienstag, 25.05.2004
18.00 Uhr

Tagungsort:

Sitzungssaal des Rhein-Kreises Neuss
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Parkmöglichkeiten:

Auf dem Parkplatz vor dem Verwaltungshochhaus des Rhein-Kreises Neuss stehen Parkplätze zur Verfügung.

Haben Sie noch Fragen?

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Umweltschutz
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181/601-6800/6801
Telefax: 02181/601-6899
Email: umweltschutz@rhein-kreis-neuss.de

Benötigen Sie noch weitergehende Informationen?

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss unter www.rhein-kreis-neuss.de/umwelt unter der Rubrik „Wasser“, Titel: „Hohe Grundwasserstände“.

- Sie haben dort die Möglichkeit, nachfolgende Unterlagen aus dem Internet herunterzuladen:
- die Grundwassermodelle des Ertverbandes für die Städte Kaarst, Korschenbroich und Dormagen-Göhr,
 - das hydraulisch/hydrologische Gutachten zum Nordkanal der Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH vom Juli 2002,
 - den Ertüchtigungskatalog des Herrn Prof. Dr.-Ing. W. Bramehuber für die Stadt Korschenbroich vom Juli 2002 sowie
 - den Beratungsbogen „Erstberatung Grundwasser“ mit Erläuterungen
- Auf der Homepage der Stadt Korschenbroich (www.korschenbroich.de) können unter der Rubrik „Grundwasser“ zur Grundwasserproblematik im Stadtgebiet Korschenbroich folgende Dokumente eingesehen werden:
- Konzeptvorschläge für langfristige Lösungen zur Abwendung von Gebäudeschäden (Gutachten Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann vom Mai 2001 mit Ergänzungen vom Dezember 2002)
 - Betriebswirtschaftliche Bewertung von Investitionsvorschlägen zur langfristigen Abwendung von Gebäudeschäden (Gutachten Prof. Dr.-Ing. H.-J. Buxbaum vom Dezember 2002)

GESAMT SEITEN 02

UAG 6/12 Vordruck zur Angebotsabgabe

**rhein
kreis
neuss**

Abgabe spätestens bis zum 01.06.2004

Mitwirkung an einer Erstberatung der vom Grundwasser betroffenen Gebäudeeigentümer im Rhein-Kreis Neuss:

Angaben zur Person		
Name	⇒	
Vorname	⇒	
akademische Grade und Berufsbezeichnung	⇒	
in Büro	⇒	
Straße	⇒	
PLZ und Ort	⇒	
Telefon	⇒	
Telefax	⇒	
Handy	⇒	
Email-Adresse	⇒	

Ich habe Interesse, an einer Erstberatung der von hohen Grundwasserständen betroffenen Gebäudeeigentümer im Rhein-Kreis Neuss mitzuwirken.

Angaben zu Referenzen:

Bearbeitete Projekte: (Objekte mit Kurzbeschreibung, insbes. zur persönlichen Tätigkeit im Projektlauf und zur eingesetzten Technik)

Besondere Ausbildungen/Schulungen/Seminare:

Sonstiges:

Über wie viele Jahre Erfahrung in der Planung, Bauüberwachung und Sanierung von Gebäuden unter Grundwassereinfluss verfügen Sie?

Erklärung:

Ich besitze Erfahrung in der Beurteilung und Planung grundwasserberührter Bauwerke. Meine berufliche Tätigkeit erfolgt unabhängig von Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen. Ich bin mit der Verarbeitung und Weitergabe meiner Daten an Dritte – soweit dies im Zusammenhang mit der Grundwasserproblematik steht – einverstanden.

Honorarermittlung für die Mitwirkung an der Erstberatung:

Für die Mitwirkung an einer Erstberatung stehe ich

dienstags in der Zeit von _____ bis _____ Uhr

und

donnerstags in der Zeit von _____ bis _____ Uhr

zur Verfügung.

Zu folgenden Zeiten stehe ich grundsätzlich nicht zur Verfügung (z.B. Jahresurlaub):

Meine qualifizierte Honorarermittlung für die Mitwirkung an der Erstberatung:

(Stundensatz, Fahrtkosten zum Technologiezentrum Glehn, Hauptstraße 76, 41352 Korschenbroich-Glehn, Abrechnung der Fahrtzeiten, Sonstige anfallende Kosten)

Datum

Unterschrift



Erläuterungen für die Mitwirkung an der Erstberatung:

Für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger aus dem Rhein-Kreis Neuss wird im Technologiezentrum Glehn, Hauptstraße 76, 41352 Korschenbroich-Glehn, eine Erstberatungsstelle in Grundwasserfragen eingerichtet.

Ziel der Beratung ist die Feststellung der Betroffenheit des Objektes. Ein weiteres Ziel ist es, Erstinformationen zu bautechnischen Fragestellungen zu geben, die aus der individuellen Betroffenheit resultieren.

Die Beratung gliedert sich in eine wasserwirtschaftliche Beratung durch Vertreter des Erftverbandes zur Einschätzung der (möglichen) Betroffenheit. Hieraus ergibt sich evtl. die Notwendigkeit eines zweiten Beratungsteils, der von Beratenden Ingenieuren, Ingenieuren oder qualifizierten Architekten durchgeführt werden soll. In diesem sollen prinzipielle Lösungsmöglichkeiten und mögliche bautechnische Maßnahmen zur Abwehr von Vernässungen und Schäden durch hohe Grundwasserstände im Rahmen der individuellen Erfordernisse aufgezeigt werden. Die Details entnehmen Sie bitte dem beigefügten Beratungsbogen „Erstberatung Grundwasser“.

Die Beratungen sollen ab dem 01.07.2004 bis voraussichtlich zum Jahresende 2004 jeweils dienstags und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt werden. Die Beratungen erfolgen zeitversetzt in zwei Blöcken. Die Beratung beginnt immer mit dem wasserwirtschaftlichen Teil, im Anschluss daran erfolgt die bautechnische Beratung, so dass die erste bautechnische Beratung um 14.30 Uhr und die letzte bautechnische Beratung um 19.00 Uhr beginnt.

Bei entsprechender Nachfrage wird die Beratung auf weitere Tage ausgedehnt. Die Beratungstermine werden Ihnen zeitnah vor dem Termin mit den Grundstücksdaten per e-mail übermittelt.

Ein Raum im Technologiezentrum Glehn wird Ihnen für die Durchführung der Beratungstermine zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung des Telefons ist möglich.

Der Auftrag wird ggfls. in mehrere Lose aufgeteilt.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Beratungszeiten.

UAG 6/13 Liste der abgegebenen Angebote

Name	Adresse	PLZ / Ort	E-Mail	Telefon	Telefax
Dipl.-Ing. Architekt, SV Schall- und Wärmeschutz Bändk, Klaus (ergänzt am 26.02.09)	Speerweg 8 c	40668 Meerbusch	bandk52@arcor.de	02150/912349	02150/912349
Büro Dipl.-Ing. Baues, Stefan	Paul-Klee-Straße 10	41352 Korschenbroich	s.baues@web.de	02161/475122	02161/475122
Ing.büro Baumunk GmbH	Baerierstr. 13	47441 Moers	baumunk@b-baumunk.de	02841/8840384	02841/8840387
Ingenieurbüro Bommies, Gerd-Josef *	Horster Straße 138	41238 Mönchengladbach	info@staltik-bommies.de	02166/988930	02166/9889312
Ing.büro für Bauwesen: Borowak, Dietmar *	Wasserweg 61 a	41352 Korschenbroich	d.borowak@t-online.de	02166/982529	02166/982530
Do-Ing GmbH Dormann, Bernhard *	Hertzstraße 25	41464 Neuss	b.dormann@do-ing.de	02131/8634	02131/85599
Architekturbüro Elling+Flischer	Josefstraße 102-104	41462 Neuss	ellfisch@t-online.de	02131/56931-0	02131/56931-129
Elling, Dieter					
Ingenieurbüro für Bauwerksabdichtung Hafer, Klaus	Im Kochscaarten 17	53773 Hextref	Klaus.hafer@t-online.de	02242/905775	02242/918967
Weigelt GmbH-Architekten und Ingenieure Hasberg, Peter	Brügelmannstraße 16-18	50679 Köln	hasberg@weigelt-gmbh.de	0221/829587-0	0221/829587-10
Ingenieurbüro Herrendörfer, Kurt	Kälthancort 18	32108 Bad Salzungen	kb@herrendoerfer.de	05222/60159	05222/600-698
Büro Dipl.-Ing. Hübers, Wolfgang	Aachener Straße 29	41564 Kaarst	w.m.huebers@gmx.de	02131/511224	02131/206547
Jensen + Gögl	Wilhelm-Niessen-Straße 11	41199 Mönchengladbach	info@jensen-goegl.de	02166/890057	02166/890050
Jensen, Reiner					
D.I.G.O. Krammer, architects+controls	Schwarze Strasse 144	47665 Sonsbeck		02825/100670	02825/100672
Krammer, Gerald Oskar					
Ing.büro für Baustatik Laop-Emden, Manfred	Birkenweg 1	52080 Aachen	info@laop-empden.de	0241/166928	0241/167292
Rademacher+Partner Ingenieurberatung					
Leypedecker, Gerd	Schloss Bedburg,	50181 Bedburg	gerd.leypedecker@lrp-hagen.de	02272/912110	02272/912116

T:\NR\8800\Erstberatung Grundwasser\11 Arch-Belegten.xls

Die mit einem * versehenen Berater sind aus terminlichen bzw. wirtschaftlichen Gründen für die Erstberatung ausgewählt worden und haben diese auch durchgeführt.

Ingenieurbüro Linkens, Gottfried	Falandsstraße 61	41836 Hückelhoven	gottfriedlinkens@t-online.de	02433911171	02433911172
Weigel GmbH Architekten und Ingenieure	Brügelmannstraße 16-18	50679 Köln (Deutz)	meessen@weigel-gmbh.de	0221829587-0	0221829587-10
Meesen, Gerd * Hecke-Partner	Kaiserstraße 100	52134 Herzogenrath	hpa-h@t-online.de	02407918104	02407918106
Architektin Morche, Melanie	Ladesstraße 11	41352 Korschenbroich	m.morche_architektur@netc.de	02161475122	02161475122
planungsbüro bauen+energie	Leostraße 10	41063 Mönchengladbach	pongs@web.de	02161561579	02161561583
Pongs, Jan					
Wagner+Prack Architekten	Döppersberg 19	42103 Wuppertal	architektur@wagner-prack.de	02022429723	02022429724
Prack, Wolf-Dieter					
Planungsbüro für Bauwesen	Kirchstraße 10 d	41517 Grevenbroich	017996043935	02181446044	021814499202
Roebbers, Gerhard					
Architekturbüro Rosenkaymer, Arndt *	Charlottenstraße 66	42105 Wuppertal	ro-kay@web.de	02027998242	02027998243
Ingenieurbüro Scherbart, Knut-Jochen	Auf Erschberg 35	53945 Blankenheim/Ahr		024497171	024497136
Architekturbüro Schillingen, Hans-Jürgen	Lievetgesberg 1 a	50769 Köln	info@architekt-schillingen.de	0221786711	0221786005
Büro Dipl.-Ing. Schmittat, Jörg	Ölgartenstraße 4	53773 Hennef-Rolt	joerg-schmittat@t-online.de	02242909390	02242909388
Büro Dipl.-Ing. Schneider, Manfred	Marlinusstr. 53	50765 Köln		0221174980	0221174990
Architektengruppe Schrey, Karl Werner	Dorfstraße 15 c	40887 Meerbusch	schrey.architekten@t-online.de	0213210903	0213210781
Schumann, Thomas	Johanniterstr. 6	50859 Köln	thomas-schumann@netcologne.de	022341432386	022341700039
Ingenieurbüro Gehlen	Friedrich-Ebert-Str. 54	40210 Düsseldorf	mail@gehlen-ing.de	0211168010	02111680160
Stammann, Hans-Rudolf					
Büro für Architektur & Bauplanungen	Gustav-Mahler-Straße 33 A	40724 Hiltten	babu.we@t-online.de	0210394580	02103945928
Staeckel, Uwe					

Die mit einem * versehenen Berater sind aus terminlichen bzw. wirtschaftlichen Gründen für die Erstberatung ausgewählt worden und haben diese auch durchgeführt.

T:\NR6001\Beratung Grundwasser\11 Architekten.xls

49 2181 6816998 5.02/03

RMT FÜR UMWELTSCHUTZ

16-NR-2085 12/02

GESAMT SEITEN 03

Ingenieurbüro Tetz, Christoph	Am Lieberg 40	41836 Hückelhoven	tez@tetz-ingenieure.de	02433/9090-0	02433/9090-19
Büro Dipl.-Ing. Timm, Reinhard	Hirschberger Str. 22	32105 Bad Salzuflen	buerolinm@t-online.de	05222/366890	05222/366891
Büro Dipl.-Ing. van Briel, Reiner *	Rheydler Str. 174	41332 Korschenbroich	reiner.vanbr@t-online.de	0216/1640662	0216/1599270
RWB Waaser+Partner Waaser, Erich *	Am Handelshafen 30	40221 Düsseldorf		0211/6397223	0211/6666341
Wagner+Prack Architekten Wagner, Markus	Döppersberg 19	42103 Wuppertal	m.wagner@wagner-prack.de	0202/2429723	0202/2429724
Büro Dipl.-Ing. Wich, Thomas	Amseweg 11	41516 Grevenbroich	baustaf.k@o2online.de	02181/6199960	02181/6199969
Ingenieurbüro Witsch, Christian	Am Blumenpfad 7	41516 Grevenbroich	ch.witsch@t-online.de	02182/665315	02182/628650
Kempen Ing.gesellschaft Winzen, Dieter	Ritterstr. 20 Industriestraße 180	52072 Aachen 50999 Köln	dieter.winzen@igkempen.de	0241/88990-230 02236/33501-4	0241/88990-990 02236/33501-9

+49 2181 6016898 5.03/03

RMT FÜR UMWELTSCHUTZ

16-MR-2005 12:02

*Die mit einem * versehenen Berater sind aus terminlichen bzw. wirtschaftlichen Gründen für die Erstberatung ausgewählt worden und haben diese auch durchgeführt.*

T:\WR1805\Erstellung Grundwasser\M1_Architekten.xls

UAG 6/14 Plakataktion Rhein-Kreis Neuss



Beratungsbüro Grundwasser



Erstberatungsstelle für Grundwasser ab 01. Juli 2004 im Technologiezentrum Glehn des Rhein-Kreises Neuss, Hauptstraße 76, 41352 Korschenbroich-Glehn.

Vereinbaren Sie Ihr persönliches Beratungsgespräch:

Telefon: 0 21 61 / 61 31 91

Telefax: 0 21 61 / 61 31 06

grundwasserberatung@korschenbroich.de

Ein Flyer zum Beratungsbüro Grundwasser ist erhältlich in den Rathäusern Korschenbroich, Kaarst, Dormagen und bei der Kreisverwaltung.

Oder zum Herunterladen unter www.rhein-kreis-neuss.de/umwelt.

Finanzierung: Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Kaarst, Stadt Korschenbroich, Stadt Dormagen und Rhein-Kreis Neuss.

UAG 6/15 Pressekonferenz Minister Kuschke – Landrat Patt

Land fördert Beratungsbüro

Von Ruth Wiedner

Er nahm nicht nur das Beratungsbüro Grundwasser im Glehner Technologie-Zentrum in Augenschein, er brachte auch den Förderbescheid des Landes mit: NRW-Minister Wolfram Kuschke (links), hier mit Landrat Dieter Patt vor der Sitzung der Kreis-Grundwasser-Kommission.



Jetzt ist es amtlich: Das Beratungsbüro kommt nicht nur ins Technologie-Zentrum nach Glehn (TZG) und startete am 1. Juli mit der so genannten Erstberatung. Auch das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit 30.000 Euro an den Kosten. Den entsprechenden Bewilligungsbescheid brachte Minister Wolfram Kuschke zur gestrigen Sitzung der Kreis-Grundwasser-Kommission mit. Das Gremium tagte dann auch bewusst in Glehn, um im TZG die beiden bereits eingerichteten Büros in Augenschein zu nehmen.

"Diese Anlaufstelle für die Bürger ist ein wesentlicher Baustein im Sinne praxisorientierter, konkreter Lösungsansätze bei der Grundwasser-Problematik", unterstrich Kuschke. Der Chef der Staatskanzlei wertete diese Investition - trotz der angespannten Haushaltslage des Landes - als "gut angelegtes Geld". Und auch Landrat Dieter Patt war erleichtert. Im Anschluss an die Kommission-Sitzung erklärte er auf Anfrage der NGZ: "Ich bin sehr froh, dass unsere Arbeit jetzt für die Bürger erste greifbare Früchte bringt."

Zuvor hatte Patt als Vorsitzender der Kommission nochmals auf die aufwendige Entwicklungsarbeit des Beratungskonzeptes verwiesen, das ebenso wie die verschiedenen Arbeitsgruppen von der Staatskanzlei erfolgreich koordiniert werde. Vom Erfolg des Beratungsbüros ist Patt überzeugt. Erst zu Wochenbeginn hatten sich 69 Interessenten auf Einladung des Rhein-Kreises Neuss in Grevenbroich im Kreishaus getroffen. Patt sprach von gebündelter Kompetenz und guten Adressen. Allerdings machte er gestern innerhalb der Grundwasser-Kommission nochmals ganz deutlich: "Die Eröffnung des Beratungsbüros ist nicht die allgemeine Antwort auf das Grundwasser-Problem." Landrat Patt war es wichtig, das Büro nur als einen Mosaikstein in der Patchwork-Arbeit zu verstehen.

"Das Beratungsbüro in Glehn hat eine Schutzfunktion für Bürger, die bauphysikalische Hilfen prüfen lassen und in Anspruch nehmen wollen", erklärte Patt weiter. Neutralität und Kompetenz machte er dabei an der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau NRW fest. Verflechtungen wird es auch keine geben. "Für mich ist es ganz wesentlich", so Patt gegenüber der NGZ, "wer die Erstberatung macht, der scheidet automatisch für die Umsetzung der angedachten Maßnahme aus."

Aber auch die Frage nach der Verantwortung wurde am Donnerstag innerhalb der Kommission erneut angesprochen. "Es muss klar sein, dass es sich bei dem Angebot im TZG um eine Serviceleistung handelt, daher scheidet die Haftungsfrage auch komplett aus. Das Beratungsbüro zeigt Wege auf, und der Bürger muss für sich entscheiden, ob er diese Wege gehen und die Hinweise in Anspruch nehmen will", so Patt weiter.

Deutlich wurde dabei, dass es sich bei der Erstberatung um eine individuelle Risikoabschätzung des einzelnen Grundstückes innerhalb der Gesamtproblematik handelt, die seinerzeit vom Erftverband und von Gutachter Professor Horst Düllmann aufgezeigt worden war. Übrigens: Projektträger der beiden Beratungsbüros in Glehn ist der Rhein-Kreis Neuss. Dieser, das Land und die von der Grundwasser-Problematik betroffenen Städte - Korschenbroich, Kaarst und Dormagen - tragen je ein Drittel der öffentlichen Förderung der mit 120.000 Euro angesetzten Projektkosten.

© ngz-online, Neuss-Grevenbroicher Zeitung, 28.05.2004

UAG 6/16 Pressespiegel zur Erstberatung

Beratungsbüro bald in Glehn



Der Termin für die nächste Kreis-Grundwasser-Kommission ist noch nicht vereinbart, dennoch ist Landrat Dieter Patt zuversichtlich, dass es dann eine Entscheidung in Sachen Beratungsbüro für Grundwasser-Betroffene vor

Ort geben wird. Wann getagt wird, konnte Patt am Montag auf Anfrage der NGZ nicht sagen. "Der Termin muss noch mit der Staatskanzlei abgestimmt werden."

Schließlich hat der Landrat die Zusage, dass NRW-Minister Wolfram Kuschke erneut an der Sitzung teilnehmen wird. Dass dies von großer Bedeutung ist, betonte Patt am Montag mit Nachdruck: "Zum einen sollen die Erkenntnisse und Ergebnisse der sechs Arbeitsgruppen vorgetragen werden. Zum anderen wird das Thema Beratungsbüro auf der Tagesordnung stehen."

Diese Zusage - die seinerzeit schon Wolfgang Clement als Ministerpräsident gemacht hatte, wurde im vergangenen Mai von Clements Nachfolger, NRW-Ministerpräsident Peer Steinbrück, in der großen Grundwasser-Runde vom 2. Mai wiederholt. Und auch Minister Kuschke als Chef der Staatskanzlei hatte diese Zusage im vergangenen Juli in Grevenbroich erneut bekräftigt.

"Ich halte es für sehr wichtig, dass die betroffenen Bürger vor Ort objektiv und über alle Grundwasser-Fragen umfassend informiert werden, um gegebenenfalls Maßnahmen entwickeln zu können." Von dem kommunalen Beratungsbüro verspricht sich Patt auch, dass der Zeitfaktor der Problematik in Korschenbroich deutlich wird.

Um der Staatskanzlei auch entgegen zu kommen, will Patt das Technologie-Zentrum Glehn (TGZ) als Standort für das einzurichtende Beratungsbüro anbieten. Für Patt ist das die geeignete Adresse, zumal er auch daran erinnert: "Im Technologie-Zentrum ist der Rhein-Kreis Neuss zuhause." Details konnte Patt am Montag noch nicht nennen: "Die Einzelheiten müssen noch mit dem Minister besprochen werden."

Damit deutete Patt nicht nur auf die Finanzierung des Büros, sondern auch auf die Besetzung hin. Für ihn steht aber schon jetzt fest: "Das Beratungsbüro muss fachlich kompetent besetzt werden." Deshalb müsse auch der Erftverband mit einbezogen werden. Aber auch die Abstimmung mit den zuständigen Kammern - speziell der der Architekten - ist Patt wichtig.

"Ich überlege auch, wie ich die Kompetenz der eigenen Unteren Wasserbehörde einbringen kann", so der Landrat weiter. Das endgültige Konzept wird den Mitgliedern der Kreis-Grundwasser-Kommission vom Minister in der nächsten Sitzung vorgestellt. Damit verbindet Patt auch die Hoffnung an einen verbindlichen Zeitplan.

Ruth Wiedner

© ngz-online, Neuss-Grevenbroicher Zeitung, 16.02.2004

Zu Grundwasser-Fragen

Landrat trifft NRW-Minister

Zwei Themen standen jetzt beim Zusammentreffen von NRW-Minister Wolfram Kuschke - dem Chef der Düsseldorfer Staatskanzlei - und Landrat Dieter Patt im Blickpunkt: Die Einrichtung des Beratungsbüros und die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen.

Kuschke und Patt trafen sich jetzt im Landtag, um - wie vereinbart - die anstehende Sitzung der Kreis-Grundwasser-Kommission für den 29. März vorzubereiten. Inhalte des Gespräches waren die schnellstmögliche Einrichtung des Beratungsbüros im Technologie-Zentrum Glehn sowie die Entwicklung von Maßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse, die in den einzelnen von der Staatskanzlei koordinierten Arbeitsgruppen erzielt wurden.

Bei der Einrichtung des Beratungsbüros ist im Verfahren abgesprochen, dass der Rhein-Kreis Neuss als Antragssteller auftritt, die Stadtverwaltung Korschenbroich Verwaltungs- und Organisationsarbeiten und das Land Nordrhein-Westfalen neben dem Rhein-Kreis und den Städten einen Teil der Finanzierungskosten übernimmt. Landrat Patt hat in dem Gespräch auch mögliche Ansatzpunkte für eine darüber hinausgehende Landesförderung aufgezeigt.

Dabei denkt Patt - auch mit Blick auf das neue Wasserrecht - insbesondere an ökologische Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasserläufen und Grabensystemen und an Ansatzpunkte in der regionalen Trinkwasserversorgung. Minister Kuschke hat dem Landrat dazu eine "wohlwollende Prüfung" zugesagt. Zudem hat der Minister seine Zusage bestätigt, nach Ostern auch noch ein Mal persönlich an einer Sitzung der Kreis-Grundwasser-Kommission teilzunehmen.

© ngz-online, Neuss-Grevenbroicher Zeitung, 04.03.2004

Grundwasser-Fragen Start 1. Juli:

Erstberatung in Glehn

Jetzt ist es amtlich: Die Beratungsstelle für Grundwasser-Betroffene kommt definitiv nach Glehn und nimmt zum 1..Juli im Technologie-Zentrum (TZG) die Arbeit auf. Das bestätigte am Dienstag Landrat Dieter Patt auf Anfrage der NGZ.

Dass dieses Beratungsbüro - eine Kooperation zwischen der Düsseldorfer Staatskanzlei und dem Rhein-Kreis - in das TZG kommen könnte, wurde erstmals im Februar angesprochen und auch in der Kreis-Grundwasser-Kommission mehrfach diskutiert (die NGZ berichtete). Patt war stets bestrebt, das kommunale Beratungsbüro auch in der Kommune mit der größten Grundwasser-Betroffenheit anzusiedeln.

Um auch der Staatskanzlei entgegen zu kommen, bot er das Technologie-Zentrum - ein kreiseigenes Gebäude - als Standort für das einzurichtende Büro an. Für Patt war das TZG von Anfang an die geeignete Adresse. Dass er bei dem Ortsvorschlag einmal mehr das richtige Näschen hatte, wird nun mit dem Zuschlag für den Standort bestätigt.

Die Koordinierung des Beratungsbüros, in dem unter anderem Fachleute vom Erftverband und der Architektenkammer die Erstberatung anbieten, erfolgt über die Staatskanzlei. Die erforderlichen Fragebögen werden zurzeit vom Rhein-Kreis ausgearbeitet. Ziel der Erstberatung, für die 30 Euro in Rechnung gestellt werden, ist "eine Klärung des individuellen Betroffenheits-Niveaus mit der dazugehörigen Zeitkomponente".

Was Patt freut: "Minister Kuschke wird an der nächsten Kreis-Grundwasser-Sitzung am 27. Mai teilnehmen." Dass dann in Glehn getagt wird, versteht sich von selbst. Die Einrichtung des Beratungsbüros hält der Landrat "für einen wichtigen Schritt": "Auf diese Weise können wir den Bürgern eine verlässliche Beurteilung zu ihrer individuellen Situation geben", spricht er die Beratungshilfe an, eine Weichenstellung, die er als "äußerst positiv" wertet.

Er hatte in der Vergangenheit immer wieder betont: "Wir müssen den Bürger schützen, damit er nicht jedem ausgeliefert ist, der an der Türe klingelt und etwas zu vermeintlichen Problemlösung anbietet." Für Patt ist das Konzept stimmig, auch wenn die Beratungszeiten noch mit den Fachbehörden abgestimmt werden müssen. "Die Kompetenz in den Grundwasser-Fragen wird ab 1. Juli in Glehn gebündelt."

Ruth Wiedner

© ngz-online, Neuss-Grevenbroicher Zeitung, 19.05.2004

Thema Grundwasser fand großes Interesse

Rhein-Kreis organisiert Beratung

Auf große Resonanz stieß eine Informationsveranstaltung des Rhein-Kreises Neuss zum Thema Grundwasserberatung. 69 Ingenieure und Architekten waren der Einladung gefolgt, die Landrat Dieter Patt in enger Kooperation mit der Architekten- und Ingenieurkammer NRW ausgesprochen hatte.

Ziel der Veranstaltung war es, qualifiziertes Fachpersonal für den bautechnischen Teil der ab dem 1. Juli im Technologiezentrum Glehn vorgesehenen Beratung für die vom erhöhten Grundwasserspiegel betroffenen Bürger zu gewinnen. 42 der Veranstaltungsteilnehmer haben dem Rhein-Kreis daraufhin ihre Beratungsdienste angeboten.

"Mit dem Beratungsangebot sollen alle Betroffenen eine konkrete Einschätzung der Situation sowohl für ihr Gebäude als auch über die Möglichkeiten einer sinnvollen bautechnischen Lösung erhalten. "Dafür brauchen wir Ihre Mitwirkung", hatte Landrat Patt im Kreishaus Grevenbroich um die Unterstützung der Fachleute geworben. Zuvor hatte er die Problematik der hohen Grundwasserstände und die bisherigen Lösungsansätze dargestellt.

Über das eigentliche Beratungskonzept informierte Umweltdezernent Karsten Mankowsky. Er stellte heraus, dass qualifizierte Ingenieure und Architekten nicht nur für den bautechnischen Beratungsteil, sondern auch für von den Fachkammern zu erstellende Empfehlungslisten im Hinblick auf weitergehende fachtechnische Planung und Betreuung benötigt würden.

"Die von den hohen Grundwasserständen Betroffenen haben hinsichtlich der Beratung ein sehr hohes Erwartungsniveau", sagte Mankowsky, "deshalb muss die Auswahl der Berater ganz wesentlich auch von entsprechenden Referenzen abhängig gemacht werden." Den wasserwirtschaftlichen Beratungsteil erläuterte Dr. Bernd Bucher vom Erftverband, während Herbert Lintz von der Architektenkammer den bautechnischen Beratungsteil und das Verfahren zur Erstellung der Empfehlungslisten vorstellte.

Die durchweg positive Bewertung des geplanten Beratungsangebotes bestätigte in seinem Schlusswort auch Ministerialrat Dr. Christoph Epping von der Staatskanzlei Düsseldorf, der betonte, dass die Beratung konkrete und neutrale Grundinformationen für eine bautechnische Risikoabschätzung liefern werde.

© ngz-online, Neuss-Grevenbroicher Zeitung, 09.06.2004

Hilfestellung von Experten

Von Ruth Wiedner

Ab kommenden Donnerstag (1.Juli) startet die Beratungsarbeit in dem neuen Grundwasser-Büro im Technologie Zentrum Glehn (TZG). Mit einer neutralen Erstberatung soll dort den vom ansteigenden Grundwasser betroffenen Bürgern eine fachliche Einschätzung der eigenen Situation gegeben werden.



*Mit einer groß angelegten Info-Kampagne machen sie auf das neue Grundwasser-Beratungsangebot aufmerksam (v. l.): Karsten Mankowsky, Franz-Josef Moormann, Heinz Josef Dick, Landrat Patt, Reinhard Hauschild und Norbert Clever.
NGZ-FOTO: M. Reuter*

Am Mittwoch nun stellte Landrat Dieter Patt gemeinsam mit den Bürgermeistern der Städte Korschenbroich, Kaarst und Dormagen - das neue Angebot vor. Es ist eingebettet in eine groß angelegte Kampagne, für die allein neben großformatigen Plakaten 10 000 Flyer mit den wesentlichsten Infos verteilt wurden. Patt, der sich seit Monaten für diese neutrale Experten-Beratung stark gemacht hat, und mit Unterstützung des NRW-Ministers Wolfram Kuschke die entsprechenden Weichen stellen konnte, warb für eine intensive Nutzung des zunächst bis zum Jahresende zeitlich befristeten Angebotes. Er sprach von einer „Schutzmaßnahme für die betroffenen Menschen“.

Allerdings machte Patt auch unmissverständlich klar: „Das ist nicht die Lösung des Grundwasser-Problems. Die Beratung muss man als einen weiteren Baustein in der Patchwork-Kette verstehen.“ Vor Journalisten erinnerte Patt am Mittwoch im Kreishaus an die aufwändige Entwicklungsarbeit des Beratungskonzeptes in der von der Staatskanzlei koordinierten „Arbeitsgruppe Grundwasser“ unter der „maßgeblichen Beteiligung des Rhein-Kreises, der betroffenen Kommunen, des Erftverbandes sowie der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW“.

INFO-BOX

Erstberatung

Das Ergebnis der Erstberatung hängt von den Gebäudeinformationen ab. Damit Ratsuchende im Technologie-Zentrum, Hauptstraße 76, auch umfassende Antworten erhalten und mit präzisen Resultaten rechnen können, sind folgende Unterlagen mitzubringen:

1. Den ausgefüllten Beratungsbogen Grundwasser.
2. Einen Eigentumsnachweis, etwa den Grundsteuerbescheid.
3. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein.
4. Wenn der Eigentümer nicht persönlich erscheint, eine formlose Vollmacht.
5. Informationen über die Lage des Gebäudes.
6. Oberkante der Kellersohle als Angabe über Normal Null (NN). Sie finden diesen Wert normalerweise in der Bauzeichnung (Schnittzeichnung) oder als Ergebnis eines örtlichen Aufmaßes.
7. Wenn vorhanden Pläne zum Gebäude, Statik, Fotos; Angaben zur Bauausführung (Art des Mauerwerkes, Beton), Isolierung (weiße Wanne, bituminöse Abdichtung) und Nutzung des Kellers.

Bei der Beratung im TZG wird zunächst objektbezogen die wasserwirtschaftliche Betroffenheit dargestellt, daran schließt sich gegebenenfalls eine weitere Beratung über sinnvolle und mögliche bautechnische Maßnahmen an. „Alle Betroffenen sollen eine objektive und fundierte Hilfestellung erhalten“, versprach der Landrat weiter. Dabei war ihm besonders wichtig, auf die Neutralität und die Kompetenz der Fachleute hinzuweisen. Während Experten des Erftverbandes federführend für die allgemeine Risikoabschätzung verantwortlich zeichnen, stehen den Ratsuchenden im zweiten Beratungsschritt Ingenieure und Architekten zur Verfügung, um bei einer anstehenden oder bereits vorhandenen Betroffenheit grundsätzliche Lösungen aufgezeigt zu bekommen.

Und wie funktioniert das Ganze? Hauseigentümer aus dem gesamten Rhein-Kreis Neuss haben die Möglichkeit, die Beratung zu nutzen. Allerdings ist dafür eine telefonische Terminabsprache zwingend erforderlich. Claudia Schröder - Mitarbeiterin der Stadt Korschenbroich - koordiniert den Zeitplan. Ab sofort können Ratsuchende unter der Angabe der Grundstücksdaten und unter der Rufnummer 0 21 61 / 61 31 91 einen Termin vereinbaren. Dieser Termin wird dann per Post oder Mail bestätigt. Grundlage für das Gespräch ist ein ausführlicher Beratungsbogen zum Gebäude, der dem Betroffenen mit der Anmeldebestätigung zugeschickt wird. Allerdings ersetzt die Erstberatung kein detailliertes Baugutachten, das je nach Örtlichkeit erforderlich werden könnte.

Dennoch wurde das Beratungsbüro auch von den Bürgermeistern Heinz Josef Dick (Korschenbroich), Franz-Josef Moormann (Kaarst) und Reinhard Hauschild (Dormagen) nachdrücklich begrüßt. Dabei unterstrichen auch sie die beispielhafte Zusammenarbeit von Land, Kreis, Kommunen - die sich jeweils mit 30 000 Euro an den Kosten von 120 000 Euro beteiligen. Die Restsumme muss von den Bürgern aufgebracht werden, für einen Termin werden daher 30 Euro abgerechnet. Die Beratung findet zunächst dienstags und donnerstags von 14 bis 19.30 Uhr statt.

Patt geht von zehn Gesprächen pro Beratungstag aus. Sollte über den Jahreswechsel hinaus Beratungsbedarf bestehen, erinnerte Patt an die Zusage von Minister Kuschke, den Zeitrahmen auszudehnen.

© ngz-online, Neuss-Grevenbroicher Zeitung, 24.06.2004



RHEIN-KREIS NEUSS

Grundwasser: Erste Statistik

RHEIN-KREIS NEUSS Erstberatungen in Sachen Grundwasser-Fragen bietet der Rhein-Kreis Neuss seit dem 1. Juli 2004 in seinem Grundwasser-Büro an (die NGZ berichtete). Direkt nach dem Start zeichnete sich bereits ab, dass das Angebot von den Bürgern gut angenommen wurde. Die aktuellen Beratungs-Termine waren schnell ausgebucht, so sieht es auch mit den Erstgesprächen für die nächste Zeit aus.

Um bei diesen Beratungen möglichst optimal auf die Bedürfnisse der vom Grundwasser betroffenen Hauseigentümer eingehen zu können, gab es die Möglichkeit, über einen anonymen Bewertungsbogen Anregung und Kritik zu äußern. 21 Besucher der Beratung machten davon Gebrauch. Die Ergebnisse liegen jetzt vor. Die Mehrzahl der Bürger ist mit den wasserwirtschaftlichen und bautechnischen Beratungen sehr zufrieden (zwölf von 21 sehr zufrieden, dazu acht zufrieden). Auf die Beratung aufmerksam gemacht wurden fast alle Ratsuchenden (20 von 21) durch Zeitungsartikel.

Einen großen Kritikpunkt gab es jedoch auch: Es wurde von Beratern und Hilfesuchenden gleichsam angemerkt, dass zu wenig Zeit vorhanden sei, um komplexere Fragen zufrieden stellend beantworten zu können. Die Beratungszeit von einer halben Stunde pro Beratungsblock sei zu knapp bemessen. Darauf hat die Kreisverwaltung jetzt reagiert.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses des Rhein-Kreises Neuss wurde bekannt gegeben, dass von zehn Beratungsterminen in Zukunft nur noch neun belegt werden. Dabei handelt es sich um den fünften oder sechsten Beratungstermin, der nicht mehr vergeben wird, so dass ein zeitlicher Abstand entsteht, der im Bedarfsfall für die ersten Beratungsgespräche genutzt werden kann. Den Grundwasser-Beratern ist es darüber hinaus erlaubt, den gesamten zeitlichen Rahmen einer Erstberatung im Bedarfsfall zu überziehen.

© ngz-online, Neuss-Grevenbroicher Zeitung, 24.07.2004

Grundwasser: Beratung

RHEIN-KREIS NEUSS Die Erstberatung zum Thema Grundwasser ist in der gut aufgenommen worden, dieses Fazit zieht jetzt die Kreisverwaltung. Die Beratungsgespräche im Technologiezentrum Glehn stehen allen Bewohnern des Rhein-Kreises offen. Dort wird Auskunft gegeben, ob und in welchem Ausmaß ein Gebäude von hohen Grundwasserständen betroffen ist. Der wasserwirtschaftliche Teil der Beratung wird von Fachingenieuren des Erftverbandes übernommen, der bautechnischen Teil von Architekten und Ingenieuren. Die Beratungen erfolgen ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung über die Stadt Korschenbroich, unter der Nummer 0 21 61 / 61 31 91. Die Gespräche dauern in etwa eine Stunde und können jeweils für Dienstag oder Donnerstag zwischen 14 Uhr und 19.30 Uhr vereinbart werden.

© ngz-online, Neuss-Grevenbroicher Zeitung, 05.08.2004

Beratung in Grundwasserfragen

RHEIN-KREIS NEUSS Seit Juli laufen im Grundwasserberatungsbüro im Technologiezentrum Glehn Beratungsgespräche für Hauseigentümer, die von hohen Grundwasserständen betroffen sind. „Das Angebot richtet sich an alle betroffenen Hauseigentümer im Rhein-Kreis Neuss und besteht zunächst noch bis Ende des Jahres“, informiert die Kreisverwaltung.

Da die Beratungsanfragen nach anfänglich sehr großem Interesse deutlich abgenommen haben, ergebe sich als Konsequenz, dass im Grundwasserbüro noch Beratungstermine frei sind. „Bis Anfang No-

vember haben rund 120 Ratsuchende eine Grundwasserberatung in Anspruch genommen“, summiert Reinhold Jung. Bei den Beratungsgesprächen wird in einem wasserwirtschaftlichen Teil konkret Auskunft darüber gegeben ob, wann und in welchem Ausmaß ein Gebäude von hohen Grundwasserständen betroffen ist.

Je nach Ergebnis schließt sich eine bautechnische Risikoabschätzung an, in der sinnvolle Maßnahmen beziehungsweise der Weg dorthin aufgezeigt werden. Der wasserwirtschaftliche Teil wird von Fachingenieuren des Erftverbandes durchge-

führt; den bautechnischen Beratungsteil übernehmen Architekten und Ingenieure, die aufgrund ihrer Erfahrung und Referenzen ausgewählt wurden.

Die etwa einstündigen Beratungen im Technologiezentrum Glehn werden dienstags und donnerstags von 14 bis 19 Uhr angeboten. Interessierte können unter Angabe ihrer Grundstücksdaten bei der Stadt Korschenbroich einen Termin vereinbaren. Als Ansprechpartnerin steht Claudia Schröder unter der Rufnummer 02161 / 61 31 91 zur Verfügung. Die Beratung kostet 30 Euro.

© ngz-online, Neuss-Grevenbroicher Zeitung, 22.11.2004